Geschichte
der
ständischen Gerichtbarkeit
in Baiern,
oder eigentlicher
kritische Beiträge zu derselben, dann der damit verbundenen Geschichte des ehemaligen Gerichtswesens überhaupt, der Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Freiheit, Volksklassen, Landes-Sprachen, und Wirtschaft.

Nebst
einer bisher ungedrukten Urkunde.
Zur Aufklärung
der Ober-Deutschen Geschichte.

Zweiter und lezter Teil.

Leipzig,
in Commission bei G. E. Beer. 1793.

Einmal ist noch immer die gröſste Lüke im Deutschen Staatsrechte des mittleren Zeitalters, auf welchem eigentlich doch unser ieziges Staatsrecht, sowol im Ganzen, als in den meisten einzelnen Materien erst gebauet werden muß. Vieles vom Staatsrechte selbiger Zeiten haben die meisten Europäischen Völker mit Deutschland gemein. Aber in wenig andern Staaten ist der Einfluß davon bis auf den heutigen Tag so sichtbar als bei uns — — —. Es sei nun, daß einzelne Stüke des Staatsrechts vom mittleren Zeitalter her noch in ein neues Licht gesezt werden, oder daß man endlich Hand anlegt, das ganze Lergebäude dieses Staatsrechts in einem Zusammenhange aufzufüren; so sind das allemal Arbeiten, die noch künftigen Gelerten vorbehalten sind, sich um dieses Studium verdient zu machen.

Mein Wunsch betrifft das besondere Staatsrecht einzelner Deutscher Länder, worinn noch viel zu wenig geleistet worden, als daß man nicht Ursache hätte, dazu noch weiter künftigen Fleiß aufzumuntern. So wenig unsere Reichsgeschichte eine gewisse Stuffe der Vollkommenheit zu erwarten hat, wenn nicht erst noch mer Licht über die Deutsche Specialgeschichte ausgebreitet ist; so wenig läßt sich das allgemeine Deutsche Staatsrecht durchgehends gleich bestimmt und vollständig darstellen, wenn man nicht erst mit der besondern Verfassung jeder einzelnen Deutschen Stände bekannt ist.

Pütter's Litteratur des Deutschen Staatsrechts II Tl. v. J. 1781.

Inhalt
des zweiten Teils.

Vorrede.

Erstens. Einrichtung des Werkes in etwas abgeändert. Notwendigkeit einer Baierischen Rechtsgeschichte. Nuzlichkeit eines Corporis iuris Bavarici antiqui. Zweitens. Ueber die Behandlung zwoer historischer Fragen. Ursachen dazu. Beweggründe zur Kürze und Einschränkung in den Folgerungen. Notwendige Ausfürlichkeit dagegen, und Allegation in Benuzung der Urkunden. Dafürhalten über das hinreichende Verfaren bei kritischen Geschichtsarbeiten, oder historischen gelerten Abhandlungen: sie mögen mit einer Rechnung verglichen, oder als Relationen angesehen werden. Von der bürgerlichen Freiheit als einem notwendigen Resultat zur völligen Erklärung der Barschalken. Drittens. Verdienst einer gründlichen obschon unvollständigen Untersuchung. Das Bestreben nach diesem ist für die Wissenschaften gedeihlich.

I Abschnitt.

1 §. Ausdenung dieses Werkes und Verbindung der Gegenstände. S 1 — 3.
Vergl. auch II Abschn. 1 § im Anfange — Ueber die ältesten Urkunden im Deutschen in den Gegen-

den Baiern's, und über die Kultur der Sprache mittels des Gebrauches zu Gerichts-Aufsäzen. s. auch S. 165 vorzüglich Note p.

2 §. Von den Ruggerichten. S 3 — 9.
Zeitrechnung oder Bestimmung des Alters und Mittelalters in der Baierischen Geschichte. Beschaffenheit und Aufhebung der Ruggerichte. Sie waren ein Teil oder eine Art der Ehehaftgerichte, und klären das Wesen der leztern auf. Sie waren auch eine Gattung ständischer Gerichtbarkeit.

3 §. Weitere Erforschung der Dorfgerichte. S 9 — 34.
Bezug auf das Vorhergehende im I Tl. Neue Beispiele von Dorfgerichten. Ehedem war Dorfgericht der Gegensaz vom Landgerichte. In den Herrschaften der Erbgerichtsherrn, und in den Pfleggerichten der Prälaten (auch Note h in diesem § S. 30) waren Gerichte und Gerichtsfälle nach Dorf- und Landgerichten geteilt. Ott's grosse Handveste konnte und wollte sie nicht betasten. Wann und wie die Einrichtung der Dorfgerichte vor sich gieng, nach der sie bisher gekannt waren. Ueber das Alter der Dorfgerichte und Dörfer. Lateinische Benennung der Dorfgerichte in der Note h, (Vergl. 2 § Note d und 1 § Note a der Zusäze am Ende dieses Werks) Versuch einer Benuzung der Baierischen Sprache und Topographie (Note O).

4 §. Fortsezung von Dorfgerichten. S 35 — 45.
Ueber die akademische Frage von denselben. Erklärung der Ungleichheit der Dorfgerichte in Nieder- und Oberbaiern. Von den Dorfgerichten im 14ten Jar-

Jarhunderte. Ursachen und Aufklärung von der Erwänung derselben in der Urkunde des grossen Gerichtskaufes. Beispiele älterer, und zur Zeit dieses Gerichtskaufes noch vorhandener Dorfgerichte, und Gerichtbarkeiten. Möglichkeit ungleicher Dorfgerichte in Oberbaiern. s. auch die Zusäze am Ende dieses Teiles.

5 §. Aeltester Anlaß zu den Dorfgerichten. S 46 — 54.
Von den Baierischen Centbehörden und Centenarien. Unterschied der Dinge unter dem Präsidium der Grafen und der Centenarien. Verhältniß dieser beiden Dinge (s. auch IV Absch. 10 § Note e) mit dem Verhältnisse der Dorf- und Landgerichte verglichen. Gemeinheit der Centeinteilung bei Germanischen Nationen und Alter. s. auch die Zusäze am Ende dieses Teiles.

II Abschnitt.

1 §. Römische Landgüter. S 55 — 58.
Gang der Untersuchung, und Zusammenhang. Beziehung Römischer Landgüter auf die Norischen und Rhätischen oder Baierischen Höfe. praedium und villa. Beschaffenheit derselben.

2 §. Von den alten Gärten. S 59 — 63.
Baiern hatte Gärten seit und vor dem Anfange des Staates. Römische Gärten in Italien, Rhätien, und Vindelicien. Baierische Gärten. Richtiges Kennzeichen der alten Gärten. Warum derselben nicht öftere Erwänung geschehe. Unwichtigkeit der Gärten und Ursachen.

3 §. Von den Höfen. S 63 — 69
Alter des Begriffs und Namens eines Hofes. Hof nach dem Baierischen Urgeseze. Vergleich mit Hag und Garten. Von den Einzäunungen und eingezäunten Grundstüken. Ursprüngliche Bedeutung und Notwendigkeit eines Hofes. Hof im dreifachen Verstande. Erklärung der Redensart Hof zu Dorf. Bedeutung von Hof, Hofmark, Dorf.

4 §. Von den Hofgebäuden. S 69 — 83.
Das Wongebäude saint Nebengebäuden, und die Oekonomie Gebäuden. Abriß eines Wongebäudes. Bauart. Beschaffenheit der Oekonomie-Gebäude. Erheblichkeit dieser Betrachtung. Die Hütten Baiern's sind ein Zeichen seines Zustandes.

5 §. Von den alten öffentlichen Gebäuden. S 83 — 92.
Römische Ueberbleibsel derselben. Vergleich einer Römischen öffentlichen Villa mit einer Baierischen. Oeffentliche Gebäude nach den gesezlichen Begriffen in Baiern. Von den Mülen, Gotteshäusern und Münstern. Zweierlei Epochen der lezteren, und Beföderung der Kultur durch dieselbe auch in den Gebäuden wie überhaupt.

6 §. Von der Grösse der Höfe oder Landgüter. S 92 — 105.
Notwendigkeit, aber auch Schwierigkeit, diese aus Urkunden zu erforschen. In wie ferne einst die Händel mit Ländereien beschrieben wurden. Immer baute man dabei hauptsächlich auf Gezeugen. Ich veräussere Ländereien oder einen Strichlandes, oder mein Eigentum, Besiztum, mein Erbe ꝛc. lauten überhaupt gewönlich die ältesten Urkunden.

Die

Die Höfe oder Hofmarken, wo sie auch bestimmter vorkommen, sind von ungleicher und willkürlicher Grösse.

III Abschnitt.

Kenntniß der Baierischen Landessprachen, zumal in der politischen Terminologie von Freiheit und Dienstbarkeit.

1 §. Jüngere Bedeutung von I Bar und II Schalk. S 106 — 112.

2 §. I Alte Bedeutung, und II Etymologie von Bar. S 112 — 120.
Alter und Erklärung verschiedener Bedeutungen der Benennung baro.

3 §. I. Alte Bedeutung und Herleitung. II von Schalk. S 120 — 137.
Untersuchung über den Gebrauch das Wesen und Alter der Begriffe, Dienstmann, Sclave, Knecht, puer, Knabe, Knappe (Note n. Vergl. leg. sal. unten S 192 Note i) Leibeigen Untertan und Vasall (Note s und Vergl. 9 §. dies. Abschn. von den Lehen) s. auch 9 § dies. Abschn. durchgehends.

4 §. Von den Sprachen des Baierischen Volkes. S 137 — 140.
Bisher herrschende Meinung. Dreierlei Zeitraume. Gegenwärtige Sprache des Landes.

5 §. Ursprache derselben. S 140 — 145.
Vom Gailic der Bergskoten. Dreierlei Sprachen vor Christus in Gallien. Wonsiz der alten Galen und Boier. Aenlichkeit des Galischen mit dem Baskischen und Walischen. Alter des Unterschieds dieser

drei Sprachen. s. auch die Zusäze am Ende dieses Teils 7 §.

6 §. Von der Baierischen Sprache bei und nach der Entstehung des Staates Baiern. S 145 — 155.

Die Sprache ist noch ser ungebildet, sie wird mer fränkisch. In wie fern dieß mit Hochdeutsch einerlei sei. Veranlassung des Einflusses der fränkischen Sprache. Fränkische Autoren entstehen in Baiern, oder werden abgeschrieben und eingefürt. Aenlichkeit des Baierischen mit dem Fränkischen. Einfluß der ehemaligen Rauhigkeit der Sprache auf die gegenwärtige Schrift. Methode und Quellen, diesen Gegenstand weiter zu bearbeiten in der Note l. s. auch die Zusäze am Ende dieses Teiles § 7.

7 §. Von der Römischen Sprache in Baiern. S 155 — 170.

Wichtigkeit, die Verbreitung derselben zu untersuchen. Römische Forts-Namen, und Militär Colonisten, Gentilen und halb Römisches Geblüt. Römische Künste, Regierung und Schrift. Das Römische war unter den Boiern die einzige Kunst- und Schriftsprache, und eine Landessprache. Die Boische Sprache bestund neben der Römischen. Aufkommen der Gerichts- und Staatssprache in Ungarn (s. auch IV Abschn. 8 § besonders Note *). Das Römische dauert nach dem Verfalle der Römischen Herrschaft noch in Baiern fort. Das Christentum ist dieser Dauer günstig. In wie fern noch weiters das Römische, als die Schriftsprache und zwar als die einzige, oder doch herrschende bestund.

Aufkom-

Aufkommen der Deutschen Sprache als einer Schriftsprache Note p. (Vergl. I Abschn. 1 § hier oben) Sinn und Ursprung des Namens Boier in der Note h.

8 §. Fortsezung von den Landessprachen in Baiern, und genetische Abteilung der Volksklassen. S 170 — 181.
Boisches, Römisches und Slavisches Geblüt. Etwas von den Slaven und ihrer Sprache als einer Landessprache in Baiern. Gränzen Baiern's gegen Italien. In wie fern das Römische Idiom in einem Teile Baiern's in das Italische übergieng. Auch ausserhalb dieser Gegend dauern Römische Geschlechter und Sprache nach den Karolingern fort. In was für einer Sprache das Baierische Urgesez verfaßt werden konnte. Ueber die Anwendung dieser Beweise auf die Geschichte anderer Deutscher Länder und Völker (Note i). Der Genetische Unterschied der Baierischen Volksstämme bestimmte den politischen nicht.

9 § Ueber die weiteren Ausdrüke der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft, nebst Darstellung verschiedener Arten von Dienstbarkeit. S 181 — 203.
Ein Dienst- und Eigen-Mann nach Römischen und Baierischen Begriffen. Servus und mancipium, oder Dienst- und Eigenleute.
Dienstbarkeit, oder Dienst der Adelschalken, der Lehenleute. Ueber das Alter und verschiedene Arten der Lehen (Note g und Vergl. IV Abschn. 3 §. Note n n) Dienstbarkeit der Ministerialen Dienstmänner oder Beamten, der Kriegsleute oder Ritter,

der Leibzinnsbaren, der Freigelassenen, der niedrigen Dienst- und Eigenleute, der gelehnten Leute, der Gutsstifter oder Pachtbauern, der höchsten oder mer geerten und gedingten Dienstleute.
Rükſicht auf das Baierische Urgesez. Ueber das ware Alter und den Gebrauch der Worte proprius und proprietas, als Ausdrüke der Leibeigenschaft.

IV Abschnitt.
Von den Volksklassen.

1 §. Von den Barschalken. S 203 — 225.
Bei 40 Meldungen oder Stellen von Barschalken in Baiern vom 7ten bis ins 13te Jarhundert werden angefüret. Barschalkshube war so viel als Zinshube nro XXXV. 9 bisherige Meinungen verschiedener Autoren über die Barschalken und in der Vorrede auch die Meinung Estor's (der ungeachtet der Aeusserung S. 192 Note h gleich mereren anderen Autoren in der Folge von mir eingesehen worden) werden recensirt. Ob es in Baiern allein Barschalken gab, oder ob sie wenigstens allda allein so hiessen.

2 §. Von den feldbautreibenden Volksklassen.
S 225 — 244.
Ein historisches Vorurteil wird widerlegt. Freie trieben von ieher den Feldbau, es gab ihrer genug mindervermögliche. Die Römische Herrschaft fürte dieses ein.
Verschiedene Nämen freier Bauern in verschiedenen Zeitaltern. Die Barschalken, zinnsbaren Römer, Barleute, Bargilden, Malmänner, Freisassen, Tributales, Coloni, Zinnser, Landsassen waren gröſtenteils freie Bauleute, und Leute fast von gleichen Rechten.

3 §.

3 §. Betrachtung der Volksklassen in anderweitiger Rükſicht, oder Darſtellung verſchiedener Gattungen des alten Hofes- und Dienſtes-Perſonals. S 244 — 273.
Mer oder weniger anſehnliche Dienſtleute. Unterſcheidung der Hofhaltung. I Sineſchalk, Zuſammenhaltung dieſer Würde mit iener der Caſtellane und Vizdome. (Von lezteren ſ. iedoch zur Berichtigung der Note e dieſes §, die Zuſäze am Ende dieſes Teiles und zwar § 1. Note a) Marſchalk, Kammerer und Miniſter. II Hengſtfutterer, Aldien, (von dieſen ein anderesmal mer!) Sindemannen. III Handwerker. Ehemalige Handwerke. Ihrer waren wenige, und dieſe wurden von Eigenleuten getrieben. Hingegen waren die Geſchäfte der Hauswirtſchaft manigfaltiger. IV. Beamte. V Andere Hofmarksſaſſen oder Hofleute, beſonders Saaldienſtleute und Huber.

4 §. Von der Leibzinnsbarkeit. S 274 — 315.
Beſondere Wichtigkeit dieſer Unterſuchung. Kopfgeld bei den Baiern und Franken. Mancherlei Nämen deſſelben und Alter bei beiden Völkern. Urſachen des Urſprunges und Fortganges der Leibzinnsbarkeit. Herzälung bemittelter Laien und Gotteshäuſer zumal vieler Stifter und Abteien in Baiern, welche Leibzinnsleute hatten. Weitere Betrachtung der Veranlaſſung, aus welcher ſolche Schaaren der Leibzinnsleute entſtunden. Nationalklaſſen, aus denen ſich die Leibzinnsleute bildeten und recrutirten. Verfall der Leibzinnsleute in unbedingte Dienſtbarkeit oder unbeſchränkte Eigenſchaft. Anfang und

Betr

Betrag des Leibzinnses. Einige andere Umstände der Leibzinnsbarkeit. Meinungen und bisherige Erläuterungen der Autoren über diese Volksklasse.

5 §. Vergleichung der Barleute mit den Barschalken. S 215 — 325.

I Barschalken waren Besitzer meistenteils gepachteter manchmal eigentümlicher, wie auch gar keiner Güter. II Leute aus dem Barschalkenstande, Barmann, Barweib, Bardiu, Barlin waren Leute aus einerlei Volksklasse; eilf Beispiele solcher Leute aus dem 11ten und 12ten Jarhunderte. III Barleute und Barschalken waren frei; aber nichts weiter als Bauleute.

6 §. Von den Hiltschalken. S 325 — 331.

Beispiele von Hiltschalken aus dem 10ten und 11ten Jarhunderte. Wörtlicher Sinn dieses Namens. Frühere und spätere Meldungen von dieser Gattung Leute, oder gleichviel bedeutende Namen von Hiltschalk. Beispiele von Huldigungen oder Verträgen zwischen Herrn und Dienern. (Auch von diesen anderswo mer!)

7 §. Erläuterung über die Barschalken. S 331 — 338.

I Sie waren frei. II Bauleute. Veranlassung warum einst die Abkunft Jemandens ausgedrükt zu werden pflegte. Alter der Hausnamen. Ueber die akademische Frage, ein gelegenheitliches Resultat. Vergl. die Vorrede § Zweitens. III Die Barschalken waren größtenteils Pachter.

8 §. Aufklärende historische Resultate. S 338 — 347.

Unterschied der Dienstbarkeit und Eigenschaft. Herrlichkeit. Das Legale und sonstige Ansehen war einst verschieden.

9 §. Legale Beschaffenheit der Leibeigenschaft in Baiern, das ist, Verhältniß des Staates oder der Legislatur zu den Eigenleuten unter den Agilulfingern. S 347 — 358.
Sammentliche hieher Bezug habende Stellen werden aus den Baierischen Gesezen erforschet, und der harte Zustand der Eigenleute bewiesen. Beschreibung oder Exposition eines Eigenmannes.

10 §. Fortsezung desselben unter den Karolingern. S 358 — 364.
Bemerkung über die Beschaffenheit und das Ansehen der Kapitularien; sie hoben das Baierische Urgesez nicht auf, und eben so wenig den harten Zustand der Eigenleute.

11 §. Fortsezung bis auf gegenwärtige Zeiten. S 365 — 385.
Rükficht auf den Schwabenspiegel, auf K. Ludwig's Rechtbuch vor den Gebürg, auf die erklärte Landesfreiheit. v. J. 1516, die Landesordnungen v. J. 1520 und v. J. 1553. Zusammenhaltung der Gesezе des 17ten und 18ten Jarhunderts mit den vorhergehenden in Betreff der Leibeigenschaft. Darstellung wie die ehemaligen Leibherrn stuffenweise um ihre Privatgewalt über die Eigenleute gekommen seien.

12 §. Beschluß und Vorhaben. S 385 —

Zusä-

Zusäze.

1 §. Von den Cent-Dingen. S 387—391.
I. Gebrauch dieser Gerichte oder Behörden bei so manchen deutschen Völkern oder Stämmen. Rüksicht auf merere Autoren hierüber. Die Befugnisse des Centdinges waren noch immer mancherlei. Bestättigung, daß die Landgerichte die hohe Gerichtbarkeit hatten in Note a. Vergl. 2 § Note c. — II Ueber den Unterschied zwischen Grafen- und Centdingen. Beider Verhältniß zu Land- und Dorf-Gerichten. Centenarien der Münster, oder Patrimonial Centgerichtbarkeit. Ende der Centgerichte und ihres Namens in Baiern.

2 §. Von den Dorfgerichten. S 391 — 404.
Weitere urkundliche Beispiele von denselben, wie auch teils von Landgerichten aus dem 13ten und 14ten Jarhunderte. Bestättigung, daß sie niedergerichtliche Behörden und der Gegensaz zu den Landgerichten waren. Vom Besize der Dorfgerichte. Merkwürdige Reflexionen über Hofmark und Hofmarkgericht im alten und neueren Verstande. Vergleichung der Hofmark- und Dorf-Gerichte, ihren beiderseitigen Ursprung, Ausdenung der Gerichtbarkeit, und Dauer betreffend.

3 §. Fortsezung. S 404 — 407.
Verhältniß der Dinge der Centenarien zu ienen der Grafen. Ueber die ehemalige Stimmenmerheit oder collegialische Verfassung der Gerichte. Verhältniß der Dorfgerichte zu den Landgerichten.

4 §. Fortsezung. S 407 — 411.
Von den Dorfrichtern. Besezung der Dorfgerichte. Wer einst die Dorfgerichte beschränken konnte. Von heutigen Dorfrichtern in Baiern und der Oberpfalz.

5 §. Vergleichung verschiedener Gerichte. S 411 — 431.
Durch diese wird eine Exposition der Dorfgerichte möglich. Von Land = Vogtei = Burggrafen = und Ehehaft = Gerichten. Zusammenhaltung derselben und der Hofmarks = dann Grafen = und Cent = Dinge mit dem Dorfgerichte. Von den in dem Dorfgerichte verhandelten Freveln und Gegenständen. In wie fern sie bestimmt waren. Von den Ursachen, warum sie es einerseits nicht mer waren, und warum sie andrerseits nicht noch genauer zu bestimmen sind. Muster eines unbeträchtlichen Gerichts der Herrn v. Goldek. Vom Grund = und Urbar = Gerichte. Von den verschiedenen Rechten einzelner Districte und Grafschaften, gelegenheitlich von der Landeseinteilung in Grafschaften Note l. Hinleitung auf die Nüzlichkeit einer Baierischen Rechtsgeschichte.

6 §. Wie die Dorfgerichte modernisirt wurden. S 431 — 439.
Betrachtung der Dorfgerichte im 16ten Jarhunderte. Zunemende Unwichtigkeit der Ehehaften bei Verfassung allgemeiner Reichs = und Landes = Polizeigeseze. Vergleichung des Zeit = und Gerichts = Zustandes, da die Dorfgerichte entstunden und veralteten oder abkamen. Zeitpunkt und Haupt-

ereignisse

ereigniſſe des neu eingerichteten Juſtizweſens. Vervielfältigung der Hofmark- und Vogtei-Gerichte, Vermiſchung dieſer beden, unſre 3 Inſtanzen und völlige Einverleibung der Ehehaften in die erſte Inſtanz. Dauer oder Spuren der alten collegialiſchen Gerichtsform in den Ehehaft- und Hofmark-Gerichten.

7 §. Von der Boiſchen Sprache. S 439 — 444. Fernere Subſidien dieſe zu unterſuchen. Vom Galiſchen in Hochſchottland. Nuzen und Vortreflichkeit philologiſcher Altertümer, und des Studiums derſelben.

Anhang oder neueſter Freiheitsbrief. S. 445.

Vor-

Vorrede.

Nach zwei Jaren lege ich dieser Arbeit zweiten Teil dem Publikum vor, mit einer Vorrede aus folgenden Ursachen. Erstens wegen des veränderten Titels, einer Folge der abgeänderten Einrichtung. Ich gab im Jenner 1791 den ersten Teil heraus unter dem Titel, Geschichte der ständischen Gerichtbarkeit in Baiern, dann der Geschichte Ott's Herz. von Niederbaiern und Königs von Ungarn. Diese im ersten Teile onehin noch nicht angefangene Geschichte Ott's muß aber, wie ich ie mer ie länger einsehe, abgesondert, und wegen ihrer Würdigkeit, Ausdenung und anderer Ursachen füglicher auf weitere Zeiten verspart werden. Solchemnach konnte die Historie der Gerichtbarkeit durch gelegenheitliche Erörterung der damit verbundenen Gegenstände, die gegenwärtiger Titel nun zeiget, besser und gründlicher ins Licht gesezt werden. Denn diese Gegenstände hangen mit der Jurisdiction in mancherlei Rükficht zusammen, und sind bisher nur seicht, mangelhaft oder gros-

senteils gar nicht behandelt worde. Baiern war und hieß einst bekanntlich ein viel grösserer Teil von Deutschland, als iezt; Länder in und an dem nunmerigen Baiern gehörten dazu. Manches in diesem Werke ist auch sonst für Oberdeutschland teils brauchbar, und kann es teils mittels Erweiterung und Fortsezung der Untersuchung noch mer werden. Daher rürt der Beisaz des Titels, welcher anzeigt, daß diese Arbeit nicht blos im engen Verstande local und zum ständischen Gebrauche geeignet sei.

Bestimmter ist auch die beigesezte Benennung, kritische Beiträge. Ersteres Beiwort soll das angewandte Bestreben bezeichnen, die behandelten Gegenstände aus den Urquellen oder diplomatisch neu zu bearbeiten. Beiträge nenne ich diese Arbeit, weil sie kein Sistem der ständischen Gerichtbarkeit sein kann und soll. Dazu müßte manches Bekannte wiederholt werden, dem ich äusserst abgeneigt bin, da onehin in der Baierischen Geschichte (wenn man Materialien und einzelne Abhandlungen ausnimmt) nur zu viel geschrieben ist, daß es gleichviel oder besser wäre, wenn es im Nichts zurükgeblieben wäre. Man müßte auch die Baierische Gerichtbarkeit im Ganzen vorher vollständig bearbeitet haben, nach welchem dieß füglich mit der ständischen, als

einem

einem Teile, einer Gattung derselben geschehen könnte. Dieß ist aber für iezt unmöglich. Um die Gerichtbarkeit gut und gründlich genug im Ganzen abzuhandeln, muß die Geschichte der in Baiern gebräuchlichen Rechte des Alters und Mittelalters ins Licht gesezt werden *) Dieß ist, da nur noch Senkenberg's Abhandlung, der bis zum 14ten Jarhundert reichende erste Jugendversuch Lori's, nebst wenigen in den Anmerkungen zum dermaligen Landrecht (Cod. Maximil. Bav.) eingestreuten Notizen **) hierüber vorhanden sind, vor der Hand so leicht nicht. Ja das Publikum kann über diese Rechtsgeschichte abermal nicht selbst urteilen, wenn nicht vor oder mit ihr eine erläuterte Sammlung der Geseze des Alters und Mittelalters, ein Corpus iuris Bavarici ans Licht tritt. Alles Bestreben den Geist ehemaliger Geseze dem Publikum zu schildern, macht ausser dessen ungleich mer Schreiberei, wird dennoch nur Stükwerk, und bei weitem nicht so deutlich,

*) s. auch die Zusäze 5 § am Ende.

**) Diese Notizen hat Hr Hofr. nnd Prof. v. Krenner in Ingolstadt in seiner wärend des Abdruks dieser Vorrede erschienenen gelerten Abhandlung über den kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel 1793 Ingolst. bei Krüll § 33 Note d S. 41 ff gründlich in etwas vermert.

als wenn die Quellen (das Corpus iuris) auf ebengedachte Art selbst erläutert und zusammen dargelegt werden. Ueberhaupt wäre dieß von der größten Wichtigkeit, für viele ein Magazin zu einer ausserordentlichen Menge historischer Reflexionen, und wäre noch dazu, wenn man es geschikt unternimmt, in Betreff der Kösten eben nicht so hoh oder unerschwinglich. Die Ausarbeitung der Baierischen Rechtsgeschichte ist auch deßwegen förderſamst nötig, weil sie uns ein Kriterium der vornemsten Urkunden zur Landesgeschichte liefert. Denn mit welcher Sicherheit kann man die ersten oder späteren Geseze zum Beweise eines Datums anfüren, wenn nicht die Beschaffenheit der Sammlung und zugleich erörtert ist, ob, wie lange, und was für eine Giltigkeit sie teils an sich haben konnten, teils praktisch hatten? Alles dieß muß aber erst die Rechtsgeschichte dartun. Ich konnte zwar hierüber gegenwärtig einiger Winke und Aeusserungen mich nicht enthalten: Allein obschon ich sie gegründet und erweislich befunden habe, so konnte doch aus den ebenberürten Ursachen hier von dem Beweise mer nicht vorgelegt werden. Sie können auch einsweilen weder häufiger weder ausfürlicher sein.

Zwei-

Zweitens habe ich mich in zwo als akademische Fragen aufgeworfene Gegenstände eingelassen. Die Veranlassung hiezu ist billig und vielfach, hin und wieder im Werke selbst ersichtlich, teils ausdrüklich berürt. Hier also nur noch dieß. Der Beweggrund zu solchen Fragen ist, die Geschichte eines Gegenstandes aufzuklären. Dieß denke ich auch durch mein Bestreben getan zu haben. Der Anfang dieses Bestrebens ist älter als die Fragen. Ueber die Dorfgerichte mußte ich fortfaren. Ueber die Barschalken sind drei Abhandlungen mit Preisen beschenkt worden. Dieser Umstand, der das Publikum onehin Aufklärung hoffen läßt, dürfte iedoch diese Betrachtung derselben nicht minder wert, oder überflüssig machen, um so mer, da sie so ser condensirt ist, und nicht, gleich den berürten drei Arbeiten, auf den festgesezten Einsendungstermin, einen Raum von 8 — 9 Monaten eingeschränkt sein mußte. Meine Erörterung über diese Barleute geschah auch hier in Vergleichung derselben mit mereren Gegenständen und Nationalklassen, als in einer Abhandlung über die Barschalken allein. Ich denke die Untersuchung über die Leibzinnsbaren ist hiezu, wie zur Erläuterung des Mittelalters, ser wichtig. Ich durchgieng in dieser Absicht allein viele Schrif-

ten, und suchte diesen Gegenstand, welcher in und ausser Baiern für das Deutsche Staatsrecht, und die Geschichte des Mittelalters bisher zu ser übersehen worden, aus vielen hundert Urkunden ins Licht zu sezen. Das Förderſamste zur Untersuchung solcher Obiecte als der Baren, Leibzinnsbaren, Dorfgerichte u. d. gl. besteht darinn, daß man aus dem diplomatischen Vorrate mit Fleiß die treffenden Stellen zusammenbringe, und gedrängt benuze. Wie dieses hierinnfalls geschehen sei, werden Kenner, hoffe ich, nicht one Zufriedenheit beobachten.

Es wäre möglich und manchmal leicht gewesen, über diese mühsamste Hauptarbeit merere Erläuterung hinzuschreiben und auf diese Art in Mancher Augen mer zu glänzen. Allein ich ziehe es den Doctrinalergiessungen vor, kurz und sachvoll zu sein. Den Lesern kann es meines Gedünkens angenemer sein, wenn sich eine Schrift in Erläuterungen und Folgerungen mäßig und kurz hält; da nach dargelegten Prämissen zu denselben, d. i. nach Vorhaltung der excerpirten Urkunden sich ihnen mancherlei Schlüsse von selbst darbieten nach dem Mase, als sie daran Belieben tragen, oder der Sache Zeit und Aufmerksamkeit widmen. Wie fern dieß von Seite des Lesers mit Mühe verbunden sei, konnte ich im

All-

Allgemeinen nicht wissen. Wie dem immer sei, so mag er aus dieser, die ihm noch bleibt, in etwas auf die meinige schliessen, die voraus=gehen mußte. So gut aber in bisher berürter Rükficht die Kürze scheint, so gefärlich und so wenig ratsam ist sie bei Citationen, dergleichen selbst in jüngeren historischen Untersuchungen noch so oft zu finden sind. Ich rede hier nicht von universalhistorischen Schriften noch von Com=pendien und Lesebüchern, sondern von histori=schen besonders Baierischen Schriften oder ge=lerten Abhandlungen, worinn ein Gegenstand oder Zeitlauf kritisch erforschet werden soll. Man bemüht sich viel zu wenig die Urkunden zu nü=zen, und ihre Selbstworte anzufüren, sondern man begnügt sich, die Seite aus z. B. monu-ment. Boic. Pez, oder einem Urkunden = Bande zu citiren. Dieß ist zur überzeugenden Grund=lichkeit einmal nicht hinreichend. Ein Datum ist in einer Abhandlung oder schon kritisch herge=stellt d. i. aus Urkunden schon erwiesen, oder nicht. Ist es erwiesen, so citire man lediglich die beweisende Schrift. Sie ausschreiben ist Plagium. Ist es nicht ganz erwiesen, so seze man nebst Bezug auf die einen Teil des Bewei=ses schon enthaltende Schrift die diplomatischen Excerpte bei. Ist aber das Datum noch nir=

gend auf ebengesagte Weise hergestellt, so geziemt es sich, die treffenden Urkunden = Stellen im Excerpt selbst anzumerken. Denn wer die Historie eines Zeitlaufes oder Gegenstandes abhandelt, soll davon eine Darstellung wie eine Rechnung mit Bescheinungen und Verificationen vorlegen *). Die Säze seiner Relation (denn das ist iede historische Schrift) sind unzuverläßig, wenn sie nicht aus den Acten bewäret sind. Wie der Extract aus Acten eine förmliche standhafte Relation begleiten **) und als ein Teil derselben verificiren muß, so soll der Extract aus Urkunden

*) Der Archivar Spieß vergleicht ebenfalls öfter ein Geschichtsbuch mit einer Rechnung; so wenig diese one Belege giltig ist, sagt er, so wenig kann es ein Geschichtsbuch one Beweise sein. Nun wäre aber bekanntlich eine Rechnung unförmlich oder unbefriedigend, wenn nur angezeigt würde, daß die Beilage in dieser oder iener Registratur zu finden sei, wie bei bloßer Citationen der Urkunden = Bände geschieht. Treffender scheint mir die Vergleichung mit einer Relation.

**) Genannt ad modum Spirensem d. i. nach der Methode, die bei dem einst in Speyer bestandenen Reichskammergerichte üblich war, wovon die Justizeinrichtung in einzelnen Deutschen Provinzen eine Folge und Nachamung ist, s. die Zus. am Ende dieses Teiles § 6.

kunden eine gut und fleißig verfaßte historische Schrift bewären. Dann mag das Publikum mit Ueberzeugung über die Relationen stimmen, oder gründlich urteilen, ausser dessen aber nicht. Denn wer, der wievielte sogar aus Sachverständigen hat das Ort, die Zeit, Bücher, Kenntniß und Lust die blos citirten Quellen oder Sammlungen nachzuschlagen? Ich, der ich mich in einer Lage befinde, die in dieser Rüksicht günstig ist, getraue mir hierinnfalls, ausserordentliche Fälle ausgenommen, nicht so gar viel zu versuchen. Die Schrift wird, wenn die Urkunden blos fleißig excerpirt sind, auch deßwegen so weitschichtig und teuer nicht. Mit Kürze und Notenschrift geht viel auf einen Bogen, zumal wenn die Sezers = und übrigen Künste, etwas mer Voluminos und scheinbar ansehnlicher zu machen, bei Seite gelassen werden.

Was man von Barschalken schon längers wuste, habe ich IV Abschn. 1 § Note tt dargelegt. Man fülte und wuste nämlich, obschon nur aus einer mangelhaften Induction, daß sie Freibauern waren. Auch Estor de ministerialibus war schon dieser Meinung. Aber worinn wärend sechs Jarhunderten die Freiheit, nämlich die bürgerliche bestund, ist noch lange nicht erörtert. Meines Erachtens wird dieß eines der grösseren

späte=

späteren Resultate bleiben, welche dem Publikum erst nach mereren teils oben erwänten geschehenen Vorarbeiten und Beiträgen besonders nach weiterer Untersuchung der ieweiligen Volksklassen dargelegt werden können.

Drittens ists unnötig gemäß dem, so ich hier oben und zu Ende dieses Teiles (IV Abschn. 12 §) vorbringe, mich weiter zu entschuldigen, wenn manches nur betroffen ist, und dem Leser mer unters Auge gebracht, als verfolgt wird. Genug, daß er hiedurch aufmerksam wird. Er erhält einen neuen Gesichtspunkt, etwas näher zu betrachten, und indem er einerseits etwas erfärt, wird er anderseits geneigt, weitere Fragen zu tun. Der Anlaß weiter zu gehen, ist dadurch gegeben. Dieß zu bewirken ist schon verdienstlich. Ein Mann, der im gründlich Denken Epoche macht, Lord Baco empfielt es ser richtig mit den Worten: *prudens interrogatio, dimidium scientiæ!* Die Wissenschaften kommen auch dabei mit weniger Kösten und Ueberdruß des Publikums weiter, als durch schnelle und unzeitige Schreiberei.

München den 18ten Dec. 1792.

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der Historie, die menschliche Kultur mithin die Sprachen und Schrift eines Zeitalters betreffend, ist so leicht nichts unerheblich. Solche Nachforschungen, die (wie teils unten III Abschn. vorzüglich § 4 — 8 teils anderswo gezeigt werden wird) noch weit fruchtbarer werden können, sind auch mit der Gerichtbarkeit und Oekonomie verbunden. Mit der Gerichtbarkeit ist z. B. zusammenhangend, daß dem Archivar Spieß Hr. Sindicus Gemeiner im Regenspurgischen Stadt-Archiv eine

im Deutschen abgefaßte Original • Urkunde v. J. 1259. zeigte, daß im Archiv zu Dillingen die älteste in Deutscher Sprache verfaßte Urkunde v. J. 1278, und die älteste auf Papier geschriebene Urkunde v. J. 1355 sey (s. Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Baireut 1791 S 102 und 108) daß Gerken im III Tl seiner Reisen S. 455 auch einer in deutscher Sprache verfertigten Original • Urkunde v. J. 1259 im Archiv zu Dillenburg erwähne, daß Spieß in seiner Sammlung von Urkunden zwo deutsche v. J. 1217. fand. Denn diese Umstände bestättigen, daß im 13ten Jarhunderte die deutsche Sprache auch in Baiern die schriftliche Gerichtssprache ward, und daß sie dazumal eben dadurch zu einer grossen Ausbildung und Bereicherung schon gelanget war, und noch weiters gelangte (Vergl. die Bestättigung in Huch's Litterat. der Diplom. § 12)

Damit der Leser in der Zeitrechnung mit mir einverstanden sei; so beliebe er vor allem den Begriff von der alten und mittleren Geschichte Baiern's unterdes-

sen anzunemen, dessen ich mich hierinnfalls bedienet habe. (s. unten Note a 2. §.) Indem ich mich übrigens auf die Vorrede und Einleitung, welche bei dem ersten Teile vorausgeschiket worden ist, durchgehends beziehe, wird vor allem dasienige vorgetragen werden, welches dienlich ist, einige in demselben erörterte Gegenstände der ständischen Gerichtbarkeit teils vollständiger abzuhandeln, teils mit neuen Beweisen zu unterstüzen. Eine Art der Ehehafttaidinge soll den Anfang machen.

§. 2.

Die alte baierische Justizverfassung und diese des Mittelalters, *a*) welche in so manchen wesentlichen Stüken der Unsrigen weit vorzuziehen ist, hatte einen grossen Mißbrauch in sich, und zwar unter dem Titel der Observanz. Er hies das Auggericht. Die Gemeinde sollte in denselben ihr eigener Angeber oder Denunziant werden. Diese Gerichte waren keine Erscheinung der früheren Zeiten, sondern ein sogenanntes Herkommen des Mittelaltes. Wenn eigentlich nach dem Ableiben der Karolinger diese sogenannte Observanz empor kam, mag meines Wissens nicht bestimmt werden. Zu solchen Angebungen oder Rügungen war natürlich der menschliche Wille wenig geneigt. Der Nachbar wollte sich, und seinen Nachbar nicht in Ver-

druß und Kösten stürzen; man brauchte daher innerliche Zwangmittel, und ausgesonnene *b*) Schwüre, um Jederman aus der Gemeinde dahin zu bringen, daß er des andern Angeber werden sollte. Herzog Albrecht Kaisers Ludwig's Son verbot diese Rügungen in seiner Handveste v. J. 1365. *c*) Im Grunde amte er hierinn nur das Beispiel seines Vaters nach, dessen Rechtbuch v. J. 1346 ebenfalls diesen Unfug hemmte, der blos die Eigennüzigkeit der Richter, so wie dieser die felerhafte Staatesverfassung zum Grunde hatte. Denn so weit und offenbar schweifte der richterliche Eigennuz aus, daß Jemand, der für diese erzwungene Angebungen zu gutmütig oder zu vernünftig war, sich bei dem Gerichte mit Gelde von dem Eide, alles anzugeben, loskaufen konnte und mußte. *d*)

Zu der oben *e*) über die Beschaffenheit der Ehehaftgerichte geschehenen Untersuchung liefert demnach das Beispiel von den eben erwänten Ruggerichten gleichfalls einen neuen Beweis, daß der Begriff der Ehehafttaidinge nicht genau nach den darauf verhandelten mancherlei Gegenständen bestimmt werden könne, (*f*) sondern daß das Wesentliche desselben in der Zusammenkunft aller Insassen eines Bezirkes, Gerichtes, oder der Gemeinde bestund, die nach dem Ableiben der baierischen Herzoge aus Karl's

des

des Großen Stamme, und warscheinlich eine Zeit lang vorher schon zu andern Taidingen oder Gerichtstägen sich, wie oben erwiesen ist, g) nicht mer versammelten. Denn diese Hugtaidinge oder allgemeine Inquisitionsgerichte gehörten auch zu den Ehehafttaidingen. Die Rügungen wurden auf den Ehehafttaidingen vorgenommen, und machten öfter einen Gegenstand derselben aus, wie wir aus dem obenangezogenen Rechtbuche an drei Stellen deutlich sehen. Die Ehehaftgerichte an sich werden übrigens vermög desselben bestättiget, nur der Gegenstand der Rügung wurde abgeschaffet. (*h*).

Aus Kaisers Ludwig's und Herzogs Albrecht's allegirten Abstellungen dieser Ruggerichte scheint zwar schier, daß sie blos bei den herzoglichen Gerichten dazumal noch, als man sie verbot, gehalten wurden. Allein die Herzoge haben nicht nur viele Gerichte und Grafschaften von den ehemaligen Erbgerichtsherrn und andern verschiedenen Besizern erst bekanntlich wieder an sich gebracht, *i*) und sie grosenteils nach der nämlichen Beschaffenheit, ja zuweilen noch unter dem vormaligen Namen beibehalten; *l*) sondern die Befugniß Ehehafttaidinge, mithin auch dergleichen Ruggerichte zu halten, kam unstreitig überhaupt den Besizern der Privatgerichtbarkeit zu. Daher wird diese Art der Gerichte un-

ter die Arten der ständischen Gerichtbarkeit gezälet; obschon die Privatgerichtsherrn, die ihre Gerichte aufmerksamer und eher als die Herzoge übersehen konnten, und ihren Richtern nicht so viele Gewalt nach ihren richterlichen Vorteile und Belieben zu schalten übrig liessen, diese quälende dem gemeinen Beßten nachteilige Gerichtsart, zu der Zeit, als die Herzoge sie abstellten, bereits nicht mer aus, geübt zu haben scheinen.

a) Mittelalter nenne ich hier und so oft ich mich dieses Ausdrukes bediene, nicht, was man gemeiniglich in der Weltgeschichte also nennet, den Zeitraum von Klodwig oder von der sogenannten Völkerwanderung bis zur Entdekung Amerika's, nämlich vom fünften Jarhunderte bis zu Ende des fünfzehenden. Denn, da Baiern erst im sechsten Jarhunderte bekanntlich entsteht, so verstehe ich von dieser Zeit oder v. J. 554 an bis zum J. 911 während welcher die Herzoge aus Agilulf's und Karl's Stamme regierten, die alte Geschichte Baierns. Nach dieser Zeit fängt das Mittelalter an.

b) Dieß scheint der Ausdruk mit gelerten Aiden unten in der Note c anzuzeigen.

c) Hund im Anhange zu seinem baierischen Stammbuch erwänet dessen. Rügung, sagt er, sind Inquisitiones gewesen allenthalben im Land järlich gehalten, und die Leuth auf anderer Mißhandlungen heim-

heimlich inquiriret worden, daraus große Feindtschaft und Unrat erfolgt, derhalb durch Herzog Albrechten von Baiern gänzlich aufgehebt Anno 1365 laut des 11ten Briefes der Landsfreiheit.

Auch thun wir in die besondere Enad (lautet dieser) das wir mainen und wöllen, das alle Ruegung in allen unsern Gerichten, überall in unserm Land ze Baiern fürbaß ab sey, und kain Kraft nit hab, noch verhört oder genommen werde, in kein Weiß bey unsern Hulden.

d) Der Text bei Heumann lautet. Tit. XX.

Umb elich taiding vor dem puch.

Es sind auch elichw tädingk an ettlicher stat in dem Gericht vor dem puch gewesen, daz allw läwt, die in dem Gericht gesezzen sind, mit gelerten ayden müsten sagen vnd swern, was einer von dem andern gesehn, oder gehört hiet, daz an das Gericht gehört, die ruegung habn wir abgenomen, wann dauon grosser unwill vnd haz vnder den läwten gewesen ist, vnd habnt auch grossen schaden davon genomen, wann si iärlichen mit den richten abdingen muesten das si des schweren überhüeben.

Wie weit die Eigennützigkeit der Richter dazumal gieng, läßt sich billig auch aus dem Rechtbuche und zwar Tit. I. daz man Nieman nötn sol zu chainer clag, er well dann gern clagen u. ge mit dem Vorsprechn für Gericht ꝛc. schliessen.

e) I Tl. II Abschn. §. 13. S. 186 u. folg. Was daselbst von dem Altertume und der Allgemeinheit der Ehehaftgerichte gemeldet wird, erhält durch das gegenwärtig benuzte Rechtbuch ebenfalls eine neue Bestättigung.

f) Ich glaube die Gegenstände der Ehehaftgerichte im I Tl. II. Abschn. §. 13. S. 190 und 191 sowol, als durch gegenwärtigen Nachtrag deutlich und gründlich genug entwikelt zu haben.

g) I Tl. II Abschn. §. 13. S. 186.

h) Es sol auch (lautet die oben Note c allegirte Stelle des Rechtbuches weiter) der Richter sein ehafte taeding habn, alz er si vorgehabt hat, an die rugung, die ist abgenomen, vnd wer vnbetwungenlichen für recht chumbt, mit vorsprechn, dem sol der Richter als ehaftes tädings recht ist (richten)

Aus dem ganzen sieht man, daß die Rügung auf ehehaft taedingen vorgenommen wurde. Nicht nur diese Stelle sondern auch die Ueberschrift dieses Kapitels oben Note c zeigt dieß klar an. Daher scheint mir auch Heumann's Variante auf dem Rande die gleich Anfangs Note c oben statt ehlichw taedingk, etlicher sezt gleich ser vielen anderen felerhaft.

i) Beispiele davon liefert uns die Landesgeschichte genug. Einige, und mer über diesen Punkt sehe man oben I Tl. II Abschn. §. 10. und §. 6. Note m. S. 58.

h) §. I Tl. III Abschn. §. 7. Note b b. S. 77. und 78. wie auch §. 10. Note e e. S. 123. 124. So heißt es auch im zwei und vierzigsten Freiheitsbriefe v. J. 1458 von Gottes Gnaden, wir Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, und Graffe zu Wohburg ꝛc.

§. 3.

Im I Teile (II Abschn. S. 144 ꝛc. §. 12.) suchten wir die unbekannte durch Fabeln und Widersprüche so sehr verstellte Beschaffenheit der Dorfgerichte mittels Annäherung, einer wenn schon unzulänglichen doch sichern Methode.

Weiters Nachforschen hat mich auf Data gefüret, welche die Gerichtsbeschaffenheit, die baierische Staatsverfassung, und besonders diesen Gegenstand aufklären. Die oben entwickelten Grundsätze müssen hier kurz in Erinnerung gebracht werden.

Von den Dorfgerichten giebt Hund (S. 156 Note a im I Tl.) die Idee, die ihm seit zwei Jarhunderten nachgeschrieben ward, daß es nicht so viel, als das Hofmarkgericht sei, sondern nur um 72 Pfenninge zu strafen die Befugniß habe. Auch Schmid (S. 159 ꝛc. im I Tl.) schäzt sie

für geringfügiger, als die Hofmarkgerechtigkeit. Kreitmair aber (S. 161 den I Th.) kannte, wie er zwar nur one Beweise und nähere Bestimmung sagt, Oerter, wo selbst das Dorfgericht fast so erheblich, als das Hofmarkgericht sein soll. Oben (S. 147 im I Tl.) ist bewiesen, daß zu Anfange des dreizehnten Jarhunderts, ia noch früher im Landgerichte oder in der Grafschaft Dießen Dorfgerichte vorhanden waren, und daß bereits im zwölften Jarhunderte in dem Pfleggerichte oder Vogteibezirke des Stiftes Tegernsee ebenfalls Dorfgerichte oder Dorfschulzen existirten. Eben daselbst erklärte ich das Entstehen der Dorfgerichte dadurch, daß in den grossen Gerichtsbesizungen einiger Gerichtsherren zur Abthuung minderer Frevel Gerichte erfoderlich und nüzlich wurden, welche Dorfgerichte hießen. Es ist gemäß diesen und den vorhandenen Beispielen zugleich angemerkt worden, daß nicht in den ohnehin minder ausgedenten Hofmarkgerichten sondern in den weitläuftigeren Landgerichten oder Grafschaften und in den Pfleggerichten oder Schirmvogteidistrikten der Münster dergleichen Dorfgerichte dazumal existirten..

Zur Bestättigung und größerer Vollständigkeit dieser Untersuchung dienen nun folgende Fälle nur, und zwar einer aus dem Nordgau v. J. 1302, da Geb=

Gebhard Graf v. Hirschberg an das Bißtum Eichstätt die Burg Sandsee samt mereren Besiztümern nämlich Dörfern und Höfen *a*) verkauft. Alle Gerichtbarkeit wurde hier zügleich dem Bißtume mitabgetretten, ausgenommen blos das Landgericht. *b*) Eben so wurde zwei Jare darnach von eben diesem Graf Gebhard bei der Abtrettung der Burg Hirschberg samt mereren Fleken, Dörfern und Weilern an das Bißtum Eichstätt abermal allein das Landgericht in Rükſicht auf den Lehenherrn, dem es, wie die Urkunde lautet, von Rechtswegen zustehet, ausgenommen. *c*). Wenn man nun von der Gerichtbarkeit eines Ortes oder Bezirkes blos das Landgericht, d. i. die damit verbundene hohe Jurisdiktion absonderte, so blieb noch die mindere Gerichtbarkeit, oder, welches eben so viel bedeutete, das Dorfgericht übrig. Daß im dreizehenten und vierzehenten Jarhunderte in den eben berürten Fällen das Dorfgericht die Niedergerichtbarkeit nach den Begriffen der damaligen Zeit *d*) in ihrem ganzen Umfange bezeichnete, zeigt sowol die eben erwänte Abtrettungsurkunde der Burg Hirschberg, als auch ein Spruchbrief v. J. 1305 zwischen den Herzogen von Baiern und dem Bißtume Eichstätt, woselbst über die Verlassenschaft des oben genannten Grafen v. Hirschberg, benanntlich in Betreff der Vogtei, Dorfgericht und Steuern die umständ-

ständliche Ausweisung geschieht. Zu wiederholtenmalen wird darinn dem Bischoffe das Gericht über die benannten Besiztümer zugestanden, iedoch mit Ausname des Landgerichtes, oder nach den Selbstworten der Urkunde „An die Recht, die auf unser (die herzogliche) Landschrann gehörent. Diese Gerichtbarkeit one das Landgericht, so der Bischoff über seine neue Bisiztümer hatte, war nichts anders, als die Niedergerichtbarkeit oder die Dorfgerichte, wie sie die Urkunde an einer Stelle selbst benamset. *e)* Von eben dergleichen Niedergerichbarkeit auf dem Nordgau unter dem Name Dorfgericht geschieht Erwänung, in einer Urkunde v. J. 1306 nämlich in einem Bescheide des röm. König Albrecht's, welchen dieser zwischen dem Bißtume Eichstätt und der Landvogtei Nürnberg im Tetreff einiger Dorfgerichte erteilte. *(f)* Einige Dorfgerichte wurden dem Stifte Eichstätt, andere dem Landgerichte Nürnberg zugesprochen, und auf diese Art nach Kundschaft, d. i. nach eingeholten Zeugen Aussagen die Sache ausgeglichen bis auf das Dorfgericht über Wirkhramsdorff, so noch unentschieden blieb.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich die Folgerung, daß die Niedergerichtbarkeit vor Ott's Handveste oder dem grossen niederbaierischen Gerichts-

kaufe

kaufe v. J. 1311 mit dem Name Dorfgericht bezeichnet wurde, und daß die Grafen oder Erbgerichtsherren nach dem Ableiben der Karolinger diese Dorfgerichte in ihren Grafschaften oder Erbgerichtsbezirken ebenfalls unstreitig besassen, z. B. die Erbgerichtsherren v. Hirschberg besassen auf dem Nordgau, wie die Erbgerichtsherrn und Stifter von Dießen in Oberbaiern die Dorfgerichte. Sie veräußerten, verteilten, oder verschenkten diese Dorfgerichte, oder Niedergerichtbarkeit. Die Stifter Dießen's namen die Güter und Leute dieser Probstei nach ihrem Wolgefallen von ihrer Niedergerichtbarkeit oder den Dorfgerichten aus, auch auf den Fall, wenn das Dorfgericht des Bezirkes, worüber die Freiheit der Probstei erteilt war, iemanden Andern zu Lehen gedeihen würde. *) Auch der Abt von Tegernsee war in Rücksicht auf die Dorfgerichte in dem Pflegbezirke seines Stiftes so frei und ungebunden Herr, daß er one auf den Schirmvogt oder seines Gotteshauses Pfleger noch Jemanden Rükſicht zu nemen dieienigen Richter, welche die Niedergerichtbarkeit seines Stiftes verwalteten, oder die Dorfrichter frei auf- und absezen konnte. Nun wird auch B. v. Kreitmair's Aeusserung begreiflicher, daß nach seinem Wissen an einigen Orten das Dorfgericht fast so viel, als das Hofmarkgericht betrage. Denn gemäß Ott's Handveste v. J. 1311 wurde der ausdrük-

drükliche Bedacht genommen, daß den Dorfgerichten durch den damaligen Gerichtskaufe kein Nachteil oder Abbruch zugefüget werden sollte. g) Diese ältere Niedergerichtbarkeit oder die Dorfgerichte aufzuheben war also die Absicht des großen Gerichtskaufes v. J. 1311 keineswegs. Auch hätte er im Ganzen onehin diese Wirkung nicht haben können, da er lange Zeit nur für Niederbaiern galt. Die Niedergerichtbarkeit wurde zu Ende des zwölften Jarhunderts auch in Oberbaiern gegen Tirol zu, und ser warscheinlich in Tirol selbst gemeiniglich mit dem Name Dorfgericht bezeichnet. Wenigstens Graf Albrecht von Tirol erteilte dieselbe unter diesem Name dazumal der Probstei Steingaden, wie oben umständlicher erörtert ist, *h)* auf ihrem Hofe in Dorna.

Obschon nun der Unterschied in dem Begriffe des Dorfrechtes oder des Dorfgerichtes samt den Beweisen dafür gefunden ist, obschon man daraus sieht, daß in ältern Zeiten das Dorfgericht eine ungleich größere Erheblichkeit als in den folgenden hatte, von denen Hurd die Einschränkung auf 72 Pfeninge meldet: so blieben doch noch immer die Umstände und die Zeit dunkel, seit welcher die Dorfgerichte also herabgesezet und so wenig erheblich wurden. Aus dieser Unwissenheit hilft weder

die

die Meldung Hund's, der über 2 bis 3 Jarhunderte zurük kein geltender Zeuge one Anfürung der Quellen, aus denen er schöpfte, sein kann; weder die von ihm angefürte erklärte Landesfreiheit, indem sie nichts von den Dorfgerichten enthält, als daß sie in ihrem Gebrauche und Bestande bleiben sollen. *i)* Endlich fand ich aber, daß am Ende der ersten Hälfte des vierzehenten Jarhunderts die Einschränkung der Dorfgerichte auf 72 Pfeninge geschehen, und in dem Rechtbuche v. J. 1346 verordnet worden sei. *l)* Gemäß diesem Buche darf kein Dorfgericht Gegenstände, die am Werte über 72 Pfenninge betragen, verhandeln, und dessen Befugniß eine Strafe aufzulegen erstrekt sich nicht über 12 Pfenninge. Das Dorfgericht wurde hiedurch warhaftig ser nieder herabgesezt, da es nunmer nur Sachen zu verhandeln hatte, die nicht einmal mer als die gewönliche Straffumme in andern Gerichten betrugen. **) Diese Einschränkung selbst dienet zum Beweise, daß vorher die Dorfgerichte merere und erheblichere Gegenstände verhandelten, und daß im Gegensaze zu den Landgerichten Dorfgericht vorher die Niedergerichtbarkeit bedeutet habe. Daß dieser Begriff und diese größere Befugniß der Dorfgerichte vor diesem Geseze allgemein und herrschend gewesen sei, scheint ebenfalls die Strenge dieser Verordnung und die Drohung der

Stra-

Strafe gegen denienigen Landrichter, welcher in diesem Falle nachsichtig sein würde, zu bestättigen. Von nun an wurden durch dieses auf des Kaisers Ludwig's des Baier's Geheiß verfaßte Rechtbuch die Dorfgerichte auf dieienige geringe Summe, von welcher Hund Meldung tut, eingeschränket. Und wenn nach Kreitmair's Versicherung noch Dorfgerichte fast so erheblich als die Hofmarkgerichte vorhanden sind, so haben sich diese warscheinlich wegen des Umstandes erhalten, daß das erwänte Rechtbuch daselbst nicht in Ausübung kam, oder gar nicht verbindlich ward. So viel ist erwiesen, daß eine Art von Niedergerichtbarkeit unter der Benamsung Dorfgericht längst vor Ott's Handveste von verschiedenen Erbgerichtsherren, oder denienigen, welchen sie diese zu überlassen hatten, sowol von einem Ende Baiern's zum andern, als auch manchmal in der Nachbarschaft (z. B. in dem heutigen Franken und Tirol) besessen und ausgeübet worden sei.

Nachdem die Aufklärung der Dorfgerichte und der Gerichtbarkeit so weit gediehen ist, habe ich zur Vollständigkeit dieser Sache noch über den Ursprung der Dorfgerichte, davon schon im ersten Teile *m*) mein Dafürhalten zu sehen ist, weitere Untersuchung zu treffen mich bemühet. Meine Aeußerung, daß der Ursprung der Dorfgerichte nicht bis zu den Karolingern hinaufreiche, wird dadurch bestättiget.

Ich

Ich ließ mich bei dieser Ueberlegung auf die gelegenheitliche Frage ein, wenn Baiern zum erstenmale Dörfer bekommen habe, weil one diese der Begriff der Dorfgerichte nicht hätte in Schwang kommen können, und ob nicht allenfalls die Dorfgerichte so alt, als die Dörfer selbst seien. Auch one diesen Anlaße ist die Bestimmung des Zeitpunktes, wenn in Baiern der Begriff und Name des Dorfes in Umlauf gekommen, zu wünschen. Denn obschon unsere bisherige Geschichtschreiber hierinnfalls schweigen, so ist doch dieser Umstand in Rükficht auf die Kultur, Bevölkerung und das gesellschaftliche Leben des Landes von Bedeutung. Da sich in der ältesten der baierischen Urkunden, nämlich in den baierischen Urgesezen (leg. Baiuuar.) der Name oder eine Nachricht von einem Dorfe nicht findet, so möchte es ungewiß scheinen, ob dazumal schon Dörfer d. i. Reihen oder Sammlungen mererer in einer Verbindung stehenden Häuser existirten, ob der Name Dorf, das Zeichen für diese Sache dazumal, oder erst später in Baiern entstanden sei. *n)* Wenn man auch geneigt ist, zu vermuten, daß Norikum und Vindelicien (zum Teile nachmals Baiern genannt) unter der Herrschaft der Römer als eine Kolonie bebauet und mit Dörfern versehen worden sei, so felen doch die Beweise zu der an sich nicht unwarscheinlichen

Voraussetzung, daß dazumal Dörfer in Baiern entstanden seien, zu geschweigen, daß es auch an Gegenvermutungen nicht ermangle. In dieser Ungewißheit schien mir die Anwendung eines unläugbaren Sazes einige Aufklärung zu verschaffen. Da die ersten Urkunden nicht in der Landessprache abgefasset sind, so sind doch die eigene Namen als einzelne schäzbare Denkmale noch übrig, von derselben mit Hilfe einer gesunden Kritik uns einen Begriff zu verschaffen, und die eigene Namen der Oerter können uns in diesem Stüke lerreich werden. Die Oerter, wie die Erfarung zeigt, pflegen in der Landessprache und von keinen andern Gegenständen her benamset zu werden, als die sie gemein und natürlich sind. o) Die Endungen der eigenen Namen auf Dorf ist daher ein Zeichen, daß der Begriff und die Sache Dorf dazumal, als dergleichen Benennungen im Lande erschollen und im Umlaufe waren, gewiß gebräuchlich und gemein gewesen seien. p) So klar scheint dieses, als richtig die Endsilben auf Hof oder Bach in den eigenen Namen verraten, daß diese Gegenstände dazumal im Lande bekannt und benannt worden seien. Dergleichen ältere Namen zu den Zeiten der agilulfingischen Herzoge sezen uns in Stand, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Bewoner Baiern's dazumal in Dörfern angesiedelt waren. Merere davon

sind

sind noch vorhanden. Die Meldung von den meisten geschieht in dem achten, zum Teile auch in dem siebenten Jarhunderte, wo sie schon allgemein waren. Daher wir anzunemen nicht umhin können, daß bereits im sechsten Jarhunderte beim Anfange der Herzoge aus Agilulf's Stamme Baiern Dörfer hatte.

Das Altertum der Dorfgerichte scheint also keineswegs bis zu dem Alter oder Ursprunge der Dörfer hinaufzureichen. Gemäß dem Plan und Inhalte der baierischen Urgeseze haben in den ersten Zeiten Baiern's, oder von dem Zeitalter an, in welchem diese gefertiget wurden, q) keine Dorfgerichte existirt. Obschon das Stillschweigen derselben allein hierinnfalls so wenig, als ihr Stillschweigen von den Hofmarkgerichten wider das frühe Dasein derselben zu den Zeiten der Agilulfinger ein sicherer Beweis ist, so sezen doch zufolge der obigen Erörterung und allen Urkunden eben diese Dorfgerichte die Erblichkeit und freie Veräusserung als gewisser Familiengerechtsame voraus, die erst mit dem Ende der Karolinger eintratt.

q) s. v. Falkenstein's Codex Diplomat. zu den Nordgauischen Altertümern S. 115. Nos Gebhardus *Dei gratia* comes de Hirsberg, heißt es, tenore præsentium profitemur — quod assensu dominæ

Sophiæ Uxoris nostræ charissimæ, interueniente quoque consilio ac conniuentia fidelium nostrorum *Sandsee* ac possessiones ac villas ſubscriptas, videlicet Histelbach, Mülſtetten, Pleinfeld, Stirn, Obern-Albenstorff, et Nider - Albenstorff, item vniuersas possessiones in Villis Breitenlohe, Reisach, Waldingen, Kemmaten et in Grungelstorff ad nos ſpectantes, item vnum lucum ſeu ſyluam ſitam prope villam Almerstorff, item vnam inter Stirn et Albendorff ſitam, item vnam prope Breitenlohe, item vnam dictam Rehenlihe prope Pleinfeld, item vnam dictam prope Geirsperg, et vnam prope locum dictum Buzemül, item quatuor viuaria ſita in Breitenlohe, Mandlacher - Bühl, in Bürcken et *ſub dicto castro Sandsee*, ac locis aliis ad hoc aptis cum omnibus ſuis attinentiis, hominibus videlicet et possessionibus, cultis et incultis ,quaesitis et inquirendis, viis et inuiis, praediis, villis, molendinis, et locis aliis quibuscunque, agris, pratis, hortis, pascuis, nemoribus, ſyluis, venationibus, piscinis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, *iudicis, iuribus patronatus et conductibus vniuersis*, insuper *in officio noſtro Eystetten* vnam curiam in Eydensheim, quam dictus Ponschaub ad praesens colit et inhabitat, item vnum praedium in Egweil et in villa Mandlach, culta et inculta nobis pertinentia, ac molendinum nostrum in Landfrizhouen, item in Gundoldingen vnum praedium, et vnum in Phaldorff, item vnum praedium in Reicheshouen cum ſuis ſimiliter pertinentiis vniuersis, *nec non cum omni iurisdictione*, libertate commodo, et vti-

litate ac etiam hominibus *iudiciis*, ſyluis, et iuribus ad ipsas possessiones nostras *in Eystettensi iudicio* ſpecialiter pertinentibus, et vniuersalibus omnibus ſeruitiis et honoribus, quibus tam nos, quam progenitores nostri omnia ſupra dicta *in vtroque officio, in Sandsee* videlicet et *in Eystett*, hucusque tenuimus et possedimus ab antiquo, ſiue ad nos iure proprietatis et dominii titulo feudali, ſiue iure praescriptionis et cousuetudinis pertinere noscuntur, Reuerendo Patri et Domino nostro Conrado, venerabili Episcopo Eystettensi et ecclesiae ſuæ pro duobus millibus et quadringentis libris Hallensibus vendidimus et vendimus. - - - Nullo nobis iure in omnibus eisdem rebus et possessionibus venditis nec in Aduocatia, nec auctoritate iudicaria *excepto, ſolo et nudo iudicio prouiciali*, ſi quid in eisdem nobis competit, quomodolibet reseruato. ———

In eben dem J. 1302 ſ. ebend. S. 114. ſtellten vorher Herzog Ott und Stephan ihrem lieben Oheim (Auunculo) dem benannten Gr. Gebhard eine Urkunde aus, daß er mit der Burg Sandſee ſamt Zugehörungen frei ſchalten möge: non obstante donatione, promissione, ſtipulatione, ſeu alia qualibet ordinatione, quam de castro praemssio ſuisque attinentiis idem auunculus noster nobis iam dudum fecisse dignoscitur lautet der Brief.

b) Ebend. S. 124. u. folg. constare volumus — (heißt es) quod nos — assensu perdilectae vxoris nostrae exprimendo tanquam vltimam voluntatem,

castrum nostrum *Hirsperg*, quod ab ipsa Eystett. ensi ecclesia tenemus, et recognoscimus titulo feudali, cum omnibus iuribns et *pertinentiis* eiusdem *hominibus videlicet et mancipiis, ſiue militariis, ſeu vulgaris, aut cuiuscunque ſtatus et conditionis* fuerint, nec non cum vniuersis et ſingulis possessionibus ad ipsum castrum ſpectantibus. Primo videlicet in oppidis et villis infra ſcriptis: Deylngries, Werde, Chreylingen, Zelle, Kirchbuech, Denckendorff, Stamheim, Ahausen, Phraundorff, Emendorff, Onningen cum vniuersis villis, curiis, praediis et locis aliis quibuscumque ſitis in montibus, qui vulgariter Cheuenhüllerberg et Rutmarsperge nuncupantur, inclusis etiam omnibus bonis illis, quae inter fluuios Lainlauter videlicet et Schwarzach tenuimus et tenemus. — — —

e) Nec non, fährt die Urkunde fort, cum omnibus aliis eidem castro annexis oppidis, villis, molendinis ac locis aliis, quocunque nomine censeantur, agris, pratis, hortis, pascuis, ſyluis, nemoribus, piscationibus, cultis et incultis, viis et inuiis, quaesitis et inquirendis, *nec non cum omni iurisdictione, iudiciis, quae vulgariter Dorf - Gericht dicuntur*, commodo et honore, quo nos omnia praemissa tenuimus et tenemus, ſiue ad nos titulo proprieiatis pertineant, hice a dieta ecclesia Eystettensi titulo feudali descendant *excepto duntaxat prouinciali iudicio*, idem domino feudi, ad quem de iure pertinet, ſaluum per omnia reseruamus. — — —

Alle

Alle Gerichtbarkeit, ausgenommen das Landgericht machte also das Dorfgericht aus. Schon vorher im J. 1291. veräusserte Graf Gebhard (s. die Urkunde darüber S. 91.) an das Bißtum Eichstädt, iedoch mit dem bedingten Vorbehalt daran zu ändern das Schloß Hirsberg samt Eingehörungen. Diese erstere Cession, worinn der Vorbehalt des Landgerichtes an den Lehenherrn nicht enthalten ist, wurde aber als zu unfest oder zu unsicher, wie es sch int, durch die eben Vorstehende abgeändert. Exprimendo tanquam vltimam voluntatem, sind die Sebstworte, *castrum nostrum Hirsperg* cum omnibus iuribus et pertinentibus eiusdem, hominibus videlicet et mancipiis, siue militaris siue vulgaris aut cuiuscunque status et conditionis, nec non cum vniuersis et singulis possessionibus ad ipsum castrum spectantibus, oppidis, villis, locis et rebus aliis quibuscunque, agris, pratis, hortis, pascuis, syluis, nemoribus, forestis, piscationibus, cultis et incultis, viis, et inuiis, quaesitis et inquirendis, et *cum omni iurisdictione* et honore, quo nos omnia praemissa tenuimus et tenemus, nostrae ac progenitorum nostrorum remedium at salutem legauimus, et legamus, donauimus et donamus. — — —

Im J. 1298 (s. den Brief S. 104. trat er das Schloß Sulzburg mit aller Gerichtbarkeit blos das Recht der Burgpflege ausgenommen, an Eichstädt ab. Exprimendo tanquam ultimam voluntatem, *castra nostra Hirsberg* videlicet et *Sulzburg* cum omnibus iuribus et pertinentiis eo-

rundem, *hominibus scilicet et mancipiis, siue militaris siue vulgaris aut cuiuscunque status et conditionis fuerint,* nec non cum vniuersis et singulis possessionibus ad ipsa castra spectantibus, oppidis, villis, locis, et rebus aliis quibuscunque, agris, pratis, hortis, pascuis, syluis, nemoribus, forestis, piscationibus, aquis, aquarumque decursibus, cultis et incultis, viis, inuiis, quaesitis et inquirendis, et *cum omni iurisdictione* et honore, quo vos omnia praemissa tenuimus et tenemus, *iure castellaniae,* quod dilecto fideli nostro Godefrido de Wolffstein in praemisso castro Sulzburg ex concessione nostra competit *duntaxat excepto.* " — — —

d) s. oben im IIten Teil II Abschn. §. 4. die Erörterung von hoher und niederer Gerichtbarkeit.

e) s. den angefürten cod. dip'. antiquitat. Nordgau. S. 130 und 131. wo es heißt. „Wir Rudolf und Ludwig — Herzogen ze Bayrn veriehten — das wir umb alle Anspruch, die wir hetten, gen unserm Herrn Herrn Johanns Bischoff ze Eystett, und seinem Gottshaus, umb die Nider-Purckh ze Hürsperg, und was darzu gehört, Güt und Leut, Edel und Vnedl, und umb andere etliche Güt, Vogtey, Dorffgericht, Steuern, Hölzer und Wildt-Pann, die unser lieber Oheim seel. Graff Gebhardt von Hürsperg lassen hat, die wir sahen, das sie uns, zu der Graffschafft ledig wären worden, und auch von der Magschefft, als er uns gebunden was, wir worden büllig ze Erben, und

dars

darwider der vorgedachte Bischoff iach für sich, für sein Capitel, und für etliche Clöster, die er von Recht versprechen solt, das in derselben Gut etlichen unser vorgenanter Oheim von Hürsperg gegeben, und gemacht het bey seinen lebendigen Leibe, und auch etlichin wären ihm ledig worden, die er ze Lehen het von seinem Gotts-Haus, und het auch seinliche selbe ledig lassen durch seiner Seel willen, der Anspriech aller gieng wür ietwederthalben mit gemeinen Rath, aus sieben Ritter von unserm Theil — — — vor denselben sieben hat der vorgenannte Bischoff namb für sich und seine Gottshäuser, mit handtvesten, und mit erbern lebendigen Zeugen seines Rechten als Verre geweiset, das er mit Gericht und mit rechter Urtheil behabt hat, ällwo anspriechigen Güt, die hernach geschrieben stehet, und alle die Vogtey, als sie der vorgenannte unser Oheim herbracht hat, und von den Güten ist des ersten ausgenohmen, unser Graffschafft, die uns ledig ist worden mit dem Landgericht, und mit allem dem Recht, das darzu gehört, ; und welche Recht die Graffschafft haben soll, der soll man fragen, an der Landtschränne in der Graffschafft, uns ist auch ausgelassen die Vogtey zu Tollenstein, über des Closters Güt ze Bergen. Des ersten hat der vorgenannte Bischoff behabt, die indern Burckh zu Hürsperg, Leut, Güt und Gericht, als sie hernach genennet sindt, das Holz zu dem Hohenrain, den Marckh ze Beylngrües, das Dorf ze Werde, Chregling mit dem Burchstall und Leut, Gut uud Gericht, und was

darzu gehört, Paulshoven, — — (hier werden merere Ortschaften genannt) Nidernemmendorff mit dem Burckstall, Chrarzhusen, die Mühle, Niderzingen, und Stainhaim, in den vorgenannten Dörffern allen hat derselbe Bischoff behabt, Leut und Güt, und Gericht mit allen Recht, an das Landgericht, darnach so hat er behabt in dem Ambt ze Eystetten die Dörffer, die hernach geschrieben sint, und auch die Dorfgericht, Pfaldorff — — (auch hier werden merere Oerter genannt) und des Grafen Hoff, bey der Pfarr, die Güt alle hat der vorgenannte Bischoff behabt, in allem dem Recht, als sie unser Oheim herbracht het, an das Landgericht als vorgeschrieben ist. — — Darzu hat er behabt, das alle seine Güt, und des Capitels zu der Graffschafft frey sullen sein, und Nyemant da richten soll, denn er und sein Ambtleut an die Recht, die auf unser Landtschrann gehörent. — — —

Grafschaft und Landgericht sind, wie man hier sieht, miteinander verbunden und gehörten zu Baiern; die Dorfgerichte aber zu Eichstätt. Diese Dorfgerichte sind die niedere Gerichte, oder das Gericht one das Landgericht; denn von diesem lezteren handelte man hier, wie Eingangs ersichtlich ist, gar nicht.

f) An eben angez. O. S. 133. der nürnbergische Landvogt foderte, daß die befragliche Niedergerichtbarkeit oder Dorfgerichte zu den drei seiner hernach genannten Aemter, der Bischoff aber, daß sie zur Burg Hirschberg oder ins Amt Eichstätt gehörten.

Beide

Beide sprachen sie als Zugehörungen zu den Bezirken an, worinn sie die hohe Jurisdiktion hatten.

Wir Albrecht — (heißt es) thun khund — sothane Mißhellungen und Krieg, der zwischen den ersamen Philipp Bischou zu Eystätt, vnsern lieben Fürsten, vnd seinen Gottshaus ein halb, vnd anderhalb den bescheidenen Manne Dietgenern von Castell, vnsern Land-Vogt zu Nürnberg, von uns vnd des Reichs wegen aufgestanden war, umb Dörffer, Dorfgericht, vnd ander Guet (also nur um das Dorfgericht, um das Landgericht oder die hohe Jurisdiktion aber handelte es sich hier nicht) die vnser vorgenannter Land-Vogt sagte, daß zimliche hinter Gräding, etliche hinter Weißenburg, vnd auch etliche zu Adlenburg, vnd auch zu Dietfurth gehörten: Darüber sagte der vorgeschriebene Bischou, sie gehörten etliche zu der Burg zu Hirschberg, und daß wir ihm und seinem Gottshaus dieselbe Burg, mit allem deme, was darzu gehört, Leuth und Guet, mit vnsern Willen vnd Wissen gegeben hätten; die andern gehörten in das Ambt hinter Aystätt. — — des ersten, wann sie vormahls iedwederthalben, ohne alle Kundschaft, vnd ohne alle Krieg etlicher Dorff-gericht gegen einander ledig liesen, daß das Gerichte und auch das Stifft zu Aystätt, dieselben fürbaß nunmehro ohne alle Anspruch haben sollen, als sie hernach geschrieben seint; des Ersten wurden ledig gelassen dem Gottshaus zu Aystätt diese Dorff-Gericht, Belyngries — — (hier werden viele

viele Oerter angefüret) darwider sind vorlassen dem Gericht diese Dorff-Gerichte, Hebransdorff, Altenburg — — vnd umb die Dorf-Gericht, die hernach geschrieben stehen, Kandolsdorff. — — — Aber über das Dorff zu Wirkhramsdorff, das ist noch in Zweiffel, vnd in Krieg, wohin es mit Gerichte, das richte, oder das Gottshaus angehöre; das Dorff zu Erchenbrechtshoffen, gehört lediglich an das Gottshaus zu Aystätt, die Dorffgericht, Seibersholz, vnd Kaldorff vnd Buech, Malcherstetten, Lohdorff, Heinsperg vnd Mittlendorff gehören zu dem Richte, Osterdorff gehört allerdings an das Gottshaus zu Aystätt, und Heimbach gehört allerdings zu Sandsee. — —

Noch im J. 1559 (s. ebendas. S. 347.) als Eichstätt und der Graf Ludwig v. Stollberg zugleich auf das Dorf Oertingen, so bei Wertheim liegt, Anspruch machten, verkaufte letzterem der Bischoff Eberhard die eichstättische Prätensionen an dieses Dorf, und darunter auch das Dorfrecht: bemeldt Dorf Oertingen, heißt es, mit seinen Zugehörungen, auch mit allen seinen Renten, Zinnß, Gulten, Lehenschaften, Nutzen, Diensten, Fällen und alle deme, das darzu und darein gehöret, von Recht und Gewohnheit wegen darein gehören soll, und mag, es sey an Dorff, Rechten, Ehehafften, Gerichten, Zehenden, Höfen — — —

Diese leztere Stelle würde indeß one die vorhergehenden weniger geschikt und bestimmt sein, um die Beschaffenheit der Dorfgerichte zu erforschen.

Sie

Sie ist hier mer zur Erinnerung angefüret, daß noch spät im sechzehnten Jarhunderte in dieser Gegend die Dorfgerichte existirt hatten, und dazumal noch von grösserm Werte, als in Baiern um diese Zeit (s. unten bei der Note l) gewesen seyn mögen.

*) Et si potestas iudicaria in quamcumque villa siue in pago ad aliam personam iure feodali cesserit, lautet die Urkunde, oben I Tl. II Abschn. §. 8. Note h. S. 891. homines tamen ecclesiae nisi coram iudice prouinciali rationem facturi et reddituri astabunt. Die Stifter Dießen's hatten hier warscheinlich im Sinne die Dorfgerichte iemanden lehenweise zu übertragen; denn nur von diesen, nicht vom Landgerichte, von welchem der Probstei Leute nicht eximiret waren, ist die Rede. Und dieser Vorbehalt, daß auch auf diesen Fall die Probstei Leute eximiret bleiben sollen, zeigt die vorgehabte Vergleichung der Dorfgerichte an.

g) Die Selbstworte der Handveste sind oben (I Tl. II Abschn. §. 10. Anmerk c. S. 78.) angefüret. Die Dorfgerichte bedeuteten dazumal noch keine so eingeschränkte, sondern glatthin die Niedergerichtbarkeit, so wie die Grafschaften die hohe anzeigten. „Wann wir ihn die damit nicht abnemen, noch „riegen, an ihr Dorfgerichten, Grafschaften, Hofmärchen ꝛc." heißt es.

h) s. I Tl. II Abschn. §. 12. besonders die Anmerkung ff. S. 181. Dorfrecht einem auf seinem Gute geben

geben bedeutete wie nach nunmeriger Erläuterung aus den hier neuerdings benüzten Urkunden noch deutlicher erhellet, eben so viel, als einem Niedergerichtbarkeit verleihen. Dorfgericht übersezt Falkenstein in einigen seiner Inschriften über vorstehende Diplome, iudicium villanum: so scheint es auch oben I Tl. II Abschn. §. 12. Not. gg. in einer schwäbischen Urkunde übersezt werden zu können. Judicium villae kömmt auch vor in Falkenstein's cod. diplomat. S. 154. in einer Urkunde v. J. 1313. vermöge welcher Eichstätt mit Kloster Rebdorf einen Hof vertauscht. Cum molendino vno, quod ibidem (prope Erlingshouen) est, *et iudicio villae* eiusdem sibi et ecclesiae suae *ab antiquo* pertinente, heißt es. Hofmark oder Dorf, bedeuten beide eine Vielheit der Häuser und Insassen. Es ist richtig und merkwürdig, daß villa auch in den spätern Jarhunderten noch so oft ein Dorf bezeihne. Titulus tredecimus actionum duarum villarum, heißt es in der Ueberschrift, und im Texte des Rechtbuches v. J. 1346. „Umb zway Dörffer Krieg." Daß villa in den alten Zeiten Baiern's oft eine Vielheit der Häuser und Wonungen bezeichne, ist unten (in der Note o. dieses Absazes erwiesen, und hat jüngst erst Hr. Prof. Mederer ebenfalls in einem Beispiele, nämlich von Ingolstadt gründlich gezeigt, in seiner Schrift de villa Jngoldestadt §. I et II Jngolstadii apud Krullium 1791.

a) s. I Tl. II Abschn. §. 12. S. 144.

l) Jm 13ten Titel IV Kap. daselbst heißt es nach Heumann's Texte:

Von

Von den Dorfrechten.

Wir wellen und gepieten das vesticleichen, daz man in chainen Dorf gericht höher nicht, weder umb gelt noch um chainerlay sache, dann umb zwen und sybenzigk pfenig, und chain höchere pueß nemen, dann zwelf pfenig, welich lantrichter in seinem Gericht sein darüber gestat, den sol der herre oder sein Vitztumb darumb pessern an leib und an Gut. **) Daß zwei und siebenzig Pfenninge die gewönliche Strafsumme bei den Gerichten war, sehen wir ebenfalls aus dem Rechtbuche v. J. 1346. an mereren Stellen, zumal Tit. 10. cap. 1. 2. und 3, wie auch Tit. 10. cap. 4. Tit. 6. cap. 1 und 3 ꝛc.

m) II Abschn. §. 12. S. 148.

n) Denn so viel ist aus der Sprachforschung und Analogie oben (I Tl. II Abschn. §. 12. Note p. S. 163.) erwiesen, daß der Name Dorf von ieher eine in Verbindung stehende Vielheit bezeichnete.

o) Wenn man sich in der alten Topographie Baiern's umsieht, so muß man bemerken, daß oft ganze Namen und noch weit öfter die Endsilben der eigenen Namen der Ortschaften brun, hart, heim, berg, gau, hof, sing, ding, dorf, bach, kirch u. d. gl. sind, welches Silben oder Wörter der Landessprache, und Beweise sind, daß die Gegenstände, welche sie anzeigen, im Lande dazumal bekannt oder gemein waren, z. B. Es giebt merere Zeidlarn in Baiern,

und

und eines, davon oben (I Tl. II Abschn. §. 10. S. 114. 115. 133 und 219 und folg.) in den Urkunden der Cistercienserabbtei Raitenhaslach Meldung geschieht. Da nun Appel im VII Bde der historischen baierisch-akademischen Abhandlungen S. 427. von den baierischen Gauen unter den Agilulfingern in Isangau ein Zeidlarn findet, so folgt aus dem bisherigen, daß das Zeideln (schneiden, Caedere) der Bienenstöke, von welchem dieß Zeidlarn oder Cydlarn augenscheinlich herkömmt, dazumal landbekannt gewesen sei. Auch in den baierischen Urgesezen geschieht vom Bienenzehend Meldung. Die Ortschaften Zeidlarn genannt zeigen also an, daß in diesen Gegengen die Bienenzucht so alt, als dieser Name sei. Unweit Straubing ist ein Zeidlarn und ein Zeideldorn, nächst bei Sossau, dessen Lage eine neue Bestättigung dieses Satzes ist. Auf diese Art hatten einst die Kaiser laut Urkunde v. J. 1350 in Falkenstein's Cod. dipl. antiquitatum Nordgau IV Tl. S. 144. im Reichsforste zu Nürnberg Zeidler und Zeidelhuben, welche oder vielmer von denen das Honiggeld Kaiser Karl IV dazumal an Arnold v. Sekendorf versezte, mit allen Rechten, mit ganzen Gewalt der Zeidler aller Ihr gedlichen besonder Zusezen und Zuentsezen, wie Ihn und seinen Erben das allerfüglichst und Nuz ist, und gesein mag. Dieses Zeidelgericht zu feucht, nämlich diese Gut und Seidelweid (wie Kaiser Karl's Brief v. J. 1360 ebendas. S. 160 sich ausdrücket) lösete von obengenannten Sekendorf die Stadt Nürnberg ein.

ein. Eben so war und nüzlich für die Geschichte läßt sich auch aus den Endesilben der eigenen Namen der Ortschaften schließen.

p) One mit Aushebung iüngerer Namen der Oerter, die sich auf dorf endigen, zu verweilen, dergleichen in mon. Boic. VI Bd. S. 162. aus dem eilften Jarhunderte, in Zierngibl's Abhandlung von Baiern's Gauen unter den Karolingern (im II Bde der neuen baier. akademisch. Abhandl.) und sonst häufig zu finden sind, will ich blos aus Apell's angefürter Abhandlung Oerter mit der Endsilbe dorf aus den älteren Agilulfingischen Zeiten v. S. 401 — 450 anziehen, Hochindorf in Atergau aus Arn, Steindorf, villa v. J. 773. Hiltirohersdorf in Donaugau, Namindorf, locus im J. 761. im Pfleggerichte Dachau, Antorf im Gerichte Weilheim, so gemäß Meichelbek's chron. Benedictobur. p. I. p. 4. prima dos monasterii, hiemit zu Agilulfinger Zeiten (s. I Tl. II Abschn. 3 §. S. 28) gewesen ist. Sledorf ums Jar 772. Jubendorf, Michdorf und Nordorf, Chreidorf villa v. J. 772. Dorfin heute Dorfen. Mühldorf *villa* und Poizchurdorf unter Herz. Thassel II. Nordorf u. Pochadorf bei Arno. Dornakindorf bei Meichelb. hist. fris. im Sundergau. Helphindorf unweit München, vbi B. martyr Heimarmus (im J. 652) campum elegit certaminis u. a. m. Auch Frauendorf, so das Frauenstift Chiemsee zum Stiftungsgute erhielt (s. den Anhang zum I Tl. Beil. A. S. 223.) kömmt schon unter Hz. Thassel

vor. Merere dergl. Beispiele s. untem III Abschn. Note g und h.

Der Name Dorf wurde vermög der ebenangezogenen Beispiele im Latein verschieden übersezt. Bald hieß er vicus, so lautet S. 407 bei Appel der St. emmeramische Cod. tradit. in vico, qui dicitur Stronaga, öfter heißt er villa, wie bei Mühldorf Ehreidorf und oben in villa nuncupante Steindorf, (Vergl. unten II Abschn 6 § besonders Note e) bald *locus*, wie Mamindorf; bald *loca* wie an ersterwänter Stelle in pago Danubii in locis, quae dicuntur Stronaga, in locis, quae dicuntur Lindhart, in pago Danubii, in locis, quae dicuntur — — ad Sunichingas (Sinching) Aus der lateinischen Benennung in den Urkunden läßt sich also auf das Dasein eines Dorfes one dieß Hilfsmittel der Spracheforschung nicht, oder nicht so sicher schließen. Denn bekanntlich, wie ich schon oben (I Tl. II Abschn. §. 12. S. 148. und Note l. S. 162) bemerkte, sind die lateinischen Ausdrüke oft uneigentlich und ser dunkel. Aber die älteste Landessprache kann uns aus der Zeit her, da noch die Chronik schweigt oder fabelt, weit merere erhebliche Kenntnisse eben so liefern, als die Weltgeschichte aus gleicher Quelle unter dem Nachforschen warhaft schöner Geister, unter Leibniz und Schlözer gewann.

q) Um das J. 630 herum s. oben I Tl. II Abschn. §. 1. S. 21. Anmerk. c.

§. 4.

§. 4.

Nachdem das vorhergehende nebst dem folgenden von den Dorfgerichten längst entworfen auch schon größtenteils gedruckt war, wird die akademische Preis Frage aufgeworfen: wie und wann sind die Dorfrechte oder Dorfrechtsgerichte in Baiern entstanden? in welchem Verhältnisse stunden dieselbe von Zeit zu Zeit mit der alt herzoglichen und gaugräflichen Gerichtbarkeit? wie sind sie zur heutigen Gerichtsverfassung übergegangen? Nach diesem, was ich in diesem Werke über die Dorfgerichte und das Gerichtswesen erläutere, und hervorgefunden habe, sind diese Fragstücke größtenteils beantwortet. Wegen ihres Verhältnisses zu der altherzoglichen und gaugräflichen Gerichtbarkeit bemerke man, daß sie erst mit dem Verfalle der Gauen im Mittelalter entstunden, und es dazumal keine Gaugrafen mer, sondern Erbgrafen, oder Erbgerichtsherrn gab. Die ersteren waren Staatsbeamte, die lezteren Land = und Gerichtsherrn oder Inhaber von Herrschaftsdistrikten (s. I Tl. II Abschn. 10 §) Das sonstige Verhaltniß der Dorfgerichte sieht man aus allem, was ich hier und im ersten Teile dieses Werks anfüre.

Noch muß ich hier über den Umstand, wie es in Baiern so ungleiche Dorfgerichte geben konnte, weiteren Aufschluß erteilen. Denn daß es ihrer wirklich ser ungleiche gab, sieht man aus Hund's, Schmid's und Kreitmair's (oben S. 10) berürten Meinungen, und selbst sowol aus dem vorhergehenden als folgenden. Das Rechtbuch K. Ludwig's des Baier's sezte im vierzehenten Jarhunderte die Dorfgerichte in eine bestimmte Verfassung. Aber diese Verfassung wurde in Baiern nicht allgemein. Das Rechtbuch Ludwig's bestund zwar an einigen Oertern aber nicht in allen Gegenden Baiern's. Nur in Oberbaiern vor dem Gebürg war es giltig, wie aus mereren Urkunden und besonders bei Bar. v. Schmid (commentar. ad ius municipal. Bavar. Tom. II. S. 2 und 3) zu sehen ist. Auch das sogenannte reformirte Landrecht unter Wilhelm IV war nicht in ganz Baiern üblich. Die erklärte Landesfreiheit v. J. 1516 und 1553 enthält daher öfter z. B. im I Teil 26ten Art. von den Vizdomwändeln am Ende die Worte: wo aber das Landbuech liegt, daselbs soll in obgemeldten fällen nach des Buechs sage gehalten werden. Von den Nachrechten im XVIIten Art. ebendaselbst am Ende heißt es ebenfalls: wo auch das Buech liegt, soll es in diesem Fall laut desselben gehalten werden. Erst im J. 1616

wurde

wurde das dazumal verfaßte Landrecht von den Ständen des ganzen Landes angenommen, und die obigen Worte in der dazumal ebenfalls neugedrukten erklärten Landesfreiheit ausgelassen. *a*) Seit dem J. 1346 oder dem Rechtbuche war zur Einschränkung der übrigen baierischen Dorfgerichte nichts verordnet, sondern im Gegenteile die oben (im I Tl. II Abschn. 13 §. S. 195) angefürte Fürsorge in der erklärten Landesfreiheit i. J. 1516 und in der Handfeste Herzogs und K. Ott's v. J. 1311 getroffen, daß die Dorfgerichte nicht herabgesezt werden sollten. Diese Stelle der erklärten Landesfreiheit von den J. 1516. 1553 und 1616 im III Tl. 13 Art., kraft deren die Dorfgerichte in ihrem Gebrauche bleiben sollen, verursachten daher, daß die Ungleichheit zwischen den durch das Rechtbuch K. Ludwig's bestimmten, und den übrigen Dorfgerichten fortdauernd wurde.

Vor der und zu der Zeit des großen Gerichtskaufes v. J. 1311 gab es noch immer Erbgrafen oder Erbgerichtsherrn in Niederbaiern, welche die hohe Erbgerichtbarkeit oder das Landgericht in ihren Erbgerichtsbezirken hatten. Denn obschon nach Attenkofer *b*) die Besizungen der meisten Geschlechter dieser Erbgrafen, mithin auch die Dorf- und Landgerichte derselben bis zum J. 1294 vom herzoglichen

Wittelsbachischen Stamme erworben wurden c); so gab es doch noch merere Erbgerichtsherrschaften (comeciae) oder Grafschaftsgerichte, mithin Dorf = und Land = Gerichte in den Gutsdistrikten. Die Grafen von Ortenburg existirten damals um so gewisser, als sie heut zu Tage noch ihre Grafschaft besizen. d) Die Güter der Grafen von Frontenhausen, Teyspach, Pilstling, Wördt und Königswart heute Hochenburg am Inn kamen erst i. J. 1386 hiemit nach dem Gerichtskaufe an Baiern, vorher nämlich i. J. 1203 waren sie an das Bißtum Regensburg gekommen e), dabei sie zur Zeit des grossen Gerichtskaufes waren. Wegen solcher Erbgerichtsherrn oder geistlicher Besizer der Dorf = und Land = Gerichte in ihren Gütern oder Ländern brauchte Herzog und K. Ott bei dem grossen Gerichtskaufe die Worte, daß er mittels dieses Verkaufes den Besizern der Dorfgerichte und Grafschaften nichts abnemmen wolle. f) Noch mer erforderlich waren diese Worte, wenn man auf den merkwürdigen Umstand Rükficht nimmt, daß einige solche Erbgerichtsherrn und Besizer der Grafschaften dazumal auch manchmal Gütter hatten, über welche sie wirklich vom Herzoge die Niedergerichtbarkeit kauften. So kaufte i. J. 1312 über viele ihm angehörige Güter, die dem Herzoge die Steuer entrichteten, Bischof Konrad von Regensburg

Burg samt dem Kapitl die Hofmark = oder Niedergerichtbarkeit. g) Die Grafen von Hals gehörten unter die Erbgerichtsherrn. *h*) Schon im J. 1180 waren sie als Erbgrafen merkwürdig *i*) ia schon lange vorher *l*). Sie hatten demnach in ihren Land= oder Erbherrschafts = Distrikten one Zweifel das Dorfgericht und das Landgericht. Aber sie hatten unter ihren so zalreichen Gütern i. J. 1311 auch solche, über welche sie vom Herzoge die Niedergerichtbarkeit erst kauften. *m*) Eben solche Käufer scheinen Heinrich von Artenberg oder Ortenberg *n*) die von Abensberg *o*) die Törringer *p*) die von Degenberg *q*) wie auch Seifrid u. Hanns Fraunberg von Hag gewesen zu sein. Aus diesem ist demnach genug zu sehen, wie bei dem großen Gerichtskaufe viele ältere Dorfgerichte, Grafschaften, und verschiedene Rechte über ihre Leute und Güter von manchen Stiftern und Geschlechtern besessen werden konnten, und wirklich besessen wurden, die sie keineswegs der Handveste K Ott's zuschreiben wollten oder konnten; und wie es von Seite Ott's erfoderlich war, in Rükficht auf diese ältere Rechte und Gerichtbarkeiten die ausdrükliche obenberürte Clausul der grossen Handveste einzuschalten.

Auch in Oberbaiern, wo durch das Rechtbuch die Dorfgerichte im vierzehenten Jarhunderte bestim=

stimmet und eingeschränket wurden, konnte es an sich Land = oder Guts = Distrikte geben, in denen diese Einschränkung nicht verbindlich wurde. Die Grafen von Eschenloh waren ein altes Geschlecht der Erbgerichtsherrn *r*). Die zwo Linien dieses Geschlechtes begabten mit ihren Gütern und Grafschaften zwei Bißtümer, nämlich eine schenkte Werdenfels samt Partenkirchen und Mittenwald nach Freising, die es noch besizt: die andere Linie gab Eschenloh an das Bißtum Augsburg, von welchem es samt Murnau i. J. 1342. K. Ludwig kaufte um es seiner Stiftung Ettal zu schenken *s*). Wenn auch für die leztere Grafschaft das Rechtbuch wegen Bestimmung der Dorfgerichte verbindlich wurde, so wurden doch die Dorfgerichte der ersteren Grafschaft dadurch nicht bestimmt. Dergleichen in ihrem alten Besize verbleibende durch das Rechtbuch nicht betroffene Dorfgerichte werden iedoch in Oberbaiern meines Erachtens ser wenige anzugeben sein.

r) Die Vorerinnerung zu diesem Münchnerabdruke der erklärten Landesfreiheit lautet: Wann aber hievor das Buech der Baierischen Landrechten, welches den Namen der Reformation Baierischen Landrechten bishero gehabt ꝛc.

s) Geschichte von Baiern S. 6 — 13 s. auch Zirngibl's Abhandlung von der Zerpflitterung Baiern's nach der Achtserklär. Heinr. des Löwen § 100 S. 593

S. 593 im III Bde. der neuen akadem. histor. Abhandlungen.

c) In meiner Abhandlung de comeciis in Boiaria v. J. 1782. zoh ich sie Cap. I. §. 23 kurz und überhaupt wie folgt aus Attenkofer aus: Otto M: comitatum Dachauiensem, et Raingauensem, ipsius filius Ludouicus Sulzbacensem, Riedenburgensem, Vohburgensem, Kirchbergensem, diciones cognati sui Ottonis de Wittelsbach, Stephaning, Lengfeld et comitum de Wasserburg; Otto illustris comitatum Phaleyensem, Pogensem, Grunbacensem, Wasserburgensem, Dynastias Liebenau, Neuberg, et Schärdingen; successores ipsius denique diciones nobilium de Werden, Landsberg. Vilsburg, Henchau, Murnau, Dornberg, Hadmasberg, Elbuchtskirchen, feuda commitum de Hochenburg, Falkenstein, de Mosburg et alia minora vsque ad an. 1294. acquisiuere.

d) Zirngibl am ange. O. S. 594. erwänet ihrer um das J. 1180. Nach ihnen fürt er die Grafen von Hirschberg an, von welchen ich in diesem Tle S. 19 ff mit mererem Meldung tue. Umständlicher handelt aber von beiden Hund im Baierischen Stammb.

e) Hund's Baier. Stammbuch I Tl. S. 70. meldet von diesen Grafen und Gütern mereres.

f) Wir wollen auch, lautet die Handfeste, daß die Handvest, keinen andern Handvesten, die wir ehe haben gegeben, keinen Schaden thun, noch daß der Kauf an ihr alten Rechten, über Leut, über

Gut, kain schad an ichte sey. Wann wir je die damit nicht abnehmen, noch ringen an ihr Dorfgerichten, Grafschaften und Hofmärken und allen andern ihr Rechten, noch halt, an den Rechten, die wir je nu von neuen Dingen haben gegeben.

g) In der Samlung der Baierischen Landständischen Freiheiten 1779. S. 125. lautet die Urkunde: Wir Ott ꝛc. veriehen ... daß wir uns mit unserm Herrn Bischof Chunrad von Regensburg, seinem Capitl, seinen Prelaten, und gemeiniglich mit aller seiner Pfaffhait, Geistlicher und weltlicher, die zu seinem Bißthumb sind, verricht haben nach freundtlichen Täding, schiedung und berichtigung der Erbergern Man Herrn Friderich vom Truheding Brobstens ze Tewrstat bei Palmberg, Herrn Hainrich des Frauen v. Khirchberg, Chorherrn ze Regensburg, Graf Albrecht v. Hals, Hainrich von Erenfels, Ludwig des Franns und Fridrich v. Au, an die wir es Baidenthalben mit unserm guten Willen lassen haben, als an gemain Schidleut um alle sach, die zwischen uns sind gewesen, umb die Steur, die wir durch unsers Landes Not, nun und auch vor ihr genommen haben was der ist von ihr Leuten und von Ir guet allen gemeiniglich, und umb alle sach wie die sinnd, die von dennselben Steurer iezo und fürbas aufgeloffen sind, und gestanden und auch aufgestehen fürbas möchten, und ist als Geschaiden, gericht und tadingt, zwischen unser, das wir gebesserung nach Ir vorderung demselben unserm Herrn dem Bischoff Chunrad und aller seiner Pfaffhait,

hait, geistlicher und weltlicher als oben ist egenannt gegeben haben, alle unser Gericht, die wir gehabt haben über alle jr Leut, und jr Guet, on den drej Gericht, die zu dem Tod ziehend, die behalten Wir uns selben mit allen irem Rechten als das auch an dem Brief, den wir grauen, Freyen, Dienstmannen, Armen und Reichen zu unnserm Lande gegeben haben, Ist verschrieben und von den anderen gerichten allen sein wir gestanden und haben die dem vorgenannten Bischoff Chunrad, und dem capitl, und aller Pfaffhait, geistlicher und Weltlicher Jn demselben Pißthumb gegeben, on alle Ansprach, daß Wir, khain unser, noch ander unser Nachkhumen, darauf nit mer gesprechen haben, noch Ansprach darnach mugen gehaben, noch wollen, und haben Sy derselben gericht in nuz, und in gewer gesezt, heut zetrag, und gehaissen in bej vnnsern Ayd, den Wir haben geschworen das statt gänzlich behalten, Wir geben auch den vorgenannten Bischoff und seiner Pfaffhait die Gericht in allem dem Rechte, als Sy wir gemeiniglich unserm Landtherrn haben gegeben, also das die Pundt darauf schwärer noch ringer nit sollen werden noch sein, dann die Handvest sagend, die wir darumb haben gegeben unserm Landtherrn, Was auch die Handvest sagt, die wir gemeiniglich unsern Landtherrn umb den Khauff der Gericht gegeben haben, die sollen wir in auch stätt haben, an was wider die Pfaffheit ist, des sollen Sy an der Handvest nit enntgelten, Wir geben auch ihm die Gericht über die Leut und Gut in dem Bistum

über=

überal, di dy Steuer haben getragen, da wir uns yezo miteinander umb haben verricht, da aber die Steur nit ist, abgenumen, da sind die Gericht unser alls vor, wir sollen auch kein Steur von der Pfaffheit fürbas nemen, die so gethan sey, oder die dergleichen sey, das, das alles stät und unzerbrochen beleib ꝛc.

k) Hund Baierisches Stammb. I Tl. S. 83. — 89. wo auch der Grafen v. Ortenberg öfter Erwänung geschieht.

i) Zirngibl. am angezog. O. S. 600. und 602.

l) Hund. S. 83.

m) Bei Falkenstein in dessen Geschichte v. Baiern III Tl. S. 157. stehen in dem aus dem herzoglichen Archiv herürenden und dem Aventin von Augustin Köllner mitgeteilten Register der Geschlechter, welche beim grossen Gerichtskaufe die Niedergerichtbarkeit kauften, gleich oben an: Albrecht, Adelram u. Johannes Grafen v. Hals. Graf Heinrich v. Artenberg. Bernhard und Ulrich, Herren zu Abensberg. weiter unten stehen Seifrid und Hans Fraunberg v. Hag. In Aventin annal. Boic. lib. VII S. 744 heissen sie Albertus, Adelramus, Joannes ab Hals. Hainricus ab Artenberg. Bernardus, et Vlricus tertius Abusini. Sigefridus, et Hoannes Fraunbergii ab Hag.

n) Hund II Tl. S. 13. 21. 34. ꝛc. wo von diesem alten Geschlechte und seinen Besizungen ser vieles angefürt wird.

o) Hund

o) Hund am a. O. I Tl. S. 1. 9. 13. ꝛc.

p) Hund II Tl. S. 317 ꝛc. wo er von dieses Geschlechts alten Herschaften, Schlössern u. Gütern manche Nachrichten giebt: wiewol diese noch vermert und verbessert werden zu können scheinen, da Hund S. 318 sagt, daß er „ von den alten Törringischen Briefen nit sonders viel gesehen. S. 319. meldet er „ Eodem ao. (1311) haben Friederich und Seyfrid von König Otten die Großhandvest helfen ausbringen „ Sie stehen auch in Kölner's Register.

q) Hund II Tl. S. 56. ꝛc. Bar. v. Kreitmair Bair. Staatsrecht §. 106 meldet, daß den v. Degenberg auf ihren übrigen Gütern (die Grafschaft Hals bei Passau ausgenommen) das territorium beim Reichskammergericht abgesprochen wurde. Seyfrid v. Fraunberg war des ersten Seifrid's, der Hag bekamm, Son, s. Hund I Tl. S. 52. Hag selbst war zwar i. J. 1471 von den Besizern als zu Baiern gehörig, aber vom Kaiser keineswegs eingestanden. Kreitmair's Baier. Staatsrecht §. 106. J. J. 1324. gemäß Hund's baier. Stammenbuche I Tl. S. 53. ward v. Ksr. Ludwig der Markt Hag wie die Stadt Wasserburg gefreiet.

r) Hund I Tl. S. 44. u. 45. Zirngibl. S. 597.

s) S. I Tl. dieser Geschichte. S. 140. u. 142.

§. 5.

So alt als die Karolinger sind die Dorfgerichte nicht. Aber ist nicht die Veranlassung der Grund zu denselben so alt? Worinn besteht diese Veranlassung? Diese Nachforschung soll uns in gegenwärtigen Absaze beschäftigen. Denn man hat keine zusammenhängende Geschichte, deren man mit Beruhigung froh sein mag, wenn nicht ein Gegenstand so weit hinan aufgekläret wird, als es mit Grunde geschehen kann.

Oben (I Tl. II Abschn. §. 6. S. 44) wird der Leser aus den Baierischen Urgesezen auf die Vermutung gefüret, als habe es zur Zeit der Agilulfinger-Herzoge in Baiern außer den Gau- und Hofmarkgerichten keine andere Gerichtsbehörden gegeben. Das Stillschweigen nicht nur der Baierischen Rechts- und Geschichtsbücher, sondern auch so vieler Deutscher Staatsgeschichten dienet zu dieser Vermutung. *a*) Die Hunderten oder Hundertmänner (centenarii) scheinen gemäß einer Stelle der Baierischen Urgeseze blos Kriegs- und Polizeipersonen gewesen zu sein. *b*) Allein obschon in diesen gar nichts von den Centgerichten gemeldet wird, so waren sie doch auch in Baiern vorhanden. Denn

schon

schon oben (I Tl. II Absch. S. 30. §. 3. Note b.) chicanirt Englbert der erboßte Centenarius das Gotteshaus Freising lebenslänglich mit der Investitur über einen dahin geopferten Grund. Unter dem Sone und Nachfolger Englbert's nämlich dem Centenarius Deothard übergab endlich vor dem Altare Erchanbert der einte Bruder diesen Grund sowol für sich als für seinen tödtlich kranken Bruder Kartfrid mit Erlaubniß des Centenarius (vel etiam ammonitione sui *magistri Deothardi centenarii* s. Meichelbek hist. Fris. T. I. P. II. nro 444) im 4. J. der Rgg. K. Ludwig's. Zu Tegernsee (Tegarinseo monasterio publico wie es heißt) ist im 4. J. der Regierung Karl's d. Gr. ein grosses Ding (placitum) gehalten worden. Unter denen, die dabei sassen war nebst vielen Aebten Bischöfen und Grafen auch Reginhart ein Centenarius des Kaisers (s. Meichelbek hist. Fris. T. I. P. II. S. 92.) In einer Urkunde (bei Meichelbek hist. frisingens. Tit. 1. P. I. S. 103.) vom J. 815. kömmt unter dem Bischoffe Hillo aus ein und zwanzig benamseten und vielen unbenannten Zeugen Diothard ein Hunderter als der erste Gezeug vor. Alle Händel konnten nicht in den grossen Gauversammlungen ausgemacht werden. Im baierischen Urgeseze geschieht blos von Dingen Meldung, auf denen, wie das Gesez klar beschreibt, der Richter nebst dem Grafen mit

dem

dem Gesezbuche erscheinen, die Strafen bestimmen, der Graf aber sie einheischen mußte. c) Obschon durch Karl den Grossen außer den Gerichtspersonen und Parteien niemand mer beim Grafengerichte zu erscheinen befeliget wurde, d) so wäre es doch noch untunlich gewesen, alles in Gerichten unter dem Vorsize des Grafen abzutun. Man hielt also gemäß ersterwänten Beispiele von Freising nebst den Grafen-Gerichten andere Gerichte oder Centgerichte, bei denen nicht der Graf, sondern der Hunderte oder Centenarius den Vorsiz hatte.

Obschon diesen die Polizei über Diebe und Ruhestörer vorzüglich oblag, e) so waren sie doch auch Gerichtsvorsitzer. Sie waren obrigkeitliche Personen eines Districts, einer Anzal werhafter Haussassen. Die Kriegs- und Friedensgewalt war dazumal wie beim Herzoge und Grafen, so auch beim Hunderter vereinigt. Gemäß einer Verordnung unter Karl dem Grossen v. J. 812 waren die Gränzen der Centgerichte dergestalt bestimmet, daß daselbst niemand über Leben, oder Freiheit noch zur Zurückstellung der Sachen und Leibeigenen verurteilt werden konnte. f) Die damalige Art der Obergerichtbarkeit war also bei dem Grafen-Gerichte, oder nach dem baierischen Regierungs-Antritte Karl's des Gr. von den königlichen

lichen Kommissarien, die wie der König oder vorher der Herzog in den Gaugerichten eine gleichzeitige Gerichtbarkeit (iurisdictionem concurrentem) wärend ihrer Kommission nach Belieben ausübten. Ein Befugniß, welches aber eigentlich nur im Vorsize bei den Behörden und der executiven Gewalt nebst Anordnung der Gerichtsgegenstände und Gerichtstäge bestund! Zwei Jare vorher nämlich im J. 810 g) war von Karl zweimal zu Achen eine änliche Verordnung getroffen worden, die auch für das von ihm dazumal besessene Baiern verbindlich ward. Zweimal wird in diesen Verordnungen glatthin befolen, bei den Centgerichten keine Behandlungen um Sachen vorzunemen. Der Warscheinlichkeit und dritten Verordnung gemäß aber wurden nur unbewegliche Güter, oder der Streit um derselben Eigentum darunter verstanden. Personalklagen, die nicht Leben und Freiheit, Realklagen, die nicht das Eigentum an Leuten und liegenden Gütern betrafen, konnten also vor Centgerichten abgetan werden. Diese Gerichte verhielten sich daher zu den Dingen unter dem Präsidium des Grafen fast wie die nachmaligen Dorfgerichte zu den Land = oder Grafschafts = Gerichten. Die Grafendinge (placita comitis) waren durchs Gesez an kein gewisses Ort im Gau = oder Grafschaftbezirke gebunden. Es gab, wie eben das

baierische Urgesez zeiget, in einer Grafschaft merere Richter. Wie dem Grafschaftsbezirke nur ein Graf vorstund, so existirten in diesem merere Unterabteilungen oder mindere Distrikte, die gemäß der Benennung in der ersten Anlage nach dem Hundert der Haussassen getroffen, aber natürlich weder genau, weder bei zunemender Bevölkerung, und dem frühe schon beginnenden selbst durch Karl den Gr. one sein Wissen vorbereiteten Verfalle dieses Sistems dauernd sein konnte. In J. 819. und schon vorher lange, weil Ludwig der Milde sich hierinnfalls auf die Verordnung seines Vaters Karl's des Gr. beruft, wurde iärlich nur mer drei Ehehaftdinge (placita generalia) *b*) zu halten erlaubt. Zu besonderen Dingen, oder zu Centversammlungen war man außer der Gerichtsschöpfen der Parteien und Zeugen Niemanden zu berufen befugt.

Schon vom Anfange des baierischen Staates existirten die Centenarien und Centbehörden. — Nicht nur die obige Stelle aus den baierischen Urgesezen, sondern auch das hohe Alter derselben bei den Franken, und die Bemerkung, daß so viele Germanische Nationen diese Einrichtung hatten, scheint mir dieß zu beweisen. Die Angelsachsen hatten ihre Hunderte *i*) und die Schweden haben

in Upland noch unter dem Name Hundra eine dergleichen Einteilung. *l)* Noch ist von daher Schleswig in Hariden, wie Dänemark und Schweden in Hared geteilt. Der Baiern Nachbarn die Longobarden (s. ihr Ges. lib. II. Tit. 52. §. 10.) hatten ebenfalls solche Hunderte, (centenarios) vor welchen bis auf liegende Gründe und Leibeigene alles entschieden werden mochte. Die allemannischen Geseze erwänen (s. Lindenbrog p. 372) namentlich der Centena. Schon mit dem Ende des sechsten Jarhunderts *m)* geschieht bey den Franken gesezliche Meldung von der Centeinteilung, wiewol nicht in Rükficht als auf besondere Gerichtsbehörden, sondern nur in Rükficht auf Verfolgung, und Anhaltung der Diebe. Wäre es nicht zu weitläufig, so ließe sich aus Tacitus die Einteilung der Gaue nach den Hunderten dartun. *n)*

Dinge oder Versammlungen unter dem Vorsize des Grafen (placita comitis) waren ein höheres Gericht, als Dinge unter dem Vorsize des Grafenamts = Kommissärs (vicarii) oder des Hunderten *o)* (placita centenarii). Diese zweifache Gerichtbarkeit war vor und unter den Karolingern von Staatswegen ausgeübet. In der Folge ward sie erblich, und statt der Centgerichte und Hunderten mit dem Verfalle des alten Staatsistems

traten Dorfgerichte und Schulzen ein. Die Gerichtsbefugnisse dieser beiden minderen Gerichte sind oben beschrieben, und mögen nach Verschiedenheit der Local = und Zeitumstände zwar manchmal etwas verschieden, und einander ungleich gewesen sein, doch dergestalt, daß sie in Rükſicht auf die Grafen und Landgerichte immer mindere Gerichte waren.

a) Häberlin, und andre deutsche Geschichten melden nichts von niedern oder andern Gerichten, dieser Zeiten neben den Grafengerichten.

b) ſ. l. Baiu. Tit. II. Cap. V. §. 1, ſi quis intra prouinciam, vbi dux exercitum ordinauerit, ſine ducis iussione aliquid prædauerit. Hierinnfalls wird verordnet: Ponat enim (comes) ordinationem ſuam ſupra *centuriones* et *decanos*, vt vnusquisque prouideat ſuos, *quos regit*, vt contra legem non faciant. Centenar war, wie Glossar. male Tom. II. 339 erörtert, und besonders gemäß leg. alemann. Tit. 28. cap. 3. eines mit centurio.

c) ſ. l. Baiuuar. Tit. II. cap. XV. vt placita fiant per Calendas aut per quindecim dies, *ſi necesse est*, ad causas inquirendas, vt ſit pax in prouincia, et *omnes liberi* conueniant constitutis diebus, vbi iudex ordinauerit, et nemo ſit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra *illum comitatum* manent, ſiue regis vassi, ſiue ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnetur

netur quindecim solidis. Herold lieset hier illam communitatem. In diesem Falle wurden dadurch die Centgerichte angedeutet. Warscheinlicher ist aber von der Grafschaft die Rede.

d) s. capit. II. v. J. 809. §. 5. Vt nullus alius *de liberis hominibus* ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabinis et Vassis comitum, nisi qui causam suam quærere debet ac respondere.

e) s. das oben angeführte baierische Urgesez u. cap. Ludouic. II. C. 47 et 48 in corp. iur. Germ. ant. Georgisch. S. 1213.

f) Vt nullus homo in *placito centenarii* neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad *res* reddendas vel mancipia iudicetur. Sed ista aut in præsentia comitis vel Missorum nostrorum iudicentur.

g) s. Capit. Car. M. I. v. J. 810. Cap. 2. Vt ante vicarium et *Centenarium* de proprietate aut libertate iudicium non terminetur, aut adquiratur, nisi semper in praesentia Missorum imperialium, aut in praesentia comitum. Und Capitulo II. de ao eod. c. 15. de rebus et mancipiis, vt ante Vicarios et *Centenarios* non conquirantur.

h) s. Capit. de ao 819. § 14. De placitis, si quidem quos *liberi homines* obseruare debeat constitutio genitoris nostri penitus obseruanda atque tenenda est, vt videlicet in anno tria solummodo generalia placita obseruent, et nullus eos amplius placita obseruare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusauerit, aut ad te-

stimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero, *quae Centenarii tenent, non amplius venire iubeatur, nisi qui aut litigat, aut iudicat, aut testificatur.*

i) *Hundred* s. Sprengel's Gesch. v. Großbrittanien I Tl. 4 Kap. S. 214.

l) Heineccius in elem. iur. germ. ant. und Sorber de Comitiis Veter - German. berufen sich hierüber auf Wilhelm Malmebesuriens de gest. Angl. L. II. Cap. 4. der aber von den Hundreden nicht, als von einem Gerichts = sondern als einem Defensionsinstitut redet. Ueber die Centenen haben sie manches aber bei weitem nicht mit befriedigender Ordnung und Gründlichkeit gemeldet. Sorber fürt im II Tle 301, noch den Rhenanus und Sagittarius an, deren ersterer von den noch bei Heidelberg kennbaren und lezterer von den Thüringischen Centgerichten Erwänung tut.

m) s. decret. Childebert. de ao 595 §. 9. 11. 12. decret. Chlotarii de ao eod.

n) Tacitus, sagt Sprengel a. o. angez. O., gedenkt schon einer Einteilung deutscher Völker in Hunderte. (c. 6. de mor. German.) Heineccius L. III. Tit. I. §. 5. am an. O. fürt aus demselben Cap. 12. an: centeni (alii certi) singulis ex plebe comites consilium simul et autoritas adsunt.

o) Gewönlich waren, wie es scheint, die Hundertmänner des Grafenamts Verweser. Noch ist in mereren Gerichten der Oberpfalz der Landrichter mit dem Prädicat des Landhauptmannes begabt.

Zwei=

Zweiter Abschnitt.

§. 1.

Ich habe über die Baudinge einem in Deutschlande bisher unerörterten und doch so erheblichen Gegenstande bereits einige Erläuterung gegeben *a*). Dem Interesse Deutscher und Baierischer Geschichte, wie auch dem Gegenstande der ständischen Gerichtbarkeit suche ich hiemit mer genug zu tun. Um den Zuwachs ständischer Gerichtbarkeit durch Ott's Handveste v. J. 1311, und durch die früheren Briefe in denen die Gerichtbarkeit den Ständen zugesichert ward, einzusehen, muß man die Lage die Befugniß, kennen, in deren Besize die Erwerber der Gerichtbarkeit und andere Baierische Gutsherrn vorher schon als Grund = oder Landherrn sich befanden. Diese Untersuchung der Grundherrschaft ist mit der Rüksicht auf die alten Landessprachen Rechte, Sitten, besonders auf das Bau = oder Urbarwesen verbunden, und um das leztere einzusehen, war es nötig hier in die Beschaffenheit der Volksklassen einzudringen. Denn wie schief und ärmlich würde nicht unsere Idee von der dermaligen Grundherrschaft sein, wenn wir

nicht Grundherrn und Grundholden selbst vor Augen hätten. Nicht so ist es in Rükficht auf die alte Zeiten Baiern's. Wir irren und irren, wenn wir sie den unseren gleich halten, obschon sie in diesem gegründet, und ihnen nicht ganz unänlich sind. Diesen Grund und Zusammenhang dabei aber auch diesen Unterschied, kurz diese gegenwärtige Beschaffenheit aus der einstmaligen hat die Geschichte erst noch grossenteils zu entwikeln *b*). Die Annalisten, da sie eine Darstellung der verflossenen Jarhunderte versuchen, entwerfen, meist nur zu ser die Sitten ihrer Zeit. Und wie wenig sehen sie nicht um Kultur, um den Bauer und Landherrn um? Soviel um dem Vorwurf *c*) unnötiger Weitschichtgkeit und zugleich der Unvollständigkeit vorzubeugen *d*).

Die erste Kultur Baiern's ist von den Römern her. Die Anlegung und Fürung der Baierischen Landgüter ist mer oder minder Römisch. Wie Schöpf in Nordamerika noch den Deutschen in seiner Wonung Sprache und Lebensart fand, so und oft noch mer sind auch die Römer in Baiern kenntlich. Wärend der Jarhunderte, da sie seit Oktavian Norikum und Vindelizien inhatten, entstunden nicht nur Landgüter, sondern auch Forts oder Burgen. Diese Landgüter waren im Vergleiche

mit

mit den damaligen Meiereien (villis) Italien's freilich ser weit zurück. Eine Norische Villa bei anfangender Landeskultur, und noch ein Hof unter den Agilolfinger = Herzogen kam höchstens einem Römischen Hofe im ersten Punischen Kriege gleich. Aber ungeachtet dieses Abstandes waren Namen und Begriffe an den Baierischen Landgütern doch Römisch. Sie hiessen Villa und praedium. Praedium e) war zwar nach Römischen Sinne eine iede Liegenschaft, aber doch gewönlicher ein Landgut. Haus und Hof, oder ein Landgebäude samt Garten und Grundstücken verstund man darunter. Daß es größere und kleinere solche Landgüter gab, versteht sich f). Villa hieß ebenfalls ein Landgut, ein Inbegriff von Ländereien, wobei aber ein Gebäude war. Man konnte diese, wenigstens die gewönliche größere, in die Herrn = und Gesind = Wonungen, und Oekonomie = Gebäude abteilen g). Die Villa mochte übrigens größer oder kleiner sein h). Der Meier (villicus) gewönlich ein Leibeigener fürte die Villa. Eine Villa mit vielen Gebäuden für Gesinde und Bauleute konnte von einem Dorfe oder Fleken i) oft nicht mer verschieden sein. Der Hof (chors, cors, cohors) oder eingeschloßene Plaz der Villa war wie das Haus ein allgemeiner Bestandteil derselben l).

a) s. dieser Geschichte I Th. II Abschn. 13 §. S. 191 und folg.

b) Ebendas. Vorrede S. VI. am Ende.

c) Ebendas. S. 2. habe ich absichtlich, wie ich es hier wiederhole, meine Gesinnung diesen Vorwurf zu vermeiden erklärt.

d) Wer in Lori's chronologischem Auszuge Feler und Lüken findet, mißkennt darum dessen Verdienste eben so wenig als iene Aventin's, in welchem man sie längst zu kennen und daher zu bessern anfieng.

e) Praedium (warscheinlich versteht man bonum darunter) war eigentlich iedes liegende Gut, in, vor oder ausser der Stadt; eine Hypothek, von praes und do Bürgschaft leisten. Geßner, Rieuport, und Oberlin in der zwoten Auflage, dann Varro nebst Columella als die Urquellen geben sowol hierüber, als über die folgende die Römer betreffende Aeusserungen mer Aufschluß und Erläuterung.

f) Cicero und Plinius in epist. braucht praediolum.

g) Qui ager neque villam habuit sagt Cic. pro Roscio. Columella unterscheidet die Hofgebäude wirklich so.

h) Villula.

i) Vicus alt Deutsch Weich, war eine Reihe oder Menge mererer Häuser, eine Gasse.

l) Die Höfe fürs Geflügel, für Schaafe erwänen Columella und Varro.

§. 2.

Nur mit Behutsamkeit und Umhersicht auf die Beschaffenheit des Zeitalters kann man sowol von dem häuslichen Zustande und der Kultur Baiern's, als in anderer Rükficht vieles aus den Baierischen Urgesezen schliessen *a*).

Die Baiern hatten gemäß diesen Gärten *b*). Eingefangene Pläze waren längst von den Römern her in Baiern bekannt *c*). Die Römer hatten sowol auf ihren Landhäusern (villis) als in ihren städtischen Wonungen Gärten. Man kam bey ihnen aus dem Hauptsaale und den Gemächern als dem Mittelteile (atrio) des Pallastes (domus) gewönlich in den Hausgarten (viridarium), der zum Hinterteile des Gebäudes gehörte. Die eigentlichen Gärten aber, oder die Pläze, welche in Rom horti genennet wurden, waren mit prächtigen Lustschlössern versehen und weitschichtig. Wie also Idee und Namen von Gärten (horti) in Baiern kamen, sieht man. Unter den Römern war in Baiern der Gartenbau, wenn schon wegen der Jugend der Kolonie und anderer Umstände nicht ausgebreitet, doch mer oder wenigstens eben so blühend, als Jarhunderte nachher. Nur stelle man sich bei Erwänung des Römischen Namens von Gärten (horti)

ti) in Baiern nicht auch Römische Gärten vor *d*). Eine Umzäunung war auch das sicherste Kennzeichen bei Gärten, die übrigens verschieden abgeteilt, und mer oder minder angebauet sein konnten. Gurt und Gürten sind daher aenlicher Bedeutung, und mit Garten verwandt *e*). Noch wird im Niedersächsischen, in Apfel = Blumen = Gras = Baum= und Küchen = Hof für Garten gebraucht, und wechselweise ist in Schwaben Gurt (curtis) ein Bauernhof *f*). Bei Erwänung von Gärten (hortis oder pomariis) im Baierischen Geseze muß man daher, um nicht etwa einer leeren Einbildung zu folgen, sich mer nicht als einen umzäunten Plaz denken, in dem etwas gepflanzet war, oder doch werden konnte.

In den Urkunden als Tausch = Kauf = und Uebergabs = Briefen, wie ich nach Durchlesung vieler Tausende versichern kann, wird eines Gartens (horti) äusserst selten gedacht, wenn auch dieselben die Zugehörungen eines Landgutes umständlicher melden. Einige ser wenige male geschieht im Mittelalter bei Meichelbek eines Obst= und Hopfengartens Meldung. Von Hof und Haus, davon das erstere onehin schon einen eingeschlossenen Plaz bedeutet, wird gemeiniglich Erwänung getan. Auf die Unwichtigkeit des Gar=

ten=

tenbaues kann man hieraus schliessen. Mer Kenntniß und Mühe, grösserer Wolstand und eine Vervollkommerung des Feldbaues, one die der Gartenbau nicht erheblich werden kann, waren in Baiern wärend des Alters und Mittelalters nicht vorhanden. Wo Gartengewächse, wie bei grösserem Luxus und in der Nachbarschaft grosser Städte, keine Kaufwaare werden, ist noch heut zu Tage der Gartenbau unerheblich. Nur bei einigen grösseren Sizen der Edeln und Prälaten, wo eine grosse Consumtion die Unterhaltung lonet, ist derselbe blühend. Erheblich wird er nur in der Nachbarschaft der Städte, zumal deren Lage oder Größe den Absaz befördert g). Wenn man daher aus blossen gesezlichen Meldungen, auf den Vollzug oder das Dasein der darin berürten Gegenstände schließt, so irrt man ser leicht. Selbst auf den Landgütern Karl's des Gr. hat ungeachtet seines berümten Kapitulars de villis Feld = und Garten = Bau den Zustand bei weitem nicht erreicht, den er darin wünscht oder befielt. Wollen ist von Seite eines Herrn das leichteste, aber auch das unwirksamste. Die Baierischen Kulturmandaten des laufenden Jarhunderts würden uns ser irre füren, wenn wir nach denselben nur auf die wirkliche Beschaffenheit der Kultursfortschritte überhaupt, und noch mer wenn wir auf diese als auf Wirkungen

kungen derselben schliessen wollten. Von Gärten und Gartenbau ist also unter den alten Baiern mer nicht zu behaupten, als daß dieser beim Entstehen des Baierischen Staates nicht unbekannt war. Anders und besser konnte es lange im Mittelalter ebenfalls nicht werden.

a) Sowol in diesem Abschn. als in der Folge in Rükficht auf Dienstbarkeit und Freiheit kommen hierüber beweisende Anmerkungen vor. s. z. B. IV Abschn. 2 §.

b) Tit. 8. C. II. § 1. et 2. de horto. I. Siquis in *hortum* furtive alicuius intraverit, cum tribus solidis componat; et quicquid ibi tulit, secundum legem furtiuum componat.

II. Ita et de pomariis lex seruanda est. Unten im IV Abschn. 2 § Note b kömmt die Gartenarbeit aus Karl's des Gr. Kapit. als eine gewönliche Mannsarbeit vor.

c) Garten scheint mit **Warten, Bewaren, Garder** eine Aenlichkeit zu haben, s. Adelung's Wörterb. In engerer Bedeutung lautet es bei Kero Cartin, bei Ottfried Gartan, bei Willeram oder Walram Garto, im Niedersächs. Garden, Garen, im Holländischen Gaerde, im Engl. Garden, im Wallischen Gardd, im Französ. Jardin, im Italienis. Giardino, im Latein. cors, cortis, hortus, im Mittel-Latein Girata, Gordus, Gortium, Gortus, im Dänischen Gaard. Man vergleiche hiemit 3 §. Note a. b. ꝛc. von cohors, cortis.

d)

d) Hortus hieß zwar auch manchmal bei den Römern jeder eingezäunte Ort, one Rükficht, was darauf wuchs. Hortos colere, wie Varro sagt, solche eingefriedete Pläze kultiviren, hieß erst Lust = oder Zier = Gärten haben. in der vielfachen Zal brauchte man bei weitläuftigen Plätzen, wie bei unseren Schloß = oder Englischen Gärten der vielen Abteilungen wegen. Ja man hat Beispiele, daß wie in leg. XII Tabul. bei Plinius in hist. natur. L. 6. C. 4. und Cicero hortus auch statt villa gebraucht wurde. So auch wird im Mittelalter in Baierischen und Deutschen Urkunden der Hof oder eingezäunte Plaz curtis unzäligemale für das ganze Landgut genommen.

e) Gurt im Engl. Girth beim Ulphilas schon *Giarda* ist ser nahe dem Garten verwandt. Man vergl. hiemit Girare, Girer, Giro Umfang. Gürten bei Kero Curtan, bei Ottfrid Gurten, bei Ulfeld Gaurdan.

f) Adelung unter dem Worte Hof.

g) z. B. München Nürnberg Regensburg Straubing.

§. 3.

Der Begriff und Name Hof ist uralt, er ist das Deutsche Urwort, mit welchem man die erste Besiznemung liegender Gründe oder wenigstens fixirter Wonpläze andeutete. Er ist demnach so alt, als das liegende Eigentum, welches eine Gesellschaft aus der niedrigsten Roheit herausbringt. Man schrieb beim

An=

Anfange des Baierischen Staates Houa *a*). Man verstund darunter das nämliche, so man im Lateinischen in den Urkunden gemeiniglich curtis nannte.

Dieses auch in andern alten Urkunden vorkommende alte deutsche Wort *b*) deutet nach dem eigentlichen Sinne abermal den Begriff einer Einschliessung an. Einhöfen ist in der Baierischen Mundart noch gewönlich *c*), und obschon dieses Wort nunmer selten vorkömmt, so ist doch richtig, daß Hof wie Garten zur Bedeutung eines eingeschlossenen Plazes diente *d*). Zuweilen verstund man wie noch in unseren Tagen den eingeschlossenen Plaz den Hof bei dem Hause allein, zuweilen beides, iedesmal aber füret Hof den Begriff eines Einschlusses mit sich.

Garten und Hof kömmt mit dem Worte Hag übereins *e*). Im Schwedischen einer Art der Germannischen oder Deutschen Sprache bedeutet Gärd eine Burg oder Stadt einen eingeschlossenen Ort, und obschon diese Bedeutung im Deutschen veraltet ist, so zeigen doch eigene Nämen, als Belgard, Stuttgard ꝛc. noch, daß auch im eigentlichen Deutschen einst durch Gard eingeschlossene Pläze bezeichnet wurden. Schon in dem Laute oder in der äusserlichen Gestalt hat Hof viele auffallende Aenlichkeit mit Hag. Eben so verhält es sich mit dem

Verstan-

Verstande dieser zwei Wörter. Wie Gehäge im Ober = Deutschen einen eingefriedeten Plaz anzeigt, so bedeutet das Niedersächsische Gehöfte ein zu einer Landwonung gehöriges eingefriedetes Grundstück. Es bedeutet die Einfriedung ebenfalls, wie Frisch bemerket; ein Begriff, der auch im Worte Hof in alten Zeiten der herrschende war. Der Sinn des Einschliessens ist also bei Hof und Hag der herrschende, und man sieht, daß sie die Idee eines anhaltenden Daseins, einer Besiznemung und einer Zueignung, wozu die Einschließung eines Plazes vorzüglich tüchtig war, andeuten *f*).

Ueberhaupt wird Hof im Deutschen und im Latein (curtis) im dreifachen Verstande gebrauchet. Hof im engen Verstande war ein eingefriedeter Plaz, am Eingange des Landgebäudes g). Die Einfriedung war nicht von Brettern. Ein Zaun umschloß den Hof, ein beugsames etwas starkes Stück Holz als ein Band war oben darauf gemacht, welches dieser Etter besonders nüzlich war *h*), weil ausser dessen das Vieh einbrechen konnte. Der Zaun mußte gemäß der gesezlichen Grösse einem Manne von mittlerer Grösse bis an die Brust reichen. *i*) Eine ähnliche und wenigstens nicht bessere Einfriedung, war diejenige, welche bei Aekern, Wiesen oder Aengern und Weingärten gebräuchlich

waren *l*). Hof im weiten Verstande war ein Landgut, zu welchem der eingefriedete Plaz vor dem Hause oder der Hof im engen Verstande, nebst mereren Won = und Dekonomie = Gebäuden Viehe Grundstüken und Gerätschaften gehörte. Hof im weitesten Verstande endlich ist ein Herrn = Hof in seinem ganzen Umfange, oder eine Hofmark. Zu diesem gehörten oft merere Bauerngüter oder Bauern = Höfe mit Dienst und Gaben als Grundholden, oder als Eigenleute. Der Höfe in einer Hofmark konnten merere aber nur ein Grundherr oder ein Herrnhof konnte in derselben sein. Die Idee der herrlichen Befugnisse unterscheidet eine Hofmark oder einen Hof im weiteren Verstande. Durch die Herrlichkeit war mit den Nebenhöfen und Pachtgütern der Herrn Hof als Haupthof (curtis dominica) verbunden, und machte mit denselben eine Einheit aus. Diese Herrlichkeit bestund ursprünglich blos in der Grundherrschaft oder in dem Eigentume, so dem Hofesherrn über die übrigen zu seinem Hofe gehörigen Güter d. i. Höfe zustund, wie oben von mir deutlich auseinander gesezt worden ist *m*). Frühe schon bekamen viele und mit der Zeit immer merere Grund = oder Hofesherrn zu dieser ihrer älteren Grundherrschaft noch die Gerichtbarkeit über die Güter und Höfe ihrer Hofmark, wie ebenfalls im ersten Teile genug erläutert

ist.

ist. *n*) Hof Hofmark und Dorf könnten an sich daher von gleicher Bedeutung werden (s. oben I Abschn. 3 § Note p und h). Wegen der vielen einzelnen zu einem Hofe gehörigen Hütten (s. folg. 4 §) mußte die Redensart, Zustand des Hofes zu Dorf und Feld, natürlich und gebräuchlich werden. Dorf aber (villa), so wie Dorfgericht (iudicium villanum) wurde gewönlich von Hof oder Hofmark (curtis) und Hofmarkgericht (iudicium in Hofmarchis) auch namentlich unterschieden (s. I Abschn. 3 § Note h und I Tl. im Anh. S. 223)

a) Ich sehe dieß aus dem Baierischen Geseze Tit. XIX. §. 9. Si autem canem, qui *curtem* Domini sui defendit, quam *houauuarth* (nach aenlicher Struktur sind Zeugwart Torwart zusammengefügt) dicunt, occiderit post occasum solis in nocte, cum tribus solidis componat; quia furtiuum est.

b) Beim Notker lautet es Hove, im Tatian Hoff und of. Im Lateinischen s. oben im 1 § Note 1 und 2 § nach Note f dieses Abschn. Aelter als ersterwänte Autoren ist die in vorhergehender Note angefürte Meldung von Hof.

c) So klagt z. B. der Bauer oft, er sei zu hoch eingehöfet, d. i. in den Hoffuß gesezt. Einhöfen heißt eigentlich Gebäu und Grundstüke in einen Inbegriff, Hof genannt, zusammen nemen, oder einschliessen.

d) Man vergleiche hier, was im vorhergehenden 2 §. Note d, e und f über die Einschliessung als das Hauptkennzeichen eines Garten vorgetragen wird.

e) Das Polnische Grod, das Rußische Gorod, das Böhmische und Wendische Hrod Hrar bedeutet, wie Adelung bemerkt, eine Feste; so ist Novogrod soviel als Neuburg.

f) Hagestolz lautet im Niedersächsischen auch Havestolt oder Hafestolt. Schilter's Gloss. Teut. S. 416.

g) s. oben in diesem § und besonders Note a und b.

h) Das nachfolgende Etarchartra scheint so ausgedeutet werden zu können, denn Eter vor Alters heißt (bei Haltaus und sonst ser oft im Baierischen z. B. innerhalb des Dorfes Etter) ein Zaun. L. Baiuvar. Tit. 9. cap. 11. De sepe rupta.

I. Si illam sepem eruperit vel dissipaverit, quam ezzisezum vocant, cum uno solido componant et restitutione.

II. *Superiorem vero virgam, quam etarchartea vocamus*, quae sepis continet firmitatem, si eam iniuste reciderit, simili modo cum solido componat, eo quod minime tunc sepis vitiata animalis sustinet impetum.

i) L. Baiuvar. Tit. 13. c. 1. De animalibus vitiatis. Qui sepi damnum inferunt, et huius vitii adsuescunt, si se in stipitem maculaverint, introeundo vel exeundo, et ibi mortui fuerint, *si sepes legitime fuerit exaltata, id est, mediocri statura virili*

vsque ad mammas, nihil cogatur ſolvere dominus ſepis.

l) Lex Baiuvar. Tit. I. cap. XIV. 2 § ſagt von der Scharwerk, welche die Bauern der Gotteshäuſer zu verrichten ſchuldig waren: Andecingas legitimas, hoc eſt, perticam decem pedes habentem, quatuor perticas in tranverſo, quadraginta in longo, arare, ſeminare, *claudere*, colligere et trahere, et recondere. Pratum arpento uno *claudere*, ſecare, colligere et trahere. A tremiſse vnusquisque *accola* (Hinterſaſſ) ad duo modia fationis excolligere, ſeminare, colligere, et recondere debeat. Et *vineas* plantando *claudere*, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare. Aus dieſem ſieht man, daß man die Grundſtüke (nur Wälder und Oede oder Hut-Pläze nicht) vorlängſt in Baiern einzufrieden pflegte.

m) ſ. den I Tl. II Abſchn. 6 § beſonders am Ende deſſelben S. 51. Oft heißt in den älteſten Urkunden bei Meichelböf in histor. Frisingens. ſo ein Herrnhof im weiteſten Verſtande oder eine Hofmark territorium. Hofmarken gab es wie noch heut zu Tage in einem Dorfe, villa, oft merere.

n) I Tl. II Aſchn. 6 §. S. 42 und 47.

§. 4.

Indem wir die Gebäude eines alten Hofes betrachten, müſſen wir der Deutlichkeit wegen zwi-

schen dreierlei Arten derselben einen Unterschied machen. Das eigentliche Haus oder Wongebäude, die dazu gehörigen Nebengebäude, und die sogenannten Wirtschaftsgebäude sind zu unterscheiden.

Das Haus oder Wongebäude, und die übrigen dazu gehörigen Gebäude begriff man unter dem Namen, domus, und edificia. *a*) Die gewönlichen Nebengebäude waren kleiner; sie waren das Wasch = oder Badhaus, das Bak = Haus, die Küche, welche auch oft und lange zugleich die Bräustatt war, und oft noch ein Gewölb oder Keller, davon unten Meldung geschehen wird, und andere merere dergleichen. *b*) Es ist ausdrüklich angemerkt und der rohen Baukunst gemäß, daß diese zur Wonung gehörige Neben = Gebäude besonders errichtet waren. Stokwerke auf einander zu bauen, und Gebäude mit einander zu verbinden war für Holzgebäude und die damalige Zimmer = oder Werksleute zu beschwerlich, war auch, da Holz und Plaz zum Bauen überflüssig vorhanden waren, nicht notwendig. So waren noch zu Anfang dieses Jarhunderts, und sind vielleicht noch selbst in der Stadt Moßkau gemäß dem Tagbuche eines Dänischen Kammeriunkers *c*) die hölzernen zu verschiedenen Verrichtungen bestimmten Gebäude einer Behau=

hausung besonders gebauet. Daher sind auch die Fälle vom Abbrennen im Baierischen Gesäze so umständlich vorgetragen. *d*) Die Notwendigkeit der Wirtschafts= gebäude und das Dasein von Ställen und Scheuern brauche ich hier ebenfalls nur in Erinnerung zu bringen, weil unten von diesen Behältnissen für das Vieh dann Wirtschafts = Geräte und Materiale umständlichere Meldung geschieht.

Wie roh und unfest übrigens die Gebäude waren, sieht man auch daraus, daß man durch Auseinandersezung so mancher Fälle, und durch die darüber verhängten Strafen das Einschmeissen und Zerstören der Häuser gesezlich zu verhüten bedacht war. Der Fürst oder Gipfel des Gebäudes *e*) die Säulen, Balken, Bretter, Latten, Schindel, Spangen, alles mußte leicht auszuheben und abzulösen gewesen sein. Denn in einer Sammlung so kurzer Geseze untersagte man so umständlich derlei Unfug. Wer würde in der Folge sich mit derlei Verordnungen abgegeben haben *f*), da doch Zeit und Papier bei den Gesezeverzeichnissen weniger gespart wurden? Aber es geschah einst nicht selten, daß man um sich zu rächen so manches Dach abtrug. *g*) Ueberhaupt denke ich bei genauerer Betrachtung von einem alten Baierischen Wongebäude auf folgende Art den waren Riß zu liefern. Es war

ganz vom Holz. Grund ward keiner gelegt, wie noch heut zu Tage bei hölzeren Gebäuden in der Oberpfalz im Walde in verschiedenen Gegenden Baiern's, besonders auch oft im gebirgigten Teile Oberbaiern's. Vier eichene auf den Eken in die Erde geschlagene Blöke manchmal etwas beschütt, und Leim um den Plaz zu ebenen oder eine Art geringer Mauer dienen statt des Grundes. Bei altbaierschen Gebäuden war der Grund gewiß um nichts besser wie davon unten (s. Note q dieses §.) noch merere Anzeigen vorkommen. Dazumal war es auch deßwegen klug, wo nicht notwendig also zu bauen, weil nebst manchen anderen Umständen bei Gegenden, deren Kultur noch weit zurük und im Anfange ist, die vorzüglichere Kultur der Grundstüke und andere Bedürfnisse allzuviel Tätigkeit und Kösten erfodern, als daß für die Gebäude ein Aufwand übrig bliebe, der grösser als der unmittelbar notwendigste wäre. Wir sehen dieß, obschon die Baukenntniß der Koloniſten in Rükſicht auf einen grossen Teil derselben ungleich grösser ist, noch in Ländern, deren Kultur im Werden und noch ser iung ist. z. B. in Maryland und Rußland, wo man gezimmerte Häuser kauft, die höchst einfach und in wenigen Tagen erbauet sind, wärend der Zimmermann die behauten Balken zusammfügt, und ein Maurer Heerd und Schornstein sezt. Unter et-

lich

lich hundert Häusern, die seit d. J. 1783 in Baltimore erbauet wurden, sind einzige vierzig massiv. Klein und elend ist die Hütte eines neuen Bausassen (mansoris) in Kanada, und so wie er in zwanzig Jaren sein Feld verbessert und erweitert, macht er es auch mit seinem Gebäude. Nach einem Menschenalter hat er dann ein gutes hölzernes Haus und bessere Ländereien. *h)* Der Fürst oder Gipfel des Hauses ruhete auf einer besonderen Säule, die Fürstsäule genannt: wenn man diese stürzte, war es dem Gebäude am schädlichsten. Innen und aussen waren nebenher andere Säulen, die das Gebäude nach der Fürstsäule hauptsächlich trugen, und aus denen die innere Ek- oder Winkel-Säulen die beträchtlichsten waren. Andere innere Säulen stüzten das Gebäude noch, die aber minder wesentlich waren, weil ihr Umsturz nur halb so strafbar als dieser einer Eksäule war. Wie innenher nebst der Fürstsäule zweierlei Säulen waren, so waren sie auch aussenher; die Ek- oder Winkelsäulen waren auch unter diesen äusseren Säulen die Hauptstüzen. Innen- und aussen-her waren sodann Querbalken zur Bildung der Wände notwendig, deren einige ineinander, wie man nun sagt, eingriffen oder eingelassen waren, und durch welche die Wände im Schluß gehalten wurden. Die Gebäude waren mit Schindeln *l)* gedekt. Auch

ist kaum zu zweifeln, daß es viele Strohdächer gab; zu den Böden, warscheinlich zu diesen allein hatte man, wie man sieht, Bretter. Neben diesen Säulen und Querbalken hatte man allem Ansehen nach noch eine Gattung von anderen über die Quere in gerader Richtung gehende Balken (axes) als Stüzen oder Spreizen *m*), daß die Wände und Säulen nicht gegeneinander weichen konnten. Das Ganze zeigt die schwache rohe Bauart der Häuser an, die man mit dem Umwerfen der einzigen Fürstsäule schon so ser beschädigen konnte. Denn die Beschädigung oder Störung desselben war in allen ersterwänten Teilen der Gebäude das sträflichste *n*). Jemanden den Fürst abwerfen, und alle Teile des Gebäudes zerstören, kostete nicht mer Busse, als die Wiederherstellung oder Wiederaufbauung desselben und vierzig Soliden Strafe *o*).

Aus allem erhellet, wie gering die Gebäude unter den Herzogen aus Agilulf's Stamme waren. Nicht blos aus Feindschaft oder Geflissenheit, sondern auch unvorsäzlich und unschiklicher Weise (incuria et habetatione) konnten dieselbe leicht beschädiget werden *p*). Man konnte ein Haus, wie man sieht, leicht untergraben, konnte aber auch, wenn man auf der Tat erwischt ward, unbedenklich zur Genugtuung des Hausinhabers niedergemacht wer-

werden *q*). Die vielen Säulen und Stüzen müssen diesen Gebäuden das Ansehen gegeben haben, welches unsere baufällige dem Einstürzen nahe Holz-Gebäude haben, welche viele Spreizen und Stüzen haben. Das ganze, weit entfernt eine Zierde in der Baukunst, wie Schmidt dafürhalt *r*), zu zeigen, zeigt nur augenscheinlich das Rohe und Unfeste der Gebäude. Diese geringen Wongebäude fürten einen Namen, unter welchem wir uns etwas grosses und prächtiges von einem Gebäude vorstellen. Sie hiessen Saal. Wir würden aber, wie gesagt, irren, falls wir uns, wie Schmidt, hierunter eine grosse Vorstellung von denselben machten *s*).

Es bedarf keines Beweises, daß man dazumal in Baiern den Kalk kannte *t*). Allein man brauchte diesen selten, und noch seltener fürte man gemauerte Gebäude auf. Die Anwendung des Kalks hatten die Baiern von den Römern her, welche bei Errichtung ihrer Forts und Strassen diesen brauchten. Wenn sie diese nicht alle ganz eingehen lassen wollten, (welches auch wirklich nicht geschah) so mußten sie sich des Kalkes bedienen. Aber im Ganzen bedienten sie sich äusserst selten des Mauerns.

Nicht

Nicht besser als die Hofgebäude waren die Scheiern und Getraidbehältnisse beschaffen. Die besten mit Wänden und Schlüssel verschlossenen waren nur wenig über ein Drittel mer als das Wonhaus wert. Einige hatten nur blos ein Dach, aber weder Schloß noch Riegel noch Wände *u*), und gehörten doch freien Leuten zu *x*). Noch geringer waren eine andere Art Fruchtbehältniß, Parch genannt *y*). Man stellte auch oft die Garben gleich unter freien Himmel in einem runden oben zugespizten Haufen zusammen, welcher von seiner müzenartigen Gestalt den Namen (mita) hatte, und noch heut zu Tage in einigen Gegenden von Ober = und Niederdeutschland Miethe heißt, und bedekte sie obenher. Wer diese Garbenmüze abdekte, und sie dadurch noch mer dem Gewitter und Faulen ausezte, zalte drei Soliden Busse; war der Haufe kleiner, Scopar genannt, so zalte man das Dritteil *z*). Es gehörten notwendiger Weise von ieher zu den Dekonomie = Gebäuden ein Raum um das Futter oder Heu, das Getraide und Stroh und das Vieh unterzubringen, wie bei Gelegenheit der Gebäude, zu welchen die Bauern eines Gotteshauses Frondienste tun mußten, auch ausdrüklich erwänet wird. Daselbst kömmt noch ein Behältniß für Geschirre und Fässer vor *aa*). Wenn man obige Stelle durchsieht, so erhellet,

daß

daß man hier die Behältniße aller dieser Materialien nicht besonders auszudrüken nötig fand, weil mere re Arten von Scheuern und Garbenhaufen angezogen werden, in denen man das Vieh und Material aller Art onehin wol unterbringen konnte.

Im Ganzen sieht man, was für eine Anzal roher Hütten der Hof zu Dorf oder die Hofgebäude waren. Treppen oder Stuffenwerke so wie Stokwerke waren unbekannt. Mit Leitern mußte man sich gemäß den Spuren im Baierischen Urgeseze (de scalis proiectis Tit. III. cap. 4) lediglich abgeben. Zu den Zeiten, da der Baierische Staat anfieng, und hernach als das Baierische Urgesez verfertiget war, *bb*) war das Hüttenwerk des Landmannes so elend! In den Jarhunderten nach den Herzogen aus Agilulf's Stamme könnte zwar bei so vielfachem Wiederbauen der hölzernen Hütten die Erfarung einige Vollkommenheit und Bequemlichkeit geleret haben: allein wie sollten sich unter der Unterdrükung, und Unwissenheit des Mittelalters die Gebäude vervollkommert haben, da die Sicherheit des Besiztumes die Kultur überhaupt, die mit der Bauart in notwendigem Verhältnisse steht, nicht empor kommen konnte? Wir können uns also durch diese historische Betrachtung schon einen Begriff von dem Zustande des Landmannes machen, *cc*) und aus

diesem auf den Zustand der Nation schliessen, zu welchem lezterem Ende folgender Absaz noch mer beitragen wird.

a) Domus s. L. Baiuvar. tit. IX. cap. 5. De dissipatione domus. Modo quia de *domorum* incensione sermo perfinitur, censemus incongruum non esse vt *de dissipatione domus aedificiorumque* compositione edisseramus. s. auch den unten Note d gleich angeführten 1 §. dieser Stelle. Auch in den Urkunden zumal in den älteren bei Meichelbek in histor. Frisingens. T. I. P. II. und anderswo heißt es ser oft: curtem cum domo ædificia ꝛc. oder casas curtes u. d. gl.

b) ibid. cap. 3. De culminum eiectione *minorum aedificiorum*. Siquis desertaverit aut culmen eiecerit, *quod saepe contingit*, aut incendio tradiderit uniuscuiusque, quo *Firstfalli* dicunt, quae *per se constructa sunt*, id est, *balnearium*, *pistoriam*, *coquinam*, *vel cetera huiusmodi*, cum tribus solidis componat, et restituat dissipata vel incensa. Fürstsaal heißt ein Gebäude mit einem Fürst.

c) In Büsching's Magazin in den zwei lezten Bänden nämlich im 21. und 22 Bd. macht dieses Tagebuch über Rußland einen ser ansehnlichen Teil derselben aus.

d) Tit. 9. cap. 1. §. 1. De imissione ignis per noctem. I. Si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit, et incenderit *liberi vel servi domum*, in primis secundum qualitatem personae *omnia aed fi-*

cia

cia componat atque restituat, et quicquid ibi arserit, restituat unaquaeque suppelectilia.

e) First von für, d. i. der vorderste höchste Teil des Hauses, daher Fürst princeps.

f) Im Rechtbuche des vierzehenten Jarhunderts ist kein Wort mer von dergleichen Störungen enthalten.

g) L. Baiuvar. Tit. 9. cap. I. in obiger Note a allegirten dritten Kapitel.

h) Schöpf Brissot u. a. von Kanada s. Schlözer's Briefwechsel 18 Heft S. 328 u. f. So richtig bleibt sich die Natur getreu, daß wir, um Baiern's Kultursfortgang und Werden vor einem Jartausende anschaulich zu machen, zu diesen Nachrichten den Kommentar in Nordamerika finden. Hier in Kanada noch iüngst Seigneurs, colonels de milice, Lieutenant-colonels und Majors, Paroisses, habitans, habitations. Dort in Baiern einst Aebte, comites, centenarii pagi, bekerte Baiuwaren und Baucsassen d. i. mansores, mansi ꝛc.

l) Ich vermute, daß dieß ehe Leg = als Schneid= Schindeln waren.

m) Besser kann man meines Erachtens axis in nachfolgender Note o allegirten Stelle nicht ausdrüken. Die gerade, freie, und quer fortgehende Richtung ist der Hauptbegriff dieses Wortes.

n) ibid. cap. VI. §. 1. Siquis ꝛc. Dieses Kapitel ist in folgender Note p wörtlich allegirt.

o) L.

o) l. Baiuvar, Tit. 9. c. 9. 2. §. De ceteris aedificii ſumptibus heißt es: Et ſi una perſona haec omnia commiſserit in alterius aedificio, amplius non cogatur ſolvere *quam culminis deiectionem*, vel ea quae maiora huius commiſerint criminis, minora huius perſonae non ſequuntur niſi tantum reſtituendi ſecundum legem. *Restitutio* bedeutet das Wiedereinmachen des ausgeriſſenen zerſtörten Teiles.

p) l. Baiuvar. Tit. 9. cap. 5. 6. 7. 8. und 9. 1 §. De culmine. I. Si quis delicti vel qualibet cauſæ *praeſumptione vel inimicitia*, nec non et *incuriæ aut certe hebetatione* liberi culmen eiecerit, domino domus quadraginta ſolidos componat. II. Si eam columnam a qua culmen ſuſtentatur, quam *Firſtſul* vocant, cum duodecim ſolidis componat. III. Si interioris aedificii illam columnam eiecerit, quam *Winchilsul* vocant, ſex ſolidos componat. IV. Caeterae vero huius ordinis componantur cum tribus ſolidis. V. Exterioris vero ordinis *columnam angularem* cum tribus ſolidis componat. VI. Illas alias columnas huius ordinis ſingulas cum ſingulis ſolidis componat. Trabes vero ſinguli cum tribus ſolidis componantur. Exteriores vero, quas ſpangas vocamus, eo quod ordinem continent parietum, cum tribus ſolidis componat.

De ceteris aedificii ſumptibus.

I. Cetera vero, id eſt, aſseres, laterculi, axes, vel quicquid in aedificio conſtruitur, ſingula cum ſingulis componantur. II. Et ſi una perſona haec omnia etc. ſ. oben Note o dieſes §.

q) Decret. Thassil. de popular. leg. §. 3. Vt si quis *domum tam liber, quam servus altius effoderit*, et ibi occisus fuerit, sine compositione in sua damnatione permaneat. Si autem suppelectilia abstulerit de eadem domo; et eo fugiente in curtem, vel extra curtem, hic, cui damnum intulit, consequitur, et interfecerit, pari subiaceat sententiae.

r) s. dessen Geschichte der Deutschen II B. II Kap. Doch muß sich (sagt er S. 25. von dem Zeitraume vor Karl dem Gr.) ihre Baukunst auch schon etwas der Zierde genähert haben, weil (l. Bai. Tit. 9. c. 6.) von Säulen und zwar Winkelsäulen Firstsäulen von aus = und in = wendigen Säulen, die von Balken verschieden waren, Meldung geschieht.

s) ebendas. sagt er; sie hatten Stuben Kemmaten (d. i. Zimmer zum Heizen) und Säle (salae) Gebäude, die zu Zusammenkünften, Gastmallen ꝛc. bestimmt waren ꝛc. Allein Sal hieß iedes gemeine Wonhaus, wie es ex decreto Thassil. de pop. leg. §. 14. klar erhellet. Qui resisterit domum suam, quod *salisuchen* dicunt, qualem rem quaerenti resistebat, talem componat in publico XL solid. Hier ist von blossen Hausvisitazionen die Rede. Saljan heißt auch bei Ulphilas wonen, sich aufhalten.

t) s. die in der Note *a* 2 §. dieses Abschn. allegirte Stelle.

u) l. B. Tit. IX. C. II. 1 et 2 §. lautet: I De Scuria vero liberi, si conclusa parietibus et pesulis

cum claue munita fuerit, cum duodecim solidis culmen componat. II Si autem septa non fuerit, sed tales quod Baiuuarii *Scof* dicunt, absque parietibus cum sex solidis componat. Scuria, wie sie auch im Saalischen Geseze heißt, zeigt überhaupt sowol eine Getreidscheuer (Scheune oder Stadel) als eine Scheuer zu Wägen und anderem Feldgeräthe an.

x) Von den Gebäuden der Freien wird hier gehandelt; von den Gebäuden der Eigenleute heißt es an einem anderen Orte Tit. IX. Cap. IV. § 5. De Servorum vero Firstfalli (ich lese Firstsali Häuser mit einem Fürste) unicuiusque ut manum recisam componat.

y) l. Baiuv. Tit. IX. C. II. §. 3 fárt fort: de illo granario, quod parch appellant, cum tribus solidis componat.

z) ibid. § 4. heißt es weiters: de *mita* vero, si illam detegerit vel incenderit, cum tribus solidis componat. § 5. De minore vero, quod *scopar* appellant, cum solido uno componat, et universa comparilia restituat. Schoppen Schupfe, heißt im angelsächsi. Sceof, Scypen, und hiemit zeigt schon diese Aenlichkeit mit dem in obiger Note u vorkommendem Worte cof daß Scof eine Schupfe bedeutete. Die Beschreibung, welche eben diese Note u von dem Aussehen eines Scof macht, bestättigt es.

aa) l. Baiuvar. Tit. I. C. XIX. § 5. Von den Bauern der Gotteshäuser oder ihren Scharwerken heißt es:

ad

ad casas dominicas *stabulare*, *fenile granicum* vel *tunicum* recuperando (lies reparando) pedituras rationabiles accipiant: et quando necesse fuerit omnino componánt. Zur Ausbesserung und Herstellung dieser Oekonomie-Gebäude mußten also die Bauern, nach dem iedem angewiesenen Raume oder Maase, scharwerken.

bb) Diese Zeitbestimmung ist oben I Tl. II Abschn. 2 §. S. 22 und 23 genauer zu sehen.

cc) Immer sind Gebäude des Landmannes ein Zeichen seines Wolstandes. Wie sich dieser verbessert haben würde, hätte er, one Befele, mit Ziegeln und Untermauern zu bauen angefangen und besser gebauet.

§. 5.

Auser der von den Römern her noch vorhandenen waren der öffentlichen Gebäude im Vergleiche derselben mit unserer Zeit wenige; und diese waren wenig besser als die übrigen Gebäude hergestellet. Man hatte dazumal nebst den Ueberbleibseln der Römischen Forts und Strassen grosse Meierhöfe. Diese villæ oder öffentliche Höfe, auf denen zuweilen Versammlungen gehalten wurden, sind auch villae publicae nach Römischer Art genannt worden. In einer Römischen konnte Sulla auf einmal Tausende umbringen lassen *a)*, eine Baierische aber z. B. in Ufhusin, Dingolfing konnte

höchstens etliche Prälaten und Edle fassen *b*). Es kömmt auch nach gegenwärtiger Absicht nicht allein auf das Unterkommen der Menge, sondern auf die Beschaffenheit und Festigkeit der Gebäude an. Der gröβte oder gänzliche Vorzug so einer öffentlichen alten Baierischen Villa war höchstens, daß die unmittelbare Wonung des Herrn gemauert war. Die übrigen Gebäude und Wonungen waren nicht besser als die gewönlichen. Die Kommissarien (missi) Karl's des Gr. erstatteten Bericht über die Gebäude auf einigen seiner Landgüter, wodurch meine Aeusserung bestättiget wird. Keines der beschriebenen Güter lag zwar in Baiern; aber nichts veranläßt uns zu behaupten, daß Dingolfing's Gebäude unter Herzog Tässel II vorzüglicher gewesen seien, als diese auf den Landgütern seines Zeitgenossen Karl's des Gr. *c*).

Gemäß dem Urgeseze der Baiern gab es einst viererlei öffentliche Gebäude. Herzogliche Höfe, d. i. grosse Meierhöfe, Mülen, gemeine Gotteshäuser und Münster *d*). Wie die ersteren in Betrachtung ihrer Gebäude und Bauart wenig festes, schönes oder vorzügliches hatten, ist so eben gezeigt worden. Die Mülen waren um so gewisser von Holz, als es heut zu Tage noch ratsam und gewönlich ist sie von Holz zu errichten. Die Gemeinde-

Got-

Gotteshäuser waren lange Zeit von Holz. Wenn eine Kirche gemauert war, merkte man es mit der Hälfte des achten Jarhunderts noch als eine Seltenheit an. Wie oft heißt nicht die Domkirche in Freising das gemauerte U. L. Fr. Haus daselbst? e) Heut zu Tage würde dieses seltsam oder lächerlich lauten. Man müßte es als eine Ausname anmerken, wenn eine Kirche von Holz wäre.

Die Münster endlich waren, wenn schon anfänglich nicht ganz, doch one Zweifel bald die prächtigsten und festesten Gebäude. Ihres Ansehens wegen war für sie der herrliche Name (Basilica von βασιλευς) passend. Bei den Münstern das ist Probsteien und Abteien unterscheide ich zweierlei Epochen ihrer Existenz. Eine ihres Anfangs oder ihrer unvollkommenen Existenz. Da waren diese Embrionen meist nur Kapellen, wobei sich manchmal ein Paar Mönche hielten, gezimmert lange nachher oft wieder verödet, immer unbemittelt und unbeschüzt *f*). Anders zeichnet sich ihr volles Dasein aus. Durch Stiftungen der Könige *g*) und der Grossen waren bald ihre Gebäude so wie ihre übrige Subsistenz warhaft ihrer Stifter würdig. Der Name der Münster (Basilica) war also auch in dieser Rükficht passend; so pas-

send, als der Aufwand überhaupt in Betrachtung des schönen Endzwekes war, welcher nebst der Verewigung des Stifters durch solche Denkmale erreicht ward. One die unseren ökonomischen Sozietäten gewönliche Disceptazionen wurden durch diese Kultursgesellschaften werktätig Land und Leute kultivirt. In den Winkeln seiner Alpen *h)* sah Baiern zum erstenmale die schönen und festen Gebäude entstehen, welche nicht selten am Orte oder in der Nachbarschaft geschäftige Fleken erzeugen halfen, und welche von Werkstätten, Wirtschaftsgebäuden und Bauerngütern begleitet werden mußten *i)*. Der Aufwand grosser Laien für die Kriege und Fehden fiel bei einem Prälaten gröstenteils weg, und wurde auf Gebäude gemacht. Dieß konnte um so mer geschehen, als nüzliche Werkmeister oder als Mönche oder als sonst angehörige Leute nirgend mer als in den Münstern diesen einzigen Friedensstätten des Mittelalters geschäzt, herbei gezogen, und geübet wurden. Ueberhaupt sind die Gebäude. im Verhältniße mit dem Wolstande und der Einsicht der Landeseinwoner; und diese waren einst fast einzig in den Münstern einheimisch. Sowol die Baukunst als die übrigen Künste des Friedens betreffend hatte Baiern vorzüglich viel dem kriegerischen Römer, und den friedlichen Bewonern der Münster zu verdanken *l)*.

a) Epit. Liv. 88. sezt sie auf acht tausend an. Freilich waren nicht alle Römische Villae publicae so groß und prächtig, als diese im Marsfelde an Rom, welche noch dazu nach Livius l. II. c. 22. erst später erbauet wurde, da die Römische Baukunst schon hoh gestiegen war. Ich halte hier aber auch zwo öffentliche Villen von Römern und Baiern zusammen, deren iede seiner Zeit eine der ersten war.

b) Villa publica, quæ dicitur Ufhusin kömmt vor in Meichelbek's hist. frising. T. I P. II S. 78. nro 96 unter Herz. Thássel II. Unten im 6 § dieses Abschn. Note b Nro LXXI. ebenfalls aus Meichelbek kömmt vor villa publica Frisingas Freisting. Im folgenden 6 § heißt es Note c nro XXXV und XLIV. locus publicus oppidum frisingas. Tegernsee wird oben (I Abschn. 5 §) ein öffentlicher Ort genannt. Von Dingolfing sagt das Dekret Thássel's v. J. Chr. 772., vt omni regni sui collegium procerum coadunaret *in villam publicam Dingolfingam nuncupatam.* Aber unbeträchtlich war doch immer so eine Versammlung gegen diese in einer Römischen Villa, wo die Comitia sich versammeln, und der Censor dem census vornehmen konnten.

c) Auf Karl's Landgute bei Osnaz an der Mosel fanden die Kommissarien gemäß Specim. Breviarii rer. fiscal. Carol. M. in Ekart commentar. de rebus Franc. oriental. T. II. S. 908. Invenimus in Aquisgrapio fisco dominico salam regalem ex lapide factam

tam optime: cameras III, solariis totam casam circumdatam, cum pisilibus XI. infra cellarium I. porticus II. alias casas infra curtem ex ligno factas XVII. cum totidem cameris et ceteris appendiciis bene compositis; stabulum I. coquinam I. pistrinum I. spicaria II. scuras III. curtem tunimo (von tund. Zaun) strenue munitam cum porta lapidea, et desuper solarium ad dispensandum. Curticulam similiter tunimo intercluſam ordinabiliter dispositam, diversique generis plantatam arboribus. Hier auf diesem kaiserlichen Kammergut war also: ein von Stein erbautes Wonhaus mit 3 Kammern und 11 Wonstuben versehen, und mit einer Altane rund umgeben. Unter demselben hatte sich ein Keller, und zween Gänge befunden, und auf dem Hofplaze waren noch 17 von Holz erbaute Häuser gestanden, deren Kammern und Nebengebäude von gleicher Anzal gewesen. Außerdem hatten sie darauf angetroffen, 1 Stall, 1 Küche, 1 Bakhaus, 2 Speicher, und 3 Scheuern. Der Hof war mit einem Zaune verwart, und daran ein steinernes Hoftor, worüber ein Boden angebracht gewesen. Eben solche Hofmarken oder Herrnhöfe Karl's findet man daselbst samt dem Vieh und Gerätschaften noch merere unter andern auch einen zu Staphinsere (Stephanswert) beschrieben. Von der Bauart und dem Bau- und Hauswesen kann man sich dadurch einen anschaulichen Begriff machen, und analogisch aus Baiern schliessen, wo es eben so u. gewiß nicht besser aussah. Man vergleiche hiemit die unten im IV Abschn. dieses teils 3 § benuzte von

der

der Hofmark Bergkirchen handelnde Freisingische Urkunde, dann den vorhergehenden 4 § dieses Abschn. nämlich die Nachrichten von den Oekonomie-Gebäuden aus dem Baierischen Urgeseze.

d) In leg. Baiuvar. Tit. VIII. Cap. II. §. I. Et si *in Ecclesia, vel infra curtem Ducis, vel in fabrica, vel in molino* aliquid furaverit, ter niungeldum componat, hoc est, ter novem reddat: quia istae quatuor domus *casae publicae* sunt, et semper patentes. Anstatt vel in fabrica lautet Lindenbrog's auch hierinfalls wie in vielen anderen Stellen beserer Text *infra basilicam*. Fabrica paßt nicht so gut als basilica, wiewol auch ersteres ein geistliches Gebäude oder Gotteshaus andeuten könnte. Basilica aber heißt im sechsten und siebenten Jarhunderte gemäß dem Dafürhalten Mabillon's in Tom. 2. operum posthumorum p. 355. und nach langen Streiten mererer Gelerten von dem prächtigen Ansehen her bei den Franken folglich auch bei den Baiern eigentlich und fast immer eine Klosterkirche. Unter Ecclesia verstehe ich mit ihm eine Gemeindskirche, z. B. eine Dorf- odr Pfarrkirche, da der Begriff einer Gemeinde dem Worte Ecclesia wesentlich anhängt. Basilica hieß schon bei den Römern vor Christus ein öffentliches Gebäude mit ansehnlichen Reihen hoher Säulen, die unter einer Kuppel vereinigt waren. Daher übertrug man diese Benennung schiklich auf die mit Turm, Kuppel und Säulen gezierte Münster.

e) In Meichelbek's histor. frising. T. I. P. II. S. 27. nro 6 ist eine Urkunde Chunipert's von Pach im

Landgerichte Landsberg, in welcher er gemäß seinen Selbstworten übergiebt, propriam hereditatem, quam genitor meus carthari mihi in hereditatem reliquid in *villa*, quae nuncupatur Poch, ibi eccle-siam in honore beati apostolorum principis Petri eccleſiam condedi cum ſociis ſuis, ad domum pub-licum beatae genetricis dei infra *oppido* frisingas *moeniis conſtructam* ſicut de reliquis utensibilibus praedictae eccleſiae: itaque tradedi et *transfundavi propriam hereditatem atque empticam* in iam prae-dicto loco *Colones VIII.* cum omnibus utensibi-libus eorum: quorumque nomina in ultimo inse-rimus.

Dieſe Urkunde iſt vom vierten J. der Regierung Täſ-ſel's II mithin beiläufig vom J. 752, wobei Mei-chelbek's Erinnerungen wegen der vieriärigen Dif-ferenz beliebig nachgeſchlagen werden mögen. Man ſieht hier, daß das U. L. Fr. Gotteshaus zu Frei-ſing durch den Beiſaz, daß es gemauert ſei, aus-gezeichnet wird. Auch S. 26. nro 4 S. 27. nro 5. S. 33 wird es das gemauerte U. L. Fr. Gotteshaus ecclesia genannt. In dieſen Urkunden, welche al-le unter Täſſel's II Regierung gefertiget worden ſind, kommen ſo wie in einigen anderen auch an-dere Gotteshäuſer vor. Allein nirgends iſt dieſer vorzügliche Beiſaz, daß ſie gemauert waren, zuge-fügt.

f) Die monumenta Boica beſonders in den Vor-reden zur iedesmaligen Urkundenſammlung einer Prälatur geben davon Beiſpiele oder Quellen an.

Oben

Oben im I Tle II Abschn. 8 § S. 30 habe ich zwei solche Beispiele von Gars und Au angefüret.

g) Die Herzoge von Agilulf's Stamme zumal die lezteren hatten viel aber den Namen nicht mit Königen gemein. Die Regenten Baiern's von Karl's Stamme hatten auch sogar diesen. Beide Linien taten in Rüksicht auf die Abteien und Münster das meiste. Wenn sie nicht die ersten und gänzlichen Stifter derselben waren, so waren sie doch Mitstifter oder Wiederhersteller derselben. Im I Tl. II Abschn. 3 § S. 26 bis 29 habe ich dergleichen Beispiele angefürt. Viele Stiftungen sind nun freilich nach den Karolingern abermal erst gemacht worden. Allein auch hierin taten Könige nicht wenig, und überhaupt waren nicht nur regierende Herzoge, sondern auch andere viele Erbgerichts- und Land-Herrn in der Gewalt über ihre Leute und Güter selbst Regenten. Man kann also auf gewisse Art wol im allgemeinen sagen, die Stiftungen der Münster oder Prälaturen rüren von Regenten (Regibus) her, und in dem man das Vorzügliche ihrer Gebäude andeuten will, kann man eben so warhaft sagen, sie seien königlich Regenten-mässig oder ihrer Stifter würdig.

h) Noch ist der Name Pfaffenwinkel von dem mit Pap Papa Pope verwandten Pfaff, und der bergichten Lage hergeholt ein Beweis und Denkmal dieser Warheit.

i) Solch ein Verhältniß hat es z. B. mit Polling und der Stadt Weilheim. Noch gehören manche Häuser der lezteren zu dem Stifte als grundbar.

l) So war (um aus vielen erst durch eine zwekmäßige kurze Geschichte der Abteien ans Licht zu bringenden Beispielen eines auszuheben) die Gegend um den Wallersee bis ins zwölfte Jarhundert wild. Abt Konrad von Benediktbaiern gründet das Dorf Wallersee und am Ende des dreizehenten Jarhunderts (i. J. 1291) entsteht daselbst unter Abt Ott die Kirche St. Jakob. Zwei Jarhunderte darauf (1492) sucht Heinrich Barth von München vergebens in der Gegend Metalle, findet und baut aber ebendaselbst mit des Herzogs und Abts Narciß Erlaubniß die Strasse nach Italien. In zwei J. erhebt sich die Taferne, in zwei Jarhunderten die Poststation. s. Meichelbek's Chronicon Benedicto-Buranum u. Schrank's Baierische Reise S. 93.

§. 6.

Um sich einen Begriff von der Grösse und Beschaffenheit der alten Höfe oder Landgüter zu machen, ist nichts notwendiger als die Urkunden, in welchen von Veräusserung und Bestellung der Güter die Rede ist, zu Rate zu ziehen. Besonders sind die Kauf = und Tausch = Briefe zuweilen hierinfalls dienlich. Allein sie lauten meistenteils kurz,

und

und nur im allgemeinen. Man schrieb einst nicht viel, und traute dabei mer auf mündliche Erläuterung, zumal da Händel und Veräusserungen, welche liegende Gründe betraffen, nicht one Beiziehung der Gezeugen geschahen, denen die Sache bekannt und erklärt, und als ein besonders Zeichen oder Mittel einer wachsamen Aufmerksamkeit nach Baierischer Sitte, das Or angezogen wurde. Eigentlich brauchte man bei den Händeln mit liegenden Gütern laut des Baierischen Gesezes gar kein schriftliches Instrument zu verfassen: es war hinreichend, wenn man zur Vermeidung der Unzuverlässigkeit nur Gezeugen beizog. *a)* Im Falle schriftliche Aufsäze gemacht wurden, wären gemäß dem Geseze keine Zeugen notwendig gewesen. Aber die Gewonheit, wie es die Urkunden durchgehends dartun, wurde doch herrschend, daß man auch bei schriftlichen Händeln mit Ländereien Zeugen beizog. Dieser merkwürdige Umstand bestättiget daher, daß man auch bei schriftlichen Händeln sich auf die Gezeugen zu verlassen pflegte, wie es bei der Kürze und Unbestimmtheit der Aufsäze nicht anders möglich war.

Es heißt daher in den ältesten Urkunden *b)* nur, diesem oder ienem werde hiemit überhaupt ein Bezirk von Ländereien, ein Strich Landes (territorium)

torium) abgetretten. Ein Territorium oder Strich Ländereien hatte zwar mancherlei Bedeutungen , alle aber waren sie in Rükſicht auf Grösse und Inhalt unbestimmt. Es war auch wegen der freien Teilung und Veräusserung wegen der daher so manigfaltigen und immer abwechselnden Grösse und Zusammensezung der Ländereien nicht wol anders möglich. Weil überdieß des Landes genug die Kultur und der Wert desselben nicht hoch war, begnügte man sich diesen generellen Ausdruck hinzusezen. Territorium bedeutet oft auch einen Inbegriff von Ländereien samt Gebäuden und Leuten. Aber es bedeutete auch glatthin und unbestimmt die Grundstücke allein. Immer ist der Ausdruck unbestimmt , one die Grösse und Zal der Grundstüke anzugeben. Redete man von liegenden Gründen in der vielfachen Zal (Territoriis), so blieb doch die vorige Unbestimmtheit

c). Ein andersmal sagt die Urkunde blos, dieser verkaufe oder veräussere, wie immer, all sein Eigentum , all sein Erbe in diesem oder ienem Orte *d*). Man besaß beschrieb und veräusserte in dergleichen Fällen die Ländereien abermal nur überhaupt one die Größe oder ein Maas derselben zu bestimmen. Die mündliche Erklärung , die Wissenschaft der Zeugen dienten , wie gesagt , als die eigentlichen Mittel der Zuverläßigkeit. Obschon von der Erbschaft oft nur ein gewißer Teil veräussert ausgedrükt wurde, so blieb

doch

doch die Größe des Ganzen unbestimmt und unausgedrükt. Es wird oft nicht einmal einiger Leute gedacht, da doch in einem Handel mit Landgütern gewönlich Leute mitbegriffen waren. In diesem Falle waren sie wie die Gebäude blos unter den Zugehörungen verstanden e). So wenig und unbestimmt beschrieb man den Handel mit Ländereien, obschon er von ieher der häufigste und ungleich der wichtigste war.

Wenn auch grosse oder kleinere Höfe und Hofmarken (villæ) in den früheſten Zeiten des Baierischen Staates namentlich vorkommen; so waren sie durchgehends von unbestimmter ungleicher Grösse, da sie bald merere bald wenigere Baustädte enthielten *f*).

a) L. Baiuvar. Tit. 15. cap. 12. Ut per chartam venditio firmetur aut testes.

b) Die gleichfolgenden Urkunden sind bis auf wenige leztere alle aus der Regierung Herz. Thássel's II aus dem achten Jarhunderte, gehören also unstreitig unter die ältesten: s. den I Tl. II Abschn. 3 § S. 25 unten und S. 26.

c) Territorium ein Inbegriff von Ländereien kömmt vor in Meichelbek's histor. fris. T. I. P. 2.

Nro. XI. Transfundo *territorium*, pratas, pascua, silvas, aquarumque decursibus, et quicquid iure in eodem loco illius Oatoni *hereditati* fuisse *subjectum*.

Nro.

Nro. XVI. Cum *territorio* et utenſiliis, cum famulis atque *ſubiectis*, cum pratis atque paſcuis, cum univerſo utenſilio, vel *quicquid poſsidere* iure videbar.

Nro. XVII. Ego Hiltiprant peccatis meis imminentibus, quod incaute aequitante de Caballo cadere contigit, ita ut cerebrum rumperem, et a *Medicis* diſperatus iacerem, quibus doloribus coactus, vt Dominum meum Taſsilonem deprecare debuiſsem, vt *ex beneficiis* illius aliquid ad Eccleſiam tradendi concederetur licentiam, quí ſuae largae bonitatis tradendi conſenſit locum, atque *conſanquinitatis non immemor*, et *ſervitutis quantitatem* conpenſans, vt me petitionis remuneraret, et ſervitii, in *villa*, quae dicitur Truchtheringa (Trudering nächſt München) *territorium*, quem Cotefrid iure tenere videbatur, et ſuis amiſit culpis, ut *Boioariorum* continet *lex*, *atque pactus*, quae et ita fecimus prædictum locum *territorium* cum mancipiis, *curtis*, aedificiis, Pratis, paſcuis, ſilvis, aquarumque decurſibus, et quicquid *ad eundem patrimonium* pertinere deberetur, vel iure *ſubeſse* ditioni.

Nro. XXXII. Tradedi namque caſas, curtes, mancipias, pecodes, et omnia utenſilia, *territorium*, pratas, paſcua, aquarumque decurſos, vel quicquid poſsidere videbar.

Nro. XXXVIII. In loco *Prama* (Präm im Pflegge-richt Haidau) tradimus excepto homines duos, *quos liberos relaxavi*, quorum nomina haec ſunt, Hrodheri, alius Luitrat, quem ex integro cum omni

omni traditioni, quicquid ad hoc locum pertinet, ad Beatae Dei Genetricis Mariae in domum epiſcopale in manum Heredis Epiſcopi caſtro friſingas transfundavimus cum domibus, curtis, mancipiis, colonibus, cum *territorio*.

Nro. LIII. Idcirco cum licentia Principis noſtri Taſſiloni Ducis tradidi pro ſalutem animae meae *dimidiam partem* hereditatis meæ, quod mihi ad *Kiſalpah* videtur habere de facultatibus meis ſive *territorium* cultum, non cultum, pratas, campos, paſcua, ſilvas, aquas, molendinas.

Nro. LIV. Vt adderet Cunthardo colonem unum *ſuper partem ſuam priorem*, quam acceperat nomine Hatto, et Racolco alium *ſervum* nomen Kepuni cum filio ſuo, atque uxore, et ipſum poneretur *in coloniam* Wolflei in loco nuncupante ad Holze, cum univerſa ſuppellectilia ſua, *et territorium* ad Iſana dividere *cum ipſo territorio*, quod prius pro parte ſua acceperat *medietatem* ipſo *eodem territorio* poſsideri debeat *medietas* in violata ad Eccleſiam Beate Marie pro fratre ſuo nomine Scrot permanere.

Nro. LV. Cum ipſo titulo, quem *in ipſo territorio* fundavi, nuncupante Dornakindorf per manus Heredis Epiſcopi, et dedicatoris huius orratorii ad domum epiſcopi ipſius confirmavi. . . Quicquid ad ipſum noſtrae ditioni pertinet locum, tam mancipiis et aedificiis, quam *territoriis* et utenſiliis, ita ſuppellectiliis, et pecodibus, omnem rem cultam et incultam. . .

Nro. LVI. Tradidimus autem *territorium* ibidem pertinentem *exintegro* cum pratis, et paſcuis, cum ſilvis et aquarum decurſibus, cum curtis et edificiis, et univerſa utenſilia ibi pertinentia.

Nro. LVIII. Cum omnibus adhis iure pertinentibus *territoriis* mancipiis, pratis, paſcuis, ſilvis, cultis, non cultis.

Nro. LXIII. *Territorium*, prata, paſcua, ſaltus, ſilvas, aquarumque decurſus, excepto *colonias duas* id eſt, Willifridi colonia, quam Sigihardo filio meo *in beneficium* concedo, ſimili modo et filio meo Rodmunto *in beneficium* concedo coloniam Willieozzi, illorum vero poſt obitum ex integro ad prenotatum permaneat titulum.

Nro. LXIV. Pro remedio animae meae, tam mancipia, quam *territorium* cum univerſa vtilitate ibidem pertinentia ad locum, qui dicitur Piburch, et ſi licet mihi ſecularem habitum dimittere in hac hora ſit ſtabilis ad altare Mariae ſive ad Corbiniani ſepulchrum.

Nro. LXXI. Nunc vero iterare libuit ipſam traditionem..... *in villa publica* Priſingas nuncupante *cum territoriis*, aedificiis, mancipiis, ſilvis, finibus, pratis, paſcuis, *vel quicquid patrimonii*, vel iuſti lucri accederat pro remiſsionem animae ſuae in perpetuum illius poſt abitum ſanctae Mariae in hereditarium firmavit, eo vivente Oratorius, quam condidit epiſcopali ditioni ſervetur.

Nro. LXXIV. De venditione, vel emptione, quod emerat Heres Epiſcopus a venditoribus, vel traditoribus, id eſt, à Grimpertho ſeu Matre ipſius Hiltisnota *territorium* in loco Conjacentem, quae dicitur Ehingas *omnem territorium*, quicquid ibidem Wettinus poſsidebat, excepto *medietatem coloniae unius*, quam illius colonus *iure* illius tenet *coloniae* et pratas ad illorum opes praenotatas, tam venditione firmaverunt, quam traditione ad altarem ſanctae Dei Genetricis Mariae, et haec teſtes. .. Actum in ipſo *territorio*.... Ego Sundarheri Diaconus iuſsus conſcripſi.

Nro. LXXXVII. De traditione, quam fecit Hugiperht coram multis *quicquid habuit* de propria Alode in loco Holzhuſir, *territorium*, pratas, ſilvas, mancipias, totum et integrum firmiter tradidit domui S. Mariae in Caſtro frinfinga ſitae.

Nro. LXXXVIII. Cum *territoriis*, pratis, paſcuis, ſilvis, aquarumque, decurſibus, vel quicquid de iure *propria hereditate mea* ad ipſum locum pertingere videbatur *ſine ulla comutatione* donatum in perpetuum eſse volo.

Nro. XCVIII. Quicquid ego in iam dicto loco ad Holze propria pecunia adquiſivi tam *in territoriis*, quam etiam mancipiis totum ex integro tradidi domui S. Mariæ ſeu S. Corbiniani.

Nro. CLXXIV. Notitia qualiter Einhart Laicus tradidit *propriam hereditatem ſuam* in loco, quid dicitur ad Prunnom, *tertiam partem* ex omnibus,

quicquid ibidem habere videbatur, tam in mancipiis, quam etiam *territoriis*, seu quicquid tertiae partis ibi esse dinoscitur tradidit domui S. Mariae.

Nro. CCXLIX. Notitia qualiter Atto Episcopus *cambiavit territorium* ab homine, cui nomen Hungis in loco, qui dicitur Hlera, et dedit ea ad Toalpah *equalem mensuram*, sicut acciperat de illo. ea vero ratione, siquis mutare vult hoc cambium *cum ipsis territoriis*, mutat.

d) z. B. In vorhergehender Anmerkung nro LXXI und CLXXIV. dann bei Meichelbek a. a. O nro XXXV unter der Regierung Herzogs Thassel's II heißt es: Ego Sigiperht presbyter *propriam hereditatem* quam genitor meus mihi in hereditatem reliquid *in villa*, quae nuncupatur Chreidorf, sive in heremo iuxta ripam flumini, qui dicitur Isna, *quod pretio comparavi*. et testibus confirmavi, et quicquid ad haec pertinent, *et quicquid ego alibi adquirere possum*, dono atque transfundo ad Ecclesiam Beatae Dei Genetricis Mariae infra *oppido* frigisingas *locum publicum*, ut me vivente, vel post obitum meum habeat potestatem defensor, atque possessor ipsius supradictae Ecclesiae omnia, quicquid supradictus Genitor meus reliquid.

Nro. XXXVII. ebenfalls unter H. Thassel II schenkt einem U. L. Fr. Hause am Rotflusse, wie die Urkunde sagt, tertiam partem hereditatis meæ in ipso loco adiacentem, quicquid me *in hereditatem* pertinet in ipso loco tertia pars, sicut supra diximus,

mus, trado atque transfundo ad domum S. Mariae in locum ſupradictam, terris, pratis, paſcuis, ſilvis, aquarumque decurſibus, vel quicquid me ea ratione pertinet, hoc donatum firma et ſtabilis permaneat usque in finem. Simili modo tradidit frater eius Lantfrid in Dei nomine poſt obitum fratris ſui Gundharti *tertiam partem* ad ipſam Eccleſiam iuxta flumine Rotae Beatiſsimae virginis Mariae, hoc eſt in ipſo loco, et in ipſo *vico* tradidit, atque transfundavit ad ipſam ſupradictam Eccleſiam campis, pratis, paſcuis, ſilvis, vel quicquid habuit in ipſo loco Rota, ad haec legibus pertinere videbatur, ſicut condictum eſt, *tertiam partem* in omnibus donatum in perpetuum eſſe volo, ut Paſtor ipſius Eccleſiae poteſtatem habeat ab illo die pro hoc facere, quicquid voluerit, id eſt, tenendi, dominandi, *commutandi*, ſuisque ſucceſſoribus relinquendi.

Nro. XLIV. Ego Heripald presbyter *propriam hereditatem* ſimul cum genitore meo Lantpaldo in *villa*, quae nuncupatur Drudperhteshuſir, et quicquid ad haec pertinet, dono atque transfundo ad Eccleſiam Beatae Dei Genetricis Mariae infra *oppido* frigiſingas *locum publicum.*

Nro. XLVI. Ego Heres Epiſcopus decrevimus, quod ſigo Presbyter *patrimonium ſuum* poſt obitum ſuum fratribus ſuis conſentientibus S. Mariae, et domui epiſcopali tradebat friſingas caſtro ſitae, pro ſe, et ſuisque deceſſoribus, ſimiliter et Roadperht Presbyter *patrimonium ſuum* firmavit per teſtes; nam

prioris Allodis locum reliquimus, quae eſt in confinio feldui, poſterioris in *territorio* Zollingas, utrique cum titulis per teſtes firmaverunt, ſimiliter Erlapalt Diaconus ſuum *Alodem* per teſtes firmavit, inſuper et Iſanher presbyter eius poſt obitum ſuam *Alodem* ſicut Superiores ad praenotatam Eccleſiam firmavit. Hi namque ad Sepulchrum beati Corbiniani firmiſsima traditione per teſtes horum poſt obitum praenotatas Alodes in conſpectu Heredis Epiſcopi, et cuncto Clero firmaverunt. Sed duorum minime patrimoniorum loca denotavimus, quorum alterum *in confinio, que dicitur perga*, alterum feteraha ſubiacenti *territorio* declaratur.

Nro. LXXV. Ego A. et A. tradidimus *hereditatem noſtram, quae nobis contigit in portione noſtra* in loco nuncupante Mahaleihhi... taliter ut ... nos ſeptem unusquisque habent usque ad finem vitae ſuae, et illi neptotes noſtrae exinde non habeant nullam poteſtatem, usquedum ego vivo, et illae ſorores noſtræ, quae ſupra nominatae ſunt. Et poſt obitum noſtrum tunc tenent illi in poteſtatem, et poſt transmigrationem illorum ſit in poteſtate S. Mariae, et S. Corbiniani. . . Et ego Aſcruh indignus vocatus Diaconus habeo *propriam rem* in loco nuncupante, Reod, quod mihi Hiltiſtein tradidit, et illud ſimiliter trado.

Nro. LXXXV. . . Tradidi omnem hereditatem meam, quam genitor meus mihi in Alodem reliquid ad Eccleſiam, quae eſt ad Munigiſingun. (Münſing)

Nro. XCII. Transfundavimus de paterna seu qualibet hereditate totum et integrum ad ecclesiam S. Michaelis *in loco*, qui vocatur *Perchak* (im Gerichte Starenberg) Eben auf ähnliche Weise lauten auch die Urkunden Nro 105. 100. 132. 144. 145. 148. 188. 262. 263. 264. u. a. m.

Im Schankungsbüchlein Arn's und in brevibus notitiis Salisburg. finden sich auch merere Stellen, worinn es heißt, dieser oder iener habe all sein **Eigentum** oder die Hälfte oder den dritten Teil seiner liegenden Güter übergeben. Chron. Monst. ad S. Petr. Salisburg und Hansiz German. sacr. T. II. S. 24. Eben solche Beispiele, wo ein Dorf, oder Hofmark zu $\frac{1}{2}$ dan zu $\frac{2}{3}$ übergeben werden, kommen im Breviarium des Abtes Urolf's v. J. 731 in mon. Boic. vol. XI. S. 14. unter den Niederalteichischen Schankungen vor. Oerter mit ihrer Mark, cum termino, cum omni marcha ad ipsam curtem pertinente s. ebendas. — S. 17 heißt es in vielen Fällen nur: er übergab sein Erbgut (haereditatem).

e) In Meichelb. hist. frising. T. I. P. II. nro 106. heißt es *cum pertinentia* tam in mancipiis quam etiam in aliis necessariis causis. In einer ser grossen Schankung, die Graf Helmowin mit Beistimmung Karl's des Gr. machte, kömmt ebenfalls nichts von Leuten vor, obschon derer in so vielen Oertern und Dörfern gewiß genug übergeben wurden s. ibid. nro. 111.

f) s. das Libell Bischoffs Arn's v. Salzburg aus dem 8ten Jarh. in Chron. noviss. S. Petr. Salisburg. S. 124. col. 1. unter Herzog Theodo kömmt eine villa vor mit XXX mansis.

ibid. villula cum mansis X.

ibid. villula mansos XX.

col. 2. *villa* mansos X silvam, et quidquid ad eandem *villulam* pertinere noscuntur.

ibid. villulam Titamaninga: mansi XXIV.

ibid. villa Ehardinge cum mansos XV.

— villa Thuzhilinga cum mansis XV.

— villa Opingoe cum mansis XX. s. den 1 § IV Abschn.

Unter Hz. Hugbert

ibid. villa Savarstedi cum mansos XX.

Unter Hz. Otilo

ibid. villa Metumunhaim mansos XX.

Unter Hz. Thassilo

ibid. villa poh cum mansos XXXVIII. S. 125. col. 1 *villula* nuncupante *campus Romanus* cum mansos tributales XXX.

— villula Papinga mansos IV.

Bishieher kommen schon Beispiele vor, da übergeben wurde, so viel man in dieser oder jener villa hatte. S. 126 col. 1 wird übergeben medietas de villa Ascave (Aschau) mansos VI.

— villulam Hulthusir cum mansos VIIII.

Hier folgt die Herzälung der Gotteshäuser mit ihren Stifrungs = Baustädten (mansis), welcher im IV Abschn. 1 § Erwänung geschieht.

S. 127. col. 1 villa ainheringa cum mansis triginta.

— villa Tittmaninga et in ea mansos LX s. IV Abschn. 1 §. von den Barschalken.

— villa Waginga cum mansis XL.

— villa chamara cum mansos XIIII. inter vestitos et apsos *inter servos et liberos.*

Im Breviarium des Abts Urolf's von Niederalteich um d. J. 731 aufgesezt in monum. Boic. vol. XI S. 14 ff. finden sich ebenfalls die Schankungen oder Höfe (villæ) und bei diesen die Hof = oder Bau = städte (mansi) verzeichnet. Es kommen hier namentlich aufgezeichnete Höfe vor von 28 von 30, von 19, von 42, von 50, von 7, von 9, und von 6 Baustädten (mansis).

Mitten unter den mansis wird an drei Stellen der Pflanzungen (*coloniarum*) zusammen neun an der Zal Erwänung getan, welche, wie es scheinet, cultivirte oder nur zum Teile cultivirte Stationen one Gebäude oder unvollendete Baustädte (mansi) im Grunde aber von denselben, so viel sich aus andern Urkunden abnemen läßt, nicht unterschieden waren.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Der Anfang zur näheren Erörterung der Freiheit und Dienstbarkeit, samt der Rükficht auf die Baierischen Landessprachen sind der Gegenstand dieses Abschnittes. Man kann nicht wol über Bar und Schalk, die uralte Deutsche Zeichen von Freiheit und Dienstbarkeit nachdenken, one daß man nicht diesen Hauptstüken der alten und mittleren Staatsverfassung weiter nachforsche, und die politische Terminologie hierinfalls in merere Sprachen und Zeitaltern vergleiche. Deßwegen, und weil dieß zugleich als ein Teil der mitfolgenden Untersuchung der Baierischen Landessprachen dienet, werde ich hier etwas umständlich aber doch möglichst kurz sein.

Auch bei gewönlichen Wörtern ist nur zufälliger Weise die gegenwärtige Bedeutung ein Beweis für die einsmalige. Daher werde ich fürs erste auf den dermaligen oder iüngeren Sinn dieser 2 Wörter; dann im nächsten §. auf den ehemaligen derselben Rükficht nemen.

I. Noch als Anfangssilbe in Barfüsser, Barköpfig, heißt Bar soviel als ledig, oder befreiet.

II. Die gegenwärtige Bedeutung, da Schalk einen verstellten bösen Menschen anzeigt *b*), ist bei weitem nicht die alte. Laut und Sinn der Wörter bleiben sich nur zu selten gleich, indem der erstere auf ein Zeitalter hinüberkömmt, entwischt ihm der leztere. Auch hatten schon ehemal selbst die gebräuchlichsten Wörter, wie ein ansehnlicher Weltkenner bemerket *c*), eine Erklärung nötig. *Hostis* und *fur* und Dieb sollen nach Wachter ursprünglich eben so wenig böses, als Tirann anzeigen *d*). Aber gleichwie, folgert man, die Alleinherrschaft Unrecht und Grausamkeit, und die Unterdrükung bösartige Unredlichkeit erzeugen, so ward Schalk das Wort für die gemeine Eigenschaft der Leuten dieser Gattung. Diese Erklärung ist aber unrichtig. Schon in den Zusäzen zum Salischen Geseze aus dem zehenten Jarhunderte vom K. Ott wird Schalchchum anders, wie Wachter dafür hält, nämlich für Entwenden gebraucht *e*). Allein ein dreifacher Irrtum verleitet ihn hier.

a) s. Adelung's gram. krit. Wörterb. der Hochdeutschen Mundart bei diesem Worte.

b) Ebendas. und in Wachter's Glossar. sub voce Scalc!

c) Marc.

c) Marc. Aurel. in den Betracht. über sich s. 4. B.

d) Was das Wort hostis betrift, finde ich Wachter's Aeußerung richtig. Hostis mit ostium und hospes relativ bedeutete eigentlich und ursprünglich selbst noch bei Cicero oft weiter nichts, als einen Auswärtigen. Wie aber Rom alles, was nicht mit ihr in Verbindung war, als Feinde ansah, bezeichnete hostis natürlich einen Feind, wie öfter bei Virgil und Cicero, gleich bedeutend mit inimicus. Tirann heißt auch Neptun in Ovid (s. Scheller) nämlich über die Gewässer. Ueberhaupt hiessen bei den Alten alle Souveraine Tirannen: in den ihrer Meinung nach vorher freien, nämlich aristokratischen oder demokratischen Staaten, wie sie Nepos definirt. *Fur* aber, obschon es z. B. bei Virgil einen Sklaven bedeutet, füret doch schon den Nebenbegriff von Schelmerei mit sich.

Ueberhaupt in den Folgerungen vom alten Latein, dergleichen hier Wachter vom *fur* aufs Deutsche Dieb macht, sollte man, dünkt mir, bei weitem behutsamer sein, als Wachter und als man gemeiniglich ist. Das sogenannte Classische Latein ist nur Rom's Sprache um Christus Zeit. Nun stund nach gewönlicher Zeitrechnung Rom 753 J. vor Christ. und im J. Urb. cond. 363. verbrannten gar die Gallier die Stadt und das alte Latein. Rom's älteste Geschichten sind griechisch, des Fabius Annalen aus dem lezten Vierteile des sechsten Jahrhunderts U. C. sind verloren, (s. Bek von den Quellen der ältesten Römischen Geschichte) und

erst

erst aus der Hälfte desselben sind die sogenannten Lateinischen Schriften!

Auch Dieb, sagen Wachter u. a., hieß anfangs so viel, als Knecht, und erst wegen der Untreue dieser Leute ward es so wie fur im heutigen Verstande üblich. Gewiß ist (s. Adel. Wörterb.) daß Theowe im Angelsächsischen einen Knecht *Thiuuui*, aber bei dem Ottfried Notker und Tatian eine Magd, so wie das Schwedische Thyr im fämin. Thy (Dirn) das Böhmische Dewka eine Magd, und das Griechische Θης Θησσα Knecht und Magd bedeute. Knechte oder Sklaven im Englischen (s. Sprengel's Geschichte I Tl. IV Kap. S. 209) hießen längst vor Alters Theows Dewes auch dowes, und nun scheint der Schluß richtig. Allein anders, one Einbildung und Moral zu Hilfe zu nemen, commentiert hierüber Ihre (in Gloss. Suiogoth. Upsal. 1769). Das Gothische Thiubs ein Dieb, und Thius ein Knecht sind zu kurz, als daß eines vom andern herkommen könnte. Dieb fur stammt ihm zufolge von einem unbekannten Zeitworte verbergen her, von welchem *Thiubjo* heimlich beim Ulfilas vorkömmt, wie das griechische κλεπτης von κλεπτω. Um klärer zu sein, versuche ich, den Weg der Vergleichung mit

1. Dienen	gegen	4. Dieben.
2. Dienst		5. Deube.
3. Dienstmann		6 Dieb.

1. Wachter leitet es vom Walischen Dyn Mann her. Ihre oder vom Isländischen thia, demütigen, bezwingen, oder, (und dieß ist meines Erachtens das Beßte) vom Griechischen δειναι, δηϛ arbeiten, Knecht. Noch aus Rudolph v. Rotenburg führet Adelung an, wie hab ich gedienet das? Doch nur auf den Sinn kömmt es hier an. Da lautet es im

Niedersächs.	denen.
Angelsächs.	thenian.
bei Ulfilas	thona.
ebend.	thiuna, thia.
bei Kero u.	deonon.
Dienstbarmachen	theonan.
bei Isidor	dheonan.
bei Ottfried	thionan.
im Schwedis.	tjana.
im Isländis.	thiono, thiena, thena.

2. Dienst lautet

Beim Kero	deonost.
beim Ottfried	thionost.
beim Tatian	thionost.
auch gehorsam	thionost.
im Schwedis.	tjanst.

3. Diener war noch nicht üblich. Aelter ist das ungekünstelte noch im Mittelalter in den von den Baierischen Herzogen der Landschaft ausgestellten Handvesten, besonders in der alten v. J. 1311, und vorher gebrauchte

	Dienstmann.
im Plur.	Dienstmannen.
beim Kero	deonostman.
beim Ottfried	thionostman.

4. Nicht Stelen, sondern dafür das alte Dieben kömmt hier in Betrachtung, und dieß lautet

bei Ottfried	thiuben.
im Angelsächs.	deofian.
bei Ulfilas	
verstolen.	thiubjo.

5. Diebstal war noch ungewönlich, statt dieses brauchte man laut Urkunden und benanntlich Baierisch. herzogl. Handvesten Teuff, Teuf, Dief und

	deube.
im Niedersächs.	Duve.
im Angelsächs.	theofde.
beim Kero	diufa.
b. Ulfilas	thiubheit.
ebendas.	thiubja.
im Schwabenspiegel	diepheit.

Anmerk. Daselbst und im Augsburgis. Stadtrecht v. J. 1276. kömmt endlich diupstal vor, wofür Ottfried auch das einfache Stal brauchet.j

6. Dieb lautet im

Niedersächs.	deef.
Angelsächs.	diof.
Holländisch.	dief.
Dänisch.	tiuff.
Schwedisch,	tiuf.
beim Ulfilas	thiubs.

b. Tatian	thiob.
b. Ottfried	thiob.
b. Notker	dieb.

Ob Ottfried Thiuuui für Magd braucht, sei dahin gestellt. So viel ist, denke ich, nun anschaulich, daß Dieb und Diener, Stelen und Dienen vorlängst verschieden waren, und daß Wachter's Behauptung nach reifer Ueberlegung eben so grundlos, als scheinbar vom Anfange sei.

c) K. Ott I. regierte v. J. 936 — 974. Wachter irrt aber hier in der Zeit. Denn ich kann dieß Gesez unter Ott dem I nicht finden. Wol aber in den Gesezen Ott's II. 6 §. welcher v. J. 974 bis 983 regierte. Es heißt nicht Schalcum, sondern Schachum, oder Scachum, welches leztere keinen Diebstal (dafür steht furtum da) sondern Raub oder Plünderung anzeigt, so durch aut vom furto unterschieden ist. Diese ware Bedeutung wird auch durch einen Brief K. Ludw. v. J. 1329. excepto homicidio, raptu virginum roboria sev Scacho bestättiget wird. Daher Scachator latro, Scachprant und Schächer. s. Adel. oben aug. Wörterb. Du Cange, und Schilter v. Scah.

§. 2.

In diesem und folgendem § sollen von Bar, und Schalk der alte gramatikalische Verstand, sodann die Etymologie betrachtet werden. I. Unter vielen aus Bar zusammengesezten alten Wörtern a)

ist

ist aus dem Gesetze der Allemannen, einer bekantlich von Lech her benachbarten Nation, zu bemerken, daß Bar (Barus Baro) einen Freien bedeute. *b*) Ich finde aber diesen Sinn auch an einer andern Stelle im Gesetze der Allemannen *c*) im Salischen *d*), und im Ripuarischen *e*). Da das Salische Gesez im Anfange des fünften Jarhunderts nach der herrschenden Meinung (Schmidt's Gesch. d. Deutschen II B. 8. K.) verfaßt wurde, so wird kaum ein älteres Beispiel aus Deutschen Urkunden zu finden sein. Andere Zusammensezungen *f*), wie auch die öfter vorkommenden Worte Parmanni, und Parlute g) und selbst der Sinn, welchen Bar in Rom um Christus Zeit hatte, bestättigen diese Bedeutung *h*).

II. Von Herleitung des onehin einfachsten Wörtchens Bar kann man nichts hinlänglich Bestimmtes finden, was auch immer Vossius Scheffer u. a. davon angebracht haben mögen *i*).

Daß Bar zufolge den ältesten Bedeutungen, los oder ledig heisse, ist aus dem bisherigen klar. In allen Deutschen Sprachen ist es ser alt *l*). So gar in morgenländischen Sprachen vorhanden, mithin uralt ist es *m*). Gewissermassen scheint frei und ledig verschieden, weil ledig einen vorherge-

henden Zwang vorausſezt. Allein dieſer Unterſchied verſchwindet, wenn man überlegt, daß frei, ledig, bar Begriffe ſind, welche nur durch Verneinung, oder vorgeſtellte Abweſenheit von Banden und Zwangsmitteln geſtaltet werden. So ſtellte man Freiheit eine abgezogene Idee einſt ſinnlich vor. Frei am Halſe (Frihalse) brauchen Notker und Kero *n*). Im Oſten und im Griechiſchen iſt dieſer Begrif ebenfalls ſchon älter *o*).

Frei iſt dem alten noch im Nordiſchen Idiom befindlichen frä fram änlich, welches die Idee von der Richtung oder Bewegung eines Fortgelaſſenen erreget *p*). Dieſe ſinnliche Vorſtellung der Freiheit ſieht man noch in alten Zeitwörtern, welche den Anfang derſelben im Latein und Deutſchen ausdrüken. Man bediente ſich nicht des Befreien in Freiheit ſezen oder einer änlichen abſtracten Redensart, ſondern des Laſſen weglaſſen, im Gegenſaze des Anfaſſen. Zufolge dieſem allen konnte Bar von iedem Freien, er mochte frei geboren, oder freigelaſſen ſein, gebraucht werden. Die Urkunden ſelbſt einige oben angefürte Stellen beweiſen, daß es auch von dieſen beiderlei Leuten gebraucht worden ſei.

a) Haltaus giebt hierinnfalls nichts dienliches an Handen. Auch Wachter hat in ſeinem glossario von

S. 115

S. 115 — 118 nichts hieher anwendbares, als das Bar, auch liber solutus heisse, baren, liberare. Inde sorgenbar liber a cura. Zum Beweise fürt er die kurze, auch von mir gleich unten vollständiger allegirte Stelle aus dem Allemannischen Geseze tit. 95. an. Für frei, oder los kömmt nach Adelung Bar öfter in den alten Schriften der Franken und Allemannen vor, z. B. der ist seiner Sinne bar, d. i. los.

b) Die eben erwänte Stelle lautet § 1. Si quis feminam *ingenuam* colpo percusserit, sicut sanquis non exeat, solvat unum solidum, et tremissem. Si *ancilla* fuerit, solvat solidum unum. II. si *barus* fuerit similiter. III. si *servus* fuerit medium solidum. Es wird hier zweierlei Arten der Weibsleute und Mannspersonen erwänet, nämlich der Dienstleute, worunter zugleich Eigenleute verstanden werden, und der Freien.

In lege Alamann. tit. 96. heißt es: Si quis feminam *ingenuam* colpo percusserit, sic, ut sanquis non exeat, solvat solidos duos. Si *lita* fuerit, solvat solidum unum et tremisem. Si *ancilla* fuerit, solvat solidum unum. II. Si *barus* fuerit similiter. III. Si *servus* fuerit, medium solidum. Schilter in Glossar. Teuton. merkt hiebei an, Barus sei so viel als libertus, medius inter ingenuum, et servum: er sagt, faemina ingenua, lita, Barus, et servus contra distinquuntur. Allein ingenua und lita werden von ancilla unterschieden, barus aber keineswegs von ingenuus. Vielmer wird barus für

frei überhaupt genommen, one Unterschied ob einer von Geburt oder Fortun frei sei. Auch was ich in der Folge und unten IV. Abschn. 1 §. von den Barschalken anfüre, stimmt mit meinem Erachten überein.

c) Nämlich Tit. 76. Siquis mortaudit barum, aut faeminam, qui qualis fuerit, secundum legitimum Weregildum (novem geldos ist warscheinlich nach der Lesart Herold's auszulassen) solvat aut cum viginti quatuor tot electos, aut cum octuaginta quales invenire potuerit, iuret. Hier bedeutet Barus abermal einen von der Leibeigenschaft ledigen Mann, so wie foemina ein solches Weib. Denn wegen Leibeigener zalte man weder so hohes Wergeld, noch schwur man so hoch, um sich zu reinigen.

d) Tit. 34. ex editione Georgisch, welche ich hier durchgehends gebrauche, heißt es I. Siquis Baronem de via ortaverit (nach der Verbesserung Karl's des Großen, siquis Baroni viam suam *obstaverit*) aut impinxerit DC den. qui faciunt solid. XV. culpabilis iudicetur. II. Si vero *mulierem ingenuam* 2c. In dieser Stelle bezeichnet Bar, sichtbar einen Freien in Vergleichung neben einem freien Weibe.

e) Tit. 58. de tabulariis d. i. Von den in Gotteshäusern durch einen schriftlichen Aufsaz freigelassenen Eigenleuten. Ein solcher war frei laut 1 §. samt seiner Nachkommenschaft völlig frei (liberi). Doch das Gotteshaus war, wenn er keine Kinder hinterließ, sein Erbe 4 §. Im 12 §. daselbst heißt es, quod

quod ſiquis hominem regium tabularium tam *baronem* quam faeminam de *munsleburde* regis abſtulerit, ſexaginta ſolidis culpabilis iudicetur, 13 § ſimiliter (fárt er fort) et ille, qui tabularium vel ecclesiasticam faeminam ſev *Baronem* de *mundeburde* ecclesiae abstulerit, ſexaginta ſolidis culpabilis iudicetur, et nihilominus generatio eorum ad mundeburdem regis ſev ecclesiae revertatur. Baro bedeutet hier einen Mann, der frei war.

f) Daher kömt auch ſachibarones, Gerichtsbeiſizer ſ. Schilter's Glossar. Alamannicum v. mallus. und das glossarium des Du Cange med. et infimae latinitat., in der verbeſſerten Ausgabe Tonſtain's ꝛc. Baro. Im Geſeze der Longobarden, und zwar unter den erſten, nämlich unter K. Rotharis Geſezen Cap. 14 heißt es: ſiquis homicidium perpetravit abſconse in *Barone*, *libero* vel ſervo vel ancilla etc. daß es hier heiſſen ſolle libera, iſt ſehr wahrſcheinlich, wird aber eben von mir nicht als unumſtößlich behauptet. Denn Mann und Weib als frei, werden, wie ſervus et ancilla nebeneinander geſezt. Will man aber lieber libero leſen, ſo iſt das Wort Libero nur eine Ueberſezung des deutſchen Wortes Baro. i. J. 876 — 877 in capitular. Carol. C. Tit. 15. heißt es noch immer. Ea etiam, quae cum illuſtribus viris et *ſapientibus baronibus* veſtris observanda delegimus. Im Grunde ſind auch hier Baronen die Freie, denn Leibeigene hatten keine Stimme beim Nationalconvente. Es heißt ſoviel, als mit Zuziehung der Freien. Daher ſchreiben ſich unſere Freiherrn oder Freien, Ba-

ronen vom Baren, und eine Dame geborne Freiinn z. B. von Lösch v. Seiboltstorf.

g) Parmanni ist offenbar aus zwei Deutschen Wörtern zusammengesezt mit lateinischer Endung. So auch Sendmanni und Dencmanni rogati d. i. memoriæ testes. Lezteres z. B. in einer Maynzischen Urkunde v. J. 1252 in Guden. cod. dipl. T. II. S. 950 Man vergleiche hier unten IV Abschn. 5 § von Barleuten.

Lori im Chronolog. Auszug der Gesch. v. Baiern merkt am Ende des Zeitraums unter den verschiedenen Stämmen nämlich v. J. 911 bis 1180 an; Baro wäre ein fremdes erst von den Normännern in Frankreich, und aus diesem erst durch Ott v. Freising in Deutschland gebrachtes Wort, welches einen Herrn bedeutet. Da die Normänner unter und mer nach Karl dem Gr., welchem sich nach Bezwingung der Sachsen der weitere Norden darstellte, bekanntlich erst einfielen und einwirkten, und diese Aeusserung Lori's durch vorhergehendes vielfach wiederlegt ist, so enthalte ich mich des Weiteren.

h) Bei den Römern hieß zu Cicero's Perseus und Tertullian's Zeiten Baro ein dummer roher Mensch. Animæ rupicum et Baronum, sagt Tertullian, quibus alimenta Sapientiæ desunt. Mißratene Zweifel und Erklärungen findet man bei Du Cange merere. Meine Meinung ist diese. Daß die Römer mit Deutschland vor Christus Verker hatten,

hatten, ist bekannt. Daß also Leute aus diesen Gegenden nach Rom kamen, und sonst daselbst bekannt wurden, ist natürlich. Diese Leute waren aus dem Lande der Unbezwungenen Freien oder Baren, waren auch, wie eben so gewiß ist, roh oder wild. Bar und wild wurden also gleich bedeutend, wie die wilden oder freien Indianer im Sprachgebrauche cultivirter Leute und unserer Reisebeschreiber.

i) S. Du Cange unter Paro und Myobaro.

l) Adelung a. o. ang. O. Das Oberdeutsche Bare, die Blöße das leedig abgesondert sein von äusserer Deke, im Mittellatein Barta, Beria, Berra, ist im gemeinen Reden noch zu hören. z. B. Die Bare verbrennet die Saat.

m) Ebendas. werden die Hebräischen Wörter entblössen, rein, und Baren, oder nach der neueren Mundart offenbaren, angefürt, und zu dessen Verwandschaft gerechnet.

n) Adelung v. Hals und Frei. Fraelse lautet es im Schwedischen. Freitum war der Zustand von Freiheit, ein Wort, so oft in Handvesten und Briefen des Mittelalters auch in Baierischen, und noch im Holländis. Nieder- und Angelsächsischen existirt. Nicht minder sinnlich und hieher bezüglich sind die Römischen Ausdrüke von Freiheit in manumitto mancipo und manucupium, wie unten mit mererem erläutert ist.

o) z. B. Φρεειν herauslassen.

p) Ebendas. friia bei Ulfilas, bei Kero fri und frig.

q) Lazzan, Lazin (mit Laisser, Lasciare verwandt) lautet es von Kero's Zeiten her. Laten bei Ulfilas und in Niedersächsischen. Fri — Lazin eine Freigelassene kommt im Urgeseze der Baiern schon vor. Der Sinn Lateinischer sich hieher beziehender Ausdrüke ist ebenfalls eine Bestättigung dieses Sa-zes.

§. 3.

Schalk bedeutet nach Wachter ursprünglich Jemanden, welcher etwas tun soll a) vom Scolan sollen. Noch sagt man im Gerichtsstil, er schuldet, und der Oberdeutsche Handelsmann schreibt sollen, anstatt schuldig sein. Schon bei Ulfilas im dritten Vierteile des vierten Jarhunderts kömmt Schalk und Skalkinon als dienen vor. Auch Notker braucht Schalcheit für Dienstbarkeit. Allein mer oder einzig war ist oft der Beweis, daß sich etwas nicht mer erforschen läßt. Hier ist dieß auch der Fall, wie weit öfter in den alten Nordischen Sprachen. Schalk wie oben Dieb, von einem unbekannten Worte ableiten, oder gestehen, wo nicht dartun, daß wir die Herleitung dieser Worte nicht wissen, verrät meines Gedünkens gehörige Warheits = Liebe und Einsicht. Dü Cange, indem er von Bar und Schalk die Zusammensezung bemerkt,

deutet

deutet Schalk und Barschalk ebenfalls nicht auf zureichende Art aus *b*). Aber vor der Etymologie ist die älteste Bedeutung des Wortes Schalk zu untersuchen; denn dieser analytische Gang, durch den wir anfangs die gegenwärtige dann die alte oder ursprüngliche Bedeutung und endlich die Etymologie untersuchen, ist der natürlichste zur Entdekung der Warheit.

I. Schalk bedeutete, wie Lipsius Wachter und Adelung meinen, ehedem einen Diener, und zwar sowol von geringer als höherer Art *c*). Auch in den Boischen Monumenten steht eine Anmerkung, daß Barschalken zuweilen den Dienstleuten ia gar den Eigenleuten beigezält wurden *d*). Schalk ward meist von Dienern oder Geschäftsleuten ansehnlicher Art gebrauchet, und bedeutet an sich weder einen Freien weder einen Leibeigenen. In Senischalk Marschalk Adelschalk Barschalk und sonst oft bedeutet es Jemanden von mer angesehner Gattung. Adelschalk war ein Geschäftsmann von gutem bekanten Herkommen *e*): sie waren Geschäfts = oder Dienstmänner der Fürsten. Senischalken und Marschalken waren Hof = und Stallmeister, oder Sachwalter über die Leute und Pferde. Sie hatten über den Hof oder den Stall zu schalten. Die übrigen Leute waren von geringerer und verschiedner

Art. Z. B. Aldionen, Sindmannen, Hengstfutterer u. dgl. So hatte ein Barschalk auf einem Gute frei zu walten. Anderswo heißt der blosse Name Schalk so viel als Küchenmeister Architriclinus; abermal ein Geschäftsmann höherer Gattung g). Obschon aus den Alemannischen Gesezen erhellet, daß schon dazumal, nämlich um das sechste Jarhundert, (von der Folge, da Eigenleute so oft Minister wurden, hier noch nichts zu melden) als Schalken über Hof und Stall auch Leibeigene angestellt wurden *h*); so kam ihnen in diesem Falle der Name Schalk nicht als Eigenleuten, sondern als Dienst- oder Geschäftsmännern zu. Hiltischalken waren ebenfalls Dienstleute nicht von der niedrigen unansehnlichsten Art der Dienst- und Eigenleute *i*). Sollte ein Leibeigner als Barschalk auf ein Gut gekommen sein, so würde er erst dann nicht Barschalk geheissen haben *l*).

Wenn man das alte Wort Dienstmann als den Ausdruk des Geschlechtes (generis) oder der Dienstleute im Allgemeinen betrachtet, so scheinet mir nach sorgfältiger Untersuchung, daß man vor Alters für die gemeinen niedrigen unbedingten lediglich von der Willkur des Herrns abhangenden Arbeiter und eigenen Diener als die Gattung (spe-

(species) kein anders gewönliches Wort wenigstens keines, wie man sich in iüngeren Zeiten einbilden möchte, gehabt habe. Es ist zusammenhangend diese Bemerkung hier zu verfolgen, da die Aufklärung der Sprache zugleich uns vorzüglich den Geist und die Geschichte der Zeitalter aufkläret. Einzelne Arbeiter hatten wol ihre Namen, aber von ihren Verrichtungen oder andern äusserlichen Merkmalen her z. B. Aldier Hengstfutterer ꝛc. Wie wir oder die iüngere Zeiten die eigenen unbedingten Arbeiter benennen, Sclaven, Knechte Leibeigene, benannten sie die alten nicht. Sklave heißt der Leibeigene nur in so fern, seit dem die Deutschen gleich andern Völkern gefangene und gekaufte, oder sonst auf irgend eine Weise sich darbietende Menschen vom Slavischen Stamme zur unbedingten Dienstbarkeit erwarben. Wenn dieser Name für die Leibeigenen in Baiern gebräuchlich geworden, ist nach demienigen, so ich unten hierüber allegire, so schwer nicht zu bestimmen. Im sechsten und siebenten, so wie im neunten und zehenten Jarhunderte hatte der Baier mit den Slaven zu streiten und sonst Verker genug *m*).

Knecht hieß vor Alters iede iunge, zumal unverehelichte Mannsperson im Gegensaze von Magd. Es bedeutete auch einen Diener, aber von besseren

Um-

Umständen als die Eigenleute. Eine leibeigene Person männlichen Geschlechtes, ob schon es in dieser Bedeutung in der Deutschen Bibel vorkömmt, bedeutete es vor Alters nicht *n*). In dem Baierischen Rechtbuche des vierzehenten Jarhunderts in den 64 Handfesten oder Freiheits = Briefen sowol von diesen als von späteren Zeiten bedeutet Knecht zwar einen Diener, aber nicht einen Diener als zugleich einen Eigenmann. Knecht und Knechtschaft für Eigenmann und Leibeigenschaft ist also nicht altgewönlich. Leibeigen ist ebenfalls nicht alt *o*). Für *servus* oder einen ganz der Willkür des Herrns untergebenen, unbedingten Diener, ist kein Wort erfindlich, welches diesen Dienst besonders bezeichnet hätte. Die Eigenschaft der Menschen hat man nicht anders als mit den Worten Aigenmann aigen Leute simpel und analogisch, wie Dienstmann Barmann Barleute ausgedrükt. Eigen als Hauptwort floß nicht selten Deutsch und Lateinisch in die Urkunden (meum proprium) ein *p*). Dieser Ausdruk deutet aber nur die unbedingte Gewalt des Leib = Herrns nicht aber die unbeschränkte Dienste des Leibeigenen an. Die Herrnmacht hat sich in den Befele aller Arbeiten von Alters her zwar oft, oft aber auch durch den Gebrauch der Eigenleute zu Marschalken Semischalken und anderen Ministerial = Diensten sich nicht gezeigt.

gezeigt. Bei diesen Umständen sollte man desto mer glauben, das Wort Schalk habe gedient den leibeigenen Verrichter unbeschränkter Dienste und Arbeiten zu bezeichnen. Allein Schalk bezeichnete einen, der leibeigen sein konnte, oder nicht; one Rükſicht auf das Personalverhältniß drükte Schalk blos das Verhältniß der Arbeit oder des Geschäftes aus. Adelschalk wird zwar in Hz. Thässel's Decret aus der zwoten Hälfte des achten Jarhunderts als servus principis übersezt. Aber die Lateinischen Ausdrüke dieses Zeitalters sind ser uneigentlich, und drüken den Deutschen Grundbegriff gemäß vielen Beispielen *q*) nicht aus, und ser oft wird aus dieser Verlegenheit der Name in Landessprachen wie hier beigesezt. Hätte Servus hier den Begriff, den es sonst besonders in der Sprache der Baierischen Urgeseze *r*) hat; so würde es einen der Willkür des Herrns untertänigen oder unbedingten Arbeiter bedeuten. Allein dieß ist der Fall bei Adelschalken nicht. In der Folge, da dergleichen angesehene Diener bei den Erbgrafen und der hohen Geistlichkeit gemein mithin häufig wurden, bediente man sich des Ausdrukes *ministerialis* Dienstmann um diese mer geehrte Gattung von Dienern zu bezeichnen. Dieser Deutsche Geschlechtsname wurde alsdann der Name einer Gattung, nämlich der ansehnlicheren Diener, als Minister

und

und Beamten. In diesem Verstande kömmt Dienstmann im zwölften Jarhunderte und weiters, auch in der grossen Baierischen Handfeste v. J. 1311 gleich Eingangs zur Bezeichnung des Unterschiedes zwischen diesen, und den besonders genannten Knechten vor. Vielleicht war manchmal das Wort Untertan und noch mer, so bei Ottfried und Kero vorkömmt, Unterdiener, der Ausdruk für einen bis zur Willkur Jemanden Unterworfenen, der also in unbeschränkter Dienstbarkeit sich befand s). Dieser Ausdruk, wenn er alt genug und wie das Wort Tageschalk gemein genug war, bestimmte das Verhältniß des Eigenmannes zu seinem Herrn. Das Verhältniß einzelner gegen ihre Herrn ward selbst nicht besser durch den Ausdruk Dienst- oder Eigenleute bezeichnet, dessen Simplicität Struktur und Aenlichkeit mit den Namen, den diese Menschen bei den Römern hatten (s. dieses Abschn. 9 §. im Anfange) für das hohe Alter desselben bürget. Der Ausdruk Untertan kömmt zwar einst ser selten vor: iedoch das einzigemal, da er im Baierischen Urgeseze (tit. VI. § 5) zu finden ist, kömmt er, bei dem Gebote die Feiertage zu halten, vom Viehe und Eigenleuten vor, die, wie es heißt, ihrem Herrn Untertan (Subiecti) sind. Eben in diesem Verstande und in änlichen Fällen lautet der Ausdruk der Untertänigkeit, da er in einigen

nigen der ältesten Baierischen Urkunden vorkömmt (s. eben II Abschn. 6. §. Note b. nro XI. XVI. XVII.). Auf Seite der Leibherrn oder der Freien aber konnte das Verhältniß und der Name eines Untertanes nicht gewönlich werden. Sie waren bekanntlich bei dem Geiste alt-Deutscher Freiheit weit entfernt und abgeneigt, eines Individuums Untertan zu sein und zu heissen, und in der Folge bei der Allgemeinheit des beliebten Lehensistems waren sie Vasallen Treue oder Mannen. Diese Erörterung der politischen Terminologie, war hier zusammenhängend. Reflexionen darüber sind überhaupt wichtiger, als man one dieselben dafürhält. Oft würden wir das Unware oder Unschikliche entdeken. Brauchen wir nicht Republik im Gegensaze zur Monarchie, und dieß noch dazu in Staatsschriften und Einteilungen? Ist aber eine Monarchie kein gemeines Wesen kein Staat keine Republik?

II. Ueber die Etymologie von Schalk ist die Meinung Wachter's oben vorgetragen worden. Sie ist scheinbarer als die Ableitung, welche Frisch versuchte. Adelung ist geneigt es von Schallen, so heftige Bewegung oder Arbeiten andeutet, herzuleiten. Dieses uralte Wort muß, sagt er, wie aus dem abgeleiteten erhellet, ehedessen ein Zeitwort

wort von einen ser weitem Umfange gewesen sein u). Der Zirkel, das abgeleitete und das Stammwort eines aus dem andern zu erklären, ist hier sichtbar, und die Undeutlichkeit bleibt nichts desto weniger. Kaum warscheinlicher ist, daß es vom Schalten herstamme. Mit der Leitung der Sachen oder den Verrichtungen, welche den Schalken verschiedener Gattung zustunden, stimmte zwar diese Herleitung überein. Auch heißt Schalten in mereren alten Beispielen, so viel als richten x).

Ueberhaupt aber muß die Herleitung so manchen Wortes immer unvollständig sein, weil so viele Stammsilben, oder die einfachsten kurzen Stammwörter, sich im Laute verlieren, deren bestimmte Begriffe kein altes Zeitalter entwiklete. Man darf noch weniger vergessen, daß die Germanier so lange sprachen, ehe sie so in ihrer Sprache schrieben, obschon Ulfilas gemäß einer Brittischen Bemerkung seine Buchstaben schon vor sich gefunden haben soll y). Und doch war Schalk einst ser gemein, wie sowol die vielen aus diesem zusammengesezte eigene Namen z. B. Schalkdorf im Gerichte Erding, Adalschalk Gotschalk Engilschalk ꝛc. z), als andere aus diesem zusammengefügte Wörter (s. IV Abschn. 1 § Note q q ff. und 8 § Note l) dartun.

Diese

Diese Untersuchung grossenteils aus Fränkischen oder Allamannischen Quellen ist erheblich, weil die Einwirkung der ersten Nation auf Baiern und die Nachbarschaft der zwoten hierinnfalls, wie in vielen andern Stüken uns zu analogischen Folgerungen, zumal nebst folgender Erläuterung über die Landessprachen Baiern's dienet.

a) Schalk (S. 1344) Servus *a suprema ad infimam conditionem.* Francis et Alamanis *scale'*, *scalch*, *scalchlich* servilis von dem alten *scolan*, debere.

Ueber dieß Sollen, oder etwas zu tun schuldig sein, merkt Adelung an, daß es wie das Englische Shall wegen des doppelten L. ein Intensivum sei, dessen einfacheres Zeitwort solen, salen lautete. Das einfachere Zeitwort ist ser alt und lautet beim Ulfilas Skal, beim Kero Scolan, beim Ottfried Sculen, im Schwed. Skola; ehedem sagte man auch sonnen für sollen, und in der alten Zürchermundart Sun. Sculd liest man bei Kero im Schwed. Skuld im Niedersächsischen Schuld. Das Buch der gemeinen Landpot v. J. 1516 oder 1520 I Tl. S. 15 enthält ein Landpot wegen der Singer Pfeiffer Schalksnarren Spielleut u. a. Hofirer. Schalk heißt hier noch so viel als Diener, Schalksnarr Dienstnarr, Jedermanns Narr. Im nämlichen Verstande kömmt es vor in der Lands- u. Polizei-Ordnung IV. Tit. I. Art. Schalksnarren sind verboten. Man soll ihnen weder Schild Wappen noch Ring anhängen.

b) Glossarium voce Barſcalcus. Vox deducta a *Bar* vel *Baro* et *Scalch* ſervus. Quasi Barſcalcus fuerint homines mediæ conditionis inter Liberos et ſervos vel Baronum ſervi, ſagt er.

c) S. deſſen Wörterb. dann Lipsii Glossarium Theotiscum und Wachter am. o. a. O. ſub voce Schalk.

d) Mon. Boi. vol. I S. 22. At vero, heißt es, cum *Parſcalci* nunquam non fuerint hominibus propriis, imo et mancipiis accensiti: cuiquam facile patebit, coniecturam quamvis nobilem (des Du Cange) rem omnem neutiquam exhaurire.

e) S. Glossar. des Du Cange: Adelſchalk; dann benanntlich eine Baieriſche ſer authentiſche Quelle Decretum Thassilonis II. 7 §. De eo, heißt es, quod ut *ſervi principis*, qui dicuntur *Adelscalci*, ſuum habeant Weregildum iuxta morem, *quem habuerunt ſub parentibus.*

f) Man vergleiche damit das Folgende u. IV Abſchn. 3 §.

g) Du Cange v. Architriclinus benanntlich Itinerar. Adriani VI. P.P. (zwar erſt aus dem erſten Viertel des ſechzehenden Jarhunderts) apud Baluz. T. 3. p. 437. Et cum *Scalchus* id eſt Architriclinus ꝛc.

h) Tit. 79. § 3. Si alicus *feniſcalcus*, qui *ſervus* eſt, et Dominus eius duodecim vaſsos infra Domum habet, occisus fuerit, quadraginta ſolidis componatur. § 4. Si *mariſcalcus*, qui ſupra duodecim caballos eſt, occiditur, quadraginta ſolidis componatur.

tur. Eben so hoch mußte ein Koch, Hirt, Handwerker (faber) Goldarbeiter (aurifex) oder Waffenschmidt (spatarius) welche drei lezteren öffentlich geprüft worden waren, gebüsset werden.

i) Im St. Emeramischen Urkundencodex bei Bern. Pez anecdot. thesaur. noviss. Tom. I. P. 3. S. 77. heißt es vom Abte Burchard; mit Consens des Conventes zu St. Emeram, hanc compendiosam cum Ruitensibus fecit complacitationem: ut de familia, quae ad *Ruit* pertinet, mansi scilicet seu *Hiltischalchi expediti a sale fiscali censu* ex parte adaucto, quem antea solverant, per singulos annos, De singulis hobis vini *Sauma* (Sagina vini veteres dixerunt ein Saum Wein, sagt Hund im Anhange zum Baierischen Stammbuche) non aliunde, quam de suo proprio persolvant. Hoc autem vinum sive id praedicti *Servi* emant, sive ad *Pauzena* emtum pergant, tale debet esse, ut ad libitum Scafuuardi sub iuramento constricti totum probetur, et sic in cellario collocetur. Hanc vero census auctionem sub eo tenore professi sunt: ut pro *colonis* seu agricolis ad alia loca minime ultra transferantur, sed eis et suis posteris habitare consistere ac *servire* liceat in his locis et terris, quae ad praedictam curtem nomine *Ruite* pertinere dinoscuntur. *Servi* quoque *Salici ad sal* vasa et coetera necessaria faciant, vestitu et annona de pronominata curte sibi concessa. Huius pactionis *testes quam plures more Baioarico adtracti per aures.* Ruit warscheinlich izt Vogtereut lag zufolge eben dieses Cod. S. 57. in pago Sundargauue nächst dem

Innfluße. K. Ott II. i. J. 980 bestättigte der Abtei ihre Güter oder Besizungen cum mancipiis utriusque sexus, *parscalchis*, *cidalariis*, *vectigalibus* cunctisque utensilibus ad eundem locum *Ruit* iure assignatis. S. 58 fárt er fort, concessimus, ut nullus ex iudiciaria potestate comes vel iudex *Servis seu parsealchis eidem loco servientibus* audeat aliquid iniurium facere etc. Gemáß einer Bestátti-gung K. Heinrich's II v. J. 1021. S. 65. hatte die Abtei quamdam curtem *Ruite* dictam in pago *chymengove*.

l) s. unten in der Folge den 1 § IV Abschn.

m) Im Niedersáchsischen, Schwed. Engl. u. s. w. heißt es Slave. im Italienischen, Schiavo, im Wallach. Sklabu. So hieß gemáß Frisch bei den Griechen κάρ ein Knecht, weil οἱ κάρες die Karier bei ihnen als Knechte verkauft wurden. Von dem Kriegs- und anderem Verkere mit Slaven s. Lo-ri's Chronolog. Auszug b. J. 595 ꝛc. S. 74. beim Jar 623. S. 78. beim J. 820. 864. 869. 874. Im J. 861 kömmt bei Meichelbek in histor. frisingens. T. I. P. II. nro. 710. kömmt Chezul comes de Sclavis vor. Andere Meldungen von Slavischen Oertern und Leuten werden unten im 8 § dieses Abschnittes vorkommen. Sclave für dienstbar wurde ehe als die deutsche Sprache in den Urkunden gebraucht: s. auch IV Abschn. 2 § Note i.

In einem Bestättigungs Briefe K. Ludwig's des Deutschen aus dem 9ten Jarhunderte in Bern. Pez, thesaur. anecdot. T. I. P. 3. S. 21. der über einige

nige Güter in Oesterreich, benanntlich über Rosdorf der Abtei St. Emeram erteilet wurde, heißt es: iubemus: ut omnes homines, qui super eas-dem res *commanere* noscuntur, et ad praefatum monasterium pertinere videntur, *tam Baioarii, quam Sclavi, liberi et servi* et in antea consistere Domino donante potuerint. Nullus iudex, fárt die Urkunde S. 22. fort, super rebus (hier werden der Abtei Güter genannt) neque super homines *liberos vel Sclavos* ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendi. Auch Du Cange fürt von eben diesem Regenten (v. Sclavus) aus Hund's metrop. Salisburg. T II. S. 15 ein Fragment einer Urkunde an, welches lautet: Aut homines ipsius monasterii *tam ingenuos quam servos, Sclavos et accolas* super terram ipsius commanentes. Dieß beweiset indeß so ser nicht als die von mir vorher angefürte Stelle, daß Sclav und dienstbar Servus gleich viel hieß. Dietmar v. Merseburg im ersten Viertel des eilften Jarhunderts sagt: omnia ... divisa sunt miserabiliter *Slavonicæ* ritu familiae, quae *accusata* dispergitur.

n) Bei Ottfried heissen die Jünger Christus, dann die Kinder männlichen Geschlechtes Knehto. Er Herodes arf loug allethi Knehto in Bethlehem. Im Tatian wird das Jesu Kind Kneht genannt. Beim Isidor zwar und Willeram kömmt Kneht und Gnecht als Diener, und beim Notker Chnecht als Soldat vor. Allein es bedeutet, wie noch im Mittelalter späterhin wenigstens größtenteils mer ansehnliche Dienste. Das nunmerige Verächt-

liche klebte diesem Worte dazumal nicht an. In Herzogs Ott's Handveste v. J. 1311 hat es einen geringeren Sinn als Dienstmann, aber doch nicht diesen eines Dienst = oder Eigenmannes von der niedrigen gewönlichen Gattung. Das Griechische παις und das Lateinische puer bedeutete längst (s. Scheller) und das Deutsche Knappe oft im Mittelalter eine iunge Person männlichen Geschlechtes, und zugleich einen Diener. Uebrigens scheint Knecht oder Knabe schon im fünften Jarhunderte für iunge Dienstleute gebraucht worden zu sein, da sich nicht nur im Longobardischen Geseze davon Spuren z. B. marphais finden; sondern dieser Name in Lateinischer Uebersezung auch in das Salische Geseze puer, puella einfloß. Gemäß den obigen zwei Sprachen, und besonders gemäß der Bibelsprache ist der Gebrauch des Wortes Junge für Diener östlich, mithin uralt, und von daher in andere Sprachen übergegangen. Die pueri der Römer mochten vielleicht anfänglich eine Art Jokeys gewesen sein. Nach Paulus in den Pandekten aber war schon eine von den drei Hauptbedeutungen, cum omnes servos, wie er sagt, pueros appellamus. Daß aber Knecht für Dienstmann überhaupt bei den Deutschen gebraucht worden, konnte ich nicht finden. Puer kömmt oft und zwar immer für Knabe, nicht aber für servus in ihren Lateinischen Gesezen vor. Gleichwie aber die übrigen Römische Namen der Dienst = oder Eigenleute in Baiern und Deutschland in Urkunden gebraucht wurden, so hätte auch der Name puer dafür gebraucht

braucht werden können. Wäre Knecht für dienstbar überhaupt im Deutschen gewönlich gewesen, so hätte dieses den Gebrauch von puer für servus als Uebersezung desto mer veranlasset. Aber dieser Gebrauch hatte, wie gesagt, nicht statt, und die Erörterung des Du Cange und Carpentier unter puer bringt mich von dieser Meinung nicht ab.

o) Ich finde dieses nirgend, und Schilter samt Adelung giebt ebenfalls nicht das geringste von einer alten Bedeutung an. Die Strüktur dieses Wortes ist für die alte deutsche Sprache in vielfacher Rüksicht nicht passend. So heißt auch Leibeigenschaft in den Urkunden des Mittelalters im Schwabenspiegel u. a. Eigenschaft.

p) Die Worte Eigen und Mann, und ihre Zusammensezung sind ser alt, und einfach. Eigan oigan eikan heißt es beim Kero, eigan beim Ottfried, beim Willeram eigen, beim Ulfilas aigin und aihn. s. Schilter's gloss. Teut. Eigen und Bar sind die waren Ausdrüke über das persönliche Verhältniß der Freien.

q) Dieses Werkes I Tl. II Abschn. 12 §. giebt hierüber ebenfalls Baierische, und die Glossarien andere Beispiele an. Man vergleiche mit dieser Note die vorhergehende, und die sogleich folgende.

r) s. l. Baiuvar. passin, und vergl. II Abschn. 2 §.

s) Dieß Mittelwort vom untertun, ist nicht wörtliche Uebersezung des Lateinischen Subdere, Un-

tergeben. Das **Unter***Keban* des Kero ist eigentlich das übersezte Subdere. **Unterdan** kömmt ebenfalls bei Notker und Stryker vor. Im Schwedischen und Isländischen lautet es Underdän. Im Mittelalter war es relativ mit **Vasall**, welcher als ein solcher besser geachtet war. Aber unstreitig bezeichnen den Begrif eines niederen unteren Dieners untarthioh bei Ottfried (von Thioh s. oben 2 § dieses Abschn. Note d) und Unterdeonot bei Kero von deonon wie das Angelsächsische Untertheod. s. Adelung und Schilter.

t) Unter Schalk sagt er in der allem Ansehen nach ältesten Bedeutung, lautet dieses Wort bei dem Ulfilas Skalc, bei Kero Scalcha, bei Ottfried *Scalc* (s. 9 § Note ss), der auch *Scalclih* für knechtlich braucht; im Nieders. Schalk, im Schwed. Skalk. Im Isidor wird es Scaalich geschrieben, woraus warscheinlich wird, daß das am Ende aus dem Suffixo — ig oder — ich entstanden ist. Schalich eine Person, welche dienet, zusammengezogen, Schalch und Schalk. Es kömmt also bei der Ableitung nur auf die Silbe Schal an. Diese gehört allem Ansehen nach zu dem alten Stammworte schalen, welches unter andern allerlei geschäftige Bewegungen vornemen, arbeiten bedeutet, haben kann, S. Schalten, welches nahe damit verwandt ist, bei dem Ulfilas kömmt das Zeitwort Skalkinon für Diennen vor. Frisch leitet es gar vom Slavonischen Slug Knecht her.

u) Unter Schallen.

x) Scalt thaz Shef in Thiuffi bei Tatian. Du Scaltest Sic Zerukke. (s. Frisch. Wörterb.) Schalter der Steuermann. Vergl. Wachter und Schilter.

y) Einige z. B. Wettstein wollen dem Bischoffe wenig Verdienst in Verfertigung seines Alphabets eingestehen. Von besserer Art mögen die Gründe Withafer's in The origin am progress of Weiting by. th. Astle ch IV. London 1784 sein, gemäß denen er, und mit ihm der neueste Verfasser der Deutschen Reichsgeschichte Pr. Heinrich im I Tl. S. 358 Wien bei Schrámbl glaubt, daß der Bischoff die Gothischen Buchstaben schon vor sich fand.

z) Schalkdorf schreibt Meichelb. in hist. frising. T. I. P. II. S. 209. nro. 392. die Urkunde ist vom 10ten Jarhunderte. Die übrigen Námen kommen ser oft zum Teile auch in nachfolgenden Allegationen vor. Im I. T. mon. Boic. S. 466 eine Menge edler v. Schaldorf, v. Schalchen, und v. Schalchenwinkel. Noch existiren in Baiern Schalkdorf, Schalkstorf Schalkenpach, s. Fink's, oder Zech's jüngeres Repertorium.

§. 4.

Lori im Chronolog. Auszuge der Gschte von Baiern S. 18. sagt von den Boiern im Zeitraume vor ihrer Niederlassung in Norikum: Die Sprache der Nation war Celtisch, die Buchstaben Griechisch. Und S. 64. Die Boier haben in die-

sem kriegerischen Zeitraume (nämlich unter den Römern in Norikum) nichts als von ihren Landesherrn, den Römern, die Lateinischen Buchstaben, und durch den Umgang mit Nachbarn die Teutsche Sprache erlernen können. Das unbestimmte und irrige dieser wenigen Nachrichten, welche dessen ungeachtet seither die herrschende Meinung waren, nebst den oben geäusserten Beweggründen veranlaßten mich zu weiterer Untersuchung.

Man kann in Rüksicht auf die Sprachen des Baierischen Volks hauptsächlich drei Zeiträume unterscheiden, ie nachdem wir auf die Ursprache, die alte und die gegenwärtige Sprache der Nation sehen. Die zwei ersten Zeiträume haben besonders auf gegenwärtige Untersuchung Einfluß.

Die Hoch- oder Oberdeutsche Sprache hat man längst und allgemein von der Nieder- oder Plattdeutschen unterschieden z. B. Fulda, Schlözer, Gatterer, und Adelung. Lezterer glaubt (§. 5. u. 6. in der Vorrede zu seinem Wörterbuch) sogar, vor Cäsar und Tacitus wäre der Unterschied, und selbst die Landesgränzen dieser beiden Sprachen oder Dialekte ebendieselbe als iezt gewesen. Von dem ehemaligen Oberdeutschen unter-

ter-

terscheidet er aber das dermalige Hochdeutsche im engen Verstande, nämlich das Meißnische oder Obersächsische nicht one widriger und zwar nicht ungegründeter Meinung Scheller's (in der Vorr. zu seinem Deutsch lateinischen Wörterb. bei f)

Baiern redet heut zu Tage eine besondere Mundart des Deutschen. In wie ferne es diese mit andern und mit was für Gegenden gemein habe, ist hier zu bestimmen nicht nötig. Genug dieses Land, so wie das erst seit sechs Jarhunderten davon abgeschiedene Ostland (Oesterreich) und wie Böhmen spricht aus den eilf Hauptsprachen die Deutsche. Der Niederdeutschen Engländer und Skandinavier Sprache machen die drei anderen Arten dieses grossen Geschlechtes aus *a*). Baiern redet das Hochdeutsche nach einem besonderen Dialekte *b*), von einigen genannt der Baierische.

a) Gatterer's Geographie I B. v. J. 1789. S. 88. Man sehe dieß umständlicher in Beispielen oben 1 § Note d dieses Abschn.

b) Ebend. S. 88 u. 89 u. dessen synchron. Einleit. I Thl. S. 124. Schlözer in der allgemein. Einleit. zur Nord. Gesch. S. 336 zälet die Baierische dermalige Mundart zur Fränkischen, Schwäbischen oder Allemannischen, wie er sie nennet. Adelung und Fulda enthalten nichts ausdrükliches, zu

was

was für einer Mundart die Baierische gehöre. Indessen erhellet aus ieden, daß das Hochdeutsche südöstlich längst der Donau hin sich erstreke, und gegen der Weser und Elbe zu westlich und nordwestlich über das Plattdeutsche verschwinde.

Nähere Untersuchung über die Entstehung des Hochdeutschen in Verbindung des Meißnischen Dialekts enthält die weder in Fulda's Preisschrift noch in Adelung's Wörterbuch angezeigte Schrift J. Dau. Michaelis de ea Germaniae dialecto, qua in sacris faciundis et scribendis litteris vtimur. Götting. 1759 in Syntagm. comment. p. 171.

§. 5.

Nicht so sprachen einst der Baiern Urväter *a*). Wie verschieden ist nicht der Baier am Ende des achtzehenten Jarhundert gegen den Galischen Jungen, der vor mer als zwei Jartausenden aus seinem Urheimat in sein neues (Boiohemum) zog! Eben so ist er es in der Sprache. Man halte einen Gesang Ossian's, gegen den nämlichen von Denis. Der Sänger eines Zeitalters ist dem andern gleich unverständlich. Die Urväter der Baiern redeten das Galic der Einwoner der äußersten Teilen von Skotland. Einst wanderten Galen nach England wie unter Sigowes nach dem Harzwalde oder Böhmen, unter Bellowes nach Italien oder Mailand aus.

aus. Die ersteren wurden durch Picten Skoten und Angelsachsen zurükgedrängt. Aber hier im Norden in Caledonien oder dem Hochlande behielt der Gale seine Sprache, und die Mode konnte ihn von dieser eben so wenig abbringen, als an die Beinkleider gewönnen *b*).

Kurz vor Christus bestunden gemäß Cäsar in Gallien drei in der Sprache verschiedene Hauptnationen, Belgen, Aquitanier und Galen *c*). Dazumal war also der lezteren Sprache, von der Sprache der ersteren zwei Nationen, und eben so von der Germanischen *d*) unterschieden. Der Göttermann Julius (divus Jul.) der bekanntlich durch kritisches Studium seiner eigenen Sprache einer soliden Kenntniß der fremden fähig, der nach Priscian artis gramaticae perritissimus war, verdient allen Glauben sowol über die Sprache der Galen (die zwischen der Rhone, Garonne, dem Weltmeere und dem Nordosten Gallien's bis an den Rhein gegen die Helvetier her, d. i. im Mittel Frankreich's wonten) als über die Sprache der Aquitanier und Belgen *e*). Daß die alten Helvetier zum Galischen Völkerstamme gehörten, sagt Cäsar, und Tacitus *f*) berichtet eben dieß von den Baiern. Es läßt sich auch mit den Nachrichten des Livius, wie zu Zeiten Tarquin's des Alten die

Boier

Boier aus Gallien in Boiohemum zogen, wol vereinbaren. Gleichwie die Sprache der Vasconen oder Biscaier noch an den Pyrenäen dieß = und jenseits, und das Walische oder die Sprache der Kymren noch dieß = und ienseits des Kanals in Niederbretagne und Wales lebt, so lebt das Gailic noch in Nordschottland in Irrland und auf den Hebriden. Aber vom festen Lande hat es sich verloren g). Obschon nun die Galen diese Urbewoner der Alpen, eine besondere, eine der allerältesten Sprachen Europen's redeten *h*), so hat sie doch mit dem Baskischen und Kymrischen d. i. der Sprache der Aquitanier und Belgen so gewiß Aenlichkeit, daß sie lange mit derselben vermenget worden *i*). Ob diese Aenlichkeit zu Cäsar's Zeiten geringer als vorher, und ob der Unterschied zwischen diesen drei Sprachen sich erst in den lezteren Zeiten vor Cäsar gebildet hatte, läßt sich zwar nicht mit urkundenmäßiger Gewißheit entscheiden. Allein gemäß einer in der Natur und Geschichte gegründeten Bemerkung ändern rohe Völker ihre Sprache wenig, und diese Umstände zeigen, daß der Unterschied des Galic ebenfalls älter sei. Demnach wir gesehen, was die Boier bei ihrem Einzuge in Böhmen, und da sie darinn über fünf Jarhunderte unsers Wissens beieinander unvertrieben lebten, auch warscheinlich noch bei ihrer Verdrängung aus diesem Boienhei-

mat

mat durch die Markomannen kurz vor Christus für eine Sprache redeten; so haben wir zu erwägen, in wie ferne sie diese beibehielten.

a) Ich neme hier an, was höchst warscheinlich, und fast durchgehends angenommen ist, daß die Baiern Abkömmlinge der Boier sind. Gegenwärtige Untersuchung aber mag neue Beweismittel teils enthalten teils veranlassen.

b) Man s. Sprengel's Gesch. v. Großbritt. I Abteil. Im lezten siebeniärigen Kriege dienten in Deutschland Bergschotten one Beinkleider. Als man auf einem Ball auf einige Offiziere schiefe Augen und Bemerkungen machte, brachte sie dieß in Mißvergnügen, keineswegs aber zu andern Gesinnungen. s. Archenholz Gesch. des siebeniärigen Krieges. Johnsohn's Beschreibung der Hebriden, die einem manchmal Erstaunen abzwingt, bestättigt selbst diese Sitten der Galen und die originelle von andern Europäern noch so ser verschiedene Lebensart dieser Ureinwoner. In ihrer Sprache sang der Barde Ossian. Daß er sang, ist höchst warscheinlich.

c) Gallia est omnis diuisa, beginnt Cäsar de bello Gall., in partes tres, quarum vnam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam, qui ipsorum lingua *Celtae*, nostra *Galli* appellantur. Hi omnes *lingua*, institutis, legibus inter se differunt. *Gallos* ab Aquitanis Garumna flumen, a Belgis Mat-

rona

rona et Sequana diuidit. . . . Vna pars, quam *Gallos* obtinere dictum est, initium capit a flumine Rhodano, contineturque Garumna flumine, Oceano, finibus Belgarum; attingit etiam a Sequanis et Heluetiis flumen Rhenum: vergit ad Septentriones. II. *Belgae* ab extremis Galliae finibus oriuntur, pertinent ad inferiorem partem Fluminis Rheni, ſpectant in ſeptentriones et orientem Solem. III. *Aquitania* a Garumna flumine ad Pyrenaeos montes et eam partem Oceani, quae ad Hiſpaniam pertinet, ſpectat inter occasum Solis et Septentriones.

d) Cäſar meint, Arioviſt habe eine lange Uebung zum Verſtehen des Galliſchen nötig gehabt. Schlöz. am a. O. Man vergl. Schilter's Vorrede ad Glossar. Alamann. T. III. S. XV § 21 und ff. Was das Verſtehen betrift, ſo kann dieß manchmal blos wegen des Dialektes, one daß der Grundunterſchied der Sprache beträchtlich ſei, ſchwer ſein.

e) Belgen hießen auch Kymren, und die Aquitanier, Vasquen oder Biskaier ſ. Schlöz. a. an. O.

f) Vergleiche Schlözer am angez. O. S. 343. Tacit. de mor. Germ. C. 28. validiores olim Gallorum res fuisse ſummus autor D. Julius tradit. (nämlich de bello Gall. l. VI. § 24.) Eoque credibile est, etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantalum enim amnis obstabat, quo minus et quæque

que gens evaluerat, occuparet mutaretque sedes promiscuas adhuc et nulla regnorum potentia divisas. Igitur intra Hercyniam silvam Rhenum et Moenum (wenn auch, wie Schwarz und Schlözer bemerken, hier Oenum gelesen werden soll, so wird dieser Saz doch bewiesen) amnes Helvetii, ulteriora *Boii Gallica utraque gens* tenuere. Manet adhuc Boiihemi nomen etc.

g) Schlöz. 342. dann Gatterer am o. ang. O. S. 87. und dessen Einleit. in die synchronist. Universalhist. S. 113 u. 115.

h) s. oben Note d und Sprengel's Gesch. von Großbritt. I Tl. I Abschn. S. 6 und 7.

i) Ebendas. S. 5. und Gatterer's syn. Universalhist. S. 114. 115 und 116. I Tl. Daselbst werden Kymren und Galen für einen Völkerstamm gehalten mit der Anmerkung, daß diese beide Sprachen so viel Lateinische Wörter enthalten, da die Galen diese ältesten Bewoner der Alpen Italien's erste Bewoner waren.

§. 6.

Wir betrachten iezt die Sprache der Baiern, als sie im sechsten Jarhunderte einen Staat unter besondern Herzogen und unter ihrem Namen bildeten. Ihre Sprache war dazumal noch immer so wenig angesehen, daß in derselben keine schriftliche Aufsäze gemacht wurden. Die Urkunden der äus-

erst wenigen Geschäfte, bei welchen man sich einer schriftlichen Aufzeichnung bediente, sind in Römischer Sprache verfaßt. Dieser Umstand war für die Unveränderlichkeit der National- oder Mutter-Sprache zwar vorteilhaft, indem gemäß der Erfarung, und der Bemerkung eines bekannten Sprachforschers *a)* die Schriftsteller zumal in cultivirten Sprachen, ie mer sie dieses sind, die meisten Aenderungen der Sprache in den Schwung bringen; der Gemeine oder Landmann aber der Neuerung und Moden nicht achtend sich in seiner Sprache Jarhunderte, ia one Dareinkunft besonderer Umstände immer gleich bleibt. Allein bei der Seltenheit der in der Landessprache abgefaßten Schriften wird auch das Erforschen der damaligen Sprache erschweret. Im sechsten Jarhunderte nach Christus und nacher (denn wie dergleichen Aenderungen nach und nach geschehen, so ließe sich auch bei ungleich größerer Menge der Urkunden der Zeitpunkt ihrer Wirklichkeit nicht so genau bestimmen) hatte der Baiern Muttersprache keine merkliche Veränderung erlitten. Aber mit dem neunten Jarhunderte und Karl dem Gr. fieng das Fränkische an eine Schriftsprache für Oberdeutschland zu werden. Die Ursprache das Galik war, so viel davon noch übrig war, alsdann stärker und merklicher dem Fränkischen gewichen. Ich verstehe hier unter der alten

Frän-

Fränkischen Sprache eine alte Hoch = Deutsche Mundart. Denn man stimmet übereins, daß die Franken, obschon sie ursprünglich eine Niederdeutsche Nation aus Westphalen bei Paderborn waren, das Hoch = oder Oberdeutsche sprachen. Diese Franken unterwarfen sich die oberdeutschen Provinzen, und bald schon fast gänzlich unter Karl dem Gr. war ihre Sprache hochdeutsch, wenn diese ie nicht schon in Westphalen die nämliche war *b*). In diesem Sinne heißen daher auch gewönlich Tatian und Ottfrid Fränkische Schriftsteller, d. i. Schriftsteller, die in der oberdeutschen oder Fränkischen Sprache schrieben. Ueberhaupt wurde das Fränkische mer herrschend, ie mer es eine Schriftsprache ward, und bekam also auch in Baiern mer Einfluß, welches mit Franken onehin in verschiedener Rükficht in Verbindung stund. Die Gemeinschaft mit dem Frankischen Hofe, und unter so manchen Fränkisch gesinnten Missionarien ist unläugbar. War nicht schon Garribald der erste Herzog Fränkisch gesinnet, Fränkisch verehlichet und lange genug vor dem Eintritte als Herzog ganz Fränkisch gewönet? Rechte und Gerichtsverfassung sind, obschon in Lateinischer als der damal einzigen Schriftsprache, doch dergestalt verfaßt, daß sie die Aenlichkeit mit Fränkischer Form und Fränkischen Benennungen zeigen. Die Münze, das Feld = Maas merere

ökonomische Abgaben und Einrichtungen hatte Baiern mit den Franken gemein. Die Verbindung der Baiern mit den Franken zu Kriegs = und Heerszügen, so wie der lezteren Einfälle in Baiern verstärkten die Verbreitung ihrer Sprache oder Mundart noch leichter, als die Heereszüge der Franzosen neuerer Zeiten in Deutschland, die Verbreitung Französischer Sitten und Sprache begünstigten. Der näheren Einverleibung Baiern's in den Fränkischen Staat unter Karl dem Gr., der Fränkischen Statthalter und Regenten, der Allemannischen Nachbarschaft und anderer Umstände kann hier zu Vermeidung der Weitläuftigkeit nicht gehörige Erwänung geschehen. Aber der wichtigste Umstand muß in etwas bemerket werden. Daß das Hochdeutsche im engern Verstande oder das Obersächsische nun die gewönlichste, und sowol in den Schriften als sonst im Ganzen die am meisten ausgebreitete Sprache ist, entsteht nach allgemeiner Uebereinstimmung daraus, weil zu den Zeiten der Reformation Luther und andere in diesem Dialekte die Welt mit Schriften bereicherten, und sie frühe zu Kultur der Wissenschaften hauptsächlich der biblischen Gelersamkeit brauchten *c*). Dazumal waren doch schon längst vorher Akten und Bücher genug in der Oberdeutschen Sprache, als der Hofsprache der meisten aus Oberdeutschland gebornen ehemaligen Kaiser z.

B. der Halsburger und weiter zurük der Hohenstauffer abgefasset. Nun wandten die Franken (wenn man die wegen ihren Schicksalen und der Entfernung wenig einwirkende Gothen ausnimmt) aus den Deutschen Völkerstämmen zum ersten benanntlich Karl der Gr. *d)* ihre Sprache zu Kirchen- und Staatsgeschäften an, verfaßten in diesen Acten und Religionsschriften vor andern Deutschen, mithin zur Zeit, als diese Urkunden noch die einzigen waren. Weit mächtiger zur Verbreitung ihrer Sprache war also dieser Umstand! Man verfaßte natürlich Schriften solchen Inhalts, welche gemeinnüzig d. i. in vielen andern Provinzen gewünscht, oder erfoderlich waren (s. Schilter's thesaur. antiquit. Teuton. T. I.) z. B. Kero's von St. Gallen Uebersezung der Regel des h. Benedicts vom Anfange des achten Jarhunderts. Bischoff Waldo ließ im neunten Jarhunderte (er starb schon i. J. 906) die Uebersezung der Evangelien von Ottfrid von Weissenburg für sein Hochstift kopiren; eine Handlung, die ihn samt der Widerbauung der abgebrannten Domkirche als wol verdient für Freising auszeichnet *e)*. Walram oder Willeram in Baiern Abt v. Ebersberg verfertigte unter K. Heinrich dem III u. IV d. i. im eilften Jarhunderte eine Paraphrasis über einen Teil der hohen Lieder (Schilter Præfat. S. XII u. nach S. 274. I Tl.)

in Fränkischer Sprache. Die Verbreitung der Fränkischen oder Oberdeutschen Sprache in Baiern ward auf diese Art immer mer befördert. Dazumal hatte man überdieß schon Reime in Fränkischer oder Oberdeutscher Sprache. Auch die Vergleichung der noch in Baiern herrschenden Aussprache bei mereren Wörtern, die einst im Fränkischen oder Oberdeutschen gewönlich waren, zeigt die Aenlichkeit des Baierischen mit dem Fränkischen oder Oberdeutschen. Das volle Maul ist noch immer ein wesentliches Kennzeichen dieser Sprache. So schreibt auch Ottfrid Tuir, Ruafan, Ruaran, Scheichan, Guat ꝛc. *f*). Der Baier zumal auf dem Lande und in Oberbaiern spricht: teur mit vollem Munde hart und einsilbigt, daß es leicht mit Tuir zu verwechseln ist, ruefen fast wie Ruafan, suechen, rueren und guet. Bairische Zungen zeichnen sich dadurch noch immer aus, daß sie das u, wie ue aussprechen z. B. Bluet, Brueder ꝛc. In der Deutschen Eidesformel v. J. 842, als Deutschland von Frankreich getrennet worden, treffen wir eben diese Aussprache samt vielen h an, wodurch man die damalige Rauhigkeit der Sprache auszudrüken befließen war g), über welche Ottfrid so ser klagt, und welche die Veranlaßung ist, daß noch bei ser vielen Oberdeutschen im Schreiben so viele zwekloſe h gemacht werden *h*). Auch die lezten Selbstlauter in Bru-

der,

der, wider ꝛc. werden besonders in dem obern oder gebirgigten Teile Baiern's mittels änlichen Lautes wie in Bruodhar, widhar ausgesprochen.

Vor und hauptsächlich mit Karl d. Gr. trat also anstatt der Ursprache die fränkische oder Oberdeutsche mit einigen Schattirungen des so vielfachen Dialektes oder mit einigen Provincialismen ein *i*). Wörter, die in der Baierischen Sprache dazumal üblich waren, lassen uns daher nicht schließen, daß sie nicht anderswo auch nämlich nicht in Oberdeutschland ebenfalls gebräuchlich waren. Eben so verhält es sich mit den durch diese Wörter benamseten Gegenständen *l*).

a) Adelung Vorrede S. XI vor seinem Versuch eines grammaticalisch = kritischen hochdeutschen Wörterbuches.

b) Ebendas. 11 § in der Anmerkung, Schlöz. im oben ang. Werke S. 336 glaubt dieß.

c) Adelung a. e. ang. O. verglichen mit Michaelis oben im 4 § Note b am Ende.

d) Galleti's Deutsche Rgeschichte I Tl. S. 165. verglichen mit Adelung's Lehrgebäude der Deutschen Sprache. I Tl. S. 37 — 41. Doch gab Ulfilas um d. J. 370 schon den Westgothen die Bibelüberseszung in ihrer Sprache nämlich Deutsch, und fand die sogenannten Gothischen Buchstaben gemäß

neueren brittischen Untersuchungen schen vor sich (s. Heinrich im o. an. W. S. 358 I Tl. nach dem Wienernachdruke)

e) Meichelbek hist. frising. T. I. S. 155 fürt ein Fragment aus diesen Reimen an. Es ist indessen warscheinlich, daß man im Deutschen wenigstens eben so frühe, wo nicht eher reimte als schrieb. Denn Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen III B. 8. Kap. erwänet mancherlei Lieder, Liebes- Spott- Eren- und Teufels- oder Zauberlieder zur Zeit als Ottfrid zu schreiben anfieng. Nun ist aber Reim und Gesang meistens miteinander verbunden. In der Vorrede zum II Tl. S. XIV fürt er eine altdeutsche Taufformul v. J. 743 und ein Fragment aus einer Benediktbaierischen Urkunde, wo merere ökonomische Namen Deutsch und Lateinisch verzeichnet sind. Merere dergl. altdeutsche Aufsäze unter andern Othlon's Mönchs von St. Emmeram Gebet hat Pez in thes. noviss. anecdot T. I.

f) s. denselben in Schilter's thes. S. 13 — 400.

g) Ich entneme diese Formul aus Welser, nämlich aus dessen Rer. Boic. l. VI. ex edit. Lipperti. S. 455. Bei der Trennung Frankreich's von Deutschland schwur Ludwig nach damaliger westfränkischer Sprache Friede und Einigkeit mit seinem Bruder Karl. Dieser erwiederte Deutsch: In Godes minna, ind durh tes christianes folches ind vnser bedhero gehaltnissi, fonthesemo dage frammordes so fram so mir Gott gewifei inde maht furgibit, so halt ih tesan ninan *Bruodher* soso man mit rehtu sinan bruod-

bruodher Scal, inthi vtha zermig soso maduo, indi mit Lutherem inno theini thing ne gegango zhe minan Willon imo ce Scadhen Werhen.

Dann schwur das Volk:

Oba Karl then eid then er sineno *bruodher* Ludwige *gesuor*, geleistit, inde Ludwig min herro, then er imo gesuor, forbrihchit, ob ih, non thero thein ina nes arwenden ne mag, noh ih, non thero thein hes irwenden mag, imo ce follusti Widhar Karle ne Wirdhit. D. i. In Gottes Liebe und wegen des christlichen Volkes und unserer beider Erhaltung, von diesem Tage an forthin, so fern mir Gott das Wissen und die Macht dazu gibt; so vertrete ich diesen meinen Bruder, wie man von Rechtswegen seinem Bruder zu tun schuldig ist, doch daß er sich gleichergestalt gegen mich so verhalte. Und mit Lothar will ich mich in keine Verbindung einlassen, damit mein Wille ihm nicht zu Schaden gereiche.

Wenn Karl dem Eid, den er seinem Bruder Ludewig geschworen hat, ein Genüge leistet, und Ludewig mein Herr, hingegen bricht, was er ihm geschworen hat, ob ich ihn gleich nicht davon abhalten kan, soll doch weder ich, noch der, noch sonst iemand, der es nicht verhindern mag, wider Karln ihm zu Dienste stehen. Das Bekenntniß. Ich glaube in Gott. s. in chronolog. Einleit. in die Kirchengesch. beim J. 877 aus Crusius Schwäbischer Chronik so wie von Ottfried d. J. 850. Von Winifred's uralter Taufformel: foraschistu Diabole, entsagest dem Teufel ꝛc. s. oben Note e.

h) Einen Teil dieser Beschwerden hat Schilter in thesaur. antiq. Teutonic. Ulmæ 1728 in præfat. S. IV. angefüret.

i) Alle 3 — 4 Meilen leidet die Sprache in Baiern noch gegenwärtig einige Abänderungen. Der Mangel der Schrift, und der dazumal bei weitem nicht so starke wechselseitige Verein macht dieß für die alten Zeiten noch notwendiger. Man kann hier nicht den Einwurf machen: daß an verschiedenen Stellen der leg. Baiuuar. Benamsungen mit dem Ausdrucke vorkommen, quod ipsorum lingua — dicunt. Dieß beweiset nicht eine eigentumliche Sprache der Baiuvarier. Denn ihre und der Alemannier Sprache war gemäß allen und zumal gemäß den in den beiderseitigen Gesezen vorkommenden Ausdrüken gleich. Abweichung der Dialekte ist keine Verschiedenheit der Sprachen. Sprache und Dialekt aber zu unterscheiden kann dem damaligen Verfasser des Baiuvarischen Gesezes nicht zugemutet werden.

l) Vielleicht kann ich noch umständlicher hierüber handeln. Wo nicht, so mag unzielsezlich (und zwar von Schotten in Deutschland oder Baiern am leichtesten) auf folgende Art die Untersuchung erweitert u. fortgesezt werden. Man sehe sich um eine Wörtersammlung des alten Gailic oder des Hochschotischen um, die meines Wissens noch nicht vorhanden ist, vergleiche diese mit Ulfilas (die diesen betreffende Schriften sind von Büsching 1763 in Berlin gesammelt u. neu herausgegeben worden) dann mit der Sprache vor und um Karl d. Gr. in Schilter's thesaur. antiquit. Germar.

in

in Eccard de Reb. Franc. Orient. dann Pezii thes. noviss. anecdot. T. I. P. I. Præfat. S. LX. etc. nebst Beiziehung der Glossarien hauptsächlich Adelung's Wörterbuchs und Lergebäude der Deutschen Sprache. Endlich halte man unsere besonders die Gebürg = Sprache dagegen.

§. 7.

Ist die Verbreitung der Römischen Sprache in dem Wonsize der Boier anschaulich dargetan, so ist für die alte Geschichte Baiern's wie auch Deutschlandes ein ersprießlicher Vorschritt geschehen. Denn ausserdessen ist befremdend, daß eine Nation ihre Wichtigkeiten in Aufsäzen verfaßte, die sie so selten, als wir die mediciniſchen Recepte, verstanden haben sollte. Da ich aber die Verbreitung der Römischen Sprache unter den Boiern betrachte, so werde ich nicht allein auf die Gewißheit dieser Verbreitung, sondern auch auf die Art und den Grad, auf welche, und bis zu welchem dieselbe geschah, dann auf das Verhältniß des Boischen Idioms zum Römischen wie auch auf die Dauer und Gränzen des leztren Rükſicht nemen müssen.

Kurze Zeit vor Christus unter Octavius, und hernach unter der langen Regierung der folgenden Auguste wonten bekanntlich die Boier in Norikum und Rhätien, oder in dem Sudteile des heutigen Baiern's.

Baiern's. Seither wonten auch Römer daselbst. Bekannt ist Seneka's Bemerkung *a*), daß der Römer als Eroberer überall einheimisch werde. Die Römischen Forts z. B. Regensburg, Straubing, Lorch ꝛc. waren so zwekmäßig als zalreich hauptsächlich an der Donau *b*). Unter der langen Regierung der Cäsarn lag ein beträchtlicher Teil der Römischen Kriegsmacht an der Donau. In Norikum lag wenigstens eine Legion. Die Römischen Krieger siedelten sich noch überdieß großenteils an; denn den Veteranen wurden, um die Gränze desto besser zu deken, Ländereien und Wonungen daselbst angewiesen. Zwar bestanden diese Truppen mitunter auch aus Landesgebornen Gentilen oder Leuten (laetis genannt); aber die Veteranen und Römer machten sowol sonst als auch als Komandanten und Exercirmeister den vorzüglichsten wo nicht größten Teil derselben aus *c*). Die Gentilen waren bald selbst, wie hernach gezeigt werden wird, zum Teile vom Römischen Geblüte. In Brittanien in Gallien und Pannonien war das Römische Idiom ser gemein, und schon dieser Umstand würde die Verbreitung desselben auch im Wonsize der Boier ser warscheinlich machen *d*). Wir haben aber hier nicht bei der Warscheinlichkeit stehen zu bleiben nötig.

Norikum und Rhätien war von zwo Nationen bewont; von Römern als Colonisten der regierenden

renden Nation und von Boiern, wie Nordamerika besonders Pensilvanien vom Britten und Deutschen bewonet ist. Beide Nationen hatten ihre eigene Sprache; aber das Römische hatte zu seiner Verbreitung vor dem Boischen große Vorzüge. Es war die Sprache der herrschenden und aufgeklärten Nation, mithin die Kriegs- und Regierungsprache, überdieß auch größtenteils die einzige Kunstsprache. Schon in dieser Rükficht wurde den Boiern, wie sie unter den Römern mer cultivirt wurden, die Römische Sprache, welche allein Ausdruk und Namen für verschiedene Künste Gewerbe und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens hatte, notwendig e). Krieg und Regierung, wie sie von den Römern unter den Boiern eingefürt wurden, waren gleich anderen Erfindungen und Einrichtungen selbst Künste, mithin bestund im Grunde die Ursache, durch welche das Römische Idiom verbreitet ward, darinn, daß es die Kunstsprache war. Die Boier hatten die Sachen nicht folglich auch dafür keine Ausdrüke. Vom Römer bekamen sie Sache oder Kunst und den Namen derselben ganz natürlich miteinander.

Aber wichtiger noch ist, daß die Römische Sprache die einzige Schriftsprache war. Die Gallier hatten zwar während ihrer Kriege einen in ihrer

Sprache

Sprache verfaßten aber mit Griechischen Buchstaben geschriebenen Aufsaz, der dem Cäsar gebracht wurde *f*). Aber die wenigen Aufsäze der Druiden mit Griechischen Buchstaben, welche den Galliern um Cäsar's Zeiten bekannt waren, berechtigen uns nicht zu schliessen, daß sechs Jarhunderte vorher bei ihrem Auszuge aus Gallien den Galen oder Boiern Schrift und Griechisches Alphabet auch bekannt waren. Das Gegenteil davon glaube ich vielmer aus folgenden Umständen zu beweisen. Unter Tarquin dem Alten (hiemit circa an. Urb. cond. 150) zogen zufolge der bekannten Nachricht des Livius die Boier aus Gallien in zwo Schaaren nach Böhmen und Mailand. Eben dazumal liessen sich Griechen nämlich Phokäer zum erstenmale in Gallien um Marseille nieder *g*), und brachten nebst Oelzweig und Reben ihre von den wilden Galen nachher erlernte Buchstaben. Daher schrieb er auch um Cäsar's Zeit mit diesen Griechischen Zeichen, und ebendaher konnte der Trupp iunger Galen oder Galischer Buben *h*), der mit Sigowes in Böhmen anlangte, nicht schreiben. Hier in seinem neuen Heimat lernte er es eben so wenig, bis er bei den Römern in Rhätien und Norikum einheimisch ward. Die rohe Lebensart one Handel und Künste nötigten ihn nicht dazu. Diese bewunderungswürdige Kunst, welche noch dazu üblich d. i. mereren gemein

mein werden muß, um zu existiren, könnte also dem Boier nur eine durch Römisches Beispiel, durch Römische Kultur und Künste entstandene Not, als die allgemeine Lermeisterinn der Menschheit beigebracht haben. Der Römer, er mochte auf eine Zeit, oder als ansässig für immer in diesen Nordischen Kolonien bleiben, schrieb natürlich in Römischer Sprache, weil die Schreibkunst in dieser alt, und ihm so geläufig als die Sprache selbst war. Eben so taten seine Abkömmlinge, sie mochten vom Römischen oder vom vermischten Geblüte sein. Denn Boische Mütter oder Väter konnten dieselben keine Schreibkunst leren, und blieb den Nachkömmlingen viel oder wenig vom Boischen Idiom, so lernten sie eben so leicht und natürlich auch die Römische Sprache der Mutter oder des Vaters. Schreibkunst aber konnten sie in iedem Falle keine andere als die Römische erlernen. Mit der Menge Römischer Abkömmlinge verbreitete sich also auch die Römische Sprache und Schreibkunst: vorzüglich in und zunächst an den Forts oder Burgen, wo die Gesellschaft mer Römisch lebhaft und vereiniget war. Der politische Zusammenhang mit Rom, die Bothschaften dahin und von daher nebst der Nachbarschaft von der Seite Italien's her erhielten diese Schrift und Sprache in stäter Uebung, und die samentlichen Ursachen, welche die Politik

Rom's

Rom's zur Einfürung ihres Idioms vermochten, waren auf die Dauer desselben noch mer wirkend. Das Nachruken neuer Legions = Soldaten und die ieweilige Kriegszüge in oder durch die Wonsize der Boier gab der bereits einheimischer Römischen Sprache und Schrift notwendig einen grössern Schwung, als die Heereszüge der Franzosen ihrer Sprache im Deutsch = und Niederlande. Wenn schon das Gleichniß zwischen Britten und Deutschen am Delaware, dann Römern und Boiern an der Donau wegen des ungewissen Verhältnisses ihrer Menge unvollständig ist; so ist es doch nichts desto minder war und passend. Denn wenn wir auch einerseits eine grössere Anzal Britten, welche gegenwärtig $\frac{1}{5}$ tel betragen gegen die Deutsche in Pensilvanien, als Römer gegen die Boier annemen, so ist doch anderseits richtig, daß die Herrschaft der Römer länger, als diese der Britten von der Bevölkerung des Landes an gerechnet dauerte, und daß die Boier mit ihrer rohen armen Sprache die Römische weit mer und ehe zu Hilfe nemen musten, als die Deutsche Sprache in Nordamerika der Brittischen nötig hat. Der Vorzug der leztern bestet einzig darin, daß sie die Regierungs = oder Staatssprache ist, und diesen hatte auch die Römische. Sie hatte aber zugleich noch diesen mächtigen, daß sie allein die cultivirte und Schriftsprache war, gegen welche

cher sich das Boische Idiom verhielt, wie die Sprache des Mohawks oder eines andern westlichen Stammes der wilden Indianer zu dem Brittischen in Nordamerika. Leicht und notwendig wurde daher das Römische eine Landessprache unter den Boiern wie unter so vielen anderen Nationen. Die alten Inschriften und Denkmale, die Römischen Namen der Oerter und Burgen sind die redenden Beweise davon. Die Ziffer oder Zeichen der Zalen sind in den alten Urkunden, wo sie nicht mit Worten geschrieben sind, durchgehents Römisch. In Arn's Schankungsbüchlein in einem etwas jüngeren Instrumente (breves notit. Salisburg.) in Meichelbek's I Tl. der Gesch. v. Freising noch im dreizehenten Jarhunderte sieht man lauter Römische Ziffer.

Neben der Römischen Sprache bestund aber zugleich die Sprache der Boier *i*). Das Römische ward nie die Religionssprache der Boier. Die Römische Nation bezielte bekanntlich nie die Veränderung einer andern Volksreligion. Die Fortsezung dieses Religionsvereines allein war schon ein Hauptumstand für die Beibehaltung und Dauer der Boischen Sprache bis sie die Christliche Religion annamen. Die Römer als Koloniſten, und noch mer ihre Abkömmlinge behielten den unvermischten Gebrauch ihrer Sprache selbst nicht, sondern namen

den Gebrauch der Boischen Sprache mit als ein Not = oder Hilfsmittel in ihren Geschäften an. Diplomatisch erweislich ist dieß aus den vielen Deutschen Worten, welche teils one teils neben einer Lateinischen Uebersezung in die Urkunden von den Baierischen Urgesezen an einflossen *l*). Nebst dem war die Fortdauer des Boischen sonst natürlich und notwendig. Bei dem Zusammenwonen zweier Nationen lernt man, und vermischen sich gemeiniglich beide Sprachen, und beide dauern aber leiden zugleich. So antwortet das Kind in Philadelphia und Germantown seinen Rheinischen oder Deutschen Aeltern, die ihm Deutsch zurufen, bald halb bald ganz Englisch; und wenn Jemand das Wort in seiner Sprache nicht hat oder gleich findet, nimmt er es unbedenklich aus der andern herüber. Die Sprache in den Regierungsgeschäften ist hier ebenfals das Englische, aber daneben bedient sich die Deutsche in ihren Kirchengemeinden des Deutschen *m*).

Wenn es im eilften Jarhunderte in Ungarn wegen Verschiedenheit der landeinwonenden Nationen und ihrer Sprachen (nach Gebhardi's Gesch. v. Ungarn) erfoderlich ward, das Latein als die Gerichtssprache anzunemen, und wenn aus diesem Umstande die Dauer und ser große Gemeinheit des Lateinischen allda noch bis iezt herzuleiten ist: so

mußte das leztere noch leichter einst in Norikum und Rhätien folgen, wo das Latein zugleich die Nationalsprache eines beträchtlichen Teiles der Landeseinwoner war. Daher dauerte die Römische Sprache als eine Landessprache in Norikum und Rhätien auch beim Verfalle der Römischen Macht fort. Sie war und blieb daselbst die Sprache der Regierung und der Geseze. Das Alamannische und Baioarische Gesezbuch sind im sechsten und siebenten Jarhunderte in Römischer Sprache entworfen und gefertiget. Lezteres so wie das schon im Jar 422 geschriebene Salische Gesez der Franken ist, wie aus dem Vorberichte derselben, und sonst aus der Geschichte zu sehen ist, noch zur Zeit, wo das Christentum unter beiden Völkern nicht eingefüret oder herrschend war, und das Latein blieb blos von der Römischen Herrschaft her die Regierungs = und Gesezsprache. Die schriftlichen Befele und Urkunden so wie die späteren Gesäze des achten und der folgenden Jarhunderte z. B. das Decret Herz. Thässel's II. und die Fränkischen Kapitularien wurden immer blos in Römischer Sprache verfaßt. Vor und unter und nach den Fränkischen oder Karolingischen Beherrschern war immer noch lange aus Umständen, die hernach auseinander gesezt werden sollen, das Römische die Sprache für Geseze und Urkunden. Das Christentum ward der Beibehaltung des Lateini-

schen neuerdings günstig. Es wurde die Sprache der Münster und Priester und des Gottesdienstes, die äusserst wenigen Fälle ausgenommen, da sie wie bei der Taufe oder sonst das Volk Frag = oder Lerweise anredeten. Ich sage mit Bedacht, daß diese Fälle wenig waren: denn die Predigten als der vorzüglichste Teil solcher Anreden, waren noch zu Karl's des Gr. Zeit ungebräuchlich, und unwichtig. Karl, der diesen Mangel abzuhelfen bemüht war, verordnete die Vorlesung der Homilien, dieser daher veranstalteten mageren Auszüge aus den Kirchenvätern. Die Messe schon im siebenten Jarhunderte wurde überall in Lateinischer Sprache eingefürt, Bonifacius indem er die Römische Hierarchie in Baiern gründete, befestigte zugleich den Gebrauch der Lateinischen Sprache auch in Klöstern, auf den Sinoden, und in den Schulen *n*).

Die Dauer der Römischen Sprache beruhte auf dem, daß sie eine Nationalsprache eines Teiles der Landeseinwoner, und noch mer, daß sie die einzige Schrift = Sprache war. Jederzeit wird eine Sprache mächtig und gewissermassen herrschend, ie mer sie eine Schriftsprache wird, wie oben von der alten Fränkischen und neueren Hochdeutschen Sprache erläutert worden ist. Sprachen, die ungebildet und keine Schriftsprachen sind, haben zu wenig Bestimmung und Einförmigkeit, weil bei

der Verschiedenheit der Mundarten einzelner Oerter und Landesstreken die Schrift und Grammatik allein eine Bestimmung und Allgemeinheit bewirkt, indem dadurch eine gemeinschaftliche Schreib-mundart angenommen wird. Wenn schon mit Ende des achten Jarhunderts in Fränkischer Sprache Schriftversuche, davon oben Meldung geschah, gemacht wurden; so wurde doch noch lange Zeit erfodert, bis diese Versuche so häufig so üblich und so einförmig wurden, daß eine zwote Schriftsprache entstund. Das Römische als die ältere und gebildete Schriftsprache dauerte notwendig als diese noch immer fort, und überließ der neuen Schriftsprache noch gewönlich selbst im Munde der Landeseinwoner, z. B. im Schankungsbüchlein B. Arn's v. Salzburg den Namen der rohen oder Barbarischen Sprache *o*). Das Römische war die erste und herrschende Schriftsprache noch über vier Jarhunderte, bis das Deutsche ihr endlich diesen Rang wenn nicht abgewann, wenigstens dadurch streitig machte, daß es die schriftliche Gesez- und Urkunden-Sprache wurde *p*).

a) In consolat. ad Helviam Cap. 6.

b) s. d'Anville's Karte orbis Roman. pars occidentalis nebst der Erklärung dazu. Castra Quintana im heutigen Tirol, Augusta Vindelicorum, castra Augustana, Batava, Laureacum. Juvavia davon s. Nachricht v. Juvavia I Abteil. II Absaz.

c) Lipsius de militia Romana, de magnitudine Romana, und Vegetius de re militari Lib. I Cap 2, et seq, geben hierinfalls mer an Handen. Gewönlich waren die Exerciermeister Veteranen mit doppelten Rationen. Veget. I. 13. Plinius klagt zwar schon über die Griechischen (Græculus magister panegyr. 13) aber unter die Gränztruppen in Rhätien dürften diese schwerlich gekommen sein. (limes) die befestigten Linien oder Reichsgränzen suchte man dadurch zu erhalten, daß die terræ læticæ den Verteidigern derselben gegeben werden. s. Lamprid. de Alex. sev. c. 58. cod. Theodos. de terris limitan. und vergl. Gibbon II §. I B.

d) Strabo für Gallien, Tacitus für Brittanien, und Velleius Paterculus für Pannonien versichert dieß, und überhaupt Valer. Max. L. 2. C. 2.

e) Aus überaus zalreichen Römischen Wörter im Deutschen, die von Römischen Instituten und Künsten herrüren, erinnere man sich hier an Kaiser Fenster, Münster, vom Caesar, fenestra, monasterium etc.

f) In Schilter's praefat. Glossar. Alemann. T. III. antiquit. Teuton. S. XVI. § 24 kömmt aus Cäsar C. 29 die Stelle vor: In castris Helvetiorum tabulae repertae sunt, *literis Graecis* confectae, et ad Caesarem perlatae, quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus .... Aber nur die Schrift war Griechisch. Die Griechische Sprache verstunden die Gallier nicht, wenigstens gewönlich nicht, wie aus einer anderen Stelle Cäsars im V B. erhellet: Caesar cuidam ex equitibus Gallis magnis

nis praemiis persuadet, uti ad Ciceronem epistolam deferat, hanc Graecis conscriptam litteris mittit, ne, intercepta epistola, nostra ab hostibus consilia cognoscantur. Nur da die Kolonie in Massilia (Marseille) einst ihre Muttersprache das Griechische einfürte, (s. Du Cange Vorrede 11 § Note e und hist. litterair. de la France S. 12) so sprach man um Vienne Arles und im Narbonnens. Gallien gemäß Irenäus u. Cäsarius Griechisch.

g) Schlözer's Einleit. in die Nordische Gschte IV Abschn. S. 125. Note A.

h) Kann man noch von bois Holz oder gar von Boia einer eingebildeten Stadt den Name Boier herleiten? Mit Holz d. i. Wald, sind in Wildnüssen wie im wilden Gallien beim Auszuge der Boier die Strecken überall bedekt; und wer sollte in diesem Städte vermuten oder beweisen wollen? Leibniz leitete es von Englischen Boy Bub ab. Die iungen Emigranten werden dadurch natürlich bezeichnet. Adäquater aber wird die Herleitung sein, wenn wir die Mund = und Schreib = Art des Hochschotländers in diesem Worte damit vergleichen. Boi hieß mit Lateinischer Endesilbe us, mit Deutscher er, wie Mei = er, Bar = er.

i) Wie in Straßburg und am Oberrhein neben dem Französischen das Deutsche, in Triest neben dem Italienischen das Krainische, in Riga und Petersburg neben dem Lettischen und Russischen abermal das Deutsche fortwäret.

l) So könt z. B. gleich Eingangs Tit. I. C. 1. alodem vor. Dieß Deutsche a = lod im Ausgange latinisirte

Wort bedeutet bekanntlich ein freies Eigentum im Gegensaze zu Lehen (beneficium). Lot = eigen (s. Haltaus glossar) nach dermaliger Baierischer Redensart Lud = eigen ist das nämliche. Adelschalk und andere in Baierischer Sprache oft mit dem Beisaze, quod ipsorum lingua dicunt, eingeschaltete Wörter (dergleichen auch einige oben II Abschn. 3 § Note a. h. 4 § Note b. p. als Beispiele nachgesehen werden können) findet man so manche im Baierischen Urgeseze. Beispiele aus Arn's Büchlein s. unten Note o dieses §.

m) s. Schöpf's Reise I Tl. S. 158. er fürt, da er die Vermischung des Englischen und Deutschen in Nordamerika besonders in Pensilvanien in den Städten erzälet, nebst anderen einen Deutschen Bauer an, wie er spricht: Mein Stallion (Hengst) ist über die Fehnß (Zaun) getscheupt (gesprungen), und hat dem Nachbar sein Whiet (Weiz) abscheulich gedámátscht (beschädigt).

n) Du Cange in seiner Vorrede 11 §. erwänt einiger Römischer Schulen in Gallien und Germanien, in denen die Römische Sprache rein und regelmäsig geleret wurde. Von Norikum und Vindelicien fürt er keine an. Es ist indeß nicht unwarscheinlich, daß auch hier schon unter Römischer Herrschaft Lateinische Schulen existirten. Eine Schule fürt er bei Cleve (Clivium in German. Secunda) an, die andere zu Augustodunum in Heduis, cui præfuit Eumenius Rhetor. Diese Schulen, die noch unter der Herrschaft der Römer bestunden, sind von denienigen zu unterscheiden, deren Lori (im

chro=

dyronolog. Ausz. S. 64 und 26) erwännet nämlich von den Klosterschulen Severin's und Dobda's, von denen ich aber in der Einleit. in die Kirchengeschichte I Tl. keine Meldung finde.

o) Diese Urkunde ist bekanntlich aus Befel Arn's eines Geschäftsmannes und Zeitgenossenen Karl's des Gr. vom Diakon Benedikt, wie er sich am Ende nennt, i. J. 798 mit nicht gemeinem Bedachte verfaßt worden. Aber da der Baierischen Sprache darinn Erwänung geschieht, heißt sie die Barbarische. s. chron. monaster. S. Pet. Salisburg. S. 124. Col. I. Simulque et tradidit iam dictus dux in eodem pago, in loco, qui vocatur Salinas fornaces XX. et totidem patellis, et tertiam partem de putiatoria ibidem conceſſit, quod *habarice* dicitur *Galgo*. Der Salzbrunn heißt hier Galgen. Denn die Ziehebrunnen haben mit diesen Aenlichkeit. Eben so heißt sie S. 125. Col. I. daselbst. Itemque tradidit predictus Dux in pago Salzburgaoe in loco, nuncupante Hal, unum putiatorium integrum, quod *vulgariter* dicitur *Galgo*. Eben so heißt sie S. 127. Col. I. Tradidit ipse Dux in ipso pago in loco, qui vocatur Hal ad Sal coquendum fornaces novem, tres sunt vestitos, et sex apsos, et hoc decrevit censum dare unusquisque homo, qui in Hal habitaret, quod *harbarice* dicitur *adalporo*. Ottfried selbst ein Zeitgenosse Ludwig's I klagt ia, daß die Deutsche Sprache vor zu grosser Barbarei keine Grammatikal-Fassung leiden wolle. s. Schilter a. o. a. O.

p) Der gelerte Sterzinger in der Chronolog. Einleitung in die Kirchengeschichte München bei Fritz 1772 im II Tle. 206 merkt ganz kurz one Beweise beim J. 876 an, daß die ersten Spuren vom Gebrauche der Deutschen Sprache in öffentlichen Akten gefunden würden. Aber wie es immer mit diesen unbestimmten Spuren beschaffen sein mag, so war doch das Römische noch lange die Schriftsprache; bis endlich unter K. Friedr. II und Rudolf I die Geschäfts- und Gerichts-Sprache, so wie die Reichsabschiede Deutsch wurden. Schilter in praefat. ad glossar. Teuton. § 36 fürt aus der Chronik des Mönches Gotfrid's das Zeugniß vom Reichstage zu Mainz beim J. 1236 von Friedrich an, und Lehmann in chron. Spir. II B. C. 45. IV B. C. 21. V B. C. 107. erwänet dieses gedrukten Recesses: Kaiser Friderichs des II Recht. gesezt und bestätigt 1) mit der Fürsten Rhate und 2) mit anderen grossen Herrn und 3) Weisen: zu dem grossen Hove zu Mauganze. Und geschahe nach unsers Herrn Christigeburt 1236. Jare, zu S. Marien im dritten Augusti. Man sehe auch Sammlung der Deutschen Reichsabschiede I Tl. S. 19. S. 17 daselbst kömmt eine wiewol nur um 4 J. ältere Deutsche kaiserliche Verordnung vor. Meichelbek (s. hist. fris. T. II. P. I. S. 82) fand die erste Deutsche Urkunde im Archiv zu Freising erst i. J. 1274.

§. 8.

In Rüksicht auf die Verschiedenheit der Stämme, aus denen die Landeseinwoner Baiern's entsprossen sind, ist die Volksmasse in Abkömmlinge vom

vom Boischen, Slavischen, und Römischen Geblüte abzuteilen. Auch die Sprache der Slaven wurde eine Landessprache in Baiern. Die Slaven, von welchen zum Teile schon oben Meldung geschieht *a*), sind bekanntlich von Südost in Baiern heran- und hereingekommen *b*). Kärnten war seit d. J. 772 ein Teil Baiern's, und war großenteils von Slaven bewonet.

Wichtiger war das Dasein und die Einwirkung der Römer in Baiern, welche schon vor Christus, wie oben erwänet worden ist, einen Hauptstamm der Landeseinwoner ausmachten. In den ältesten Zeiten des Herzogtums nämlich unter den Agilulfingern reichte Baiern gegen Süden zu bis an den Nocefluß (Nosius) in Italien, und eben so weit unter den Karolingern *c*). Im zehenten Jarhunderte wurde gar das Veronesische und Tridentinische Gebiet nebst Istria und Friaul zu Baiern gezogen *d*), und selbst bei dem Antritte der Wittelsbacher i. J. 1180 war Baiern's Gränze gegen die Lombardie noch unverrükt *e*). In die Gegenden, wo heut noch Italienisch gesprochen wird, erstrekte sich also Baiern im Alter und Mittelalter. Italien von Deutschen und anderen Völkerschaften überschwemmt, hatte doch noch im zehenten Jarhunderte eine Sprache, die mit dem Latein weit mer Aenlichkeit als die heutige hatte, auch noch geraume Zeit die Lateinische hieß *f*). In Baiern

hiessen

hiessen also die Einwoner des ienigen Teils, wo heute Italienisch gesprochen wird, Römer, vorzüglich und leicht aus ihrer Sprache kennbar.

Das Römische Idiom war aber weiter als die heurige Italienische Sprache über die Alpen her gegen die Donau zu als Landessprache gedrungen. Auch in diesem lezteren Teile Bairn's erhielt es sich noch lange nach der Römischen Herrschaft g). Noch im eilften Jarhunderte finde ich um Ebersberg einzelne Römergeschlechter als Baurn begütert. Im zehenten und noch mer weiter zurük nämlich im neunten und achten waren sie zalreich, und werden nach ihrem Stamme namentlich oft genannt h). Hätten wir von mereren Burgen und derselben Gegenden aus dem Zeitalter Arn's zumal so gute Urkunden wie das Büchlein des lezteren, so würden wir warscheinlich nicht um Salzburg allein so viele Römergeschlechter finden, da sie sich auf eben diese Art auch um andere Burgen in Sudbaiern ansiedelten. So lange daurte daher das Römische obgleich genug gemischt, und unrein als Landessprache in Baiern. Nach Hervorsuchung aller dieser Umstände bei Erwägung so verschiedener Landessprachen ist es unwarscheinlich und unerweislich, daß das Baierische Urgesez ie in Boischer Sprache verfaßt, oder daß es aus dieser in die Römische überszt worden sei i). Es war im Gegenteile

nichts

nichts schiklicher und tunlicher, als daß dasselbe in Römischer Sprache verfasset, und diese noch mer als in Ungarn die Staats- und Urkunden-Sprache wurde.

Dieser genetische Unterschied des Baierischen Volkes bestimmte aber seinen politischen nicht. Die Staatsverfassung und Geseze für diese drei in eine Volksmasse zusammgefügte Stämme war seit dem Ursprunge des Herzogtums Baiern's und ihrer Vereinigung mit diesem Staate die nämliche. Römer Slaven und Boier konnten frei oder nicht frei sein. Slaven waren zwar häufig Dienst- und Eigenleute, aber es gab Freie und Edle genug in Gegenden, wo sie häufig und einheimisch waren, auf die nämliche Weise als unter den Boiern *l*). Die Römer waren auch nach dem Untergange der Römischen Herrschaft und dem Entstehen des Staates Baiern's meistenteils, wie aus allen den obenangefürten Beispielen erhellet, freie Besizer von Bauerngütern *m*). Dieß ist auch ihrer Lage angemessen, da sie von Freien und angesiedelten Veteranen herstammten. Allein möglich und warscheinlich ist, daß wärend Jarhunderten, beim Verfalle der Römischen Macht und dem traurigen Zustande ihres Gebietes manche Römer im Lande Leibeigen wurden *n*). Wie dem immer sei, alle drei Stämme lebten unter dem Baierischen Urgeseze unter einerlei

nerlei Recht und Verfassung im Baierischen Staate.

a) s. den 3 § dieses Abschn. Note m und im Texte.

b) Lori chronolog. Auszug der Gesch. v. Baiern S. 391, und den daselbst citirten Cäsar. Das Land hatte nicht blos Slaven sondern auch Baiern, aber erstere in grosser Anzal zu Einwonern. So tauschte z. B. in Meichelbek's hist. Frising. T. I. P. 2. S. 500. no 1193 Egilbert Bischof an Reginold einen Edeln in Carinthiae partibus *hobas Sclavonicas* octo (sie werden benannt) et sub his omnibus totidem mancipia, quot et ipse recepit in suacum pratis pascuis lignis, et cum *totis legibus*, ac iusticiis, quibus illi *serviebant*. In einem Vertrage zwischen den Bischöfen von Aquileia und Freising Sigehard und Ellenhard (Er ward 1075 erwälet) S. 521. nro. 1248. Idem episcopus (Sigehardus) traditis *duabus Sclavonicis Massaritiis cum omni iure ac proprietate*, quibus ipse eas habuit, in pertinentia curtis suae Lonca dictae sitis, *una servo altera libero possessa* ac plenaria decimatione IIII arearum ibidem positarum nec non et delegatis decem *Sclavonicis massariciis aput Winperch* sitis cum integra eiusdem curtis arearum ibidem positarum, cunctorumque tunc temporis inibi degentium *servorum decimatione* eandem decimam redemit. — Aenlich mit diesem massaritia ist S. 578. nro 1241 da es heist: Noticia praediorum et mancipiorum, quae quidam *Latinus* nomine Tursindus ad altare Stae Mar. in manu eiusdem sedis episcopi Ellenhardi . . . tradidit. In

Avosia

Avosia *Massilicam* I, quam tunc presbiter Johannes de Apolgo habuit. In Glaone *Massilicam* I, quae inhabitabatur per Wangerium (auch dieser scheint im Vergleiche der nachfolgenden Construction ein Freier gewesen zu sein, da das Beiwort Servus nicht dabei steht) In monte S. Petri Massalicam I, quae inhabitabatur per Negottinum *servum* eiusdem ecclesiae etc. dann kommen noch an zehn Oertern, an iedem eine gewisse Anzal massilicarum vor. Was das Deutsche Hobe sagt, drükte das Italische Massaritia aus. s. Du Cange Glosar. Voc. Massaritia und Massarus. In Mon. Boic. vol. 13 S 314 nro IX. wird eine Schankung, so nach Weltenburg gemacht i. J. 1040, wo es heist, contulit *Massalitiam* quemdam, quod vulgariter *huba* dicitur: s. auch Nachrichten von Juvavia von den Sclavis Carentanis I Abteil. § 110.

c) Lori chronolog. Ausz. der Gsch. v. Baiern S. 108 u. 202.

d) Ebendas. S. 272 und 323. i. J. 952 auf dem Reichstage zu Augsburg. Wenn diese Vereinigung auch, wie mir scheint, nicht so genau zu nennen ist, so erstrekte sich Baiern doch noch ziemlich in die Gegenden, wo heute noch Italienisch gesprochen wird.

e) Lori a. angez. O. S. 635. Wider die Richtigkeit dieser Gränzen, als eine Nebensache, will ich hier keine Erinnerung machen.

f) Die Deutschen sind bekanntlich Gothen, Vandalen, Longobarden, Normänner und Sueven, die anderen Völker Hunnen (aber auch diese hatten genug Gothen mit sich) die anderen Völker Bulgaren, Griechen, Araber.

g) Ob-

e) Obschon die alt lateinische am Ende des neunten Jarhunderts nur mer die Schriftsprache war. Büsch. Erdebeschreib. von Italien 10 § im Eingange. Mer hierüber enthält, so viel ich mich entsinne, der Versuch über den Ursprung der Italiänischen Sprache in Jagemann's Gschte der fr. K. in Ital. III B.

h) In Kärnten einer Baierischen Gegend kömmt, wie oben die Note b dieses § zeigt, ein Römer oder Lateiner Tursindus noch in der Hälfte des dreizehenten Jarhunderts vor. Allein näher gegen Italien zu zumal ausser des dermaligen Baierischen Kreises mögen immer Römer oder Italiener vorkommen. Für das gegenwärtige Baiern und zwar für das eilfte Jarh. s. man ein beweisendes Beispiel im folgenden Abschn. 1 § nro XXXII von den Barschalken um Ebersberg. Für das neunte Jarhundert zeigen uns Urkunden bei Pez in thesaur. noviss. anecdot. T. I. P. 3. Spuren von Römern. Daselbst übergiebt S. 220 cap. 27 (mit welchem S. 192 zusammzuhalten) quidam *Romanus* Ratheri, wie es heißt, pro futura mercede cogitans ac servitii mihimet placiti memor, *propriam ancillulam* meis videlicet laboribus acquisitam, nomine Elinpurgam ad altare Dei, quod constat dicatum in honore S. martyris Emmerammi, propriamque post obitum meum illi loco tradidi. Quippe ea ratione; ut *inde patrocinium ac defensionem speraret*, atque per singulos annos *nihil plus, quam quatuor denarios persolveret, reliquum quoque vitae huius tempus prio dispensaret arbitrio.* Denique tres filios meos, quos mihi supra nominata genuit mulier, nomine

Alamui-

Alauuinum, Johannem, Bernhardum, *liberos, atque ab omni ſervitutis humanae vinculo ſecuros reliqui.* Cap. 44 ebendaſ. heißt es: Breve Commemoratorium de rebus Otberti Caſtaldi *de Longobardia*, quas dedit ad S. Emmerammum, quae ſunt in Statuaras. Inprimis caſas duas cum introitu ſuo et *hortum*, olivas X de prato partes tres, vineae perticas duas, de terra aratoria perticas VI. et de ipſis rebus fuit inveſtitutus in praeſentia Plagiuerti, et Ratberti et Batruini de Balino, et Gunduini et Gumarii de ipſo loco, et alii homines fuerunt ibi *de Romania*, Florinus et Manulfus et Valerius.

Für das ſiebente und achte Jarhundert macht Arn's beſonders authentiſches Stiftungsbüchlein den Beweis. Es enthält über zweihundert drei und achtzig freie Römiſche Bauern-Geſchlechter, welche für die Kürze des Büchleins und die einzige Gegend von Salzburg gewiß ſehr groß iſt. In dieſem Libell S. 124 in noviss. chron. ad S. Petr. Salisburg heißt es: (Theodo) tradidit *Romanos* et eorum tributales mansos LXXX. inter vestitos et apsos commanentes in ſupradicto pago Salzburgoense per diverſa loca. Simul etiam iam fatus dux tradidit in pago Atragoe *Romanos et eorum mansos tributales V* inter vestitos et apsos. S. 125 Col. 1. tradidit (Thassilo) dux in pago Salzburgoe villula nuncupante *campus Romanus*. ibid. Boso liber et Joannes frater eius tradiderunt *per licentiam Thassilonis* . . . et in alio loco, qui dicitur *vico Romanisco* in pago Salzburgoe iuxta fluvio Sala, id eſt, in totum inter tributales et ſerviles man-

sos XV. S. 127. Col. 1. Similiter idem dux, (Theodebertus) tradidit in ipso pago ſupra ſcripto (Salzburgae) tributarios *Romanos* CXVI. inter vestitos et apſos per diverſa loca, et venationem in Silva. . . — in pago iuxta fluenta Druna tradidit idem dux *Romanos* et eorum mansos tributales LXXX. inter vestitos et apſos cum omnia quidquid ad ipsos mansos aspicere videtur. Nec non et in pago Adragove tradidit ſupradictus dux *Romanos* et eorum mansos tribulares III. Siquidem ipse dux tradidit in pago Drunenſe tributarios XX apud mansus eorum.

In den jüngern brevibus notitiis Salisburg. bei Hanſiz in German. ſacr. T. II S. 29 heißt es: Isti *Romani* de Fischaha voluerunt istam ſilvam iuxta Fischaha habere *in proprio*: Sed etc. — S. 26 und 27 kömmt *vicus Romaniscus* Walchstorf vor. In den Nachrichten von der Stadt und Gegend Juvavia S. 290 in einem St. Petriſchen Saalbuch v. J. 988 — 1100 nro IV ſtritten einige dieſer Römerfamilien einen Wald an, aber vergeblich. Judicium evindicatum de ſilva iuxta Fiskaha, iuxta Walerſeo, quam *Romani* voluerunt habere, quod Arn episcopus *nobilibus* viris attestantibus duobus vicibus conquisivit S. Petro. Dieſer Wald bei Fiſchach ſteht auch laut Arn's Büchleins in den Nachrichten von Juvavia S. 21. wirklich unter den von den Herzogen hergeſchenkten Gütern.

i) Schilter in præfat. ad glossar. Alamannicum § 32 ſagt: erant enim antea leges Celtarum Saxonum *Francorum Alamannorum et aliorum* ſicuti et Sueonum

num *in vernacula lingua compositæ*, quas post correctionem et superstitiosorum eliminationem in Latinam eamque provincialem verterunt. Diese Vorstellung ist aber irrig. Schmid in der Gesch. der Deutschen. II Buch. 18 Kap. hält die Meinung mancher Autoren, als wäre das Salische Gesez in Deutscher Sprache verfaßt worden, one aber weiter ins Detail zu gehen schon für unwarscheinlich. Die Franken, für die das Salische Gesez ums J. 422 verfaßt ward, waren in Rüksicht auf ihre Sprache und die Römische in änlicher Lage, als ich von Baiern gemeldet habe. Die Untunlichkeit, daß ihre und andrer Deutschen Völker älteste Gesezesammlungen in Deutscher Sprache abgefaßt werden konnten, ist also hier von mir auseinander gesezt und bewiesen worden.

l) Daß Slaven oft Eigenleute waren, ist oben 3 § dieses Abschn. Note m aus einer Urkunde des 9. Jarh. bemerkt worden. Ein Beispiel eines Grafen s. ebendas. eines Edeln oben Note b dieses § und mererer sowol freien als eigenen Slavischen Bauleuten ebendas. Genug andere zeigen die Urkunden und Geschichte solcher Gegenden.

m) s. die Note h dieses §. Sie waren ächte Barschalken oder Freie, gaben von den Gütern Zinns, und stunden bei Gericht vor wie z. B. wegen der Fischacher Waldes wider den Bischoff Arn.

n) Der Verfall Norikum's und Rhätien's, wie er aus der Lebensbeschreibung St. Severin's bei Falkenstein im I Tl seiner Gesch. v. Baiern S. 83 ff. hervorleuchtet, macht diese Behauptung und Mög-

lichkeit leibeigener Römer in diesen Gegenden warscheinlich. Ich finde indeß keine ausdrüklichen Beispiele. Römer nimmt der Verfasser dieser Lebensbeschreibung, obschon es im Gegensaze zu Barbar öfter vorkömmt, doch nur wie dieß leztere im politischen Verstande d. i. für Leute, die unter der Römischen Oberherrschaft blieben, Barbaren aber scheinen nach seinem Begriffe Leute von den Völkern jenseits der Donau oder doch unter der Herrschaft eines anderen Oberhauptes z. B. eines Rugier's gewesen zu sein.

In eben dieser Lebensbeschreibung cap. 45 erzält zwar Eugippius: Odoacer hätte durch seinen Bruder (*universos Romanos*) die Römer sammentlich nach Italien weggefürt. Allein das Wort alle ist hier, wo dieß onehin nur gelegenheitlich zur Bestättigung einer wunderbaren Warsagung St. Severin's vorkömmt, nicht genau zu nemen. Das Vorhergehende zeigt, daß noch genug Römerfamilien bei dieser Emigration im lezten Viertel des fünften Jarhunderts in Norikum entweder zurükblieben, oder wieder dahin zu kommen Mittel fanden. Auch ist Paul. diacon. de rebus Longob. l. 1. c. 19, da er dieses nämlichen gedenket, schon mässiger im Ausdrukе: Feletheum Rugorum regem extinxit, vastataque omni provincia Italiam repetens *copiosam secum captivorum multitudinem* abduxit. Von einem solch feindlichen Zuge konnte man sich durch Flucht und Verbergen wol manchmal sicher stellen, da man seine Annäherung erfur, wie sie z. B. dem Maximus und den Salzburgern wirklich vorher schon zu Oren kam laut des 24

Kap.

Kap. eben dieser Lebensbeschreibung S. 6 im Anh. zu den Nachr. v. Juvavia. s. auch S. 84 die Nachr. selbst.

§. 9.

Weil Römische Kultur und Ideen wie auch immer durch Zeit und Umstände modificirt, so sehr auf Baiern Einfluß hatten, so leite ich zur Darstellung verschiedener Arten von Dienstbarkeit aus Bairischen Quellen bedächtlich von den Römern ein.

Dienen oder dienstbar sein (servire) sagte der Römer hauptsächlich von der ungeheuren Zal der Menschen, die lediglich seiner Wilkür unterworfen, und zu ieder Arbeit bestimmt waren *a*). Daß sie leibeigen und in einem harten Zustande waren, ist bekannt. Nach ihren Verrichtungen nannte er sie Dienstleute, dienstbare *b*). Er benennte sie auch nach dem Verhältniße ihrer persönchen Freiheit, Eigentumsdinge oder Besiztümer *c*). Von dem Römer kamen diese zweierlei Benennungen auf die Franken und Baiern. Sie hießen nach Römischer Art oder Dienstleute, oder Eigenleute (III Absch. 3 §). Sie wurden auch in Römischer Sprache, als in der gewönlichen Gesez = und Urkunden = Sprache courant. In den Gesezen der Baiern ist nur hauptsächlich immer von zwo Nationalklassen die Rede, von Freien und

Eigenleuten. Diese wurden durchgehends unterschieden, und im Gegensaze des Freien kommen immer die Dienstbaren oder Eigenleute (mancipium und servus) vor *d*).

Es gab aber, obschon dieses aus dem Geseze, und vielen andern Umständen scheinet, seit dem Entstehen des Baierischen Staates niemal lauter eigene Dienstleute. In einem Nachtrage zu den Baierischen Gesezen kommen im achten Jarhunderte schon Adelschalken vor *e*). Diese Männer von berümten guten Herkommen waren Diener des Fürsten *f*): aber mer angesehen, als die zalreichen Dienstleute desselben auf den Höfen. Dieß Dekret Hz. Thässel's II nennt sie daher nach ihren Verrichtungen und zugleich Deutsch (Adelschalken). Man sieht, daß nicht erst Thässel der lezte Agilulfinger Herzog, sondern dessen Vorfarer dergleichen Adelschalken hatten. Denn es wird ihnen dasienige Wergeld zuerkannt, das sie schon von ihren Aeltern, mithin vorlängst hergebracht hatten.

Die Lehen kamen schon mit dem Bairischen Staate empor. Hz. Thässel II hatte Ingoldestadt und Lutrahof von den Karolingern selbst zu Lehen. Ein Lehenmann war zwar nicht eigen, aber doch dienstbar, und man gebrauchte von ihm die Ausdüke (servire, servitium) welche diesem allgemeinen bezeichneten *g*). Im zwölften Jarhunder-

derte,

derte, wo nicht früher, wurden mit der Erbwürde der Grafen und dem Glanze der Prälaten, die Ministerialen wie sie genennt werden, oder die Dienstmänner im engeren Verstande (III Abschn. 3 §) gewönlich *h*). Es bildete sich unter ihrer zalreichen Dienerschaft ein Ministerium, Ober = und Unter = Beamte, nebst der arbeitenden grossen Klasse von Dienstleuten, welche ihre Handwerker oder Bauleute waren. Der Stand der Minister selbst ist alt. In dem Salischen Geseze, sowol in dem alten als in dem iüngeren verbesserten Texte geschieht namentliche Erwänung derselben, und sie werden daselbst klar von den anderen gemeinen Dienstleuten distinquiret. Hof = und Stallmeister, Trugsessen, und Schenke findet man schon daselbst *i*). Die Obliegenheiten der angesehenen Dienstleute hiessen eigentlich Aemter, und sie selbst waren diejenigen, welche man unter dem Geschlechte Dienstleute die Beamte nennet *l*). Nicht nur von der der Beschaffenheit der ihnen übertragenen Aufsicht, sondern auch daher, weil sie meist, oder allein aus den Dienstleuten mit dem Herrn selbst zu tun hatten, ist ihre größere Schäzung, wie es scheint, entstanden.

Der Kriegsmann (miles) oder wie er später gewönlich genannt wurde, der Ritter, gehörte ebenfalls unter die Dienstleute, aber er war mer

angesehen, oft mer frei, als die gewönliche Gattung der Dienstleute *m*).

Die Leibsteuerbaren oder Leibzinnsleute waren ebenfalls Dienstleute, ia selbst Leibeigene im gewissen Verstande. Aber in einer anderen Rükficht waren sie auch frei. Kam Jemand aus der unbeschränkten Dienstbarkeit in den Stand der Leibzinnsbarkeit, so wurde von ihm gesagt, daß er freier geworden wäre. Ausser dieser Rükficht war Leibzinnsbarkeit immer eine Gattung Dienstbarkeit *n*). Von den so vielfachen Abstuffungen von Dienstbarkeit, auf welchen die Freigelassenen sich befanden, will ich hier, weil unten Beispiele davon vorkommen, nicht umständlich sein *o*). Die Ausdrüke von Freiheit oder Dienstbarkeit, passen beide auf dieselbe.

Es gab selbst unter dem grossen Haufen der Dienstleute noch Unterschiede. Ihre Obliegenheit war alltäglicher Dienst oder Tagwerk *p*), in welchem sie mit unseren Ehehalten oder Taglönern übereins kommen *q*). Sie hiessen der gemeine Troß der Dienstleute. Die Frondienste oder das Scharwerken waren ihre Obliegenheit, und sie trugen, wie es scheint, zuweilen daher ihren Namen *r*). Von diesen brauchte man die Ausdrüke Dienstbarkeit, und Eigenschaft, im strengen Verstande *s*), oder man benennte diese niedrigste Stuffe der Dienstbarkeit,

barkeit, gänzliche Dienstbarkeit oder Eigenschaft. *t*). Diese Leute blieben nicht ungelonet *u*); nur war, wie man sich leicht vorstellen kann, ihr Lon oder Auskommen gering. Und doch gab es unter dieser geringsten Gattung der Dienerschaft einige, die weniger gebunden, als andere waren *x*). Sogar persönlich Freie widmeten sich der nämlichen Tagesarbeit, oder dem Tagwerken *y*). Man konnte von einem solchen sagen, er befinde sich im Stande der Freiheit *z*) und der täglichen Dienstbarkeit *aa*). Kurz, das Verhältniß (Lex, ius, Conditio) unter welchen man Jemanden pflichtig ergeben oder dienstbar sein konnte, war überaus vielfach, und hieß immer Dienstbarkeit.

Oft war man Jemanden dienstbar, weil man ihm Lehenweise zugehört; nicht als Vasall, sondern als Lehen-Stük als Lehengut, als selbst persönlich mit allen den Rechten, wie man vorher einen andern Herrn gehört hatte, zu Lehen gegeben. Da konnte der Verlehnte nicht ehe los werden, als bis die Zeit der Leihung vor[illegible]r, oder es dem Vasallen, der den Gelehnten bekommen hatte, gefällig war, diesen gegen Entschädigung oder sonst dem Lehenherrn wieder heimzustellen (resignare). Freie Leute oder Barschalken konnten nicht anders als Pachter der Güter an Jemanden, wie unsere dermaligen Bauern auf lehenbaren Gütern verlie-

hen werden. Leibzinnsleute konnte man, wie es oft ein ausdrükliches Geding, *bb*) ia selbst ihr Recht es mit sich brachte *cc*) an Niemanden zu Lehen leihen. Nur Eigenleute im strengen Verstande oder Dienstleute von unbeschränkter Dienstbarkeit pflegte man, wie es scheint, zu Lehen zu geben *dd*).

Von Jemanden, der wegen des Gutes zu Abgaben, und Arbeiten sich verbindlich machte, brauchte man ebenfalls den Ausdruk der Dienstbarkeit (servire, servitium) *ee*). Die Urkunden sagen ausdrüklich, daß Barschalken Dienstbar waren *ff*). Sie entrichteten iärliche Gaben manchmal nebst anderen Diensten dem Grund = oder Hofes = Herrn und waren also dienstbar *gg*).

Dem Verhältnisse der niedrigen Dienstleute war das Verhältniß der ersten Dienstleute, auch überhaupt iede eingeschränkte Dienstbarkeit entgegengesezt *hh*). In einer Urkunde werden nach Weltenburg Dienstleute von dreierlei Range im zwölften Jarhunderte geopfert. Eine andere Ordnung von den Gattungen der Dienstleute findet sich zwei Jarhunderte später in einer berümten Urkunde, und in mereren nachfolgenden, welche sich auf diese beziehen *ii*).

Die Ausdrüke der Dienstbarkeit im Lateinischen (servus, servitium) bedeuten daher zwar ser oft einen Leibeigenen, ser oft aber auch eine

andere

andere Dienstbarkeit in den verschiedensten Verhältnissen. Diese Verhältnisse (Leges) können, wie ich hier eben gezeugt habe, nirgend ausgenomen aus einzelnen Fällen und Urkunden aufgefunden werden. Denn das Baierische Gesez hat durchgehends die Dienstleute ganz einförmig in eine Klasse zum Gegensaze der Freien gestelt. Eine einzige Stelle fürt aber auf Vermutung, daß auch die Dienstbarkeit in gewissen Schranken und Verhältnissen mit der Freiheit des Dienstmannes besteen konnte *ll*).

Gleichförmiger bleibt sich der Lateinische Ausdruk der Eigenschaft (mancipium); obschon er auch vorkömmt, one die volle ware Leibeigenschaft anzuzeigen *mm*). Dieß geschieht iedoch im Ganzen nicht oft *nn*).

Dieses ganz aus Urkunden bearbeitete Verzeichniß der Dienstbarkeit, wird in der Folge mer Licht und Vollkommenheit erhalten. Ich werde bei dieser Weise verharren, und (weil sowol die Geschichte, als das Eigentumliche der Untersuchung dabei gewinnet) ausser der Urkunden geflissentlich keine oder äusserst wenige Rükſicht auf ältere vorhergehende iuristische Arbeiten nemen *oo*).

Die Leibeigenschaft ein gewönliches Merkmal der vollen strengen Dienstbarkeit wird öfter in Urkunden durch proprius proprietas im Lateini-

schen

schen bezeichnet. Ich bemerke oben (8 §. dieses Abschn. Note g aus Pez thes. S. 220) eine eigene mit Arbeit erworbene Magd, schon im neunten Jarhunderte; in Salzburgischen Urkunden kömmt es i. J. 1170 vor *pp*). Und in den Boischen Monumenten ist es ebenfalls in diesem Jarhunderte verschiedenmale *qq*), wo nicht ehe zu finden. Alle diese Bemerkungen samt ienen des Hertius *rr*) sind aber wenig erheblich, weil die Leibeigenschaft zufolge dem bisherigen weit älter, und es also wenig bedeutend ist, wie der Ausdruk derselben laute *ss*), und wie alt dieser Ausdruk derselben sei.

Um genau und bestimmt die volle Dienstbarkeit auszudrüken, sollte man also iederzeit den Ausdruk der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft miteinander verbunden haben, wie auch zuweilen geschah *tt*). Diese Urkunden zeigen ebenfalls, daß der lateinische Ausdruk der Leibeigenschaft durch proprius weit älter, als man vermutete, sei.

a) Dienstbar sein (servire) wird auch von Sachen und tropisch gebraucht. z. B. servire tempori, wie bei den oben II Abschn. 1 § Note e S. 58. angefürten Autoren umständlich zu sehen ist.

b) Servus, ein Beiwort z. B. servum pecus.

c) Mancipia. Beide Geschlechter verstund man darunter im alten Rom wie im Mittelalter im Deutschland.

land. Cum utriusque sexus mancipiis heißt es oft in den Urkunden. Res mancipi hießen sie nach der Rechts = Sprache. Von manus und capio. So eine simple Weise das Eigentum aufzugeben, hat auch die Ausdrüke emancipo, und manumitto veranlasset. Man vergl. oben dieses Abschn. 3 § nach der Note m. Manceps war der Innhaber des Eigentums. Mancipium für Eigenleute ist eben so alt als Servus.

d) Lex Baiuvar. an ser vielen Stellen als tit. III. IV. V. tit. II Cap. V und 6 § und durchgehends. Auch mancipia kömmt öfter daselbst als gleichviel bedeutend mit Servus vor z. B. Tit. I. c. I. Tit. XV. c. XII. dann Tit. I. cap. XI § 1 verglichen mit Cap. IV § 1. et Cap. XIV. § 1. et 14. ibid. tit. VIII. Cap. XIIX. § 1. wie auch decret Thassil. de popular. leg. §. 4.

e) s. III. Abschn. 3 §. im Texte vor, und bei der Note e.

f) Servi principis werden sie genannt.

g) Von den 2 Lehen Lutrahof und Ingoldestadt heißt es in der Teilung K. Ludwig's des Milden in Baluz. Capit. Reg. franc. T. I. S. 575. Item Hludouvicus volumus, ut habeat Baioariam, et Carentanos, et Beheimos, et Avaros atque Sclavos, qui ab orientali parte Baioariae sunt, et insuper duas villas Dominicales *ad suum servitium* (d. i. daß sie ihm dienst = oder zinnsbar seien) in pago Nortgaoe, Luttraof, et Ingoldestat.

Andere Beispiele von vielen Lehen, welche den Karolingern in Baiern noch während des Agilulfischen Herzogstammes gehörten. s. in brevibus notit. Salisburg.

lisburg. bei Hansiz Germ. sac. Cap. XI. t. II. S. 25. 26.

Ein Beispiel von Herzogl. Leben, so Hiltiprant ein Verwandter Hz. Tässel's hatte, und des Ausdruckes servitii s. oben II Absch. 6 § Not. b. nro XVII aus Meichelbek. Andere Lehen, die der Herzog als Herr ebenfalls zu vergeben hatte, kommen sonst häufig vor. Güter z. B. iene im vorhergehend. 8 § Note h des Boso, wovon die Schankungsurkunden melden, daß sie mit Consens der Herzoge oder der Karolinger vergeben worden seien, kann man überhaupt für Lehen halten: denn in Allodialvermächtnissen hatte ein Freier gemäß dem leg. Baiuvar. Tit. I. cap. I. non rex non dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi keiner Erlaubniß oder Anfrage nötig um sie den Gotteshäusern zu geben.

Ein Beispiel eines einem anderen Lehenherrn angehörigen Lehens s. oben II Abschn. 6 § Note b. nro LXIII. Du Cange enthält v. Serviens von den gegenwärtigen ser verschiedene Bemerkungen. Bairische Beispiele, daß Lehenleute, und Lehen dienstbar hiessen, findet man ferners bei Meichelbek in histor. frising. T. I. P. II. S. 234, wo ein census de beneficio gedient wird. S. 251, ut *serviret* domui sanctae S. 108. u. 109. S. 289. 293. 299. S. 350, wo der Ausdruk servire censu vorkömmt. S. 347. ad dies vitae, ut domo deserviat. S. 409. Geschieht ein Opfer, das geopferte Gut wird dem Opfernden in beneficium conceditur, tam diu cum *servitio*, et *fidelitate* servaret. Nro. 705, qui beneficium

neficium habuit, *serviebat*, oder in servitio erat. Nro. 722 in *servitium* domus redderetur. Man sieht auch andere Stellen, wo von Lehen die Rede ist, sowol bei Meichelb. als in mon. Boic. z. B. VI Bd. S. 17. Die aus Meichelbek hier citirte Urkunden sind einige leztere vielleicht ausgenommen, so alt, wo nicht älter als die Regierung der Karolinger in Baiern. Gemeine Lehen Bauern-Lehen oder uneigentliche Lehen sind die Bauerngüter, von denen dem Grund- oder Gutsherrn Zinns gereicht wurde. z. B. die Güter der Römergeschlechter um Salzburg im vorhergehenden § Note h, die Zinns- oder Barschalksgüter, von denen in der Folge Meldung geschieht. Auch unter den obigen aus Meichelbek angefürten Lehengütern sind merere dergleichen. Diese bauten die Nuzniesser der Güter selbst. Andere Lehen aber bauten die Mannen oder Vasallen nicht z. B. das oben II Abschn. 6 §. Note b. nro LXIII angefürte, sondern genossen die Abgaben des darauf sizenden Bauers zum Lehensgenusse.

Bei dieser Gelegenheit kann man noch zwo andre Bemerkungen machen: nämlich wie alt das Erbrecht oder die gemeinen erblichen Bauern-Lehen in Baiern seien. Sie sind so alt, als Römische Kultur in Norikum und Vindelicien, als die Ansiedelung der Römischen Veteranen, denn diese samt ihrer mit Boischem Geblüte vermischten Abkunft oder samt den Gentilen erhielten Bauerngüter oder Ländereien an der Linie, mit der Bedingniß sie zu beschüzen und sie besonders die Graben im Defensionsstande zu unterhalten. s. cod. Theodos. lib. VII. tit.

tit. 15. § 1. Lori im chronolog. Auszuge der Gesch. v. Baiern S. 62 fürt die Stelle an. Zweitens erbliche Bauernlehen hatten auch die anderen Veteranen, welche nicht eben an der Linie, sondern an den Heerstrassen in und an den Burgen angesessen waren z. B. um Salzburg. Die Nachrichten v. Juvavia S. 48 füren zwo Inschriften als Denkmäler von Veteranen an. Diese Lehen oder Erbgüter hiengen aber von keinem Privatmanne als Lehenherrn wie so viele unter den Agilulfingern und nachher ab, sondern blos vom Staate. Was für Zinns oder Dienst von diesen Erbgüteren entrichtet werden mußten, oder ob sie nicht größtenteils gar frei eigen loteigen waren, dürfte wol nicht zuverlässig überhaupt zu bestimmen sein.

h) Die Urkunden in monum. Boic. und anderen Sammlungen strozen von Ministerialen. Einst Estor und nachher v. Plönieß in Giessen haben besondere Abhandlungen davon geschrieben, daß ich diese vermisse, soll dem Gehalte dieses Werkes meines Erachtens nicht nachteilig sein. Die Kunstrichter, so sie besizen und vergleichen wollen, mögen entscheiden.

i) Tit. XI. Der Titel handelt de servis vel mancipiis furatis. Vom 1 §. bis zum 6 §. ist von der gemeinen Gattung der Dienstleute beiderlei Geschlechtes die Rede. Der 6 §. nach dem jüngeren von Karl d. G. verbesserten Texte lautet

Si quis puerum aut puellam *de ministerio* dominorum furaverit, I. den. qui faciunt sol XXV. in capitale restituat et insuper ICCCC. den. qui faciunt sol XXXV. culp. iud.

Der

Der 6te und 7te §. im Urtexte lauten

Si quis Maiorem, Infestorem (lies infertorem wie Du Cange v. infertor) Scantionem, Marifcalcum, *Stratorem*, fabrum ferrarium, Aurificem, five carpentarium, Vinitorem, vel Porcarium, vel *Miniſterialem* furaverit aut occiderit, vel vendiderit valentem fol XXV. (Malb. Theuca texara) M. CCCC. den. qui faciunt fol. XXXV. culpabilis iudicetur, excepto capitale et delatura.

Si vero maioriſſam aut ancillam *miniſterialem* valentem fol XXV. ſuperiorem causam convenit obſervare. Du Cange v. ministerialis glaubt, ministerialis werde pro quovis famulo genommen. Der Augenſchein und Zuſammenhang nebſt allem Vorhergehenden zeigt aber, daß dieſe Miniſter meiſt Oberhofbeamte waren.

Wenn man hier das Saliſche Geſez mit dem A.a-mannifchen oben (III Abſchn. 3 § Note h) zuſammenhält, ſo ſieht man, daß gewiſſe Eigen- oder Dienſt-Leute vorzüglich geſchäzt wurden; erſtens Handwerker wenigſtens einige, und dann einige aus der Dienerſchaft des Hofes. Maior heißt hier Hofmeiſter. Maior equorum (ſ. Du Cange und Carpentier) iſt ſo viel als Marſchalk, und maior domus wurde endlich ſo viel und mer als Oberſthofmeiſter. Wie der Staat älter, die Oekonomie und Ariſtokratie bei den Franken, folglich die Beſtimmung und Rangordnung der Dienſtbaren mer gebildet wurde, ſezte Karl der G. im verbeſſerten Texte nur mer kurz den Namen der Gattung d. i. ministerium hin, wonach man ſchon wußte, was

man darunter zu verstehen hatte. Scancio oder infertor ist oben III Abschn. 3 §. Note g mit Architriclinus ähnlich. Strator wird für einen Stalldienst bei Du Cange angesehen. Wenn dieses ist, wird er allem Ansehen nach geringer als das Amt eines Marschalks gewesen sein, s. auch unten 3 §. dieses Abschn. nro I und II.

l) Wie Ministerium gebraucht werde, sieht man 3 § 4 Abschn. nro V. Note dd. Amt, bei den Gothen Andbaths, im Angelsächsischen Ambacht, von den Franken in Ambete Ampt und Amt zusammengezogenen bedeutete bald und eigentlich einen Dienst von angesehener Art. Schon zu Eninus Zeiten bedeutete ambactus in Gallien servum actorem. s. Du Cange Adelung und Haltaus, der es von an und Pacht commissum aliquid weit besser als Wachter herleitet. In Baierischen Amtsrechnungen ist noch wirklich eine Rubrik. Ausgaben auf Beamte und Diener. Förster, Boten, Gerichtsdiener, Kastenknechte, u. d. gl. werden unter diesen lezteren verstanden.

m) Schon unter Herzog Thässel II in Meichelbeks histr. fris. T. I. P. II. nro V. kommen unter den Gezeugen Droant et Purso *milites* vor. In mon. Boic. II. B. S. 287. nro 17. ao. 1135 heißt es W. Ch. duo fratres *ab instanti servitio*, quod chiemessensi ecclesie in Halensis sartaginis debebant, officio se subtrahentes et ad *militiam* conferentes, ad eiusdem loci altare *dimidie Hoube predium* potestativa manu contulerunt, et *sic sublato iure cottidiani famulatus legibus illic servire honestio-*

nibus

nibus conscripti sunt. Durch solche Beispiele läßt sich die hier unten Note ll allegierte Stelle des Baierischen Gesezes erläutern. Um d. J. 1140 giebt Radolf ein Kriegsmann (*miles comitis Ekkeberti*) drei Mägde als Leibzinnsbar nach Formbach, und dessen Bruder Pilgrimus *filium suum Herding ad cottidianum servitium* accepto ab eodem H. equo et bove. mon. Boic. 4 Bd. S. 39. Ebendas. S. 17. um d. J. 1130 übergiebt ebendahin Almar *miles comitis Hermanni*. . Wernhardum quoddam *mancipium* et omne predium, quod Gallspach habuit: eo iure, ut *militari officio* predicto cenobio *deserviat*. S. 60. Um eben d. J. ward mit Erlaubniß ihres Herrns Piligrims **Leugart v. Lengenheim** eben dahin übergeben, ut omnis successio eiusdem ecclesie *militari officio* assistat. Prälaten und Landherrn hatten, wie man sieht, derlei Kriegsmänner.

n) Man durchgehe die Original-Ausdrüke im 4 § 4 Abschn. Note f. m. n. bis ee. zumal Note x. bei S. 401 — 402. aus den daselbst citirten monum. Boic. Um sich in der Terminologie anschaulich, was diesen Fall betrift, zu überzeugen, habe ich auch hier so manche Bruchstüke der Originalsprache **aus den Tausenden durchgegangener Urkunden** ausgehoben.

o) s. ebenfalls den 4 §. 4 Abschn., besonders vor Note ee. etc.

p) Ebendas. Note qq. Die daselbst angezogenen Redensarten von Gars, wie andere im 5 § in den

Noten ausgezogene Redens = Arten machen dieß gewiß und anschaulich Conditione cottidiani servitii heißt es 4 §. Note x. S. 401. von Ita, und in cottidianum ministerium heißt es Note n. fast am Ende nro 59. indem dem daselbst angefürten monum. Boic. s. auch vorstehende Note m. von dem Sone Pilgrim's.

q) Loci sit operaria IV. Abschn. 4 §. Note qq.

r) Also heissen sie z. B. IV. Abschn. 1 § in den Noten exercitales im Gegensaze zu Barschalken. Schon Carpentier bemerkte Stellen, wo exercitalis soviel als mercenarius operarius, Tagwerker heißt. Aber nichts drükt diesen Begriff besser aus, als das noch gewönliche Wort Scharwerker (s. Adelungs Schar und Scharwerk). Will man auch wider Frisch mit Adelung dafür halten, Scharwerk komme nicht von der Menge, sondern von heftiger rauschender Bewegung als ein Zeichen des Zwanges her; so drükt Scharwerker noch immer das Lateinische exercitalis (vom exerceo arceo) gut aus, weil lezteres nicht nur den Begriff einer Menge sondern auch der Uebung oder vieler Bewegungen bezeichnet.

s) Proprietas und servitium. s. ebendas. IV. Abschn. 4 §.

t) *Omnimode* potestati subiaceant, ebendas. omnimoda proprietas in mon. Boic. S. 331. II Bd. ff.

u) Stipendiaria, prebendarii existant etc. ebendas.

x) s. z.B. IV Abschn. 3 § nro II die Aldionen, wenn man sie an diejenigen Stellen für gemeine, ganz eigene Dienstleute ansehen will, und IV Abschn. 4 § Note bb.

aus

aus dem IV Bd. mon. Boic. vom Stifte St. Nikola. S. 224. u. 225. zwei solche Beispiele vom niedrigen, iedoch etwas gelinderen Dienste.

y) Liberae conditionis diaetarius wie es im 4ten §. dieses Abschn. Note t. S. 460. aus den daselbst citirten monum. Boic. heißt.

z) Liberae conditionis.

aa) Sub conditione operarii, oder Cottidiani servitii, wie es oben heißt.

bb) Dergleichen sieht man im IV Abschn. 4 §. Note o. S. 65. S. 69.

cc) Daß es selbst das Recht oder der Stand der Leibzinsleute schon mit sich brachte, sie Niemanden zu verleihen, sieht man deutlich im 4 §. dieß Abschn. Note cc. bei S. 136. aus den daselbst angefürten mon. Boic. Eben dieses erhellet auch aus den am Ende der Note angefürten zwei Beispielen, wo das Verbot die Leute Jemanden zu leihen sich darauf bezieht, daß sie in Zukunft leibzinnsbar sein sollen. s. auch Note o und S. 62 und 65 ebendas.

dd) Die so eben angefürten zwei Beispiele beweisen, daß die gelenten Leute vor der Zurükgabe eigen gewesen sein.

ee) Meich. hist. frising. T. I. P. II. nro 1289 und in den sechs folgenden Urkunden wird immer von dem Gute bedungen congruum *servitium* in die anniversarii inde exhibendum. Auf fast änliche Art lauten auch merere folgende Urkunden. Der Dienst bestund in iärlichen Gaben, s. S. 549 nro 1321. Noch heissen die iärlichen Gaben des Bauers, die er seiner Grundherrschaft

entrichtet, der Dienst. Daß gemeine Bauernlehen dienstbar genannt wurden, habe ich auch in obiger Note d dargetan.

ff) s. 1 § IV Abschn. in den Noten.

gg) De terra condixerunt facere servitium heißt es ebendas. von Wago's Barschalken. Im 5 § kömmt über diesen Betreff fernere Erläuterung vor. s. auch III Abschn. 3 § Note 1. wo es ebenfalls wörtlich von den Barschalken heißt, daß sie zu dem Herrnhofe in Ruit dienten. s. auch IV Abschn. 2 § Note aa.

hh) Unten im 4 § dies. Abschn. Note l. kommen legitimi servientes aus Meichelbek vor. Ueberhaupt aber kann man diesen Ausdruk für eine mittels Gedings oder Rechtes eingeschränkte Dienstbarkeit auslegen, welche der Gegensaz zu der niedrigsten oder unbeschränkten Dienstbarkeit ist. In mon. Boic. 4 Bd. S. 111 um d. J. 1165 übergiebt nach Formbach Pertholdus marchio quamdam Richkart cum filiis suis *in ministerium*, quo sibi servierant, quia *legales* erant. Die summi servientes, dergleichen Freising laut der ebenangezogenen Note besaß, waren vom Ministers Range. Auch die Abtei Wessobrun hatte Dienstleute, welche vor ihren übrigen den Vorzug hatten (summos servos). s. IV Abschn. 4 §. Note p. Eben diese, und die Abtei Weihenstephan (ebendaselbst Note t. bei S. 379) hatte legitimos servientes. Ein edler Lehenmann gehörte ebenfalls unter die besseren Leute von Herrnchiemsee, s. unten 5. § in den Noten. Im XII Bd. der monum. Boic. S. 31. übergiebt Friderich

dericus advocatus nach Oberalteich . . . quamdam ancillam suam eo iure, ut vivat, et ministret sicut cetere filie *honorabiliorum ministrorum*.

ii) IV Abschn. 4 §. Note m. betrachtet man hier die Ordnung, nach welcher sie übergeben werden, und die übrigen Umstände, so sieht man, daß einer vom Ministerial = Charakter (ministeriali iure) unstreitig mer ansehen als blosse Leibzinnsleute gehabt habe. Ruhe von Diensten und Freiheit hatten aber diese leztere mer, als die ersteren, falls sie ie in Activität, und nicht blos charakterisirt waren. In der Handfeste des grossen Baierischen Gerichtskaufes v. J. 1311 kommen gleich Eingangs unter den weltlichen Ständen nach den Grafen und Freien vor die Dienstmannen, Ritter Knechte. Viele nachfolgende Freiheits = Briefe in der Sammlung Baierischen Freiheiten enthalten eben diese Gattungen und Ordnung der Dienstleute.

ll) Tit. VI. Cap. III. § I. Ut nullum *liberum* sine mortali crimine liceat *inservire*, nec de hereditate sua expellere: sed *liberi*, qui *iustis legibus deserviunt*, sine impedimento hereditates suas possideant. Quamvis *pauper* sit, *tamen libertatem suam non perdat*; nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. Der Herzog und Jedermann machte sich bei Uebertretung dieser Verordnung der schwersten Strafe schuldig.

mm) In Fällen, wo die Leibeigenschaft mer in Ueberbleibseln hervorleuchtend ist, z. B. in den unten allegirten Stellen von Leibzinnsleuten ; wird auch mancipium uneigentlich gebraucht.

nn) In mon. Boicis ist leicht zu bemerken, daß mancipium öfters als servus und nicht oft uneigentlich vorkomme. Noch mer ist dieses der Fall in Meichelbef's hist. fris. T. I. P. II. Ich habe, um verschiedene Umstände in den Begriffen mancipium und servus zu erforschen, auch hierinfalls viele hundert Urkunden verglichen. Achtmal kömmt wol der Name mancipium vor, bis einmal servus gebraucht wird. Da von diesen Dienstleuten fast in allen Urkunden bei den Gütern, wohin sie als Eingehörungen (pertinentiae) gerechnet wurden, Meldung geschieht, so ist dieses nicht unwürdig bemerkt zu werden. Niemal ist mir mancipium in einem uneigentlichen Verstande hierin vorkommen. Mancipia sind Eigenleute, wie es die vielen Vertauschungen und nro. 329 die eigenen Worte der Urkunde klar bezeugen. Auch servi, und ancillae werden vertauschet.

oo) z. B. den Verdienten aber in Rükficht auf diesen Gegenstand schon vom Schmid in seiner Gesch. d. Deutschen unzuverlässig befundenen Böhmer de iure et statu hominum propriorum a servis Germaniae non a Romanis derivando, und de libertate imperfecta rusticorum. Selchow Commentat. de statu ingenuorum in Germania. Hertius in dissert. de hominibus propriis, endlich Pottgiesser de statu servorum Germaniae; dessen verworrener Quartband auch nach der Auflage v. 1736, die ich mit der ersten vom Anfange dieses Jarhunderts nicht verglichen habe, meinen Beifall gar nicht hat.

pp) s.

pp) s. Nachrichten v. Juvavia S. 55 wo es heißt, cum omnibus *hominibus propriis* Hegelin appertinentibus *exceptis militibus.* Hier wird die Anmerkung beigefügt, daß der Ausdruk proprius homo unter den Salzburgischen Urkunden hier wol beinahe das erstemal gebraucht werden möchte. Ich bemerke, daß die milites auch hier wie überhaupt sehr oft Eigenleute waren. Oben I Abschn. 3 §. Note b. S. 22 und Note e S. 23. kommen sie daher bei dem Gr. v. Hirschberg im 13ten Jarh. unter den Namen *mancipia* militaris status vor, zugleich erhellet auch daselbst, daß sie mer und anders distinquirt waren, als die mancipia vulgaris status, d. i. die übrigen gemeinen Eigenleute vergl. die obige Note m dieses §.

qq) s. auch IV Abschn. 1 §. Note ii und mon. Boic. vol. VI. S. 434. ff besonders aber die im folgenden IV Abschn. im 4. § von den Leibzinnsbaren von mir häufigst aus den monument. Boic. benuzten Urkunden, wo es auch ungemein oft vorkömmt.

rr) Er sezt in der oben Note oo benannten Dissertation Sect. II. § 1 den üblichen Gebrauch dieses Ausdrukes unter die Schwäbischen Kaiser.

ss) Oben Note pp. und unzäligenmale lautet er mancipium etc. der deutsche Ausdruk Eigen = mann ist ebenfalls weit älter. So sagt schon Ottfrid Evangel. Lib. I. Cap. II. im Eingange bei Schilter I Tl. S. 27.

Vuola Druhtin mia
Ja bin ih *Scalc* tin

Thiu arma muotar min
eigan Thiu ist si thin.

Beliebe mein Herr, ich bin ia dein Diener, meine arme Mutter ist deine eigene Dienerinn: s. auch oben 3 §. Note p dieses Abschn.

tt) s. Meichelb. histor. Frising. T. I. P. II. S. 258 nro 487. im 12ten J. K. Ludwig's. Quomodo Hitto episcopus (er starb i. J. 836) Salomonem presbyterum ad *proprio servo evindicavit*. Convenientibus venerabilibus viris ad *publico placito* Lauppach Hitto Episcopus, et Heimo Comis, et alii multi *nobiles* iudicia recta dirimenda. In eorum presentia surrexit *Advocatus* Hittoni Episcopi Liutprant, et quesivit unum Presbyterum, cui nomen Salomon de suis parentibus *ad proprio servo*, et ad *servitium* Zenonis Confessoris Christi ad monasterio Isana (Isen). Ea vero ratione respondebat ipse Presbyter coram omnibus, ut se excusare non posset *de servitio* Sancti Zenonis et statim se voluit reddere in manus Hittoni Episcopi, et ille renuit eum accipere, antequam *populi* diiudicarent, et illi, qui melius hoc scirent de sua nativitate cum Sacramento confirmarent. Atque tunc iuraverunt in reliquiis Wago Clericus (nebst 11 anderen), ut illi eum *de suo avo*, *et matre servum* scirent esse Sancti Zenonis, vel sui parentes. Post sacramento iuramenti diiudicaverunt *populi*, et *Scabini constituti*, ut se redderet in manus Hittoni Episcopi, et sui vocati Liutpranti *ad proprio servo*, et ipse se ibidem reddidit in publico placito, ac semetipso credidit,

didit, quod aliter fieri non potuit, *quia sui parentes servi fuerunt.* Dienst- und Eigenmann war der ware vollständige Ausdruk eines leibeigenen Diener's. Auch unten IV Abschn. 8 § Note b in der Niederalteichischen Urkunde dies 13ten Jarh. kömmt er vor.

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Aus verschiedenen Volksklassen freier und nicht freier Leute wollen wir sogleich auf die Barschalken Rükficht nemen. Im siebenten und achten Jarhunderte zeigen die südlichen Alpen Baiern's im Salzburgischen und Chiemgau ganze Schaaren Barschalken.

I. Der Stifter des Bißtums Salzburg Hzg. Theodo II (Diet) übergiebt dahin zwanzig Bausize im Oberinntale, welche teils Barschalken, teils Eigenleute im Besize hatten. Arn's Verzeichniß ist erst i. J. 798 verfasset worden. Aber die Schankung der Barschalken geschah im siebenten, oder früh im achten Jarhunderte; denn Herzog Theodo II. war i. J. 717 nicht mer *a*). Die Gewißheit der Nachrichten ist in diesem Verzeichnisse unumstößlich,

stößlich, weil es mittels eidlicher Vernemung alter warheitsliebender Männer verfaßt ward.

II. Beim Verzeichniße von 69 Gotteshäusern an verschiedenen Orten dieses Erzbißtums wird gemeldet, daß sie teils mit Barschalken, teils mit Eigenleuten dotirt wurden *b*). 106 solche Dotations-Güter werden als mansi oder Baustädte angezeigt. Bei 21 anderen Orten wird keine bestimmte Benennung oder gewisses Maas des dazugehörigen Landes angegeben *c*). Wenn wir nur auf die Hälfte dieser Güter Barschalken annemen, welch ein großer Teil der Einwoner waren nicht Barschalken?

III. Bei dem vorlezten Gotteshause daselbst wird wieder der Barschalken gedacht *d*).

IV. Theodobert übergiebt in Tittmanning 60 Baustädte, die unter Eigenleute d. i. Scharwerksleute und Barschalken verteilt waren.

Im neunten Jarhunderte finde ich in Oberbaiern Barschalken in Menge.

V. Der Erzpriester Ellanod prätendirte anstatt Att's des fünften Bischofes von Freising eine Pfarrei samt einigen Gotteshäusern, die Abt Luitfrid dem Bißtume vorenthielt. Arn Bischof zu Salzburg und K. Karl's des Gr. Commissär (missus) ließ i. J. 804 ex Commissione die Sache untersuchen, und es fand sich, daß Turi ein Griechischer

chischer Ankömmling und Skotischer Bischof (In den Nachr. v. Juvav. Anh. S. 10 wird Tuti warscheinlich für den Dobda gehalten) diese wiederrechtlich an sich gebracht hätte. Im Vergleiche hierüber behielt Luitfrid drei Gotteshäuser. In Betref des vierten bei Totinhusir, und des dazugehörigen Zehends der Barschalken ward es dem Bischoffe von Freising heimgestellt, in wie ferne er dem Abte davon etwas lassen wollte *f*).

VI. Unter dem sechsten Bischoffe von Freising vermachte i. J. 825 der Kaplan Wago dem Benediktiner Kloster daselbst alle seine Besiztume bei Zolling Keriltahusin und Holze. Die Barschalken, welche als Baumänner auf diese Güter des Gotteshauses gesezt wurden, verstunden sich mit Wago über die iärlichen Dienste und Abgaben, und bekamen diese Güter dergestalt, daß ihnen Niemand in Zukunft mer Dienst, oder Bürde auflegen konnte, mithin auf Leibrecht g).

VII. Im J. 860. übergab dem Bischoffe Anno v. Freising eine Wittwe Deotrat all ihr ererbtes und erworbenes Gut in Zolling. Er gab ihr dafür auf der Stelle dieß ihr Gut zu Lehen, tat aber noch zehen Eigenleute und einen Barschalken hinzu *h*).

Im zehenden Jarhunderte finden sich in den Alpen Baiern's, wie auch an der Iser und Donau Barschalken genug.

VIII. K. Ludwig schenkt i. J. 901 dem Bißtume Seben *i*) eine Hofmark, in welcher nebst eigenen Bauleuten auch Barschalken ansässig waren.

IX. J. J. 901 schenkt ein Edelmann dreißig eigen Leute, und drei Barschalken nach St. Emmeram *l*).

X. Dem Bißtume Freising schenkt obiger K. Ludwig i. J. 903. Vöring, welche Hofmark ebenfalls von eigenen und freien Bauleuten bewonet war; diese leztere nennt er Barschalken *m*).

XI. Dem Bißtume Salzburg wird von ihm Salzburghof, samt den daselbstigen Barschalken bestättigt *n*).

XII. Eben dahin werden von einem Ogo i. J. 925 Bauerngüter samt den Barschalken vertauscht *o*).

XIII. Nachdem J. 926 übergiebt Otram ein Barschalk Arnulf's der Abtei Weltenburg seine Eigenleute als Leibzinnsbar *p*).

XIV. Im J. 940 giebt K. Ott I an die Abtei S. Emmeram Helfendorf, woselbst der Barschalken abermal namentliche Erwänung geschieht *q*.)

XV. J. J. 953 kommen in einem Briefe K. Ott's zu Winhering ꝛc. im Salzburgischen merere Barschalken vor *r*).

Wie auch in der Hofmark Grabenstädten in eben diesem Jare *s*).

XVI.

XVI. K. Ott II. bestättigt i. J. 980 der Abtei S. Emmeram ihre Güter und Besizungen der Hofmark Ruit in Sundergau nächst dem Inn, das ist Vogttereut, worinn namentlich der Barschalken erwänet wird *t*).

Im eilften und zwölften Jarhundert sieht man Barschalken in allen Gegenden Baiern's.

XVII. J. J. 1029 bestättigt K. Konrad II dem Bißtume Freising, mittels einer Universal Handveste (Pancharta) seine Besizungen, und nebst andern Hofmarksleuten namentlich die Barschalken *u*).

XVIII. In dem i. J. 1031 auf Befel des Abts Burchard's von St. Emmeram verfaßten Saalbuche wird gemeldet, daß zu Eiterhofen die Abtei Barschalken habe, die zwo Huben besizen *x*).

XIX. Nicht minder von Barschalken auf zwo Huben zu Erling *y*).

XX. In Ruit (Vogtareut) hatten die Barschalken $36\frac{1}{2}$ Huben. Dieß sind die von K. Ott II. i. J. 980 (oben Note t) erwänten Barschalken *z*).

XXI. J. J. 1025 — 1041 geschieht von einem Barschalken Enzimann ein Tausch mit dem Bißtum Salzburg *aa*).

XXII. Herzog Heinrich erwänet ebenfalls eines Barschalken, welcher ein Bauerngut inne hatte *bb*).

XXIII.

XXIII. Unter dem neunzehnden Bischofe von Freising, Ellenhard bestättigt i. J. 1057. K. Heinrich ebenfalls dem Domstifte alle Besiztümer und Rechte namentlich auch die Barschalken *cc*).

XXIV. K. Heinrich's III Bestättigung dem Gotteshause Freising i. J. 1039 erteilet, erwänet ebenfalls der Barschalken *dd*).

XXV. J. J. 1107 vermachen zwo Bardius ihr Gut der Probsttei Gars *ee*).

XXVI. In einer Urkunde unter Walter in Benediktbaiern, welcher v. J. 1138 — 1168 Abt war, übergiebt ein Ulrich v. Puplingen nach Benediktbaiern ein Barschalken Gut *ff*).

XXVII. J. J. 1160 übergiebt sich eine Bardiu nach Baumburg als Leibzinnsbar *gg*).

XXVIII. Um d. J. 1160 gab der Vater der Bardiu Bertha diese einem Salzburgischen Eigenmanne so lange nicht zum Eheweibe, bis nicht der Probst Hugo verwilligte, daß ihre Kinder frei, wie sie, sein sollten.

XXIX. J. J. 1606 ehelichet Gotelint eine Bardiu einen Eigenmann *hh*).

Bei der Fertigung eben dieser Urkunde kömmt ein anderer Barschalk von Aspach mit Namen Heinrich als Gezeug vor.

XXX. J. J. 1180 hat eine Bardiu Heilica einen Gotto geehlichet *ii*).

XXXI.

XXXI. J. J. 1200 ist Dietmur ein Barschalk ein Zeug *ll*).

Vom unbestimmten Zeitalter. Im zehenten oder eilften und vierzehenten Jarhunderte.

XXXII. Zween Römer, welche Niemands Leute (wie z. B. im 4 § dieses Abschn. Note b die lidi alieni), sondern Leute für sich (lidi pro se) waren, die man in Baiern Barschalken nannte, schenkten dem heil. Sebastian in Ebersberg neun Jucherte im Dorfe Heienperc *mm*).

XXXIII. Eben dahin machten zwei dergleichen Römer eine verbriefte Uebergabe ihres Hofes in Eigenbere *nn*).

XXXIV. Im achten oder dreizehenten Jarhunderte erwänet eine Urkunde der Abtei Niederalteich namentlich einiger Barschalken *oo*).

J. J. 1361 bestättigte K. Karl IV die oben nro XVII. dieses § angefürte dem Bißtume Freising erteilte Universalhandveste K. Konrad's v. J. 1029 mittels wörtlicher Einschaltung derselben (s. Meichelb. histor. frisingens. T. II. P. I. S. 157 und P. II. S. 189). In dieser wird also der Barschalken wie oben erwänet.

Auch die Namen mererer Oerter zeigen das häufige Dasein der Barschalken und die Kenntniß an, die man von ihnen als von einer landesgebräuchlichen Sache hatte, nach welcher sich eigene

Oerter = Namen bildeten (s. oben I. Abschn. 3 §. S. 18.)

XXXV. Unter Bischoff Abraham, der i. J. 994 starb, vorher aber schon vertrieben wurde, tauschte Freising von einem edeln Selprad mit Namen zwo Barschalkshuben mit aller Zugehör ein *pp*).

XXXVI. Ein Zinnshube hieß überhaupt auch Barschalkshube, wie ein Tauschbrief zwischen der Abtei Weihenstephan, und dem Bischoff Egilbert von Freising, der v. J. 1007 — 1030 regierte, sagt *qq*).

XXXVII. J. J. 1194 (das Datum selbst im Briefe ist dunkel und irrig) überließ die Probstei Polling der Pfarrkirche zu Neuenried ein grundbares Bauerngut in Barschalksriet, weil das Pollingische Gotteshaus Forstenried eine Filial von Neuenried dazumal zur Pfarrkirche erhoben ward *rr*).

XXXVIII. Im zwölften und dreizehenten Jarhunderte kömmt Barschalksdorf verschiedenmale in den Urkunden vor *ss*).

Ueber die Barschalken haben merere Autoren wiewol nur obenhin und gelegenheitlich ihre auf einzelnen Stellen beruhende Meinungen hören lassen *tt*). Sie zu würdigen, zu ergänzen, und zu berichtigen wird mittels des folgenden leicht sein.

Nicht

Nicht in Baiern allein gab es freie Bauleute. In Sachsen *uuu*) Franken *xxx*) in der Slavischen Nachbarschaft oder Gegend Baiern's *yy*) und unter den Alamannen *zz*) mithin von allen Seiten her gab es eben so freie Bauleute. Ob der Ausdruk Barschalk ein Baierischer Provinzialism sei, will ich nicht entscheiden *aaa*); das Gegenteil ist aber warscheinlicher *bbb*).

a) Traditque memoratus dux (lautet Arn's Büchlein in novissimo Chronico monasterii ad S. Petr. Salisburgi. Augsburg bei Wolf 1772. S. 124. col. 2.) in pago Opingoe *villam* nuncupante Opinga, in qua sunt mansi XX inter *Barschalcos*, et *servos*, et inter vestitos, et apsos cum campis, pratis, et silvis et omnibus appenditiis suis. s. auch S. 40 ꝛc. vom Alter der Stiftung.

b) Ibid. S. 126. col. 1. et 2. Item de Ecclesiis parochiales, quas in beneficium pertinent, et de *Barscalcis* unacum *servis*, siue eorum *territorio* dotate sunt etc. In den Nachrich. v. Juvavia werden alle diese Gotteshäuser nach ihrer heutigen Lage angezeigt II Abteil. § 157. Sie lagen in Salzburgau und Chiemgau.

c) Ecclesia cum territorio, sagt hier bloß die Urkunde. Bei zwei Orten steht weder mansus weder territorium.

d) Ibid. S. 126. col. 2. Ad Richerihusier de coniectu *Barscalcis* eccles. cum manso I.

e) Ibid. S. 127. col. 1. Tradidit etiam ipse dux in pago Salzburgaoe secus fluvio Salzaha *villa*, quae

vocatur *Tittmaninga*, et in ea manſos LX. inter veſtitos et apſos, et *inter exercitales et barſcalcos* cum omnibus appenditiis atque adiacentiis, et cunctis terminis ad eandem *villam* pertinentibus, nec non et farinariis in ipſo loco congruentibus.

f) Hiſtor. friſing. T. I. P. II. fol. 91. nro. 120. Tunc Arn praesul, et qui cum eo erant, hanc cauſam ſecundum iussionem Dmni. imperatoris puriter et diligenter inquirentes invenerunt, ... et quartam ecclesiæ ad Totinhusier de traditione *nobilium hominum*, et *quidquid de decimatione liberorum hominum vel barscalcorum* pertinere debeat ad easdem ecclesias hoc in arbitrio et potestate Attone episcopo posuerunt, utrum Luitfridum abbatem dimittere voluisset, an non etc.

g) Ebendaſ. S. 255. nro. 481. iſt gleichfalls die Urkunde. hoc factum et confirmatum: isti ſunt testes per aures tracti .... Schließlich heißt es: Isti ſunt *liberi homines*, qui dicuntur *Barscalci*, qui et cum Wagone *coram multis* complacitauerunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, *De ipſa terra condixerunt facere ſervitium.* Isti ſunt Saxo Oadalmunt Toto Sigadeo Deotmar arant dies III tribus temporibus in anno, et ſecant tres dies, illud collegunt et ducunt in horrea, Wellinan Cozpald Waldker arant ſicut ſupra et ſecant et ducunt in horrea et reddant modios XV ex his tres de ordea una friskinga valente ſaicas II. Selprat et Alprat ſimiliter arant et ſecant et ducunt ad locum. Hrodfrid arat *pleniter ſicut alii ſervi*, et donet modios X de avena et una Friskinga valente ſaicas II.

istud

istud firmiter condictum est, *ut eis nullus amplius maiorem servitium* iniungere valeat, *sed itinera vicissim agant.* Dieses Beispiel ist schon von Carpentier bemerkt worden. Ich verstehe, so oft ich ihn nenne, dessen glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinos tum Gallicos. Parisiis 1766.

h) Meichelb. Hist. Fris. T. I. P. II. S. 352. nro. 707. Die Wittwe übergab, wie oben gemeldet worden ist, all das Ihrige exceptis de pratis carradas VI et sua mancipia. Jam dictus episcopus misericordia motus concessit ei in *beneficium* ipsam rem, et addidit X *mancipia* (hier werden sie genannt) *et Barscalcum* I . . . . testes *per aures tracti* . . . .

i) Inproprietatem donavimus cum cortilibus aedificiis familiis *mancipiis utriusque sexus*, *Parscalchis censibus* vineis — et quidcunque iuste legitimeque ad eandem curtem pertinere dignoscitur: lautet der Brief in Reschii annal. eccles. Sabionensis nunc Brixinens. Tom. II. nro. 66. S. 312.

l) In Pez thes. anecdot. T. I. P. 3. S. 48. Quidam *nobilis* nomine Wiker . . . tradidit *proprietatem* suam in loco *Phetaraha* nominato, qualem de *Mansco concambiavit*; et item coniuge sua Irmpurga manum adiungente, quicquid in Hekkingan vel de regia largitate conquisivit, vel de rebus S. Emmerammi *commutavit*, vel etiam a parentibus *iure haereditario* possedit. Item ad Mopach, quicquid ibi Adalo socer eius donatione regali accepit, et Irmpurgae contradidit . . . *Mancipia* etiam XXX. quorum nomina . . . et *parscalcos tres* Poppo, Egixpreth cum uxoribus et filiis mancipiis et omni substantia eorum.

m) Der Brief in Meichelb. Hiſt. friſing. T. I. P. I. S. 151. lautet *curtem* quamdam *Veringa* nuncupata cum pertinentibus ſuis — — aeternaliter in proprium delegavimus cum curtibus et casis, aliisque aedificiis, familiis et *utriusque ſexus mancipiis, Parſcalchis, Sindmannis hengistſuotris, censibus,* campis agris pratis pascuis ſilvis aquis aquarumque de curtibus molinis piscationibus viis et inviis exitibus et reditibus, quaeritis et inquirendi terris cultis vel incultis vel quidquid moderno tempore eadem *curtis* rite *in vestitura* tenet — — Actum Regina civitate.

n) J. J. 908 lautet die Schankung in Nachrichten v. Juv.via. Im Anhange S. 120. curtem nostram Salzpurghof . . . . cum omnibus *mancipiis* utriusque ſexus *parscalcis*, cum omnibus censibus in Halla et extra Halla, in ſalina et extra ſalinam etc. et cum *ministerialibus* hominibus ſubnotatis Kerolt cum uxore ſua et filiis et cum omnibus ſibi in ministerium commissis . . . .

o) Ebendaſ. S. 128 vertauſcht er mit dem Erzbiſchofe tres hobas ad albinam cum *parscalcis* nominatis . . . . cum uxoribus et filiis ipsorum. Dafür bekam er loca II nominata Iscala et Ruitheim . . . cum mancipiis etc.

p) Monument. Boic. vol. XIII. S. 309. nro. I. Poſt. an. 926. Notum ſit . . . quod quidam nomine *Otram parſcalcus regis* tradidit ſua propria mancipia in manum Illsangrimi (epiſcopi Ratispon.) et advocati ſui Flochrati ea ratione, ut per ſingulos annos perſolvant ad ſupradictum monaſterium,

(Wel-

(Weltenburg) viri V. den. et mulieres III. denar. Isti sunt testes per aures tracti etc. Daß Arnulf vor dem Regensburgervergleich v. J. 920. für sich und Land Königstitel fürte, ist bekannt. Auch darnach wird Baiern in den Urkunden noch regnum genannt. Daher ist Otram ein Barschalk Arnulf's, der um Regensburg und Weltenburg Güter hatte.

q) Gewold. addit. ad Hund. metrop. Salisburg. T. II. S. 258. cum omnibus ad eundem locum et forestum iure legitimeque pertinentibus mancipiis utriusque sexus et areariis *cidelariis*, *parscalchis* mansis etc.

r) Nachrichten von Juvavia S. 179. im Anh. *Wincheringa Antesina Wolinpach* cum adiacentiis omnibus et appendiciis hoc est *parscalcis et aliis servis* mansis et silvis pratis pascuis equis aquarum decursibus ac molendinis quæsitis et inquirendis etc.

s) Ebendas. S. 182 cum omnibus rebus eidem loco adicentibus, id est terris cultis et incultis curtilibus et ædificiis cum mancipiis utriusque sexus, *parscalcis et aliis servis* cidalariis vectigalibus . . .

t) s. oben III Abschn. 3 § Note i

u) Meichelbek hist. fris. T. I. P. I. S. 223. confirmamus, heißt es, quidquid moderno tempore eadem ecclesia *in vestitura* rite retinet, in quacunque videlicet provincia imperii nostri sive quocunque pago aut marchia vel comitatu situm sit; cum monasteriis ecclesiis decimatis sive absque decima cum castellis vel vicis cum curtibus et casis aliisque

aedificiis *familiis et utriusque ſexus mancipiis parſcalchis*, *Sindmanis*, *hengistfuotris censibus*, *ac capiticentibus* agris campis vineis terris cultis ac incultis, novalibus vel ſilvis ad novalia extirpandis, pratis paludibus pascuis, compaſcuis montibus, ſilvis materiae ac lignorum inciſionibus, florestis venationibus, mercatis theloncis et percussura proprii numismatis et ſartaginibus ac locis ſartaginum aquis aquarumque decursibus, piscationibus, ſtationibus, id est gistellis piscium, quos Husonis dicimus, molinis molendinarumque locis pontibus quaesitis et inquirendis. Dieſe ausführliche Urkunde iſt überhaupt belerend.

x) Codex diplomat. Ratisbonens. in Pez thesaur. anecdot. novis. I. Bd. 3 Tl. S. 68. *Parcalci* habent II hobas. *Equites* habent hobas XXV. *Parcalci* II hobas. Manſi XVII. hob. et dimid. Ipſi perſolvunt ovem et porcum, tremiſsam valentem, et IV porcellos, et duos pullos, et XII ova, et duos modios umuli, pulmarum XII. manus. Duo manſi faciunt unum *pannum* de lana in longitudine cubitorum VII, in latitudine IV. *Equites* perſolvunt X et VII porcos, tremiſsas valentes, unum integrum ſolidum alterum dimidium tremiſsae. Duo faciunt unum *camiſiale* in longitudine X, in latitudine IV; quidam ex illis dant V *carradas cereviſiae*; ſeptem vero equitant, et praedictum cenſum dant. *Parſcalchi* ſolvunt oves una minus de viginti, et L modios avenae.

y) Ebendaſ. S. 69. De Erilinga X hobae. Singulae ſolvunt *Cereviſiae ſitulas XXV*. porcum, XXX. denas.

denarios valentem, ovem tremissam valentem. I. modium tritici, XII. denarios pro uxoris opere. *Parcalchi* habent II hobas, a quibus solvunt II. oves, tremissas totidem valentes, modios X. avenae, et I parafridos.

2) Ibid. S. 71. und 72. De Ruiti terrae salicae IV hohae. De *Chefinpurun* (dieser Name ist nicht mer. Unweit Vogtareut ist aber Altbeuern, mit dem das Chefin = Burin wegen Burin Beuern Aenlichkeit hat) terrae salicae V hobae, decimationes de ipsa villa, et de XX hobis. *Parschalci* habent hobas LXX. et VI et dimidiam. *Skafuuar* habet I hobam. *Praeco* habet I hobam. Forstarii duo habent I hobam, Piscatores habent III hob. Equites XI. singuli dant integrum Souma vini, et VI. modios avenae, et I modium sigalis, et I modium cumuli XVI *de Parschalcis* solvunt singuli I Souma vini, et VI modios avenae, et I modum sigalis, I modum minorem tritici, et dimidium lini, tantum mellis, quantum potest capi manu, et ovem tremissam valentem et vascu-lum plenum fabarum, et aliud lini, et parafredos dant. Item quinquaginta singuli solvuut I souma vini, VI modios avenae, ovem tremissam valentem.

aa) Nachr. v. Juvavia S. 228. cap. XXV. Notum sit . . . qualiter Enziman *parscalhus* sancti Ruodberti tradidit ad altare S. Petri . . locum patellæ ad salinas cum ferventi patella, et II agros ad *Duringa* sitos. . .

bb) S. 291. Ebendaselbst nro VII. Notum . . . qualiter Heinricus dux venerandus . . . tradidit unam

gensis prepositi ſacramentum coniugii, quod petebat, tali tenore — obtinuit, ut ſoboles, que ex eorum ſemine nasceretur, iure matris et avi nasceretur. Mon. Boic. vol. V. S. 121 nro. 22. Notum . . . quod quidam Hartwicus de noſtris *propriis hominibus* accepit *Cotelint* coniugem *de liberis hominibus nostris*, qui dicuntur *Parſcalchi*, *que hac de cauſa ſervituti debuit ſubiacere*. Hanc nos ex nostra gratia annuentibus fratribus noſtris, et consentiente advocato nostro Adalberto de chambe *libertate poſthinc* donavimus cum omni ſua poſteritate.

ii) Ibid. S. 493. Notum ſit — — quod quidam Gotto nomine, cum eſſet eccleſie ex *traditione* Gebhardi Hallenſis comitis, uxorem autem haberet *liberam* Heilicam nomine, tres filias ſuas chunigundam, Wentelmunt Heilicam, *cum eſſent eiusdem conditionis cuius et mater*, tradidit eas altare ſti Michaelis ad quinque denariorum censum, filium vero ſuum redemit ab eccleſia ad eundem cenſum: quia iuxta morem illorum, qui vocantur *parſcalchi* filie maternam, filii vero paternam habent conditionem.

ll) M. Boic. T. II S. 367. im Buche der Uebergaben an das Herrnſtift Chiemſee um d. J. 1200 nro. 246.

mm) Cod. tradit. Eberspergens. in Oefelii Scriptor. rer. Boic. T. II. S. 29. diplom. XCV. duo *Romani proseliti*, quos nos *Parſcalcos* nominamus, *in proprium* dederunt S. Sebaſtiano novem iugera ſita in vico dicto Heienperc. Möglich und warſcheinlich iſt,

ist, daß dieses Beispiel mit dem folgenden eines sei.

nn) Ibid. S. 32. diplom. CXXIX. duo *Romani*, *Proseliti*, quos non (nos) *Parscalcos* dicimus, Amalunc, et Alberich praedium suum, quod habuerunt in loco, qui dicitur Eigenberch S. Sebastiano dederunt pro remedio animarum parentum suorum et ut acciperent pro eo dimidiam libram a[illegible]nt aut pretium eius. Ueber proseliti merkt Oefe an Liberae Conditionis, sed advenae tamen et exteri. Ich halte meine obige Aeusserung für warscheinlicher. *Proselyti* bedeutet schon von höherem Alter her Leute, die ihre Religion änderten. s. Du Cange. Hier aber schreiben die Urkunden proselitus, und übersezen es durch Barschalk. Auch scheinen diese in Baiern mit liegenden Eigentume begüterte Leute, keine Ankömmlinge, sondern vom Römischen Geblüte und gleich vielen anderen einheimisch gewesen zu sein. Ueber das Alter dieses Codex giebt Oefele nichts genaues an. Er malt, sagt er, den Zustand Baiern's post Hunnorum invasiones und Arnulf's Zeiten, also im 10ten und 11ten Jarhunderte.

oo) Mon. Boic. XI. Bd. S. 14 aus dem Breviarium Abts Urolf's von Niederalteich der i. J. 814. starb. In *villa* Peringas quod Otilo donavit, sunt mansos XVIIII. inter *tributales et servos*. Cum omnibus terminis suis, in *villa* Albha de filosir. quod Albhlad dedit per comeatum Tassilonis, sunt mansos VIIII. cum terminis suis. lautet der Text auf dem Rande ist eine Glosse. Sundergeo tradidit ad ipsum

ſum monaſterium Taſsilo *Barſcalcos* IIII Annalum et imino, et alios eorum fratres II. cum *manſis* II. in loco bimniaha in Vfgnoe. Dieſe leztere Anmerkung iſt warſcheinlich nicht ſo alt, als das Breviarium, ſondern erſt aus der Zeit des Abtes Hermann's, der i. J. 1273 reſignirte. Iſt ſie aber mit dem Diplom gleich alt, ſo gehört die Meldung von dieſen Barſchalken ins achte Jarhundert ſ. S. 13 und 8 in XI B. mon. Boic.

pp) Meichelb. hist. fris. T. I. P. II. S. 468 nro 1102. tradidit praedictus nobilis vir . . . *hobas II. Parscalcorum* in loco qui dicitur Ellingrimesdorf omnibus rebus ad eas iure pertinentibus et mancipia III. Econtra accepit . . .

qq) Ebend. T. I. B. I. S. 214. Notum . . . concambium . . . epiſcopus dedit . . . decem *hobas censuales*, *quae vulgariter Parscalches hoba dicuntur*, et decimam ecclesiae ad Chamara. Econtra abbas . . retradidit . . *undecim houbas censuales*, et unum molendinum ad frima. Beiſpiele von Zinshuben (cens. hub.) zu Tegandorf ſ. auch IV Abſchn. 3 § Note x x am Ende.

rr) Auf obiges Jare ſezt die Urkunde ein gelerter Vorſtand und Beförderer der Litteratur (ſ. Oefele ſcript. rer. Boic. T. II. in praefat. und S. 822. Mon. Boic. vol. X. S. 5. Normann ſtaatiſt. Handb. Tl. von Baiern. Hamburg 1787) das iſt: die Succincta informatio de Canonia Polingana a Rev. Perillustr. DD. *Francisco* Can. Reg. Cong. Lateran. *Abbate*. Ginzburg. 1760 fol. 39. Notum ſit . . . lautet ſie, quod ego Otto d. gr. fris. epiſcopus capellam

lam in *Forstarenrieht*, quae quondam subiecta fuerat ecclesiae *Niwenriet* . . . exemi. — factum est autem hoc cum voluntate Alberti praepositi de Reitenbuech, qui eo tempore praedictam ecclesiam de Niwenriet tenebat. Hic adeo adhibuit suum consensum; nam praepositus de Pollingen ad recompensationem istius exemtionis *praedium* quodquam in *Parscalchesriet* praedictae matrici ecclesiae donavit, *decimatione* excepta et sibi retenta. In mon. Boic. S. 44 ist man ebenfalls dieser Zeitrechnung gefolgt. Barschalksried heißt gegenwertig der Ort nicht mer. Forstenried und Neuried sind noch vorhanden. Im Bezirke einer halben Stunde liegt aber Fürstenried, welches das alte Barschalksried oder der Ort, den einst Barschalken durch Ausroden schuffen, zu sein scheinet.

ss) Mon. Boic. vol. IV. S. 519 unter den Briefen der Abtei Suben i. J. 1126. Altmannus Tridentinus episcopus . . stabilivit Concambium cum predio *Cidlarn* factum . . . et duabus villis *Parscalchisdorf* dictis — s. auch S. 526. i. J. 1153. das Salzburgisch erzbischöfliche Privilegium. — S. 530. die Bulle Greg. von J. 1236, wo es Porscalchesdorf heißt. Vergl. Hund metrop. Salisburg. wo teils die nämlichen Briefe vorkommen. Auch Barschalksdorf heißt heut zu Tage der Ort nicht mer, wenigstens zeigt ihn Fink's Repertorium nicht.

tt) Hansiz in German. Sacr. T. III. S. 13. sagt: homines liberi dicebantur, quasi liberi servientes, id est, immunes ab oneribus, quæ præstabantur a servis proprie talibus, obligati duntaxat ad ea, quæ a liberis etiam pendebantur. Schilter

Schilter in glossar. Teuton. erklärt und übersezt Barscalk als *libertus*, und bezieht sich übrigens auf Du Cange.

Meichelbek in hist. Frising. T. I. P. II. S. 92 in Bezug auf die oben Note g von Wago und von dem Tausche der Barschalkshube mit Weihenstephan eben angefürte Urkunden hält sie für freie, Zinns, und Abgaben dem Gutsherrn entrichtende kurz solche Leute, wie sie aus diesen 2 Urkunden erscheinen.

Die Meinung des Du Cange, und des Herausgebers des zweiten Bandes der Baierischen Monumenten ist schon oben III Abschn. 3 § Note b und d von mir angefüret worden.

Pottgiesser's Aufschluß etwas suffisant wie der ganze Quartband de statu servorum. 1736. lautet S. 281. Si postremo dixeris hos colonos fuisse liberos vel servos ac *barscalchos* nuncupatos, verisimile est. Die meisten Quellen in Betreff Baiern's hatte und kannte er nicht. Von ganz Deutschland und von den verschiedenen Zeiträumen hätte er seinen Gegenstand mer unterscheiden und ganz anders bearbeiten sollen. Lori im chronolog. Auszug der Gesch. v. Baiern im Zeitraume v. J. 911 — 1180 gedenkt der Barschalken oder Freibauern, wie er sie nennt, kurz mit der Anmerkung, daß wärend dieser Zeit der Zustand des Landvolkes sich gebessert, und die in Baiern ganz allein sogenannten Barschalken sich erhalten hätten.

Die Barscalci waren fast den Freien gleich, sagt der gelerte Autor der Nachrichten von Juvavia in einer Anmerk. S. 555, indem er die oben Note hh allegirte Urkunde von Luthold anzieht. Pfef-

Pfeffinger in Vitriar. elaborato Aufl. v. J. 1754 lib. I. tit. 22. § 7 füret sieben aus den oben allegirten Stellen von den Barschalken an. Diese so zalreiche Sammlung ist, obschon er den Ducange benuzte, für seine Zeit merkwürdig. Er erklärt und beschreibt sie als freie Bauern (servos liberos seu colonos liberos), wie die iezigen Freisassen im Bremischen und Hadeln. — Daß Barschalken frei waren, fült und sagt er ganz richtig. Allein das wichtigste und sowol in Rüksicht auf die Barschalken als sonst die mit der Staasverfassung innigst verbundene Hauptsache ist, zu untersuchen, was frei sein hieß; oder was in den verschiedenen Zeitaltern herab die Freiheit für ein Ding war.

uu) s. folg. § dies. Abschn. Note l.

xx) Ebendas. Note i.

yy) III Abschn. 8 § gegen das Ende.

zz) folg. § dies. Abschn. Note u und x.

aaa) Lori im chronolog. Ausz. der Gesch. v. Baiern S. 689. hält Barschalk für einen blos Baierischen Namen.

bbb) Obschon derselbe ausser Baierischen Urkunden mir nicht vorkam, so waren doch die zwei Stammwörter, daraus er besteht, im Fränkischen gewönlich, unsere Einsicht anderer Urkunden geht nicht ser ins Detail, und Baiern hatte um diese Zeit keine eigene Sprache. s. III. Abschn. 6 §.

§. 2.

Ueber die Volksklassen, welche sich mit der Landwirtschaft d. i. dem Bau = oder Urbarwesen beschäftig=

schäftigten, hat sich bisher ein Vorurteil erhalten. Der Feldbau war das Werk der Sclaven, wänte man. Das Vorhergehende, und Folgende besonders die ware Kenntniß der Leibeigenschaft (IV Abschn. 9 § und folg.) wird diesen Irtum aufdeken. Gegenwärtig ist aber die Wichtigkeit des Landbaues noch einiger Rükficht wert. Schmidt schließt aus dem Baierischen Urgeseze dann einer Stelle der Fränkischen Kapitularien, als wäre der Feldbau in Deutschland und benanntlich in Baiern für verächtlich erkläret, und keineswegs des Freien Geschäft gewesen *a*). Die Rede ist von der Sonntagsfeier *b*), welche bekanntlich vom Sabbat her auf das anfangende Christentum übertragen wurde. Alle öffentliche und geräuschmachende, kurz alle gewönliche Geschäfte wurden in Baiern nun wie bei den Hebräern verboten. Das Ausfürliche des Gesezes, die Strafe, welche stuffenweise größer ward, und die einem so gar zulezt seine Freiheit benam, leret deutlich, daß diese Arbeiten auch Freie beschäftigten. Die Stelle aus dem Kapitular Karl's des Gr. in Ansehung der verbotenen Manns = und Weibsarbeiten zeigt, was für Beschäftigungen zu Hause, und auf dem Felde unter beiden Geschlechtern dazumal im Schwunge giengen. Daselbst wird auch zu Gerichte, und auf die Jagd zu gehen verboten; Beschäftigungen, welche fast einzig den

Freien

Freien zustunden : obschon ein Besizer vieler Ländereien , und Leibeigenen weniger als ein Freier von mindern Vermögen gemäß aller Warscheinlichkeit , eben so wie heut zu Tage gearbeitet hat. Es gab aber von den ältesten Zeiten des Staates her genug minder vermögliche Freien (minores liberi). Das Baierische Urgesez (s. III. Abschn. 9 § Not. ll.) meldet , daß Freie mancherlei Dienste , und Arbeiten übernamen , daß es ihrer unvermögliche gab. Der Feldbau , als die Hauptbeschäftigung konnte ihnen die meisten Gelegenheiten zum Dienste und Unterhalte verschaffen. Sogar Hirten , wie es scheinet , waren manchmal die Freien *c*). Deßwegen waren sie doch immer Freie. Gemäß der Kriegsverordnung Karl's des Gr. im Kap. v. J. 812 , da er in Baiern ebenfalls schon herrschte , wurden die freien Gutsbesizer klassifizirt , und wird ihnen , ie nachdem einer allein oder vier zusammen vier Baustädte (mansus) besassen , einen gerüsteten Mann zu stellen befolen *d*). Diese allgemeine Instruction für die Commissäre (misi) zeigt uns abermal Freie von ser ungleichen Besiztume. Eben so wenig eines Freien unanständig ist der Feldbau im Mittelalter gehalten worden , dergestalt , daß es sogar in unseren Tagen vermög Landrechtes dem Adel nicht nachteilig , oder unanständig ist , sich persönlich mit dem Feldbaue abzugeben *e*).

Vom Ursprunge des Staates an, bis hieher war immer der Feldbau als des Freien würdig in Baiern angesehen, und getrieben. Römische Politik mittels der Veteranen und ihrer Abkömmlingen war tüchtig und wirksam, den Boier zu diesem zu bereiten. Aus diesem allein würde man auf das Ansehen des Feldbaues schliessen können, wenn auch nicht eine Reihe anderer Tatsachen es bestätigte.

In allen Jarhunderten kommen unter verschiedenen Namen freie Bauleute genug vor. Der Barschalken *f*) und zinnsbaren Bauern aus Römischen Geschlechte ist schon Erwänung geschehen *g*). Barleute waren eben so viel, als freie Bau = Leute *h*). In der Nachbarschaft Baiern's hießen sie gemäß einer Urkunde aus dem eilften Jarhunderte auch Bargilden. Die Freiheit des Baumannes und die Zinnsbarkeit seines Gutes sind mittels dieses Namens ausgedrükt *i*). Malmann in Sächsischer Mundart war eben so viel als Zinnsmann *l*). Malmänner oder Malleute hatte das Gotteshaus Freising im zehenten Jarhunderte *m*). Es ist klar, daß durch Malmänner diejenigen Leute gemeint seien, die andere von diesen Leuten und Besiztümern des Gotteshauses handelnde Urkunden Barschalken nennen *n*). Ein Freisaß war, wie man aus zwei Urkunden des vierzehenten Jarhunderts

sieht, kein förmlicher Eigenmann. Er konnte ein zinnsbares Gut von dem Herrn haben oder nicht. Aber die Gerichtbarkeit, und den Schuz hatte die Herrschaft über ihn *o*), gerade wie oben im Ripuarischen Geseze bei Baren aber Leuten des Königs *p*). Ein Freisaß war eben so das Gegenteil von Lehensaß, als von Eigenmann. Diese Freisassen waren wie in der Folge besser erläutert wird, nur gewissermassen frei *q*).

Eben so hatten freie Bauleute auch merere lateinische Namen. Ein Zinnsbarer, tributalis, war ein freier Baumann, der ein Gut um iärlichen Zinns in Pacht hatte. Dieses Wort kömmt öfter in den Urkunden vor, und zwar schon im siebenten und achten Jarhunderte; manchmal ausdrüklich im Gegensaze zu den Dienst = oder Eigenleuten *r*). Wenn daher blos der Zinnsbarkeit (Census tributi) von einem Gute (denn es gab auch Leibzinnsbare *s*).) erwänet wird; so zeigt dieß an, daß es ein Barschalken = oder Zinns = Gut war. Unzäligemale geschieht von dergleichen Zinnsleuten und Zinnsgütern Meldung *t*).

Freie Baumänner werden auch Baumänner (Coloni) glatthin genannt. Im Urgeseze der Alemannen und Baiern heissen die Baumänner, die zu den Gotteshäusern gehörten, also. Nach dem ersteren Geseze mußte der Mord eines solchen Bau-

ers, wie der Todschlag eines andern Freien gebüsset werden *u*). Der Bauer wird ein Freier genannt. Man sieht abermal an einer andern Stelle *x*), daß man freie Leute unter den (Colonis) Baumännern verstund *y*). Die Gotteshausleute der Alemannen wurden in freie und eigene Bauleute unterschieden *z*). Ein solcher Baumann entrichtete nur seine bedungenen, oder bestimmten Dienste. Der Unterschied der freien Bauleute von Eigenleuten war auch schon frühe in Baiern gewönlich *aa*). Zinser in späteren Urkunden ist nur eine Uebersezung des Lateinischen (tributalis) und bedeutet freie Bauleute im Gegensaze zu den Eigenleuten *bb*). Auch Landsaß im Gegensaze zu Landherrn (Barones terræ) bedeutet vermöge Urkunden des vierzehenten Jarhunderts einen Baumann, der ein Gut um Zinns im Besiz hatte *cc*). Ueberhaupt konnten die Freien grossenteils weder in den besten weder in den dürftigsten Umständen, das ist, weder lauter Gutsherrn weder Tagwerker sein. Notwendiger Weise trieb also ein grosser Teil der Freien den Feldbau als freie Bauleute. Selbst die Nachkommen mancher Gutsherrn wurden notwendig ser oft freie Bauern. Ihr Charakter eines Freien hatte dadurch nichts zu leiden, und das Vermögen oder der Fond eines Gutsherrns, der ihm Auskommen one Arbeit oder one die Notwendigkeit,

digkeit, selbst ein Gut zu bauen, verschuff, konnte verteilt oder unverteilt dessen folgenden Geschlechtern nicht mer eben so zureichen.

a) Gesch. der Deutsch. I Buch II Kap. Schon vor Klodwig will er diese Verachtung des Feldbaues bemerken. Allein so wenig von einem Zeitalter auf ein spāteres beim unverkennbaren von ihm selbst bemerkten Fortgange Deutscher Kultur ein solcher Schluß sich machen läßt, eben so wenig scheint schon in diesem Zeitraume Deutschlandes der Feldbau so verachtet worden zu sein. Bei häufigen Kriegen, bei der Ausdenung und Erträglichkeit der Jagd, wozu immer mer Mut und Stärke als zum Landbau erfodert wird, mag sich natürlich der Freie von grösserer Jugend und Tüchtigkeit mit ersteren zwoen Beschäftigungen abgegeben haben. Deßwegen war aber der Akerbau nicht als verächtlich von den Freien angesehen. Minder wichtig, als Krieg und Jagd wurde er doch (s. Tacitus de mor. Germ. C. 15) von der Familie, und den Aeltern des Freien betrieben. Wegen grösserer Annemlichkeit und Leichtigkeit des Feldbaues kann man sicher glauben, daß sich Freie eher und lieber mit demselben, als mit andern Handwerken beschäftigten.

Ich neme aber hierinnfalls, von Entstehung des Baierischen Staates an, vorzüglich auf folgende Zeiträume Rüksicht; nämlich vom Klodwig, bis auf Karl den Gr. im J. 772, so im II, dann bis Konrad I. i. J. 911, so im III, dann von Konr. I. bis

Konrad II. im J. 1024, so im IV Buche abgehandelt wird. Im II Buche heißt es: Hiezu kam das der Nation noch immer anklebende Vorurteil, als wenn der freie Mann blos zum Krieg geschaffen wäre, welches so weit gieng, daß gleichwie in ihren bereits erwänten Gesezen der Mann eine Lanze, also auch auf der andern Seite der Akerbau eine knechtliche Arbeit (opus servile) genannt ward; eine Sache, die man bei einer Nation, welche ganz Landvolk war, und nichts von Städten wuste, kaum glauben könnte, wenn sie nicht auf eine unwidersprechliche Weise dargetan wäre. (Ll. Baiuu. Tit. 6. C. 2) Im II. B. S. 195 heißt es: Ein anders Hinderniß war, daß der Bauernstand teils zuverachtet, teils zu ser gedrükt war. Auch in Karl's Kapitularien wird die Feldarbeit eine knechtliche Arbeit genannt. Capit. A. 789. c. 79. p. 571. *apud Heinecc.* (soll heissen bei Georgisch).

b) Das Baierische Urgesez aber lautet Tit. 6. C. 2. § 1 und 2. Siquis operam *servilem* fecerit *liber homo*, id est, si boves iunxerit, et cum carro ambulaverit, dextrum bouem perdat. Si autem sepem clauserit, foenum secaverit, aut messem secaverit, vel collegerit, vel aliquod opus servile fecerit, die dominico, *corripiatur* semel vel bis. Et si non emendaverit, rumpatur dorsus eius quinquaginta percussionibus. Et si iterum praesumpserit oderare (lies laborare) die dominico, *auferatur de rebus eius tertia pars*, Et si nec sic cessaverit, tunc *perdat libertatem* suam, et sit servus, qui nolluit in die sancto esse liber etc.

Diese

Diese Strafen für Freie bei wiederholten Uebertretungen zeigen klar an, daß diese ebenfalls mit der Feldarbeit sich beschäftigten. Das Kapitul. Karl's des Gr. v. J. 789, C. 79 ist eben so deutlich, und will im Ganzen nicht mer sagen als Mann und Weib soll Sonntags Ruhe zum Gottesdienste haben: Statuimus quoque, lautet es, secundum, quod in lege dominus praecepit, ut opera *servilia* in diebus dominicis non agantur, sicut bonae memoriae genitor meus in suis Synodalibus edictis mandavit, quod nec *viri ruralia opera* exerceant, id est, nec in vinea colenda nec in campis arando, nec in metendo nec foenum secando vel sepem ponendo nec in silvis stirpare vel arbores caedere, vel in petris laborare nec domos construere, nec *in horto laborent nec ad placita conveniant* nec *venationes exerceant.* Et tria carraria opera licet fieri in die dominica, id est hostilia Carra, vel victualia, vel si forte necesse erit, corpus cuiuslibet duci ad sepulchrum. Item *faeminae textilia non faciant*, nec copulent vestitus, nec consuant, vel acupictile faciant, nec lanam carpere nec linum battere nec in *publico* vestimenta lavare nec berbices tondere habeant licitum; ut omnimodis honor et requies diei dominici servetur.

c) L. Baiuv. tit. 14. Siquis caballum aut quodlibet animalium genus ad custodiendum *mercede placita* commendaverit, si peririt, eiusdem meriti ille qui commendata suscepit, exsolvat. Doch vielleicht sind hier nur Leute gemeint, bei denen man das Vieh einstellte.

d) Cap. I. Lautet die Verordnung: ut omnis *liber* homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo siue de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, siue cum seniore suo. Qui vero *tres* mansos de proprio habuerit, huic adiungatur unus, qui unum mansum habeat, et det illi adiutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem *duos* mansos tantum de proprio habet, iungatur illi alter etc.

e) s. Codex civil. P. 5. Cap. 22. § 14 Litt. e. in den Anmerkungen. Der Betrieb gemeiner Handtierungen kann salva nobilitate nicht bestehen, wol aber iener des Akerbaues und der freien Künste.

f) s. vorhergeh. §.

g) III Abschn. 8 § gegen Ende.

h) 5 § dies. Abschn.

i) s. Pottgiesser de stat. serv. L. I. Cap. IV. § 18. In einem Wirzburgis. Briefe K. Heinrich's II (bei Leukfeld append. III. ad antiq. Pöldens. p. 251) v. J. 1017 heißt es: ut nullus comes vel publicus iudex eiusdem ecclesiae *servos* vel *Sclavos* vel *Parrochos*, quos Bargildon (von Bar und Gelden, d. i. Zalen Zinnsen) vocant, distrinquant. Er bezieht sich auf frühere Briefe anderer Fürsten, selbst Karl's des Gr., worinn von der nämlichen Freiheit der Bargilden Meldung geschieht.

l) Nach Haltaus und Wachter heißt Mal Census tributum. K. Ott in dipl. in Sagittar. antiq. Magdeburg. §. 69 sagt: res proprietatis suae .... et omnem iustitiam, ac censum, qui *saxonice Mal* vocatur. Daher kommt **Malleute**. Vergl. auch Scherzii glossar. v. Mal.

m) s.

m) s. die Urkunde eben dieses Ott's I. v. J. 961 in dies. Abschn. 3 § nro III. Note cc.

n) Nämlich die in dies. Abschn. im 1 § Note m, n, und cc allegirten Briefe.

o) Mon. Boic. II. Bd. S. 6. v. J. 1353 lautet diese merkwürdige Urkunde. Ich Ulrich von dem Neushaus verieh ꝛc. daß ich mit bedachten Mut mich han Vertraut zu meinen gnedigen Herrn Abbt Hainrich des Gotshaus zu Rot und zu seinen Nachkommen mit so gethanen Punkten, daß er mich Versprechen und Verantwurten soll an aller stat, da er mir sein Rott geschicht mit seinen Gnaden als einen andern seines Gotshaus man, und darumb han ich mich vertraut und verpunten mit allen meinen Treuen hinter in und hinter sein Gotshaus und hinter sein Nachkommen alles das zu leiden und ze tragen, daß andern seines Gotshaus leut gemänlich geschieht zu leiden an geuerde. Ich vergieh mer, ob sich ain Krieg aufläff oder Zwerfnuß geschäh zwischen mein und seines Gotshaus leuten, dis soll ich in und sein Nachkommen Richter sein lassen, und nieman andern ꝛc.

Die Zusammenhaltung dieser Urkunde mit der nachfolgenden klärt die Beschafenheit der Freisassen auf. Eine ganze adeliche Familie bekömmt eben dieses Gotteshaus Rot ein Jar darauf. S. 7. Ich Hainrich der Steinharter, Ulrich, Friderich und andre meine Brüder veriehen offentlich an den Brief ꝛc. daß wir mit verdächten Mut und nach unser Freund Rath uns haben vertraut mit unsern treuen zu den würdigen Herrn Abbt Hainrich ze

Rot

Rot und ze seinen Gotshaus mit dem Geding, daß weder er noch ieman ander unsz soll mit nichten benöten noch bezwingen wan daß in der eltist under uns iährlich soll legen auf Sand Mareiß Altar ze Rot, 5 Gäber München Pfenning zu einen rechten Zinns unverzigen deß vodern Zinnß, den wir von dem Gut Rettenbach iärlich sullen geben, welcher der ist, iärlich kummen hintz Rot in sein Stift mit 2 Hiner mit andern seines Gottshausleuten. Was auch gebott gemaniklichen von der Herrschaft seines Gotshausleuten, kumbt um ehle steier, oder um welcherlai Voderung, daß geschäh, daß sullen wür leiden, als ander seines Gotshaus freisetzen und sein unvogtbar leüt, und darumb soll er uns versprechen und verantwurten mit seinen treuen, wie ander Leut. Wer aber unser ainer, oder mer sich verheuratet zu seines Gotshaus aigen leuten, daß Kind und sein Nachkommen, was sie ehrlich mit einander bekommen, sind auch fürbaß nit gebunden zegeben di 5 Pfenning. Wär aber, daß wür chain Krieg, oder auf Läff hintz Gotshaus leüten mächten oder hieten, oder sie gegen uns, daß sollen wür in unsern Richter lassen sein. Klagten wür iß ainer fürbaß, darumb hat er Gewalt uns zebessern nach Gnaden, als ander sein Leut.

p) III Abschn. 2 § Note e. Ueber die Münde einsweilen s. man dies. Abschn. 4 § Note d. und vergl. mit Note cc im 3 § dies. Abschn. der in eben vorhergehender Note f. dieses angefürten leztere Urkunde.

q) In Monument. Boic. II. Bd. S. 509 v. J. 1462, von den Rechten der Frauen Abtei Chiemsee vor

und

und in dem Gebirg heißt es. „Wenn hier auf den „heutigen Tag meiner Frauen Stift mit dem Amt„mann, oder bei seinen Boten kund getan wär, „und der nicht kommen wär, wär der Freysaß, „der wär umb das Wandel, wär der aber Lehen„saz, der wär auch umb das Wandel komen und „von dem Guet, er habe dan seinen Beredboten, „der ste meiner Frau still, umb wenn sie zu ihm „zereden, und zesprechen hat. Im II Bd. mon. Boic. S. 425 in einer Urkunde aus dem zwölften Jarhunderte der Frauen Abtei Chiemsee heißt es: Ich offen euch an meiner Frauen stat, daß sy freye Stift, und ir Pautading in ires Gottshaus Gericht ze Anrnus, er sey Lehensatz oder Freysatz ꝛc. Im 4 Bd. mon. Boic. S. 486. v. J. 1392 heißt es: hat mir (Wentzel von Veypoten) sein (nämlich des Probstes von Reichersberg) und seines Gotzhaws Guet ze Weyboten aller Zugehörung lassen ze Freysatz, und ze Pawmannsrecht von Liechtmeß, di nun schirst kommt über ain Jar, und darnach mag er mich ab und aufstifften, als ander sein behaust Holden, und Hintersassen, als ich ez umb sein und seins Gotzhaws Genad verdienen mag. Wär aber, ob ich oder yemant anders von meinen wegen in dhainerleyweis überfür in aller der Mass, als oben berürt ist, wie sich das fugt, so pin ich moneid und tun wider die Glüb, und Taiding, di den erbern Herrn mein Frewnt, und ander Piderlewt zwischen meines genedigen Herrns, und seins Gotzhaws, und mein getan habent. Also das ich dann davi-

der

der Freyung, fritz noch gelaidz in Pansteten in Panmerkchten, noch bey Vesten, weder Hernnpet, noch Frawnpet, noch nichtz anders darwider genyessen sol, noch wil in dhainerleywеis, weder mit Recht noch an Recht nichtz ausgenomen.

In Monum. Boic. vol. 13. S. 373. im J. 1277 verstiftet die Abtei Weltenburg ihren Hof samt Mule in Teisenhofen auf 9. J. Das Pachtgeld nebst andern Bürden ist nicht alle Jare gleich bedungen. Nach der Stiftzeit sollen der Abtei beide Güter zurük gegeben werden, bene dispositа cum edificiis competentibus, et honestis, *pro ut a Colonis, qui Freysassen a vulgo dicuntur*, ex parte Curie, et a molendinatoribus ex parte molendini fuerit rectiby estimatum. Ebendas. S. 397. i. J. 1358 ist ein Revers von Ulrich Waltenhofár, und seiner Herrschaft den Herrn v. Abensberg dem Abte zu Weltenburg ausgestellet, daß nämlich Abt, und Convent ihn nebst anderen Bürden bedacht haben — — Mit der Freysaßirs Guts zu Gielstorf, nach den rechten, als es der Sterzel inn gehabt hat, so sol si daßelb guet haben, pawen und niessen, di weil si lebt nach Freisassn recht, Es sei dann das ich si dovon geweisen mug mit bete, oder mit Teiding, oder daß si das Gut nicht verwesen möcht, oder verdienen möcht, so sol ich mich sein unterwinden mit ir Willen und Gunst meiner vorgenannten Hern des Abts und Convents zu Weltenburg, als si mich vorwendt, und bedacht habent. Man schol auch Wissen, wann ich nymer en pin, und sein Schol, So sol mein Hausfraw, noch

noch kain mein Nachkomen noch annders ymand von meinen wegen hintz dem obgenannten Guet nymer zusprechen haben, in dhain weis das in müg geschaden, wär auch das ain das das Gotshaus zu Weltenburg, und die Hern desselben Gots-haus icht angieng von der Freisäß, do si mich mit begnat haben mit dem rechten, das sol In mein Her Her Hanns von Abensperg, und ich Ulrich der Walltenhofär versten, und verantwurtten mit dem rechten unverlich on ir Schäden als wir In gehaissen haben. In mon. Boic. vol. XI. S. 53. v. J. 1257. Hermanus de Pledling renunciavit . . . toti iuri, quod eis in curia nostra quadam in Reicherstorf competere videbatur, et dictus C. Polstron accepit eandem curiam ad ius *Freisezzenrecht*. Ao d. 1281. nos Volchmarus abbas (v. Niederalteich) dictam renunciationem sive cessionem iuris tempore locacionis nostre ibidem renovare volentes, quesivimus *ab eadem Polstrone et praedicta uxore sua, et a Reinoldo et uxore sua*, si aliquod ius *indictis Curiis* Reicherstorf sibi competere faterentur, professi sunt, se et heredes suos in ipsis nullum ius habere, nisi quod vulgo dicitur *Vreisazzreht*.

r) Mon. Boic. XI. Bd. S. 14 aus dem Breviarium Alts Urolf's von Nieteralteich, die Stelle ist oben allegirt im 1 §. dies. Abschn. Note oo. Im 8. Bd. monum. Boic. S. 366. i. J. 778. übergiebt Rather an Scheftlarn sein Besizthum servos et ancillas seu *tributales* rura prata etc. So lauten auch die drei nachstehenden Urkunden des achten Jarhunderts.

derts. In Meichelb. hist. fris. T. I. P. 2. S. 52. sagt die Urkunde v. J. 753 *mancipias*, *servos*, *liberos*, *tributales*, und weiter unten hæc sunt nomina famulorum servientium seu *liberorum tributalium*.

s) s. dieses Abschn. 4 §.

t) Merere dergleichen Beispiele von Barschalksgütern oder Zinnshuben s. vorhergehenden Abschn. Note pp.; dann in dem öfter aus Pez thes. noviss. anecdot. T. I. P. 3 angefürten St. Emmeramischen Saalbuche S. 70. 3 § dies. Abschn. S. 72. S. 76 am Ende. ad Tegandorf *censuales hubae IX.* ad Matinga *censuales hubae IV.*

u) Lex Alamann. Tit. IX. Quicunque *liberum* ecclesiae, quem *colonum* vocant, occiderit, sicut allii Alemanni ita componatur.

x) IV. Abschn. 5 §. nro I und III.

y) s. folgende Note bb.

z) L. Alamann. Tit. XXIII. cap. I. *liberi* autem ecclesiastici, quos *colonos* vocant, omnes sicut et coloni regis ita reddant ad ecclesiam II. Siquis legitime tributum antesteterit per iussionem iudicis sui sex solidis sit culpabilis. III. Et *opera* quaeque imposita ei fuerint secundum *mandatum*, aut quomodo *lex* habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis.

aa) L. Alamann. Tit. XXII. qualiter *servi ecclesiae tributa* solvere debeant. Diese ganz anders mit Gaben und Scharwerken belegten Leute werden hier von den freien colonis wol unterschieden. Aenlich dem Alamannischen Urgeseze ist hierinnfalls Lex Baiuvar. tit. I. cap. XIV. 1 §. De *colonis* vel servis ecclesiae qualiter serviant, vel qualiter tributa

buta reddant. Nun wird vom Dienste d. i. den Gaben und Scharwerken eines freien Baumannes (coloni) gehandelt bis zum IV Kap., wo die Rede von den Dienst = oder Eigen = Leuten ist, die viel stärker angelegt werden. *Servus* autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Scharwerken mußte er drei Tage in der Woche, oft gar so viel man wollte.

Ein colonus oder freier Baumann kömmt auch vor in Grenbach Gerichts Rosenheim im 3ten J. der Rgg Ludwig's im 9ten Jarhund. In Meichelb. hist. fris. S. 180 nro 338 T. I. P. II. übergiebt Liuto duas *colonias*, quarum una cum *servo*, cui nomen Liupheri ad *servitium* est parata, in alia vero habitat *liber* homo et *liberum* ex ea facit servitium. Auch oben II Abschn. § 6 Note e. nro LIV ist der Eigenmann Repuri, obschon er als Baumann nach Holze gesezt wurde, als servus von colonus unterschieden. Ein freier Bauer, der einen Eigenmann auf einem Teile seines Hofes hatte, kömmt weiters vor in mon. Boic. vol. VI. S 29 um das J. 1046 Agnoscant . . quod quidam *colonus* S. Quirini nomine Adalfrid . . . (nach Tegernsee) delegavit *predium*, quale ipse et *servus eius* Ello nominatus possederat etc. S. 31 um 2. J. später heißt es: Noverit . . . quia *colonus* quidam S. Quirini nomine Adalger *in beneficio serviens* (ein Lehensaß, wie es oben Note q heißt) delegavit ancillam suam etc. Auch im folgenden 4ten § Note r im dritten daselbst allegirten Beispiele werden colones neben aldiones gesezt. Man vergl. das gleich darauf fol-

gende Beispiel. Zwar in mon. Boic. vol. II. S 210. i. J. 1283, da an Baumburg Rikerus (de Ahaim) *propriam curiam* suam in Wainpach et *colonum* ac uxorem ipsius in ipsa residentem *cum liberis, qui ex eis fuerint procreati* vermacht scheinet colonus einen Eigenmann zu bezeichnen. Allein diese Ausname dieser seltene Fall beweiset, zumal da er erst im 13ten Jarhunderte spät vorkömmt, nichts wider die vorhergehende gemeine Bedeutung. Alle Umstände und Urkunden zeigen, daß die Guts- oder Land-Herrn auf ihren Gütern gewönlich sowol Freie als Eigen-Leute zu Bauleuten hatten. Die Urkunden nennen die ersteren oft ausdrüklich frei, wie ich gleich zwei solche Beispiele anfüren werde. Wenn aber der Name colonus Baumann allein vorkömmt, so werden gewönlich freie Bauleute im Gegensaze von Eigen-Leuten verstanden. Ich könnte für diese Bemerkung noch mer zur Bestättigung anfüren, denke aber durch die Anzal, Allegation Auswal und Richtigkeit der benuzten Urkunden des Kenners Glauben hierinfalls verdient zu haben. Es dürfte sogar verdrießlich sein, weitere Citationen hier zu häufen, in Rüksicht derer dieß Werk onehin einer Vergleichung mit anderen dergleichen getrost entgegen sehen kann.

Im J. 985 bei Hansiz in dessen German. Sacr. T. I. S. 225 befreiet mittels Diploms K. Ott III auf Pilgrims Bischofs v. Passau Flehen freie Bauleute von dem ihm Kaiser schuldigen Reichnussen. Es lautet: a quibus etiam barbaris (Ungern) moderno nostri quoque regni tempore, miserabili lamentatione

tione adiecit, tam irrecuperabili se damno laesum in interfectione et direptione Ecclesiae suae familiae, praeter innumerabilia praedationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra Episcopi solitudine *silvescat*, cuius pernicioſisimam iacturam munificentia nostrae libertatis huiusmodi solari iuvamine pro nostrae aeterno precatus est animae remedio quatenus videlicet *ingenui, qui ex inopia servorum in locis Ecclesiastici patrimonii constituantur Coloni*, quidquid nostrae publicae exactioni iustitiaria potestate deberent, ad pristinae restaurationem culturae suis largiremur usibus. His igitur moti querelis, *militumque* interventionibus allubescentes —. S. 220 meldet ein K. Freiheits Brief v. J. 976 ebenfalls homines ipsius ecclesiae (Passau) tam *ingenuos* quam et *servos* super terram ipsius commanentes. Andere dergleichen Beispiele sind genug zu finden.

bb) i. J. 1303 in mon. Boic. 8 Bd. S. 59 ist nach Raitenbuech verkauft ze Paitengaw der Hofe Egloffshove . . . und die Mul zu Rarist . . also daz in derselben Mul paidiu unsers Vetters und seiner Erben und unser und unsern Erwen und aller Bruder Laeut si aigen oder Cinser sin ze Peitengew sullen mallen.

cc) In mon. Boic. vol. VI. S. 584 ist in einem Kaufbriefe des Wernhert's v. Eglingen v. J. 1323 zugleich dessen Revers um ein erhaltenes Baurecht auf zwei Jare, wie folgt, einverleibt: ze wizzen daz der vorgenant Herr Conrat von Raudegg der Custer durch Triwe und durch Libe mir hant verlihen ze

buwen, als sinem Landsanssen die vorgeschri-
ben Guet, und seinen Hof ze Erringen, den vor
Buwet der Kern, daz ich die Buwen und haben
sol von dem wissen Sunentag der unschiererst kü-
met über zewai Jar, und sull im davon geben
iaerlichen sin Gelt, als ain Landsanisse seinem
Herrn billichen tun soll, und als wir mit Taid-
ingen über ain komen sigen; und waer, daz ich
mir über die zewai Jar ze ainen Landsanssen
nicht taugti, oder er mich nicht haben wolt, so sol
ich ihm im sinn Guet lassen ligen one alle Wider-
rede, und och mit ander Richtung. . . .

§. 3.

Im Baierischen Urgeseze sind nach dem Rechts-verhältnisse überhaupt nur zwo Nationalklassen be-nannt und unterschieden. Jemand ist oder frei, oder er ist dienstbar heißt es immer *a*). Man kann aber die Dienstleute in zweifacher Rükficht abteilen, in die mer oder minder angesehene; und nach den Stuffen ihrer Freiheit. In lezterer Rükficht kom-men onehin viele erläuternde Bemerkungen teils oben teils in der Folge vor.

I. In der erstern Rükficht wie auch überhaupt in Rükficht auf die einsmalige Haus = und Land-Wirtschaft bemerkt man zweierlei Hof = oder Haus-haltungen. Eine, die ein Gutsherr auf iedem Gu-te hatte, so auf seine Rechnung gefürt wurde; und eine, welche eigentlich die Hofhaltung des Herrn

war,

war, in welche die Einkünfte aller übrigen Haushaltungen zusammenflossen. Die höheren Dienstmänner in seiner eigenen Hofhaltung waren vor allen die angesehensten. Jedes dieser Aemter z. B. Sineschalk Marschalk ꝛc. hielt ein Herr meines Wissens nur einmal besezt. Er hatte ihrer nicht auf iedem Hofe besondre, und pflegte daher auch diese nicht, wie andere Leute bei Veräusserung des Gutes mitabzutretten. Man kann diese Beamte gewissermassen als Familien = Beamte ihre Aemter als Hofämter im strengsten Verstande betrachten. Da von diesen schon einige Meldung geschah *b*), so trage ich hier nur etwas nach. Dieser Dienstmänner hatten geringe Gutsbesizer, welche ihre Güter selbst leicht übersahen, minder nötig.

Der Oberhofmeister, Sineschalk, war von den Hofmeistern oder Meiern, deren auf iedem Hofe einer war, unterschieden. Da ein Herr auf einem Gute als auf seinem Size meistenteils wonte, so ist möglich und warscheinlich, daß der Hofmeister oder Meier dieses Herrnsizes manchmal zugleich Oberhofmeister war. Dieser Fall scheint auch in dem Alamannischen und Salischen Geseze oben *c*) ausgedrukt zu sein, in welchem lezteren Meier (maior) als der erste Beamte vorkömmt. Die späteren Burgpfleger (Castellani) haben mit diesen nur einige Aenlichkeit *d*). So auch die Vizdome oberste

Beamten späterer Zeiten *e*). Seniſchalk oder Sineſchalk hieſſen ſie vom Sinne und Schalk *f*). Dieſer Schalk oder Beamte waltete über das Dienſtperſonale. Er unterſchied ſich von einem Barſchalk, welcher über ein vom Herrn = Gute abgeſöndertes Gut als Pachter waltete. Der Sineſchalk mochte auch eigen geweſen ſein, welches der Barſchalk nicht war. Der Sineſchalk befal unter der Aufſicht des Herrns; der Herr verordnete nach Belieben teils ſelbſt neben dem Sineſchalk, teils mittelbar durch ihn *g*).

Der Marſchalk war nach dem Anſehen ſeines Herrns und Stalles anſehnlich. Er hatte über den Marſtall der Herrn = Haushaltung zu ſchalten *h*). Der Marſchalk *i*) gehörte, was man auch immer dawider anbringt *l*), unter die Beamte, oder anſehnlichen Dienſtmänner. Die andere Stallbediente *m*), die er noch neben ſich hatte, waren geringer als er. Wenn er nur, wie oben (III Abſchn. 3 §. Note h) im Alamanniſchen Geſeze der Fall iſt, über zwölf Pferde geſezt ward, ſo konnte er ſie nicht allein beſorgen.

Von einigen Miniſtern, deren mit dem zehenten Jarhunderte ſo viele wurden, iſt oben Erwähnung geſchehen *n*). Die Kämmerer als Geldempfänger, ſcheinen ebenfalls erſt bei vorzüglich begüterten Herrn einer gekommen zu ſein *o*). Die

Erbwür-

Erbwürden der Grossen, und mit Ihnen die Vermerung, und Einrichtung der Haus = oder Hofämter, welche ebenfalls selbst erblich wurden, kamen miteinander empor.

II. Von den niedrigen Dienstleuten bei iedem Herrnhofe sind die gemeinen Dienst = oder Eigenleute zur Feldarbeit die zalreichsten. Von den übrigen sind merkwürdig; die Hengstfutterer *p*). Sie hatten die Rosse zu warten. Ein nur etwas besezter Stall mußte iederzeit merere Stall = oder Futterknechte beschäftigen. Und solche Ställe gab es viele bei dem Umfange großer Höfe in den alten, und mittleren Zeiten *q*). Man veräusserte diese mit den Gütern als Dienstleute, die sich auf die Pferde verstunden. Die Aldier waren Leute, welche in Rükficht auf ihre guten oder langen Dienste etwas besser gehalten werden sein mögen *r*) und hatten zum Herrnhofe oder zur Hofmark gehörige Häuser das ist grundbare Baustädte inne. Die Sindmannen waren, wie man etwa mit Meichelbek denken sollte, Diener, welche man zum Schiken brauchte. Aber diese Vermutung scheint nicht zureichend. Immer fielen bei grossen Haushaltungen viele Sendungen vor. Bei manchen Gütern mußten die dahin gehörigen Leute, auch öfter Barschalken neben andern Frondiensten diese Gattung derselben verrichten. Z. B. die oben vom Kaplan

Wago der Domkirche zu Freising übergebenen Leute s). Noch ist das Botenweisegehen eine Gattung der gewönlichsten Frondienste. — Der Sindemannen geschieht t) im zehenten Jarhunderte und später Erwänung. Das Wort scheint aber älter gemäß dem einfachen Bau desselben. Du Cange klärt die Beschaffenheit dieser Leute ebenfalls nicht auf u). Daß die Sindmänner unter die Dienstleute gehörten, zeigen die Urkunden klar. Sie waren aber das Gesinde oder diejenigen, aus welchen die Versammlung der häuslichen Dienstleute in dem Herrnhofe bestund x). Sie waren der Gegensaz von den beyauieten Aldiern, sie waren Dienstboten, oder ihren Verrichtungen gemäß das nämliche, was wir Ehehalten nennen. Die neben den Sindmannen öfter genannten Hengstfutterer, waren nach dermaliger Redensart Stallknechte. Beide waren vorzüglich gebräuchlich auf den Gütern. Man konnte Sindmannen und Hengstfutterer haben, one Sineschalken und Marschalken darüber zu stellen, welches bei dem Herrn lag.

III. Die Geseze der benachbarten Alamannen benennen merere Gattungen der Handwerker y). In Rüksicht auf die Handwerke stosse ich auf drei Bemerkungen, welche die ware Beschaffenheit derselben im Alter und Mittelalter aufklären.

Er=

Erstens ser viele Handwerke, so wie die Bequemlichkeiten und Bedürfnisse neuerer Zeiten, welche ihnen Beschäftigung und Unterhalt verschaffen, waren unbekannt. Man stelle sich nur den größten Volks-Teil die Land- oder Bauleute mit Bärten in ihren Linnen und Loden one Hut und Schuhe oder mit Holzschuhen vor; die leinenen Strümpfe, wie noch oft, blos zusammengenähet, das Hauptgewand selbst das kurze Kamisol (der Schalk in einigen Gegenden genannt) wie einfach? Wie gering und kunstlos war nicht die ganze Kleidung?

Zweitens vor dem Aufkommen der Städte waren ser viele andere nämlich die gemeinnüzigsten Handwerke ebenfalls keine Handwerke in neuerem Verstande, sondern nur eine Nebenarbeit der Landleute. In jüngeren und unerheblichen Städten ist der Feldbau auch meistens ein Subsistenzmittel, da man von Gewerben und Handwerken allein sich zu nären untunlich findet; und obschon ein Hof oder Bauer nun nicht mer Handwerke treibt, so treiben doch die meisten Handwerker als Bewoner der Fleken Feldbau und Landwirtschaft. Einst waren demnach die Handwerke mit in die Haus-Wirtschaft dergestalt verflochten, daß die Bauleute diese neben ihrer Bauarbeit als eine Nebenarbeit besorgten. Ihre Narung Häuser Hausfarnuß und Gewand konnten sie sich eben so wie ihr Feld bereiten. Zu allen

Victualien oder Eßwaaren samt Getrank brauchten die Höfe oder Bauern, die einzige Müle ausgenomen, keinen Handwerker. Ihre Speisen aus Mel Fleisch ꝛc. bereiteten sie sich eben so selbst 1), gleichwie sie die Materialien dazu aus dem Tier- oder Pflanzen-Reiche 2) als gewönliche Naturalprodukte ihrer Wirtschaft selbst gewannen. Es ist der Warheit und mereren Anmerkungen, die ich hier vorlege, gemäß, daß die Gaben, welche die Bauleute gewönlich der Herrschaft entrichteten, die Dienste oder Arbeiten, welche sie ebenderselben in der Fron oder Scharwerk verrichteten, in häuslichen gemeinen Produkten oder Arbeiten bestunden. Denn besondere Künste oder Erzeugnisse, die sie nicht in ihrer Wirtschaft erzielten, pflegte man von den Bauleuten nicht zu fodern ($2\frac{1}{2}$). Ihr Bier konnten sie daher selbst brauen 3), da sie oft Dienstbier entrichteten. Ihre Gefässe oder Haus- und Baumanns-Farnuß, so weit sie aus Holz bestund, konnten sie gleich ihren Hütten oder Gebäuden selbst zimmern 4). Die Bau- oder Eigen-Leute eines Gutes pflegten daher auch öfter durch zimmern Frondienste oder Scharwerk zu verrichten. Zu ihrer Kleidung vom Kopf bis Fuß konnten sie ebenfalls fast alles selbst fabriciren. Die weibliche Fron bestund größtenteils darinn, daß sie järlich eine Quantität Zeug liefern mußten, zu welchem

die

die Herrschaft, wie noch gegenwärtig zu der Scharwerk = Gespunst, gemeiniglich das Materiale hergab (s. unten Note ee und xx am Ende in diesem §). Hüte waren ungewönlich 5), und ausserdessen scheint die einzige Lederarbeit diejenige gewesen zu sein, welche in den Haushaltungen etwa gewönlicher Weise nicht verfertigt werden konnte 6). Uebrigens konnten sie ihre Linnen und Loden selbst spinnen wirken und nähen. Karl der Gr. legte seinem Meier daher besonders auf, die weibliche Fabrikatur der Wollen = und Leinen = Zeuge wol zu betreiben (s. Note ee dies. §) 7). Hauptsächlich die Verfertigung der Rüstwerkzeuge samt Leder = und Metallarbeiten; dann den wenigen Verfeinerungen und Fabrikaturen des damaligen Luxus scheint also unter die seltneren und künstlichen oder unter die Handwerke im heutigen Verstande gehört zu haben.

Drittens diese wenige einsmalige Handwerke pflegten gemeiniglich Eigenleute zu treiben. Die Veranlassung dieses Umstandes ist vielfach. Für den Freien, falls er zu arbeiten denkt, hat der Feldbau als eine angenemere gesündere und leichtere Beschäftigung mer Reiz als die Handwerke, er wält also die ersteren (s. vorhergeh. §). Eine andere Veranlassung ist die Leibeigenschaft selbst; wo diese besteht, pflegt man die Eigenleute gerne auf iede Art zu nüzen, und sie, wie z. B. in Rußland und

die

die Gentlemen in Karolina (s. Schöpf II Tl. S. 349) zu Handwerken unterrichten zu lassen. Denn man wird aus Zusammenhaltung des nachfolgenden sehen, daß Leibherrn ser oft ungleich mer besorgt sein mußten, die Eigenleute zu unterhalten und zu nüzen, als dieselbe zu erwerben 8). Die Art die Eigenleute zu ihrer unbeträchtlichen Fabrikatur zu nuzen, hatten überdieß die Baiern gleich so vielen andern Künsten und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens von den Römern erfaren. Es scheint allerdings, daß die oben (II. Abschn. 6 § Note c, nro XVII) erwänten Baierischen Aerzte Hilteprand's Eigenleute von einigen chirurgischen und medicinischen Kenntnissen gleich den Römischen waren 9). Die Roheit und Armut eines Zeitalters leitet notwendig dahin, daß die Menschen mit Werken, welche nicht unmittelbar und immerhin notwendig sind, d. i. mit Handwerken im alten Verstande sich ausser des Standes der Leibeigenschaft nicht nären können. Um Werkzeuge Materialien und Werkstatt zur Fabricatur und Lebensmittel wärend derselben zu erhalten, wird eine Wolhabenheit und Sicherheit vorausgesezt, welche für den Künstler oder Fabrikanten schon unerschwinglich war. Dazu also wie auch zur Abname seiner fertigen Arbeiten hatte er an dem Leibherrn einen Verleger, welcher ihm für iede auch für dieienige Zeit, da nichts abzusezen war,

war, die Arbeits = Erfodernüsse samt Lebens=mitteln vorschoß. Auch das Baierische Urgesez, bei Zusammenhaltung desselben mit dem vorher=gehenden nebst andern Urkunden beweiset, daß die Handwerke ehemals gewönlich von Eigenleuten getrieben wurden 10). Wer immer Güter hatte, welche in etwas beträchtlich waren, hatte also Hand=werker 2). Dieienigen, so keine Handwerker hat=ten, wandten sich an solche Herrn. Es ist nicht unwarscheinlich, daß Handwerker schon früher als Leibzinnsleute auf ihre Faust manchmal arbeiteten, wie einige Beispiele in folgendem § zeigen. Die da=maligen Handwerker hatten als Eigenleute bei ihren Herrn und sonst im Handel mer Schäzung *aa*). Sie wurden besser als der gemeine Troß von Bau= und Eigenleuten geachtet. Die Bequemlichkeit für den Herrn die größere Kunst derselben machte sie schäzbarer. Vor Gerichte und dem Geseze nach aber waren sie anderen Eigenleuten gleich und streng ge=halten *bb*), obschon sie dem Herrn wert und ange=nem sein mochten.

Die Nämen für die zu den Gütern gehörigen Leute mögen auch nach Verschiedenheit Deutscher Länder oder Kreise zuweilen verschieden gewesen sein. So nennet K. Ott gewisse Leute des Gottes=hauses Freising i. J. 961 Malmänner mit dem

Bei=

Beisaze, daß dieß ein Sächsischer Provinzialism sei *cc*). In Baiern war dieser Name ungewönlich.

IV. Die ansehnlichsten Dienstleute auf den Gütern waren die Beamte des Gutsherrns. War ein Herrschaftlicher Richter auf dem Gute, so gehörte er onehin unter diese Klasse *dd*). Der Meier (maior) heißt auch oft (villicus) Hofmeister. Aus den Obliegenheiten und der Nachsicht, welche der Meier auf sich hatte, wenn man sie mit den Verrichtungen eines sogenannten Hofmeisters selbst noch zu Karl's des G. Zeiten, unter welchem beide Namen vorkommen, vergleichet, erhellet, daß beide Benennungen einerlei Person anzeigten *ee*). Er hatte das so genannte Cameralwesen auf sich, nämlich die Kultur des Gutes Urbarmachung Viehzucht Austeilung weiblicher Scharwerksarbeiten Einliefe-rung und Verrechnung der Einkünfte. Die Abtei Tegernsee und St. Emmeramm hatte auf ihren Gütern im IIten Jarhunderte viele solche Hofmeister oder Meier *ff*). Die Obsorge dieses Meiers war nicht immer gleich ausgedent, weil bei einigen Gütern besondere Forster waren *gg*).

V. Noch anschaulicher wird der Begriff von dem alten Hof = oder Wirtschaftspersonale, wenn wir das angefürte Saalbuch von St. Emmeramm *hh*) v. J. 1031, in welchem über 40 Hofmarken und Oerter dieser Abtei beschrieben sind, in dieser

Rük-

Rükſicht betrachten. Auf einigen dieſer Güter ſaſſen Barſchalken *ii*), bei noch mereren waren Leibzinnsleute *ll*). Manche Huben beſaſſen Ritter *mm*), welche teils Abgaben teils Ritterdienſte teils beides ſchuldig waren. Eilf Höfe zu rechten und andere als Afterlehen beſaſſen auch einige. Die Abtei hatte auch Dienſt = oder Amtslehen *nn*). Auch merere Diener oder Beamte der Abtei *oo*) und der Seelſorger beſaſſen Gründe.

Aber die am meiſten vorkommenden Dienſtleute ſind der Meier, die Schloß = oder Herrndienſt = Leute, und die übrigen Dienſtleute *pp*). Faſt bei allen Gütern der Abtei war Land, ſo zum Herrn = Hofe zum Saal, d. i. der Abtei ſelbſt als Grundherrſchaft gehörte. Dieſe Saallåndereien (terrae ſalicae) ſind bei Beſchreibung iedes Ortes im Saalbuche voraus bemerkt *qq*). Saalland iſt hier das nämliche, was bei Beſchreibung der Hofmark Bergkirchen zwei Jarhunderte früher Herrnland (terra dominica) heißt *rr*). Zum Hauptgute oder Herrnhofe daſelbſt, gehörten zwei Nebengüter, auf welchen ſich zehen Eigenleute vorfanden. Dieſe Nebenhaushaltungen entrichteten beſtimmte Abgaben und Frondienſte zum Herrnhofe. Die erſteren hieſſen Saaldienſtleute (ſervi dominici). Die Dienſtleute auf den Nebenhaushaltungen mußten aber nur gewiſſe Täge zum Hofbau oder Herrn=

hofe

hofe fronen. In Vogtereut der St. Emmerammischen Hofmark waren diese Nebenhaushaltungen zu respective gar keiner Scharwerk verbunden (s. unten Note xx dieses § am Ende). Die Saaldienstleute hatten aber hauptsächlich zum Herrnhofe zu arbeiten. Im Vogtereut *ss*) mußten die Saaldienstleute auch die Aker = und Wirtschafts = Geräte zum Herrnhofe *tt*), für Kost und Gewand in der Fron machen. Die Saaldienstleute hatten öfter, wo nicht allezeit besondere Huben (s. Note pp). Allein durch ihre hauptsächliche Bestimmung zum Herrnhofe zu fronen, unterschieden sie sich von den andern Hubern, und verhielten sich zu ihnen, wie noch die Nebenhäuslein oder Scharwerkshütten einiger Hofmarken zu derselben übrigen Höfen oder Sölden. Diese Häuslein haben immer zu scharwerken. Die anderen Nebenhaushaltungen aber nur bei einigen Arten der Feldarbeit, oder nur einige Tage. Falls auch die Scharwerk dieser leztern Huben oder Güter stärker ist (z. B. unten Note xx bei einigen Emmerammischen Oertern), so ist sie in Rükficht auf ihre Gründe doch nicht so stark, daß sie auf diese leztere nicht weit mer Zeit als auf die Scharwerk zum Schloßhofe zu verwenden hätten. Auch andere Diener oder Beamte z. B. die Förster wurden unter die Emmerammischen Saaldienstleute (Note pp) gerechnet, ungefär so,

wie

wie sie vor und zu Karl's Zeiten unter die Dienst- und Eigenleute des Hofes gezält wurden, welche statt der Handscharwerk ihre Amtsverrichtungen besorgten (vergl. Note c dieses §).

Wie in Bergkirchen und Ruit, so war es auch bei andern Hofmarken. Diese Dienstleute auf besondern Nebengütern sind diejenigen, von welchen im Saalbuche der Abtei St. Emmeramm neben den Saaldienstleuten so oft Meldung geschieht *uu*). Sie heissen auch Huber oder Inhaber von Baustädten Landsassen, Insassen (mansores) von der Beschaffenheit ihrer Besiztümer *xx*). Der Dienst der Hofmarkherrschaft von Bergkirchen ist nach den Haushaltungen *yy*), wie bei den St. Emmerammischen Gütern *zz*) verzeichnet. Bei Bergkirchen und vielen Gütern von St. Emmeramm war Saalland one Erwänung eines Meiers *aaa*). Eine andere Fürsicht hat sodann diesen ersezt. Herrnhöfe wie in Bergkirchen wurden auf Rechnung des Herrns gefüret. Farnuß Viehstand und Naturalvorrat ist daher beim Herrnhofe vom Bischoffe so genau beschrieben worden. Bei den zwei Nebengütern ist ausser des Viehstandes und der Dienstesschuldigkeit nichts angemerkt.

a) Si liber est, heißt es durchgehends, besonders in Fällen der Buße, si servus est.

b) s. oben 3 § im III Abschn. Note e, h. und überhaupt den Text, den 9 §. Note i, l. und im Texte.

e) s. III Abschn. 3 § Note h. 9 § Note i. Im Kapitular Karl's des Gr. de villis 10 §. wird verordnet, *ut maiores* nostri, et *forestarii poledrarii cellularii, decani, telonarii*, et *ceteri ministeriales* ea faciant, et sogales donent de mansis eorum *pro manu opera eorum ministeria* bene provideant. Et qualiscunque *maior* habuerit beneficium, suum *vicarium* mittere faciat. Das Amt der maiorum durfte laut 27 § nicht weitschichtiger sein. nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint.

Des Sineschalks (s. folgende Note g) wird noch besonders neben dem Meier erwänt.

d) s. Du Cange, und Carpentier. Ein Beispiel eines von Hirschbergischen Castellans s. oben S. 24 dieses Teiles.

e) Hund giebt im Anh. zum Bair. Stammbuche davon wenig Begriff. Vor dem 13ten Jorhunderte wird von dieser obersten Justiz-Beamten Activität wenig zu finden sein.

f) Daher leitet es Hikes s. Du Cange unter senescallus. Man übersezt es sui vices, oder vices domini gerens.

g) Was wir oder die Königinn oder *ministeriales* nostri, *sineschalcus aut Butticularius* (fast, wo nicht ganz das nämliche, was oben III Abschn. 9 §. Note i scancio) befelen werden, heißt es im Kapitular Karl's des Gr. de villis 16 §. Im 17 §. steht, daß die obengenannte zwei Beamte den Jägern und Falkonierern die herrschaftliche Willensmeinung beibringen würden. Sollte Sineschalk nicht vom Sinde (d. i. Gesinde s. unten Note x dieses §) als

Zu-

Zusammenziehung herzuleiten sein? Der Text oben III. Abschn. 3. § Note h aus dem Alamannischen Geseze neben diesen eben angefürten Stellen scheint dazu zu passen.

h) (s. oben III. Abschn. 3 §. Note h.) Ob der Marschall frei oder nicht war, war gleich viel; aber supra caballos war er.

i) Von Mare und Scalc.

l) Adelung legt Marschalk wörtlich für einen Stallbedienten aus.

m) Mar phais auf Longobardisch von Pahis warscheinlich vom παις. Sie waren keine Marschalken, wenn sich auch geringe Herrn mit ihnen allein beholfen hatten. Strator, was es auch immer für ein Stallbedienter war, (s. oben III Abschn. 9 §. Note i) war weniger als Marschalk. Hengstfutterer, deren ein Herr z. B. oben 1 §. dies. Absch. Note u. cc. dd. das Stift Freising so viele hatte, waren noch weniger Marschalken.

n) s. 9. §. III. Abschn. Note i.

o) IV. Abschn. 4 § Note cc. Kammerer v. Tegernsee, 8 § Note b von Niederalteich.

p) s. vorhergehende Note m.

q) Beispiele sieht man im Alamannischen Geseze oben III Abschn. 3 § Note h. Es scheint Marschalken von mer und weniger als 12 Pferden vorauszusezen. Graf Sigbot v. Falkenstein und andre Prälaten und Grafen des Mittelalters, Herrn so vieler hundert Leute (dies. Abschn. 4 § Note h. m. cc. dd etc.), ein einziger edler v. Lechhausen, der (Note p dies. §) mit seinem Hofe auf einmal 166

Eigenleute opferte, hatten gewiß ansehnliche Marställe.

r) In Meichelb. histor. frising. T. I. P. II. S. 43. nro 26. sagt die Uebergabe Ortlaip's von Helfindorf: ut praenotatum est cum clero et *servientibus cum libertis et Aldionibus* cum terminio et facultatibus. Ebendas. S. 55. nro 45. übergiebt Graman rem propriam — — in loco nuncupante Dorfin .... *villam*, quae nobis in parte evenit, id est, *edificia curtes mancipia colonias famulos Altones* prata pascua pecudes rura silvas saltus molendinas aquarumque decursus cum omni utensilia. S. 44. nro. 28. übergiebt Rihpert omnem suam rem cultam et incultam (in Ilm Percha und Firholzen) .... *tam servos et ancillas quam libertos, aldiones* casas curtes territorium pratas pescua silvas saltora aquarum que decursus. S. 52 nro. 40. im 26ten J. der Regg. Thássel's übergiebt Humperdht iuventutis delicta deplorans *willam propriam* ... *Sweinbach* aedificias curtes, titulus cum suae possessione, *servos ancillas* ruras pratas pascua silvas saltos aquarum que decursus inriguos molendinos *colones*: *altiones* pecodes et omnia utensilia, quidquid ad prædictam pertinet *villam* (Hofmark) cum finibus universis et terminibus iure concluſis. — Oben im Anfange der Note d zum 5 § II Abschn. ist aus Meich. hist. fris. T. I. P. II. S. 27. nro 6 vom Chunipert von Pach eine Uebergabe allegirt worden. Das Namenverzeichniß der acht übergebenen Bauern ist aber am Ende, wie versprochen ist, nicht angehangen. Es ist auch dazumal nicht

zu

zu Stande gekommen. Denn 14. Jare hernach nro. 43. ließ dieser Chunipert in Beziehung auf den vorigen Brief diese Uebergabe durch eine besondere Urkunde befestigen, in welcher ein Verzeichniß von zehen Familien, oder 23 übergebenen Personen ist. Nunc namque, lautet das Original, per istam, (epistulam) nominatim *Servientes et Aldiones* distinguere curamus, (hier werden merer Familien derselben genannt) deinde Wolfheri cum *universa quae possident*, nec non et W. . . . .

Andre Beispiele enthält Du Cange v. aldio et Massaricia. Eines aus Muratori antich. Estensi. p. 195, lautet. Et rebus vero ipsis *tam dominicatis*, quam et *massariciis seu aldioniaricis* et *tributareis* etc. in charta de ao 1011. Ein Unterschied, den noch dieser § in der Folge nro V. bestättiget. S. auch Du Cange v. Chartulati, wo Aldionen vorkommen, welche aber nicht Baierisch sind. Bei Halttaus v. Schmordhufen heißt es im Diplom. K. Heinrichs III aus dem eilften Jarhunderte, wo der Kirche Naumburg (Nuenburg) eine Schankung gemacht wird, villam cum utriusque sexus familiis *Aldionibus vel sinurdis*. Diese Stellen miteinander verglichen sind tüchtig einen Begriff von den Aldionen zu geben. Anderswo wird von diesen Leuten umständlicher gehandelt werden.

s) IV Abschn. 1 § Note g am Ende.

t) 1 § dies. Abschn. Note m. u. cc. dd.

u) III. Abschn. 2 § Note g und 3 § Note p. und im Texte. Du Cange erinnert, daß es aus seinde und man bestehe. Sie waren, übersezt er, homines Synodales.

x) Gesinde im Niedersächsischen Sinde. s. bei Adelung Gesinde und Senden. Man leite es vom Senden, oder so ihm warscheinlicher dünkt, vom Sind Weeg oder Reise ab. Doch finde ich im Meichelb. hist fris. T. I. P. I. S. 290, vor dem J. 1098 unter den bonis a servitio frisingensi praedatim subtractis *beneficium Sindmanni*, so wie ein beneficium *Carpentarii* apud Diniggen.

Curtis und hoba werden in dieser wie in der vorhergehenden Urkunde durchgehends unterschieden. Villa bedeutet hier ein Dorf oder Hofmark.

y) s. III Abschn. 3 § Note h.

1) One Báker, Bräuer oder Fleischhaker ꝛc.

2) nämlich Horn = Feder = Vieh nebst Schweinen Ziegen Schaafen u. a. ($2\frac{1}{2}$) das Osterhofische Saalbuch, wovon im nächsten § Note ss $\frac{1}{4}$ ein Fragment allegirt ist, wie auch das Baierische Urgesez vom Dienste der Kirchenbauern Tit. I. cap. 14. bestättiget die Lieferung der Naturalprodukte ebenfalls umständlich.

3) Daß man zur Hausnotdurft noch im 16ten und 17ten Jarhunderte Bier braute, ist aus der Bair. Landesordnung v. J. 1553 S 87 und iener v. J. 1616. 3 B. 1 T. 13 Art. und 27, 4 Art. zu sehen, und iüngst von H. Pr. v. Moshamm über das Bierbraurecht in Baiern § 25 angemerket worden. Daß man aber einst gewönlich bei den Haushaltungen Bier braute, finde ich durch die alten Saalbücher dargetan. Die Gaben oder iärlichen Dienste der Grundholden Landsassen oder Bauern, welche von ihnen der Herrschaft entrichtet wurden,

bes

bestunden, wie gesagt, in wenig Geld, sondern größtenteils in hauswirtschaftlichen Erzeugnissen. Bier war demnach ein Hausgetrank, das man so wenig als Milch und Suppen einst kaufte. Die 2 Bausize beim Herrnhofe in Bergkirchen dienten (s. unten Note rr) ieder 12 Seideln Bier unter anderen ihrer Herrschaft ein. Eben einen solchen Dienst an Bier bezog die Abtei St Emmeram von Talahova Scerhanhova Roccashova Gebrihniga Tegandorf ꝛc. Note xx dieses §. In vielen anderen Saalbüchern kommt ein solcher Dienst an Bier vor. s. eine Osterhofische Urkunde v. J. 1172 in mon. Boic. XII Bd. S. 345 ꝛc. Für ein Fuder (carrada) Bier zalte man III grössere Soliden (solidi maiores). Denn es stund dem Bischoffe von Bamberg als Pfleger oder Schirmvogte des Stiftes Osterhoven frei, den Dienst auch im Geldanschlag einzunemmen.

4) Als Körbe Geschirre Karren Pflüge Käsen ꝛc. Es war einst viel ganz vom Holz z. B. ganze Karren wie noch in Kanada und Virginien (Schöpf. II Tl. S. 102) Die Räder um Galapagar in Spanien sind mit Holz statt des Eisens beschlagen. (Townshend's Reise I Tl. S. 290) Die Saaldienstleute mußten die Haus- und Baumannesfarnuß nach Vogtereut in der Fron zimmern. Alles dieses samt mereren Umständen beweiset, daß die Zimmerarbeit in weitem Verstande d. i. die Fabrikatur in Holz ehemal eine gemeine Bauernarbeit war. s. auch I Tl. II Abschn. 13 § Note cc. S. 208. Bei der rohen Bauart, die oben II Abschn. § 4 beschrieben worden ist, war es auch wenig künstlich seine Hütten oder Hofgebäude zusamm zu zimmern.

5) Noch K. Karl V zog seinen Hut ab i. J. 1547 bei der Musterung seiner Armee, da es regnete s. Bekmann's Technologie § 7.

6) Mithin alles bis auf lederne Schuhe und Beinkleider. Allein diese waren eben auch selten. — Die unten Note cc dieses § vorkommende Handwerke, die Karl d. Gr. auf seine Güter zu ziehen befal, und unter denen sogar besondere Weisbäker sind, beweisen nichts wider meine dreifache hier dargelegte Bemerkung, und am wenigsten beweisen sie, daß die Handwerke grossenteils einst keine Nebenarbeit bei der Haus = oder Landwirtschaft gewesen seien.

7) Unten Note rr von Bergkirchen und xx von den St. Emmeramischen Gütern kommen Beispiele vor, daß iärlich Leinen und leinene (camisiae) Kamisöler zum Dienste geliefert wurden. Einige z. B. im Egilispruna Gebrihinga und Tanna (s. Note xx dies §.) dienten auch Wollen = Tuch oder Loden (Ludilonem, Lod.) ein. Weben war wie Nähen eine häusliche Beschäftigung und zwar meistens für die Weiber. Daher wird es auch von Karl d. Gr. unter den an Feiertägen verbotenen weiblichen Arbeiten ausgedrükt. s. oben dieses Abschn 2 § Note b.

8) s. 'olgenden 4 § von Veranlassung der Leibzinnsbarkeit und das folgende.

9 Die Pandetten enthalten Spuren u. Beweise genug davon s. auch medicus Romanus Servus Lugduni Batav. 1671. 8. die artifices palatini waren Hof-Handwerker in oder bei den Residenzen, wie bei uns

uns der Hofsattler Hanteslices = meister u. d. gl. Aber auch einst Leibeigene. Möhsen in d. Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg führt noch späte Beispiele aus Knipschild an, daß man einem attestirte, er sei von keinem Bader d. i. von keinen schlechten oder unerlichen Aeltern geboren. Ein Mitbeweis a posteriori, was für Leute sich ehehin mit der Arznei abgaben, so fern sie nicht in Versuchen mit Hausmitteln bestund.

10) T. 15. Cap. XI de firmitate venditionis, heißt es: wenn einer, da es einige Zierraten (*ornamenta*, eine Bestättigung meiner dreifachen Bemerkung!) sind, sagt, was meine Eigenleute (mancipia) aus meinem eigentumlichen Stoffe gearbeitet und gemacht haben, oder weil sie die Fabrikanten (fabri) eines solchen Stükes gewesen sind, so habe ich es deßwegen übergeben und will es bekräftigen „ Bei den Befestigungen der Käufe war es, wie das ganze Kapitul und die übrigen Fälle zeigen, gebräuchlich, titulum posesionis oder die Art der Erwerbung von Seite des Verkäufers anzuzeigen. Etwas als ein Fabrikat seiner Eigenleute zu besizen, war also der gewönliche Titel. s. auch folg. § 4 Note ss $\frac{1}{4}$ die Künstler von Osterhofen und den Preis ihrer Auslösung. — Eben dieß Saalbuch bestättigt meine zwote und dritte oben gemachte Anmerkung. Es kennet und benamset nach ihren Verrichtungen zweierlei Eigenleute, Bauern und Künstler d. i. Handwerker im damaligen Verstande.

z) Dergleichen kommen oben III Abschn. 9 § Note i aus dem 6 und 7 § des uralten Salischen Gesezes vor.

aa) Ihre Verlezungen zohen höchere Bussen nach sich, und werden bei diesen der Beamten oder der ansehnlicheren Dienerschaft im Salischen und Alamannischen Geseze (s. die in eben vorstehender Note y und z angezogene Stellen) abgehandelt. Das Kapitular Karl's des Gr. (s. oben Note q) scheint ebenfalls diese vorzügliche Schäzung der Handwerksleute zu bestättigen. Im Baierischen Urgeseze aber sind keine dergleichen Stellen von den Handwerkern enthalten. Alle Eigenleute werden in diesen Tit. V, im Falle sie Unbild und Schaden leiden, gleich hoch angesezt.

bb) Verbrach der eigene Handwerksmann etwas, so wurde er scharf gestraft, quamvis delitiosus sit apud dominum Tit. III. Cap. 15. § 1. s. auch IV Abschn. 9 § Note p.

cc) In Meichelb. hist. frising. T. I. P. I. S. 175. *hominibus quoque famulatum* earundem ecclesiarum *facientibus, qui Saxonice Malman dicuntur, mundeburdem et tuitionem* nostrae potestatis imperialis constituimus etc. lautet der Brief, welcher die Rechte von Freising bestättigt.

dd) Also heißt es z. B. im Kapitular Karl's des Gr. über die Meierhöfe § 45. ut unusquisque *iudex in suo ministerio* bonos habeat *artifices*, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios sutores tornatores carpentarios scutatores precatores accipitares id est ancellatores saponarios *siceratores*, id est, qui cerevisiam vel pomatium sive piratium vel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit facere sciant, *pistores*, qui similas ad opus

noſtrum faciant, retiatores qui retia facere bene ſciant tam advenandum, nec non et reliquos *miniſteriales*, quos ad numerandum longum esset. Vom Seniſchalk § 17, wie hier vom Richter und oben Note i vom Maior wird der Ausdruk *miniſterium* Amt gebraucht. Ihre Dienſtesbezirke hieſſen wie noch bei uns Aemter.

ee) Oben Note c iſt von den Meiern Meldung geſchehen. Im zweiten Kapitular von Achen v. J. 813. § 19 de villicis regiis, heißt es, ut *villicus* bonus ſapiens et prudens in opus nostrum eligatur, qui ſciat rationem Miſso noſtro reddere et ſervitium perficere prout loca locata ſunt, aedificia emendent, nutriant porcos, iumenta animalia hortos apes ancos pullos vivaria cum piſcibus vennas molina ſtirpes terram aratoriam ſtudeant femare. In foreſtis mansûm regale et ibi vivaria cum piſcibus, et homines ibi manent. Et plantent vineas faciant pomaria et ubicunque invenient utiles ullos homines detur illis ſilva ad ſtirpandum, ut *noſtrum ſervitium* immelioretur. Et ut *faeminae noſtrae*, quae ad opus noſtrum ſunt *ſervientes*, *habeant ex partibus noſtris lanam et limum*, *et faciant ſarcillos et camiſilos*, et perveniant ad cameram noſtram per rationem per villicos nostros aut Miſsos eorum a ſe transmiſsos.

Man mag Meier von Maior herleiten oder von Mā groß mit der nämlichen Endeſilbe er, und dafürhalten, daß das Deutſche ſchon ehe als das Lateiniſche bekannt geweſen ſei, ſo tut dieß im Weſentlichen nichts zur Sache.

ff) Einem

ff) Einen Meier zu Holzhaim von Tegernsee s. unten 5 § dies. Abschn. In dem oft angeführten St. Emmeramischen Saalbuche bei Pez S. 67. und 68 kommen drei Meier (villici) von St Emmeram vor, deren ieder eine, und einer der vier Hufen besaß. Ueber zehen solche Meier auf verschiedenen Gütern, welche bald mer bald weniger Land hatten, kommen ebendaselbst in der Folge vor. s. auch Note mm dieses §.

gg) s. z. B. gleich unten Note pp. mm und noch mer das oft angezogene Saalbuch selbst.

hh) Bei Pez thes. anecdot. T. I. P. 3. S. oder Col. 67 — 77.

ii) s. die gleichfolgende Note mm von Ruit, und dieses Abschn. 1 §.

ll) Davon s. 4 § dies. Abschn. Note dd; auch folgende Note nn dies. §.

mm) S. oder Columna 67. de Hartinga. *Eques* habet I hobam (eine iärliche Abgabe, die er davon gereicht hatte, wird nicht gemeldet) S 68. zu Aterhofen hatten die Ritter 25 Huben. Sie gaben verschiedene Abgaben davon: septem vero equitant et praedictum censum dant (auch dieß waren also keine ächten Lehen, sondern die Ritter besassen hier gemeine Baurngüter) S. 72 *De Ruiti* (s. oben III Abschn. 3 § Note i) terrae solicae IV hobae. *De chefinpurum terrae salicae* V hobae decimationes de ipsa villa et de XX hobis. *Parscalci* habent *hobas LXX et VI et dimidiam.* *Skasuuar* (s. oben III Abschn. 3 § Note i) habet hobam. *Forstarii* duo habent I hobam. *Preco* habet I hobam. *Piscatores* habent

habent III hobas. *Equites XI* ſinguli dant integrum ſouma vini et VI modios avenae et I modiam cumuli. *XV de Parſcalcis* ſolvunt ſinguli I ſouma vini et VI modios avenae et I mod. ſigalis I modium minorem tritici et dimidium lini, tantum mellis, quantum poteſt capi manu, et ovem tremissam valentem, et vaſculum plenum fabarum, et aliud lini, et parafredos dant. Item quinquaginta ſinguli ſolvunt I ſouma vini, VI modios avenae, ovem tremiſsem valentem.

nn) S. 77 ebendaſ. und S. 75. Ad portam Monaſterii *terrae ſalicae* hoba I. *quam miniſter habet in beneficium* decimatio I. de curte principali et de aliis XVI. Curtilia IV duo in beneficium conceſsa, et duo cenſualia (Ein deutlicher Unterſchied zwiſchen Lehen- und Barſchalkshöfen) ex quibus reddunter LVIII. denarii. *familia cenſualis de capite*, id eſt etc.

Man vergleiche mit dieſen Lehen, was oben von Lehen angefüret wird im III Abſchn. 9 § Note g.

oo) ſ. Note mm dieſes §. Merere Hofmärken, wo der Prieſter Gründe beſaß, kommen in dieſem Saalbuche vor.

pp) Von *Servitoribus*, welche Gründe beſaſſen, geſchieht Meldung S. 67 § 2, wo es heißt: ſervitores habent III hobas, *villicus* habet XII iugera, ſerviſalici iugera XV. S. 70. § 3. ſervitores habent I hobam. Servi Salici habent I hobam. S. 72 De Lutranpach. Servitores habent IV hobas. *Servi ſalici habent IV hobas et octo iugera* S. 74. *ſervitores et. ceteri ſervi ſalici habent IV et dimid.*

Von

Von *Servis salicis* (welches leztere Wort wie im Saalbuch s. Haltaus nebst Du Cange u. Carpentier von salicus soviel als dominicus bedeutet) geschieht Meldung in den eben erwänten Stellen neben den andern Dienstleuten (*Servitoribus*). Von den Saaldienstleuten allein aber tun folgende Stellen Meldung S. 67. 3 § S. 70, 1 § S. 22. ad chefinpurin. ebendas. noch einmal S. 73. 2. 3 et 5 § — S. 74. 1 §. *Forstarii et alii servi salici habent* I hobam. ibid. 4 et 5 § S. 75 und S. 76 dreimal.

qq) Von allen in diesem Saalbuche beschriebenen Gütern sind nur S. 68 vier, S. 71 drei S. 73 und S. 74 drei. S. 75. eines, bei welchem keine Meldung vom Saal-Lande geschieht, und wo die Abtei nur wenig oder blosse iura incorporalia besaß. Sonst fängt die Beschreibung überall an, wie oben Note mm, und nn.

rr) Diese vom Bischoffe E., der i. J. 852 starb, verfaste Beschreibung lautet in Meichelbek's hist. fris. T. I. P. I. S. 126. et villae, qui ad illam basilicam, (von dieser hat er das Inventarium vorausgeschift) decimam dant, sunt VIIII Curtem cum domo et horrea tria, infra domum *mancipia* VIIII *servos* VI et *ancillas* III. armenta XII Boves etc. .... et alia vasa ad cerivisiam utendum tria .... *terram dominicam* cultam colonia tria, de pratis carradas GG, et terram dominicam pleniter seminatam. Et ibidem ad ipsam curtem aspiciunt *mansos duos* vestitos; inter illos continentur mancipia decem, *uterque de ipsis mansis dant* in anno *de cerevisia situlas XII.* et uterque ex ipsis Frisingam I pullos

pullos duos, et utrasque uxores eorum *operantur in anno camisalem* I, et ipsi mansi operantur in ebdomada III dies, et ipsi habent armenta novem. Et unus de his habet caballum I. Et alius mansus oves VI. habet. Et *servus dominicus* habet caballum I, et ipsi totos *servi dominici* armenta sex, et unus ex ipsis mansis habet porcos IIII.

ss) s. oben III Abschn. 3 §. Note i, am Ende.

tt) Zimmerarbeit.

uu) Sie heissen servitores. oben Note pp. fast bei allen Gütern im Saalbuche geschieht ihrer unter diesem Namen zum Unterschiede von servis salicis Erwähnung.

xx) Diese Stelle des Saalbuches hebe ich etwas weitläuftiger aus, weil wie bei den übrigen so allegirten Stellen der Zusammenhang vorzüglich belerend ist, und merere Umstände daraus zu ersehen sind. S. 76. Hi sequentes loci cum *omni puritate servici ministrant.* (Vorher ist das oben Note nn allegirte Excerpt von Dienstleyen und Leibzinnsleuten) de curte ad *Egilisprunna* Ecclesia cum decimatione ipsius loci, et aliorum XIII locum. *Terrae salicae* hobas IV. et dimid. *servi salici* habent XII. iugera, *mansores* VIII. ovem unam tremissem valentem modium unum et dimidium farinae; vicissim pannos, hungelt red. Arant III. dies in hebdomada, operantur III. dies hebd. ratem unam, foemine eorum trinae *Lod.* I. duae autem *camisil.* I. molae II. domus I.

De *cheringozashova* LXXX. denarii. *De Talahova* LXX. denar. *cervisiae situlas XVII.* ovem unam tremiss.

tremiſs. valentem, modios VII. avenae, carradas IV. ligni ad focum, pullum I. ova V. paſcis porcum I. *operantur* in . . . in autumno ſimiliter, arat in hebd. III dies, herbicat, ſecat, inducit carradium I, foenum ſecat et inducit. De *ſcerhanhova cerviſiae ſitulas XL. arat*, per annum XVIII iugera. De frianvelt *cerviſ.* XXX. modios II. ſigalis Annualiter arant VI. iug. De *Marchunashuſa* XII. maſsae fieri reddunt. *De Entihova* XL. denarios. *Presbyter* hob. I. *villicus* habet hob. I. et VIII. iug. *Equitarius* unus habet hob. I. dat decimam I. equitat, ubicunque praecipitur. *De Dechtapeta*, Eccleſia cum decimatione tantum unius loci. *Terrae ſalicae* hobas V. *ſervi ſalici* habent XXVII. iug. vinea unacum vinitore. Ad *Roccashova* hobae duae, ex quibus redduntur *cerviſ. ſitul.* XX. et den. XXX. Modios unus triticeus, molae II.

Ad *Gebrihinga* Eccleſia . . . . *Terrae ſalicae* hobas III. et XX. iug. *ſervi ſalici* habent XII. jurnales *manſores VI.* qui ſinguli debent *cervis*, *ſitulas XVII* ovem unam, tremiſs. valentem, modium et dimidium farinae; viciſsim per annos hungelt reddit ratem I. arant in hebdom. II. iug. operantur IV. dies in hebdom. *foeminae eorum trinae*, *ludilonem*, *duae autem camiſilae*, reddunt vermiculi coppos II. ad *Tegandorf cenſuales hobae IX.*, qui ſimul reddunt *cervis*, carradas V. farinae modios XXII. et dimid. denarios ſolidos VI.

An keinem in dieſem Saalbuche beſchriebenen Orte als in den eben vorherſtehenden iſt eine Feldſcharwerk, z. B. akern, graſen ꝛc. bedungen. Uebrigens dienten

dienten die mansi anderer Orten nur an Geld, Naturalprodukten und Fabrikaten zu ihrer iärlichen Schuldigkeit das beschriebene Quantum ein. Die Materialien zu diesen Zeugen bekamen sie, wie es scheint, von ihrer Grundherrschaft. Denn bei Jnning (de *Inninga*) wo acht ½ mansi waren (S. 71) heißt es ieder, dat pannum *de lino* long. cub. XII. lat. IV. cuius dimidium *operatur ex proprio*. Hierin bestund die Scharwerk der übrigen mansorum, wie aus dem ganzen Saalbuche, und zumal aus folgenden Worten S. 70. erhellet. De Sippinhouva terrae salicae II. hobae. Mansi II. *Hi dant cervisiae situlas XXV.* duos pullos XII. ova et *operentur* sicut et Tanna. In Tanna wurden aber iärlich ebenfalls, wie an den meisten übrigen Orten der Herrschaft Lein- und Wollentücher geschawerkt. Diese Lieferungen kann man eben so gut als keine Scharwerk ansehen: sondern vielmer als ökonomische Produkte, die wie Bier, Hönig Frischlinge ꝛc. statt des Zinnses abgeliefert wurden.

yy) s. Note ee oben in diesem §.

zz) S. 60. §. 5. S. 69. §. 5. S. 70 § 5. v. Walda. § 6. et S. 71. ꝛc. An einigen Orten ist hoba mit mansus onehin gleichviel. z. B. In einem Diplom. Joh. Bisch. v. Holdesheim bei Gruben in Antiqu. Hanover. S. 47. v. J. 1258 heißt es auch alterum vero *mansum*, qui vulgariter *Vrihove* dicitur etc. s. Haltaus und Freyhufe.

aaa) Ich habe oben Note ff. dieses §. bemerkt, daß nur bei 13 Gütern Meier, aber etlich und vierzig Güter in diesem Emmeramischen Saalbuche vorkommen.

§. 4.

Ich komme auf eine der wichtigsten Volksklassen, one deren Untersuchung man von Freiheit Dienstbarkeit, von der ehemaligen Staatsverfassung und Oekonomie ser wenig und keine bessere Einsicht haben kann, als Pottgiesser samt allen, die bei ihm bisher stehen blieben. Den Karolingern wurden im 9ten Jarhunderte Leibgelder Kopf- oder Leib-Zinnse (*capiticensus*) Standesabgaben Personal- oder Leibsteuern bezalt; nicht als Häuptern des Staates, sondern als Herrn einzelner Untertanen als Leibherrn Hauptherrn, *a*) gleich mereren Herrn, die Güter und Leute besassen.

Im 5ten Jarhunderte war das Leibgeld schon im Schwunge. Ich beschränke mich hier absichtlich auf die Hauptzinnsbarkeit der Deutschen und besonders in Baiern, one die Hauptzinnsleute unter den Römern damit zu vergleichen. Im Salischen Geseze *b*) kommen zwo Stellen vor, laut deren man Leute vor dem Könige mittels eines Pfennings frei ließ. Eben so scheint es auch aus dem Ripuarischen Geseze *c*). Man gerät durch diese Stelle in die Versuchung zu glauben, als wären die auf solche Art Freigelassenen durch die sogenannten Pfenningleute verstanden worden. Allein das folgende bestättiget es nicht. Eine andere Stelle des leztern Gesezes zeigt, daß Dienst- oder Eigen-Leute

oft

oft mit dem Bedingnisse eines Kopfgeldes frei gelassen wurden *d*). Aus diesem sieht man, wie frühe Standesabgaben Haupt = oder Leibzinnse entrichtet wurden. Wie es bei Ripuarischen d. i. Fränkischen Kirchen und Herrn war, war es bei den Baiern, welche hierinnfalls wie in so vielen andern Gebräuchen und in ihren Sitten mit den Franken Aenlichkeit hatten, obschon ich vor dem 9ten Jarhunderte in Baierischen Urkunden des Leibzinnses keine ausdrükliche Meldung (s. das folgende und Note h dieses §) finde.

Diese gelinde Art die Eigenleute zu behandeln war für den Hauptherrn und die Eigen = oder Hauptzinns = Leute gleich annemlich und vorteilhaft. Dem Herrn zumal den Gotteshäusern, bei denen das Verdienst der Andacht noch hinzu kam, zog sie teils stäts merere zu, teils erhielt sie die wirklich dahingehörigen leichter. Gotteshäuser und Landesherrn, welche Güter und Leute hatten, konnten diese kaum besser benuzen, als daß sie den größten Teil blos als leibzinnsbar an sich hielten. Das Hofgesind vermeret sich leicht so, daß zumal bei damaliger geringer Cultur und Fabrikation ihm die Beschäftigung mangelte, oder daß dem Herrn der Aufenthalt und Unterhalt dieser Leute lästig ward. In dieser Lage hätte man oder die Begattung der Eigenleute gewaltsam zurükhalten, oder

die Früchte davon unterdrüken müssen, welches der Religion und Menschlichkeit zu ser zuwider, und dem rohen Herrn, welcher nicht in Römischen Arbeitsgebäuden (ergastulis) der Eigenleute viele versperrt halten und nüzen konnte, gar nicht eingefallen, auch sonst in vielfacher Rüksicht untunlich war. Ließ der Herr aber die Leibeigene für sich schalten und sorgen, so blieben ihm immer nebst dem Leibzinnse noch Vorteile, die ihm gar nicht kostspielig wurden, und der angehörigen konnten ihm nie zu viele werden. Es blieb der Leibzinnsmann noch immer unter seiner als Hauptherrns Münde, und als eine Gattung von einträglichem Eigentum unter einer gewissen Gewalt. Der Hauptherr hatte den Schuz über seine Leibzinnsleute $d\frac{1}{2}$). Eben dieser Schuz war eine Guttat für die Leibzinnsleute und ihr Wunsch (s. unten Note hh). Schon dieser allein machte den Stand des Leibzinnsmannes manchmal besser als diesen eines Freien, um den sich Niemand annam, und der öfter deßwegen gegen einen Kriegsmann (z. B. Note cc bei der cit. S. 69 S. 135. S. 147) seine Freiheit nicht behaupten konnte. Eines Leibzinnsmannes Familie und Haab war weit sicherer. Denn daß die Leibzinnsleute Güter und Eigentum haben konnten, sieht man aus verschiedenen Urkunden 1). Sie waren, wenn nur der Leibzinns der Herrschaft bezalt

war,

war, aller Erwerbung fähig. Sie waren frei von Diensten und ihrer Zeit mächtig, um für sich zu arbeiten und zu wirtschaften 2). Nebst der Leibsteuer hatten manche auch noch einen Zinns von ihren Gütern als Pachtbauern zu entrichten. Sie waren häufig und hiessen Bauern. Vorhergehender § enthält die Bemerkung, daß der lateinische Name Bauer, colonus, gewönlich einen freien Mann bedeute. Die Bauern als Leibzinnsleute werden zwar oft hauptsächlich in Rüksicht auf die Leibherrn eigen genannt, waren aber doch gemäß allem und besonders gemäß dem Verhältnisse, in welchem sie zum Ganzen oder zum Staat stunden, gewissermassen frei. Wir können daher leicht vermuten, daß diese Art der Leibeigenschaft ser gewönlich und die Zal der Leibzinnsleute ser stark geworden sei, wie es mer als ein hundert Baierischer ungenüzter Urkunden bestättiget.

Im 10ten Jarhunderte und nachher muß die Menge der Leibzinnsbaren warhaftig unermeßlich gewesen sein. Von der vorhergehenden Zeit haben wir ungleich weniger Urkunden. Auch mögen in älteren Fällen Leibzinnsleute manchmal nur überhaupt unter den Eigenleuten (mancipiis servis) begriffen, und warscheinlich nicht so zalreich gewesen sein. Als die Domkirche zu Freising im 10ten Jarhunderte die kaiserlichen Universal = Bestättigungen und zwar die erste schon i. J. 903 (s. Meichelb.

hist. fris. T. I. P. I. S. 151) erhielt, wurden in dieser die Kopfzinnse als eine merkwürdige Rubrik der Einkünfte *e*) iederzeit ausgedrükt. Ueberhaupt waren die Einkünfte eines Gutsherrns in Personal = und Realabgaben unterschieden. Ein einziger Edelmann opferte in der ersten Hälfte des 12ten Jarhunderts dem Stifte Gars nebst andern Gütern drei Gebrüder mit ihren 16 Sönen und einer Tochter und ihrem Kinde, welche alle seine Hauptzinnsleute waren. Diese samt ihrer Nachkommenschaft übergab er: die weibliche aber nur in so fern sie sich eine unehliche Verbindung zu Schulden kommen liessen *f*). Die Gräfinn Laurette von Wolfartshausen besaß, wie man gelegenheitlich sieht, ebenfalls solche Leibzinnsleute. Dem Stifte Au opferten im 12ten Jarhunderte drei Laien merere ihrer Leibzinnsleute *g*). Wir würden, wenn wir von Laien Urkunden hätten, genug andere solche Beispiele herzälen können. Da die meisten Besizer etwas ansehnlicherer Güter auch diese Gattung Einkommens hatten, so ist es eine Seltenheit, daß unter den Besizungen in Arn's Büchlein im öfter allegirten Breviarium Urolf's v. Niederalteich, und im Saalbuche des Stifters v. Weyarn Grf. Siegbot's keine dergleichen Beispiele vorkommen *h*). Der Erzbischof von Salzburg *i*), einzelne Gotteshauser *l*), besonders aber die Baierischen Abteien

und

und Stifte hatten ansehnliche Renten von ihren leibzinnsbaren Leuten. Die Schriften der alten Abteien Weltenburg *m*) Oberalteich *n*) Benedikt-baiern *o*) und Wessobrunn *p*) zeigen uns noch, wie häufig ihre Leibzinnsleute gewesen seien. Obschon nicht so beträchtlich diese Anzal in Prüfening und Asbach *q*) Adlersbach *r*) Suben und Scheiern und Neustift *s*) gewesen zu sein scheinet, so war doch auch hier wie bei der Abtei Weihenstephan *t*) und Formbach *u*) diese Anzal und Gattung Leute noch groß. Wenn man die Urkunden der Stifter Scheftlarn *x*) Baumburg *y*) Ranshofen *z*) Reichersberg *aa*) St. Nikola *bb*) der Abtei Tegernsee *cc*), und endlich der Stifter Gars Au Chiemsee, dann der Abtei St. Emmeram *dd*) durchmustert, so ist man ser lebhaft überzeugt, daß die Leibzinnsbarkeit in Baiern einst allgemein herrschend gewesen sei, und fängt an von dem Zustande der Mittelzeit in Baiern und Deutschland sich einen waren Begriff zu machen.

Unter so manigfaltigen Bedingnissen, unter welchen die Eigenleute etwas Freiheit gegönet wurde, ward der Gebrauch bei weiten der allgemeinste, daß sie für sich samt ihrer Nachkommenschaft den Leibherrn iärlich eine gewisse Abgabe entrichten mußten *ee*). Man fand daran so viel Geschmack, daß unzälige Familien zu dieser leidentlichen Hö-

rigkeit, oder Eigenschaft sich selbst darboten. Dieses konnten nur die Freien tun; denn wer anderswohin schon eigen oder leibzinnsbar war, konnte in dieser Qualität sich selbst Niemanden mer hingeben *ff*). Eigen = Leibzinns = oder gelehnte Leute mußten vorher bei ihren Herrn ausgelöset sein, um sie anderswohin als leibzinnsbar zu bringen (s. Note x die lezten drei angefürten Beispiele und Note cc den lezten Fall). Solche Anerbietungen geschahen häufig den Gotteshäusern, oder Stiftern. Sie waren, da die Familien der Erbgrafen bald, nachdem ihre Erbherrschaft gediehen war, wieder herabzukommen und auszusterben begannen, die vorzüglichsten und besten Schuzherrn. Diese Opfer oder Oblay des Leibzinnses wurden überdieß als Werke der Frömmigkeit und Verdienste nach dem Tode *gg*), wie auch als eine Schuzwäre wider Unterdrükung, wider andere härtere Leibeigenschaft und allerlei Erpressungen, kurz als ein Mittel zur Sicherheit betrachtet, welche im Mittelalter geringeren Personen und Familien so erwünscht u. nötig war *hh*).

Gleichwie sich Freie selbst, ia samt den Ihrigen in der Oblay so oft leibzinnsbar machten, so wurden Eigenleute von ihrem Herrn geopfert. Sicherheit oder Wolstand in dieser, und die Hofnung eines Verdienstes in künftiger Welt waren der immer gleich wirkende Beweggrund dazu. Der Ge-

opfer

opferte zufrieden unter dem Schuze des Altars als zinnsbar gleich vielen ehehin ganz Freien zu leben, erkannte das Wolwollen seines Uebergebers *ii*).

Die Nationalklassen, aus denen die Leibzinnsbaren bestunden, waren demnach dreierlei; Leibzinnsbare in dieser Qualität erzeugt, Eigenleute aus unbedingter Dienstbarkeit in die Leibzinnsbarkeit versezt, und Freie, welche von ihrer Freiheit so viel veräusserten, oder durch Vergehen dahin gerieten, daß sie Leibzinns bezalten. Freie konnten aus der Leibeigenschaft auf einmal völlig frei werden, wie sie auch aus der gänzlichen Freiheit auf einmal in völlige Leibeigenschaft kommen konnten *ll*). Allein gewönlich geschah dieß nicht, sondern Freie und Leibeigene kommen in der Mittelklasse der Leibzinnsbaren nebeneinander zu stehn. Aus den dreierlei Klassen, aus welchen diese der Leibzinnsbaren bestund, läßt sich ebenfalls auf das Anwachsen und die grosse Anzal der lezteren schliessen. Ein Schritt vorwerts versezte den Leibzinnsbaren in völlige Freiheit *mm*), ein Schritt zurük in die unbeschränkte Dienstbarkeit oder Leibeigenschaft *nn*).

Dieser Schritt zurük geschah oft durch zu langes Nichtzalen des iärlichen Leibgeldes. Zuweilen war auch in diesem Falle, wie es ausdrüklich bedungen ist, die Dienstbarkeit nicht erfolget *oo*): oft

ist gar nichts bedungen *pp*). In diesen Umständen kann man überhaupt für alle Fälle und Zeitalter nicht bestimmen, in wie fern der ausständige Leibzinnsmann in die Dienstbarkeit geraten sei; obschon der Herr zur Eintreibung dieses Ausstandes ungezweifelt berechtiget und es gebräuchlich war, daß unbemittelte Schuldner mit Handdiensten den Ausstand abdienen, ia wenn er beträchtlich war, daß Gut ihrer persönlichen Freiheit gänzlich dafür herlassen mußten. Bei Leibzinnsbaren geschah dieß um so viel leichter, als sie onehin in Rükficht auf ihre Hauptherrn noch zu den Eigenleuten gehörten. Unten (§ 9 ff), da wir das ieweilige Verhältniß des Staates oder der Gesezgebung zu den Eigenleuten betrachten, wird über diesen Punkt mer Licht verbreitet werden. Gewönlich ward ein Raum von 3 — 4 Jaren festgesezt, in welcher der säumige Leibzinnsmann seinen Zinnsrest bezahlen, oder sich der unbeschränkten Dienstbarkeit und Eigenschaft unterwerfen mußte *qq*). Der Verfall eines Leibzinnsbaren in unbeschränkte Dienstbarkeit war ferners eine Folge der Vermischung mit ungleichen Geblüte *rr*), oder des schuldhaften Versuches sich eigenmächtig frei und durch Läugnen von der Leibzinnsbarkeit loszumachen *ss*), oder anderer Vergehen.

Die Kopfzinnsbarkeit gieng, wie man sieht, gemeiniglich auf die Erben, und die Kinder kopf-

steuer-

steuerbarer Aeltern mußten ebenfalls den Leibpfenning bezalen, falls nicht (wie Note f, t am Ende, und x bei nro 35) eine besondere Ausname bedungen wurde. Das Leibgeld fieng iedoch gemäß zalreichen Urkunden erst mit der Zeit an, da die Leibzinnsbaren zu arbeiten und zu dienen im Stande waren, nämlich da sie zur Volliärigkeit oder zugesezten Jaren (annos discretionis s. Note f dieses §) kamen oder sich verehlichten (ss $\frac{1}{2}$). Das Quantum des Leibgeldes war bei Leibzinnsleuten nicht gleich groß. Meistenteils bestund es iärlich in 1, 2 bis 5 Pfenningen; doch giebt es genug andere Beispiele vom höheren und geringeren Leibzinnse zwischen 1 bis 30 und 60 Pfenningen (ss $\frac{1}{4}$). Weibsleute zalten öfter weniger, Mannsleute mer (z. B. oben 1 § dies. Abschn. Note p und Note ii) und kunstreiche Leute abermal mer. Alles kam auf den ungemein mannigfaltigen Vertrag zwischen den Herrn und Leuten an. Da die Leibzinnse eine Hauptrubrik des Einträgnisses und dergleichen Leute so zalreich waren, so war man natürlich bedacht *tt*) darüber Buch zu halten, damit sich der Kämmerer oder Einnehmer ersehen konnte *uu*). Leibzinnsleute waren zwar, wie gesagt, frei vom Dienste, um nach ihrem Vorteile zu schalten *xx*); doch waren sie oft noch unter der Gerichtbarkeit und gewissermassen immer unter der Gewalt der Leibzinns-

herrschaft yy). Genug hier einsweilen zur Erläuterung über eine zallose Volksklasse, von der man bisher so wenig Notiz zu nemen beliebte zz). So kamen um iärlich 4 — 5 Maaßbier die dürftigen Schaaren der Eigenleute aus ihrem viehischen Zustande zu den Vorteilen der Freiheit one den Vorteil der Leibeigenschaft d. i. den Herrn-Schuz zu verlieren *aaa*)! Das Nachfolgende wird hierüber mer Licht verbreiten.

a) In capitular. Caroli C. tit. 31. cap. 28. 34. heißt es, ut illi franci, qui censum de suo *capite*, vel de suis *rebus* ad partem regiam debent etc. Es waren also die Abgaben persönliche und reelle. Standeseinkünfte heissen sie unten Note d. Leibsteuer heißt sie, wie ich in den Nachr. von Juvavia S. 558 § 364 Note b sehe, im 14ten Jarhunderte. Da Erzbischof Ortolph ddto Salzburg 6. Kal. Jun. 1356 einige Güter in Lungau zur Oblay giebt salva tamen *steuera personali Leibsteuer vulgariter nuncupata*, quam nobis et successoribus nostris in personis colonorum eorundem duximus conservandam. Ebenderselbe giebt zur Stiftung einer Messe Güter in Tienten Radstadt u. a. O. und macht nach der Terminologie des Mittelalters aus Eigenleuten Barschalken, d. i. er erläßt den Bauern die Personal Abgaben, ut Coloni agriculturae prediorum utilius valeant insudare, *a steuera personaliter Leipsteuer* eximit, heißt es.

b) Tit. 30 oder § 28 S. 63. und 64 de libertis dimissis, heißt es, siquis *Lidum alienum* sine consilio

lio domini; siquis servum alienum ante regem *per denarium* ingenuum dimiserit, so soll er im ersten Falle stärker, im zweiten weniger gestraft werden. Lex Ripuariorum tit. 58. §. 1. nullus tabularius denarium ante regem praesumat iactare. Vergl. Tit. 57 §. 1.

c) Tit. 61. de Libertis secundum *legem Romanam* § III. Quod si Dominus eius ante regem *denariatum* facere voluit, licentiam habeat.

d) Tit. 72. de homine, qui servum *tributarium* facit, § 1. siquis servum suum *tributarium* aut *litum* fecerit, siquis eum interfecerit 36 solidis culpabilis iudicetur. Im Kapitul. Karl's des Gr. v. J. 779 § 15 hat es eben diesen Verstand. Nachdem § 13 von den **Realeinkünften** der Gotteshäuser denonis et decimis vel censu ecclesiarum, unde nunc census exeunt, gehandelt wird; kömmt die Reihe an die **Personaleinkünften**, nämlich de *tributariis* ecclesiarum. De cerariis (Wachszinnsern, dergleichen auch späterhin in monument. Boic. und unten Note h dieses § vorkommen) et tabulariis atque chartulariis, sicut *a longo tempore* fuit, observetur. Tributarii heissen die Leibzinnsleute auch unten in monum. Boic. Note n, Note p am Ende und sonst um so natürlicher, da der Leibzinns oft auch tributum z. B. unten Note f und x dieses § hieß. Die Tabularii gehörten, wie das Ripuarische Gesez tit. 58 § 1 zeigt, besonders zu den Gotteshäusern. Sie konnten selbst Leibeigene besizen, und sie, aber nur in den Gotteshäusern mittels schriftlichen vor der Priesterschaft auf den Altar zu legenden Aufsa-

zes (tabula) loslassen. So ein Freigelassener tam ipse, quam procreatio eius *liberi* permaneant, et *sub tuitione* (sonst auch mundeburdio genannt) *ecclesiae* consistant, *omnem reditum status* aut *servitium* tabularii eorum ecclesiae reddant. *Reditus status* war eine Personalrente. Sie kömmt gleich darauf noch einmal vor. Et nullus tabularius Denarium ante regem presumat iactare. Quod si fecerit ducentis solidis culpabilis iudicetur, et nihilominus ipse tabularius et procreatio eius *tabularii* persistant et *omnes reditus status eorum* ad ecclesiam reddant; et non aliubi nisi ad ecclesiam ubi relaxati sunt, *mallum teneant*.

(d$\frac{1}{2}$) Dieses Verhältniß zwischen Herrn und Leibzinnsleuten, der Römischen Clientela und Gerechtsame des Patronats zum Teile änlich, erzeugte den Namen Hauptherr. Ich schliesse dieses nebst anderen aus einer Chiemseischen Urkunde v. J. 1443 in mon. Boic. vol. II S. 416. wo es heißt,, St. Sixten und St. Sebastian derselben Stift (Chiemsee) Hauptherrn,, hier ist es zwar tropisch gebraucht, aber doch heißt es so viel als Patron. Eben so behielt sich (s. mon. Boic. 8 Bd. S. 363) laut der ältesten Urkunde Scheftlarn's v. J. 762. der Priester Waltrich als Stifter vor, wie er sagt, ut nos et fratres nostri ibidem habuissemus *caput* et *tuitionem capitis*. Von der Deutschen Münde versprach Prof. Fischer in Halle ein ganzes Buch zu schreiben. Ich werde anderswo davon umständlicher handeln. Haltaus von Hauptherr und Hauptfrau fürt von Bayrreut und aus Hessen ausm

15ten

15ten Jarhunderte 2 solche tropische Hauptherrn oder Patronen der Kirchen an. Auch Innungen namen öfter solche Hauptherrn an. J. J. 1435 hat K. Sigismund Hamann von Offenburg Ritter die Obsicht und Schutz = Gerechtigkeit über das Hafner - Handwerk zu rechten Lehn gereicht, denn sie hatten gebeten „ sie möchten haben einen frommen Mann zu einem Hauptherrn, der sie vor Fürsten und Herren oder Städten verantwort und versprech, wie auch solches Recht das Kessler Handwerk hätte" v. Lünig R. Arch. P. Spec. cont. III. S. 150.

1) Unten im Anfange der Note y dieses § veräussern zwei Leibzinnsbare Parteien ihre Güter. Die Bauern in Tienten am Ende der Note a hatten auch aber, wie es scheint, keine ihnen eigentumlich zugehörigen Güter, wie die Osterhofer = Bauern s. Note ss $\frac{1}{4}$ dieses §.

2) Die Note h angefürten Bemerkungen, die Note x bei den ex monum. Boic. S. 406 und 410 citirten Stellen, und die Note cc bei citirter S. 69 bestättiget dieß.

e) Man s. dieses Abschn. 1 § Note u, und cc. Cum *censibus*, et *capiticensibus*, heißt es. Die ersten waren die Grund = die lezten die Leibzinnse. Von den lezteren kommen auch unten in der Note l. aus Meichelbek Beispiele vor. Eben so drükt sich auch K. Heinrich i. J. 1039 in metropol. Salisburg. Tom. I. S. 147 aus. Cum censibus, et *capitecensibus* agris, campis, vineis . . . Auch unten Note y, bei S. 14 im 12ten Jarhunderte heissen sie noch so. Kürzer werden diese Leibgelder oft nur cen-

sus

sus genannt. Si *homo*, sagt K. Friderich II. i. J. 1230 in den Freiheitsbriefen von Regensburg, qui *censualis* dicitur, continuam fecerit *in civitate* residentiam iura civitatis conservando in dandis collectis et aliis, quae a civibus statuuntur: nulla postmodum exhibebit domino *servitia* per coactionem, sed tantumodo *solvat censum* . . . Die lezten 2 Beispiele entneme ich aus Du Cange.

f) Mon. Boic. vol I. S. 12. nro 2, um das J. 1130. Sub eisdem testibus idem predictus Wernher de Geppinheim — — — tradidit Erwinum filiosque suos (hier werden alle 7 genannt) fratrem quoque predicti Erwini Enzimannum tradidit filiosque illius (5 sind genannt) et fratrem Erwini, et Enzimanni Pertholdum cum filiis suis (drei sind genannt) et Richilda *sorore* eorum, que *libertatem suam fornicando polluit, amisit*, et filium eius Engilbertum. Hos omnes unacum virilis sexus posteritate, delegavit super altare S. Marie, S. que Radegundis, ea conditione, ut post obitum eius annuatim *quinque nummos* persolvant, *sub quo scilicet nummorum iure ei deserviebant*: nec tamen eosdem persolvere cogantur, *quam ad annos discretionis perveniant*. Si autem per legitimos annos solvere noluerint, et *per duos, aut tres annos* neglexerint, nisi persolvant predictum tributum communione S. ecclesie careant, donec statuta persolvant. Nec tamen *antecessorum suorum iure* priventur. *Filie* autem illorum *libere* permaneant cum omni feminei sexus posteritate: *nisi forte adulterio vel fornicatione polluantur*. Sique autem inter

ter eas adulterio vel fornicatione polluantur ad *nullam tamen aliam ſervitutem* redigantur, nisi quod *eadem virili ſexus lege teneantur.*

g) ſ. monum. Boic. vol. I. S. 190 und die unten Note x dieſes § angefürte Urkunden vom Stifte Scheftlarn bei S. 380.

h) Im Rotulus des Chorſtiftes Polling findet man keine Beiſpiele von Leibzinnsbarkeit, und doch hatte auch Polling, wie ich aus ſpäteren Urkunden ſah, Leibzinnsleute genug. Auch Salzburg hatte Leibzinnsleute genug, wie die Nachrichten von Juvavia S. 588. § 364 Note a und die vorhergehende Note b und folgende Note i dieſes § zeigen. J. J. 835 finde ich eine leibzinnsbare Luiphilt bei Meichelbek (ſ. Note l). Ein Traditionscodex der Abtei St. Emmeramm vom 8ten bis ins 13te Jarhundert in Pez thesaur. anecdot. noviss. Tom. I. P. III. S. 80. ff. enthält ſer viele Vertauſchungen und Uebergaben. Die erſte, worinn der Eigenleute als Leibzinnsleute ausdrüklich gedacht wird, finde ich Cap. 19. S. 92. Gozbert nobilis übergiebt in Ezinga hobam I . . . cum *mancipiis* quoque V. . eo tamen tenore ut quamdiu praefatus Gozbertus vivat, *ſine censu* fratribus deserviant. Post obitum autem eius *tam ipſi tam ſequens posteritas* eorum ſinguli quotannis persolvant ad altare S. Emmerami denarios quinque, ſive totidem denariorum *cerae* pretium. S. 100. Cap. 36. iſt die nämliche Tradition abermal verbriefet, Gozbert übergiebt nämlich mancipia V . . . hac complacitatione ipſo vivente *ſine censu ut alii officiales* fratribus *ſerviendum*,

und weiter fort wie eben vorher. — S. 104. Cap. 44. werden Eigenleute gegen 12 Pfen. iärl. Leibzinns *ad cameram* fratrum übergeben, *et ab omni illa servitute semper liberi existant.* Diese Freiheit der Leibzinnsleute von weiteren Diensten ist auch ausgedrükt S. 142, dann Cap. 135, 137 wie auch 5 § Note m am Ende, Note aa dieses § nro I am Ende. Sonst sind hier ser viele Beispiele von Leibzinnsbaren noch enthalten. — Oben III Abschn. 8 § in den Noten füre ich ebenfalls aus dem 9ten Jarhunderte aus Pez thes. anect. noviss. S. 222. Cap. 17. an, wie Rothar seine Magd als leibzinnsbar nach St. Emmeramm übergiebt.

i) s. unten die Note aa dieses §.

l) s. die Note x dieses § von der Kirche Baierbrunn. Note n von St. Peter in Regensburg. Note o von dem Gotteshause zu Holzhausen. In Meichelb. Hist. frising. T. I. P. II. nro. 563. übergiebt Totawalf nach Maumindorf i. J. 835 ihre Tochter Luiphilt ut singulis aîs de capite suo in censum reddat *IIII denarios.* Auch ihre Nachkommen mußten dieß tun. Nro 1259 ist ein Beispiel eines Leibzinnses von 5 Pfen. iärlich, zu welcher sich Enzewib *de nobili parentela* mit ihrer Tochter Dieza und aller Nachkommenschaft der Domkirche übergiebt. —

Nro 1257. *nobilis* femina nomine Engila de Sandoltshusen confugit sub *tutelam* S. Mariae et tradidit se ad altare eius ea condicione, ut ipsa omnisque posteritas illius *legitimorum* ecclesiae *servientium* iure et lege vivant. — Nro 1260 K. Heinrich IV. ließ

ebens

ebenfalls übergeben suum servientem nõe Friderícum — S. Corbiniano in obsequium *summa summorum servientium legitima* cum sua posteritate penitus habiturum. Blos für ingenuus, wie legitime serviens anderswo nämlich nro 1268 Meichelb. erklärt, kann dieß mit Grunde gemäß allen bisherigen und folgenden nicht genommen werden. Sonach ist diese beschränkte Dienstbarkeit wo nicht eine Leibzinnsbarkeit wenigstens eine Art von solchem Verhältnisse, wovon oben III Abschn. 9 § Meldung geschehen ist. Nro 1268 Perichta tradidit. . . suum servientem Hermanum ea ratione, ut ipse omni sua posteritate *legitimorum servientium* uteretur *iure*. Unten Note t aus den Mon. Boic. S. 379 kömmt ebenfalls ein Beispiel von dieser durch Gedinge eingeschränkten Dienstbarkeit vor.

m) Kloster Weltenburg bekömmt solche Leibzinnsleute (s. dessen Traditionscodex in monum. Boic. Vol. XIII. nro. 1, dann nro 25 und nro 54) *propria mancipia* Burchardum *ministeriali iure* cetera ad V denarios. Beide leztere Urkunden sind aus dem zwölften Jarhunderte.

Die weit jüngere Abtei Prüfening erhielt eine Menge solcher Leibzinnsleute (s. dessen Uebergabsbuch aus dem 12ten Jarhunderte und folg. in mon. Boic. vol. XIII. S. 18. nro 22. 23. S. 52. nro 26. S. 57. nro 37.) Hier ist der järliche Leibzinns X. Pfen S. 61. nro 47. 48. S. 64. nro. 54, werden von Gerhows seine Kinder und vier mancipia also übergeben. S. 71, nro 68, 69. S. 72. nro 71. S. 73. nro 72. ad censum *trium* denariorum nro 73. 74. S. 74. nro 76. 77. 78. 79.

S. 75. nro 80 — 83 S. 76. nro 84, ad censum *duorum* denariorum. nro 85. — 87. S. 77. nro 88. 89. S. 78. nro 90. singuli censum *X.* denar. persolvant. nro. 91. 92. S. 79. nro 93. 94. 95. Seite 80. nro 96. S. 81, nro 98. 99 et nullus abbas ea (mancipia) ulli hominum in beneficium concedat. nro. 100, 101.

x) Die Abtei Oberalteich (s. Cod. tradit. in mon. Boic. vol. XII) erhielt ebenfalls Leibzinnsleute, und zwar im 12ten Jarhund. S. 26. nro 10. Aluich servus Babonis *redemit* filium Auicum a domino suo, quem *vendicavit* in manus cuiusdam nobilis viri Zachonis, qui *delegavit* eum ad altare S. Petri pro V denariis annuatim solvendis. — S. 27. nro 14. 15. 16. S. 29. nro 18. Rachwinus appellatus est ab Abbate — — habentem uxorem advenam sibi non conscium. Unde cogitabat idem R. quomodo *consedere* posset cum uxore sua, et bonis suis, impetravit quod permissione et in presentia ipsius advocati f. et abbatis L. et permissione *S. Petri Ratispon. ecclesie Dominorum cathedralium*, quod *mutata* est uxor sua nôe Mathilda pro alia muliere nôe Golda, quae fuit S. Petri *tributaria* pro eodem censu V denar. S. Marie redditam. Nro 19 — 2. 4, und sechs Pfenninge iärlicher Leibzinns. S. 32. nro 25. S. 34. nro. 28. 31. 33. 34. S. 36. nro 35. 37. S. 37. nro 40. S. 38. nro 43. — S. 39. nro 45. übergiebt sich matrona Agatha mit ihrem Gut zu Kreuzkirchen, und aller Nachkommenschaft gegen iärliche 2 Pf. Leibzinns. Nro 46. 47. 49. 50 — 54. — 55 —

S. 42. nro. 56. Diemudis mater fuit Cunradi, huic quidam fratres de Kezena Fridericus Cunradus *iniuriam* conati sunt facere, quod eadem mulier *servili prorsus conditione* ad eos pertineret. A qua obiectione *ignito ferro* se expurgavit, et *statim* se suam que sobolem monasterio iam dicto censuale iure contradidit. Hr. test. Auch die oben Note m von Prüfening S. 18. angefürten ersten Leibzinnsleute *præpositus* palatini comitis per potentiam iniuste opprimens suo servitio mancipavit, bis er sie reuvoll wieder zurükgab. — S. 43. nro. 58. 59. tradidit mulierem Richardam in censum V Denar. et unum servum *in cottidianum ministerium.* — S. 44. nro 41. 42. S. 51. nro. 76. 80. 82. 100. 105. 106. Freie opfern sich als Leibzinnsbar.

Im 13ten Jarhunderte S. 82. nro. 125. opfert Albert von Schambach Weib und Kinder als Leibzinnsbar, und gelobt in der Dreifaltigkeitsoctav Genugtuung für ein entrissenes Lehen.

*) Die Abtei Benediktbaiern (s. mon. Boic. vol. VII. das Traditionsbuch) erhielt im 12ten Jarhunderte S. 49. von Etich vier männliche und weibliche Leibeigene, erstere mit 10 leztere mit 5 Pf. iärlich leibzinnsbar. S. 62. tradidit semet *nobilis* mulier de Potingin Luitkard nôe ad singulis annis censum suum persolvendum, ea scilicet ratione, ut *secundum iustitiam censualium semper* ad altare S. Benedicti *deserviat.* — S. 65. Notificamus. . . . qualiter dom. Otto de Goshaim . . . tradidit ex petitione fratris sui mulierem quamdam Richardam nôe cum filiis suis *censualem pro uno Denario ecclesie apud Holzhusin*, cuius idem Otto

advocatus erat. Sed quia eadem mulier nupserat viro ex familia S. Benedicti actum est interventu D. Arnoldi, ut frater suus ad eamdem ecclesiam ex propriis *mancipiis* tot homines restitueret, ea conditione, ut ipsa mulier *nunquam a servitio* S. Benedicti et fratrum inibi servientium divellatur, iure censualium singulis annis censum suum *unum* scilicet Denarium persolvat. S. 69. wird eine Magd mit 2 Kindern übergeben gegen 5 Pf. järlichen Leibzinns. S. 71. ancillam suam cum filiis suis tradidit, *ut nulli inbeneficientur*. S. 73. Quidam *liber homo* de Diningen Eberhardus *de servili libertate* (Hier wizzelt der fromme Notarius oder es war auch wol der Stand eines Leibzinnsbaren wirklich besser, weniger Unterdrükungen ausgesezt, mithin mer liberal, als der Stand manches unsicheren armen Niemand angehörigen Freien) *se in liberalem servitutem* transferens S. Benedicto semet ipsum obtulit gegen 5 Pf. Leibzinns järlich. — S. 77. Weimar *servus* samt 5 ihm anverwandten wurden übergeben, ut nulli inbeneficientur.

p) Die uralte Abtei Wessobrun (s. ebendas.) S. 338. erhielt im 11ten Jarhunderte von Wazila propriam ancillam nôe Gepa cum tribus pueris eiusdem ancille, presente *annuente Wernhero, cuius ancilla quondam fuit eadem Wazila* gegen järliche 5 Pf. Leibzins. — Ebendas. nobilis vir Volchmar tradidit ancillam suam nôe Sophiam . . *cum iure summorum, qui ibidem servi sunt: pro dilectione* ipsius Sophie, et ut ipse gratiam Dei S. que Petri apostoli acquireret. — S. 347. Aus dem 12ten

Jar-

Jarhunderte. Amalbertus nobilis homo de Lechhausen dedit S. Petro predium unum ibidem quesitum et inquirendum cum ôi iure, et *cum centum LX mancipiis.* S. 361. Notum sit, quod quidam de Menzingin Henricus *liber ex omni parentela sua*, se ipsum *lege tributaria* S. Petro . . tradiderit . . ut per singulos annos in festivitate S. Petri V nummos persolvat.

q) Von Prüfening sehe man oben Note m. Die Abtei Aspach besaß viele solcher Leibzinnsleute. (mon. Boic. vol. V.) laut des Uebergabs Buches erhielt sie im 12ten Jarhunderte dergleichen. S. 107 nro 1 S. 139. nro. 46. Werendarus de Imelicheim commutavit se ipsum tradens alium servum pro se nôe Wernhardum ad censum quinque denariorum. Nro 47. S. 140. wird ein Gut (predium) 2 mansus anderswo, und 25 Leibeigene, falls der opfernde Konrad v. Walde keine Erben haben würde, gegen 5 Pf. iärlichen Leibzinns auf einmal übergeben. — Nro. 48. wird eine Person also geopfert. — S. 144. nro. 53.

r) Die Abtei Adlersbach (laut cod. tradit. in mon. Boic. vol. V) hatte eben solche Zinnsleute im 12ten Jarhunderte. S. 299. nro 4. — S. 302. nro. 7. — S. 304. nro. 11. 13. — S. 305. nro. 15. — S. 308. nro. 18. — S. 309. nro. 18. — S. 319. nro. 32. — S. 320. nro. 34. — S. 339. nro. 64. 65.

s) Von Suben s. die Note qq. und von Scheiern die Note x am Ende, von Neustift s. die Note u am Ende.

t) Die Abtei Weihenstephan (s. monum. Boic. vol. IX) erhielt im 12ten Jarhunderte solche Leibzinnsleute: als S. 363. nro. 2. — S. 368. Wenn die

die hier samt ihrer Nachkommenschaft geopferte zwei Leibeigene ihren Leibzinns in drei Jaren nicht zahlten, so verloren sie ihre Freiheit doch nicht, sondern erst im vierten. — S. 377. nro. 6. S. 378. S. 379. Ebenda. Gr. Perthold und Jakob v. Jagobesberg überliessen dem Eberar ihre Erbmagd, Diemoud zur weiteren Uebergabe (tradendam) wohin sie verlangen würde. Als sie mit einem Dienstmanne (servo) v. Weihenstephan Wilibald v. Ybermussa eheliche Kinder hatte, bat sie sich dahin aus, mit Ausname ihres erstgebornen Sones Gebhard. Ihre zwei Herrn übergaben sie also dahin *ad servitium legitimi servientis.* Ihre Enkelinnen aus ihrer Tochter Christine erkauften das Recht ih er G osmutter nur für sich, nicht aber für ihre Nachkommen (qui continuum impendent servitium) gegen eine iärliche freie Gabe (karitativum munus) — S. 384. 394. 399 an drei Stellen S. 400 401 kommen lauter Leibzinnsleute vor. Diemout gab iärlich nur 1 Pfen. S. 402 an drei Stellen. S. 446. S. 460. Mulier quedam Willi-burch, *libere condicionis Dietarium* (Tagwerker) S Stephani accepit Adilhardum: ex ea tres filios genuit, et duos filios quorum nomina. . . . mater autem ad altare S. Stephani se tradidit ad censum V nummorum hoc pacto, ut filie sue censuales quinque nummorum tantum, non filii existant, quod a domino abbate et a fratribus obtinuit.

u) s. die Note qq dieses § unten. Von Neustift finde ich ebenfalls, daß sich Hiltigunt samt ihren Kindern

Kindern mit dem gewönlichen iärlichen Leibgelde dahin gelobet habe. *ex libertate* heißt es . . . *tributarios* s. mon. Boic. vol. IX. S. 538.

x) Schon im 10ten Jarhunderte (mon. Boic. vol. VIII. in cod. tradit.) übergiebt nach Scheftlarn der edle Mann Sigehard merere Leibeigene gegen iärlich 3 Pf. oder deren Wert Leibzinns. Im Falle eines vieriärigen Auestandes in servitutem altaris redire compellerentur. S. 380. nro 30 ad ann. 970. — S. 382 nro 35 im J. 1130 *redemit in libertatem Heriburgam* samt ihren zwei Kindern ad *solvendum annuatim quinque nummorum*, dedit enim sex siclos et alias res suas presbyter nomine Betto de Wolfbrechteschirchen. — Im 12ten Jarhunderte S. 384 wird eine Tochter und Magd eben so übergeben. S. 385. giebt ein Priester Ellenhard v. Veringen drei Leibeigene um die Magd Azala mit ihren zwei Kindern (ab omni servili conditione) zu erlösen. Alle sechs aber sollten nur gewönlich leibzinnsbar sein. — S. 388 Lauritta Gräfinn v. Wolfratehusen übergiebt 2 Männer, wie sie ihr gehört hatten (servierant), mit dem gewönlichen Leibzinnse (von 5 Pf.), dederunt autem illi pro acquirenda libertate tantum de bonis suis, quod eis placuit ita facere — S. 400 Bezala de Nandesheim *famula* S. Dyonisii *duas filias suas a servili conditione ad tributum* quinque denariorum (annuatim) absolvit. Sie waren aber nur für sich, nicht auch für ihre Nachkommenschaft frei. — S. 406 wird eine Erbmagd mit vier Kindern und allen Nachkommen freigelassen, sie müssen

aber das gewönliche Leibzinnsgeld (in testimonium *sue libertatis*) zur Kirche in Baierbrunn zalen und so unter ihrem Schuze ihr Freiheitsrecht (sine omni servitute) erhalten. — S. 410. Altmann v. Gotzingen ein Edelmann übergiebt zum iärlichen gewönlichen Leibgeld (*tributum* V num.) seine zwo Schwestern. Der Ausstand soll im folgenden Jare fleißig iederzeit nachgetragen werden. Und eben dieser brachte doch durch sein Ansuchen (s. S. 401 und 402) vorher Ita eine Mutter samt drei Kindern von dem **Tagwerken oder der immerwärenden Fron** (conditione cottidiani servitii) zur Leibzinnsbarkeit empor (*in annualis tributi libertatem*) — S. 420 opfert der edle von Walchstat seinen Son als Leibzinnsbar. — S. 446. kommen abermal neue Leibzinnsleute an das Stift. — S. 452. Eine Mutter und ihre Tochter v. Outenhausen geloben sich mit 1 Pfen. iärlich leibzinnsbar. S. 462 u. 463 464. 467. 490 lauter Opfer von neuen Leibzinnsleuten! — S. 498 Konrad v. Baierbrunnen mit Einstimmung seiner Frau und Sone übergiebt seine (famulam) Magd als Leibzinnsbar nach Scheftlarn. Ascheringar sein Ritter oder Waffenhold (miles), der vorher sie lehenbar (sub feodinôe) an sich gebracht hatte, tratt sie nebst seinem Sone vorher für $\frac{1}{2}$ Talent wieder an seinen Herrn (domino suo) ab.

Im 13ten Jarhunderte. S. 498. nro 62. Neue Leibzinnsleute, auch S. 509.

Scheiern am Ende des 12ten Jarhunderts (mon. Boic. vol. X.) erhält solche Opfer S. 418. 422. S. 425.

S. 425. Henricus se redemit a dominis suis: ea conditione ut ipsum darent ad altare S. Marie in Schyren. Dieß geschah auch, et quia uxor ipsius cum pueris suis ad idem spectabat cenobium, so erlöfete sich Heinrich's Schwester samt ihrer Tochter auch von den obigen Herrn um ½ Talent weniger 1 Pfen. und opferten sich nach Scheiern.

y) Das Stift Baumburg (mon. Boic. Vol. III.) hatte im 12ten Jarhunderte dergleichen Leute. S. 14. nro 35. Notum fit . . quod quedam mulier nõe Richart *de capite censibus* huius ecclesie *tradidit predium* unum ad altare S. Margarete *pro quadam pecunia*, ipsa cum filiis. — S. 230 nro 69. Adelheide de Gasteie tradidit quoddam *predium* in loco . . Misenpach ad altare S. Margarete *tum pro remedio anime, tum pro hoc, quod et ipsa et filius eius miximus ab annuali censu V denariorum absoluti sint.* — S. 38. nro 107. S. 39 nro 111. S. 45. nro 132. S. 46 nro 133. — S. 48 nro 140. — S. 68 nro 198. — S. 71 nro 208. — S. 72 bis 75 einschließlich kommen merere Leibzinnsleute mit iärlichen fünf Pfen. als mancipia oder geopferte Leibeigene vor. Eben so auch von S. 76 bis 80 beide einschließlich. — Bei keinem Falle von allen bisher Verzeichneten ist dem Ausständigen unbedingte Dienstbarkeit oder eine andere Strafe angedroht. — S. 80. 81. 85. 86. 87. 88. 90. 92. 93. 94.

z) Das Stift Ransbofen besaß diese Leute im eilften Jarhunderte, als (a. a. O) S. 23. nro I. S. 238 nro IV S. 239 nro 7. 9. — S. 240 — 243.

— 243. Hier nro 25 ist auf den Fall des Ausstandes täglicher Dienst angedroht. — Von S. 241 an sind die Beispiele aus dem zwölften Jarhunderte. — S. 245 — 248. Bei mereren ist die Strafe des Ausstandes täglicher oder immerwärender Dienst beigefügt. Die nri 48. 51. 56. 57. 59. 60. 61. 63. 64. 68 — 70. 77 — 79. 91 — 96. Von S. 268 nro 102 bis S. 280 nro 129 zäle ich über 23 dergleichen Erwerbungen, von denen die leztere in das 13te Jarhundert fallen. Von hier an bis zum Ende des Uebergabsbuchs stoßt man weiter auf 23 solche Beispiele. Ein einzigesmal ist der Zinns 4 Pfen. Die alltägliche Dienstbarkeit als Strafe des Ausstandes ist an mereren Stellen Drohungsweise beigefüget.

aa) Reichersberg (a. a. O.) S. 409. nro 14. macht eben solche Acquisitionen. Dann nro 15 — S. 434 nro 65. übergiebt dahin der Bischoff v. Salzburg *Baltwinum auridatorem* et uxorem suam *Gwanwib* cum filiis et filiabus ad *servicium suo ruri* debitum. Der Probst gestattete ihnen Leibzinnsbar zu werden. Eben dieser Erzbischoff übergab zum gewönlichen Leibzinnse alle seine dergleichen Leute um den Hohinhart den Forst herum. — S. 435 nro 69. Hildegardis *libera* nupsit cuidam censuali ecclesie, unde processit ista *propago*. S. 436. nro 70 cognatio quedam de familia Reichersbergensis coenobii reichte mit der Zeugenprobe, daß sie nicht iärlich mit 1 Pf. zinnsbar sei, nicht aus, et ideo *sententia iudiciali* inter *proprios* ecclesie famulos deputati fuerunt. Aus den übrigen Duzenden solcher

cher Leibzinnsleute vom zwölften und dreizehenten Jarhunderte hebe ich nur noch aus: I Daß man diese Leibzinnsleute gewönlich mit Zal und Namen in besondere Zinnsregister eintrug. z. B. oben nro 65 wird angemerkt, daß die Namen der Hohinhartischen Leibzinnsleute im Buche der Salzburgischen Zinnsleute (libro censualium Salzburgensium) nicht aufgezeichnet waren. — S. 490. nro 155. *Otto de cognatione* eorum, qui sunt in *villa Vihusin* erhielt vom Probste und Convente, ut sit serviens ad ecclesiam S. Michaelis in Richersperge ad censum 5 den. per singulos annos. Zu diesem Zinnse lösete sich auch cognatio eius: *ut in libro censualium plene continetur*. Er erhielt einen Brief darüber, daß ihn oder seine Nachkommen Niemand mit andrer Dienstbarkeit belaste. II. S. 441. nro 84. Ein Dienstmann des Markgrafen v. Steiermark (ministerialis) übergab nach Reichersberg seine Leute (homines sui iuris) als gewönlich leibzinnsbar tali tenore, daß kein Advokat oder Stiftspfleger über sie etwas zu sagen haben sollte, den nicht Probst und Kapitel gut hiessen, wiedrigenfalls sollte der Markgraf mittels Klage angegangen werden. — III. S. 488. übergiebt der edle Dietrich v. Asbach einen Adalbero mit seinen Sönen eigen (ad ius proprietatis sue) die Töchter aber *filias vero, cum essent talis libertatis, quod non posset eas tradere, nisi nupsissent hominibus aliene conditionis* vermochte man dahin, daß sie sich als leibzinnsbar nach Reichersberg übergaben.

bb) Das Stift St. Nicola erhielt im zwölften Jarhunderte (gemäß mon. Boic. vol. IV.) solche Leibzinnsopfer als S. 221. nro 3. S. 223. nro VII. u. VIII. S. 224. Timo tradidit servum quemdam nõe Wasigrim pro censu 5 denar. et tria mancipia, omnino *in proprietatem cottidianæ servitutis exceptis tamen duobus diebus in singulis ebdomadis.* — S. 225. nro IX. kömmt eben so in Opfer von wochentlichen bis auf 2 Tage bedingtem Tagwerke u. vom Leibzinns vor. — S. 227.232. nro IX. S.236 nro 25. S. 243 nro 35. — S. 244 nro 36. — S 245. Zehen andere Beispiele, welche von S. 245 bis S. 286 vorkommen halte ich für unnötig anzuzeigen.

cc) Die Abtei Tegernsee frühe im eilften Jarhunderte (mon. Boic. vol. VI.) erhält schon S. 13 Leibzinnsleute von iärl. 1 Pfen. — S. 17 einige von 5 Pf. — S. 19. einige von 3 Pf. Geld oder Wert, welche *vir de familia S. Quirini in beneficio servientium* übermachte. — S. 20 u. 21. Drei Opfer von iärlich 1 Pf. und eines von 5 Pf. Leibzinns. Die Strafe des meriärigen Ausstandes die Dienstbarkeit ist beigefügt. — Drei andere Beispiele kommen bis S. 25 vor. Ebenda. mulier . . cuius omnis progenies semper *censum duorum denariorum* omnibus annis ad alt. S. Quirini persolvebat, a quodam *milite* Arn *vi* in ancillam sibi subrogata est. Post hec a marito suo *data* eidem militi *pecunia* ad predictum censum cum omni posteritate sua liberata est, ea lege, ut si tribus annis parentum suorum censum dare negligat, servili condicioni subiaceat. — Drei andere von 1 und 5

Pfen.

Pfen. bemerke ich nicht. — S. 28. Nobilis homo *Oudalschalch* de Tanna tradidit ancillam suam Irnhilt in manum *equivoci sui* (seines Marschalks) *Oudalscalchi* de *Herinhusa* tali pactione, ut ille eidem *quamcunque* ipsa *libertatem* desideraret, condonari impetraret, tunc ipsius Irmilhinde factum est *deliberatione* quod super altare S. Quirini *cum omni posteritate pro uno denario* omnibus aîs tradendo delegaretur, et si tribus aîs negligat etc. S. 37 u. 38. Vier Beispiele von 1, 2, und 5 Pf. Leibzinns. — S. 40 u. 41. fünf Beispiele. Dann Luitramum servum suum *iuxta petitionem eiusdem famuli* — delegavit quidam miles Henricus de Undimesdorf als leibzinnsbar. — Ueber ein Duzend andere Beispiele, die bis S. 62 vorkommen, bemerke ich nicht. Ebenda. übergiebt Isangrim als gewönlich leibzinnsbar seine Magd mit ihren Nachkommen, *postquam nubant*. Dieser Zusaz ist bei mereren Uebergaben z. B. S. 24. 26.

Von den übrigen 115 Beispielen, von denen fast alle in das zwölfte Jarhundert fallen, bemerke ich, wie sie bis S. 150 vorkommen. S. 69. Mathildam de Hohenchirchen et fratres eius *censuales* esse V num. S. Quirin. cum filiis suis, quos notum est ab Oudalrico *milite* de Hohenchirchen et patre eius Giseloldo pluribus *annis in servicium per iniusticiam* detentos nunquam ab ullo Tegrinsensi abbate cuiquam mortalium fuisse concessos; violenciam sane prenominatorum declinantes fratres eiusdem femine loco suo excesserunt, sed censum suum annuatim tamen exsolverunt. Unde

noverit oîs . . . *eos nullius omnino servicii obnoxios esse alicui, ut* 5 *nummorum censum exhibentes beato Quirino de cetero rerum suarum utilitati libere deserviant.* — S. 68. Notum sit . . quod *quidam servus* S. Quir. Herilant . . delegavit *proprium servum* Luitpoldum als leibzinnsbar. — *Nobilis femina* de Prunnen . . tradidit se in manus cuiusdam *Heinrici ministerialis* S. Quirini habitatoris, vt ipse eam traderet ad altare als leibzinnsbar. — S .69 *Nobilis vir* Pabo de Sunderenhus filiam suam Liutkart, *quam ex propria ancilla habuit cum omni posteritate ipsius* delegavit als leibzinnsbar. — S. 85. *Quidam servus* S. Quirin. . tradidit *propriam ancillam* als leibzinnsbar. S. 90. Quidam *servus* S. Quirini delegavit *servum suum* Richerum zum Leibzinnse. S. 91. — Sciant . . quod Gisala accusata est, quod censum debitum eidem Martiri (S. Quir.) *persolvere neglexisset*, et *convicta iure censualium aliorum legem servilis condicionis subire debuisset.* Tandem precibus servicioque obtinuit, quod ius obtentum . . . . veris testibus confirmavit. — S. 95. Notum sit . . qualiter Gozoldus *liber genere famulam* S. Quirini *sibi in coniugio copulavit*, ex qua filios filias que (6) generavit. . . . *qui dum essent debitores cottidiani servicii fratribus* S. Quir. servientibus pater eorum datis rebus suis *eos redemit* et *tributarios* constituit etc. — S. 123. Noverit . . . qualiter Ruotpertus abbas Oudalricum etc. ad hoc ius permisit, ut censum beato Quirino debitum annuatim pro se offerant, nec ulli *laicali camerario* eum deferant . . . Sed ad altare

tare transmittant. — S. 125. Notum . . . quod quidam *ministeriatis* S. Quirini Tagina de Ufhoven ſervos ſuos . . . *quos beneficialiter possederat* , . . abbati resignavit, et ut *camere* fratrum *pro X denariis* illuc annuatim persolvendis traderentur impetravit. — S. 132. Insinuamus . . quamdam feminam Williburch . . . . cum omni posteritate ipsarum debitores esse V denariorum ad aram S. Quirini annuatim tradendis , et ne quis *iusticiam* eorum infringere valeat , ſcriptis denotavimus. — S. 135. Insinuamus , qualiter R. abbas Ruotliebum et ſorores eius . . obtinuit: nam cum debitum censum annuatim ſolvere negligerent, a quodam ministeriali S. Marie Altmanno de Gotzingen *violenter oppressi* , d. ſuo abbati ſe representaverunt , et de oppressione eorum *querimoniam habuerunt* , quos ſe predictus pater in presentia Pertholdi comitis , *censuales* S. Quirini esse obtinuit: ſed ne aliquis *iusticiam illorum infringere audeat* , *ſubscriptis testibus confirmavit*. — S. 136. Megingozus (censualis) copulavit ſibi *ingenuam* feminam Itam , ex qua procreavit filium . . . Gebhardum , qui adhuc *infantulus inbeneficiatus est contra ius censualium* cuidam Heinrico de Prunnen , in cuius *obsequio* usque ad obitum ipsius permansit. Post vero iste Oudalricum prepositum fratrum adiit , et ſe ab *iniusto ſervitio* redimi impetravit. Exinde prefatus Gebhardus cum ſe *a iure censualium* abalienatum esse cognovisset , Ortolfo prepoſito et Wernhero *camerario* annuentibus . . . ius censualium obtinuit. — S. 147. Ueber 16 Perſo-

nen, quos Gotpoldus de Lehhusen sibi *iniuste vendicaverat*, et quos Hierosolimam iterans monasterio *libere servituros* . . . remisit, hanc legem perpetuo habituram, ego . . . Tegrinsensis abbas indulsi, ut nulli omnino hominum de cetero *in beneficium tradantur*, sed censum V denar. *camerario nostro* annuatim persolvant. Preterea scire volumus, nos . . . probasse *nos eosdem homines non a Gotpoldo primum* sed supra accepisse, unde sententia *illustrium* virorum decretum est, *eos ab omni hominum infestatione de cetero quietos esse.* — S. 149. Mathildis *resignavit* homines dmno Manegoldo abbati, quos ab hoc cenobio *inbeneficiatos* habuit, eo scilicet pacto, ut nulli omnino hominum de cetero *inbeneficientur*, sed *camerario* fratrum *possibilia servicia* annuatim persolvant.

dd) Von diesen drei Stiftern sehe man ebenfalls unten die Note qq. dieses § und das Saalbuch von der Abtei St. Emmeram in Bern. Pez thes. anecdot. Tom. I. P. 3. S. 67. u. folg. Abt Burchard im J. 1031, wie der Eingang sagt, ließ diese Beschreibung (censuum, proventuum ac fructuum ex praediis) machen. Bei den meisten Gütern waren Leibzinnsleute (censuales): von S. 67. bis 75 kommen iederzeit am Ende der Gutsbeschreibung über sechs solche Beispiele vor. S. 75. fast am Ende: familia censualis de capite, id est XII viri, et XV mulieres ad praedictam portam pertinentes.

ee) In verstehenden Excerpten aus den Traditionsbüchern Note m. ff so eben habe ich dieß im Ueberflusse bewiesen. S. auch Du Cange v. manumissio

und

und capitatio. Die Anmerkungen über die eingeschränkte Zeugenfähigkeit und Ehe u. a. von diesen auf unvollkommene Art freigelassenen Leuten sind nicht leicht anwendbar, und nach Verschiedenheit der Länder, Oerter und Zeiten überaus verschieden, wie unten ausgefüret werden wird.

ff) Beispiele davon sieht man oben in der Note l, da Engeweib und Engila sich der Domkirche Freising opfern. In der Note o opfert sich Luitgard und Eberhard nach Benediktbaiern, in der Note n. nro. 106. merere Freie nach Oberalteich, in der Note p Heinrich von Menzingen nach Wessobrunn in der Note x. S. 452. ex mon. Boic. Irmingart und ihre Tochter nach Scheftlarn, Note cc eine edle Frau von Brun, u. S. 28. eine freigelassene Magd Irnhilt nach Tegernsee als leibzinnsbar. In der Note qq unten bekömmt die Abtei Formbach zwei weibliche sich selbst zum Leibzinnse darbietende Opfer. Viele andere Beispiele enthalten eben diese Anmerkungen, noch merere finde ich unnötig auszuheben.

gg) Unzähligenmale heißt es pro remedio anime. Manchmal war es wenigstens ein Nebenbeweggrund, wie oben Note y bei S. 230. nro 69. und Note p im zweiten Beispiele.

hh) Mon. Boic. vol. I. S. 178. nro. 133. um das Jahr 1170 Pateat, quod tres sorores Mahthildis Adelhaidis et Heilica *manu libertatis* omnimode se ipsas tradiderunt ad altare S. Felicitatis Owe (Au) pro quinque Denariis annuatim solvendis, ut *tutiores sub protectione advocati* loci predicti owensis videlicet *defense sedeant*, quod testificantur . . .

Eben dieser Beweggrund von Schuz und Sicherheit erscheinet auch aus der Uebergabe der edlen Willibir nach Formbach unten in der Note qq. oben Note m. am Ende nro. 99. wo der Abt von Prifling Niemanden die Leibzinnsbaren zu Lehen geben darf. Note n. nro. 56. hält Diemuod, um fremder Dienstbarkeit los, und nach Oberalteich unstreitig leibzinnsbar zu werden, die Feuerprobe aus. Note o. S. 62. in mon. Boic. S. 65. 71. und 77 wird bei den Uebergaben ausdrüklich bedungen, die Leibzinnsbaren an Niemanden zu Lehen, und von der Abtei Benediktbaiern nie weg zu geben. Note aa. mon. Boic. S. 490. nro. 155. erhielt der Leibzinnsmann Ott von Reichersberg einen Brief, daß ihn Niemand mit Dienstbarkeit belastete. Dieser Zwek des dazumal nicht allein ausgeteilten Briefs ist ser geschikt den Beweggrund der Sicherheit darzutun, der die Leibzinnsbarkeit so ser beförderte. Er ist sichtbar in dem Gedinge des Steierischen Dienstmannes ebendas. nro. 84. Endlich Note cc. aus dem mon. Boic. in den Tegernseischen Urkunden von S. 125. an, beweiset iedes Beispiel, wie durch Leibzinnsbarkeit, und darüber ausgestellte Briefe man sich zu schüzen vorhatte. Manchmal mußten die Leibzinnsleute, wie auch der Fall daselbst S. 69 zeigt, doch von Rittern eine Zeitlang Unrecht und Unterdrükung erfaren, bis sie wieder in den Schuz der Aebte oder des Heiligen gelangten, und so der Gewalt ledig werden konnten.

Viele dergleichen Beispiele habe ich nicht ausgehoben.

Auch in Fällen, in denen der Beweggrund von

Schuz

Schuz und Sicherheit nicht wörtlich angedeutet ist, ist er oft nichts destoweniger kennbar und warscheinlich.

ii) Beispiele davon sieht man oben Note f, Note m, von Priefling nro. 54. — Note o. S. 69. 71. und 77. Die Zusäze, welche so wol hier als bei anderen vielen Uebergaben geschahen, bezeigen das Wolwollen ihres Herrns. Note q. nro. 48. Eben so redend ist das Beispiel Note. t. S. 379. Note. x. S. 384. 406. Note. cc. S. 28. Irminhild wollte hier abermal nichts mer von Freiheit, als mit 1 Pf. iärlich leibzinnsbar nach Tegernsee sein. S. 41. verlangte auch der dienstbare Luitram nichts weiter. Nach Anzeigung dieser Beispiele wird man mir leicht glauben, daß in den Urkunden noch eine Menge anderer zu finden seien.

ll) Bei Meichelbek in histor. frising. T. I. P. II. findet man merere solche Beispiele, daß sich Menschen glattweg und unbedingt den Gotteshäusern als eigen hingaben. Nro. 38. im 26ten Jar von Tässel's Regier. übergiebt einer nicht nur alles das Seinige, *sed proprium etiam corpus servituti ecclesiae.* Nro. 39. wird ein Son Iwan mit Erlaubniß eben dieses Herzogs, samt allem dem Seinigen geopfert *ad servitium Domui stae.* Aber da er Clericus wurde, so ist dieß hier nicht die gemeine Dienstbarkeit oder Leibeigenschaft. Aber nro. 202. tradidit se ipsum et suam partem. nro. 258. tradidit se ipsum et filium cum territorio et coloniis. nro. 379. cum se ipso in servitium tradidit. 422. ingleichen. Diese Beispiele gehen über die Regierung der Karolin-

ger in Baiern nicht herab. Daß dergleichen Leibeigene gut behandelt zu werden gewiß waren, brauche ich kaum zu erinneren. Auch in mon. Boic. findet man viele, die sich den Gotteshäusern glattweg als dienstbar hingaben. Oben Note m. S. 77. Note p. S. 347. Note y. S. 72 — 75. Note aa. S. 488. sind gelegenheitlich einige angezeigt. Endlich konnte man auch durch Vergehen gleich auf einmal in die Leibeigenschaft aus dem Stande der Freiheit geraten. s. im nachfolgenden § Beispiele vom Barweib Hizinib und Judith von Sachsenhaim Note n und p.

mm) S. oben Note x. S. 388. Die Leibzinnsmänner der Gräfinn Lauritta, Note y. S. 230. nro. 69. u. a. Beispiele in der Note m und folg. dieses §.

nn) Unter den oben Note hh. angefürten Fällen sind einige, welche auch hieher Beweiskraft haben. Die Note qq. unten, worinn die Strafe wegen der zulange ausständigen Leibzinnse die völlige Dienstbarkeit dargetan ist, hat abermal Bezug hieher. Eben so die Note t. oben bei der citirten S. 368. Note x. nro. 35. S. 382. S. 400. S. 406. S. 401. und 402 etwas weiter unten ebendaselbst. — Note z. S. 240 — 243. nro. 25. S. 245. — 248 und am Ende dieser Note ꝛc.

oo) z. B. oben in der Note f. am Ende bei den von Wernher v. Geppinheim übergebenen Leibzinnsleuten. Sie sollen, heißt es hier, keine Gemeinschaft an der Kirche haben.

pp) In den monumentis Boicis, und oben in der Note l, aus Meichelbek kommen solche Fälle genug vor.

vor. Bei vielen Beispielen von Note m bis y ist ebenfalls nichts von einer Strafe beigefügt. Bei dem in der Note y vorkommenden Beispiele, wie ich am Ende derselben anmerkte, ist abermal keine Strafe angedroht. Oft aber wurde die Strafe der unbedingten Dienstbarkeit, den Leibzinnsrestanten richtig war gemacht, wie man gleich oben Note cc bei Seite 91 aus dem Beispiele mit Eisala sieht.

99) s. oben Note cc. S. 25. Note z. S. 240 — 243. nro. 25. S. 245 — 248 und am Ende dieser Note. Dann weiters monumen. Boic. vol. I.

Vom Stifte Gars.

Ich ziehe absichtlich die Worte aus, welche die unbedingte Dienstbarkeit andeuten (man vergleiche die Ausdrüke oben im 9 § III Abschn. in den Noten) diese Beispiele sind aus dem 12ten Jarhunderte. S. 16. bei vieriärigem Rükstande des Leibzinnses, heißt es, cotidie serviant. S. 21. penitus ancilla sim. S. 20. servi sint predicti altaris. S. 37. stipendiaria sit canonicorum. S. 39. sub proprietate ecclesiae redigantur.

Vom Stifte Au.

S. 131. *propria* sint eiusdem altaris mancipia *ad cottidiana servitia*. S. 132. stipendiarii existant — propria sit *servili iure*. S. 137. de reliquo *iure servorum* tractentur — loci sit operaria. S. 149. *proprius* esset eiusdem altaris *servus* — *prebendarii* eorundem fratrum deinceps permaneant. S. 158. Cottidiano servitio subiaceant — servili operi se addictos cognoscerent. S. 161. omnimode subiaceant potestati —. S. 176. 179. 183 proprietatis

tatis iure teneantur etc. bisher abermal aus dem 12ten Jarhunderte. Aus dem 13ten und 14ten S. 204. nro 190 und 191 kommen ebenfalls viele Leibzinnsleute vor.

Vom Stifte Chiemsee.

Mon. Boic. II Bd. die Beispiele sind aus dem 12ten Jarhunderte. Leibzinnsleute findet man S. 287. S. 283. Hier ist der Leibzinns nur 2 Pf. iärlich S. 284. 286. S. 288 stellt dreierlei Uebergaben dar; eben so viele S. 290 — S. 291. 295 mit der Drohung auf dem Falle des Rükstandes, se servum omnimodis esse. S. 296. 299 S. 300 stellt zwei Beispiele dar mit der Drohung servitutis im Falle des Rükstandes. S. 301. 304. 306. 308. S. 302, und 309 auf ieder zwei Beispiele. S. 321. 322. 329. 334. 335 ꝛc. die Seiten 313. 314. 331. 332. stellen iede zwei Beispiele dar. Daß diese Drohungen auch erfüllet worden sein, zeigen Urkunden in eben diesen ersten II Bänden mon. Boic.

Von der Abtei Formbach.

Mon. Boic. vol. IV. aus dem 12ten Jarhunderte. S. 16. S. 17. nro. 6. S. 20 von S. 22 bis 113 sind über 54 solche Leibzinnsopfer zu finden. Ebend. *Willibir* de Maching *a parentibus suis liberam agens vitam* 13 *annis . . . ne a quoquam vim patiatur exactionis* caput suum delegavit S. Mariae annuatim 5 nummos reddendum. — Von den 13 Beispielen, die von S. 113 bis 117 sich zeigen, berüre ich; quod Leukard de Chindenheim *aliquantule libertatis* se ipsam ad censum 5 nummo-

rum

rum annuatim delegavit. Aus zwei duzend anderer derlei Uebergaben die von S. 118 bis 127 zu finden sind, ist merkwürdig, daß S. 118 Pilgrim's eines Kriegsmannes v. Aschaha Tochter gegen Vertauschung seiner Magd samt ihrem Sone und Nachkommenschaft aus der Leibzinnsbarkeit entlassen werde.

Die Abtei Suben

Erhält im 12ten Jarhunderte S. 520, und 521 vier solche Leibzinns = Opfer. Bei den lezten sind Krankheit und Armut giltige Entschuldigungen von dessen Entrichtungen.

rr) s. oben in diesem § die Note aa am Ende bei S. 488.

ss) s. oben in diesem § Note aa. S. 436. nro 70. In mon. Boic. kommen noch einige dergleichen Beispiele vor.

*ss*½) Die Note f und andere hier angefürte Urkunden enthalten Beispiele genug, in denen der Anfang des Leibgeldes ausdrüklich also bestimmet wird. Note cc bei S. 62. diese und der veranlassende Grund des Hauptzinnses nämlich die freie Zeit des Leibzinnsbaren, da er sich etwas verdienen konnte, lassen uns schliessen, daß auch in anderen Fällen, wo die Urkunden nichts von diesem Anfange ausdrüklich enthalten, das Leibgeld nichts destominder beiläufig im gleichen Alter des Leibzinnsmannes angefangen habe.

*ss*¼) s. vorhergehende Note m. n und andere Urkunden. In einer Urkunde ums J. 1172. iura ecclesiae Babenbergen. pro advocatia über Osterhofen

heißt es: si cuiuslibet anni sterilitas terre fructus non produxerit, *antiqua consuetudine*, quod terra negavit *coloni* reddere non cogentur, nec *census ab eis exigetur, et a capitibus suis.* Quod si alteruter fructus aut hiemis aut veris supersederit, de medio fructu medium servitium antiquo iure persolvetur. Lex est *famulorum Curie*, qui nec habent *beneficium*, quod deserviant, nec sint redempti de *camera* Episcopi. Quod siquis est *artifex*, debet dare de *capite suo* XXX *nummos*, si non est artifex XV, nisi ex gratia ei aliquid remittatur. Quicunque legitime redimendus est, in *publico placito* procuratoris redimetur *secundum ius et sententiam famulariu*m. Redemptio autem viri erit dim. tal. *ad censum* XXX den. Redemptio mulieris LX num. ad censum XII. den. Vergl. 11 § dieses Abschn. Note c das Beispiel des v. Gerolsdorf.

tt) s. oben in dies. § Note aa bei nro 65, und 155.

uu) s. oben in diesem § Note cc am Ende, und bei S. 123 und 125.

xx) s. oben Note 2 dieses §.

yy) Das Ripuarische Gesez in diesem § am Ende der Note d, und die Note aa nro II die Note r bei der daselbst citirten S. 29 nro 18, wie auch die obige Note ss dieses § samt anderen Umständen bezeugen dieses.

zz) Die Paar Worte, welche blos vom Dasein der Leibzinnsleute Aventin. annal. l. VII. fol. 742. de capitecensis, (nach ihm betrug der Leibzinns iärlich 25 — 30 asses Pfen.) dann Lori im chronologis. Auszuge S. 689 im Vorbeigehen meldet, sind unzureichend.

In

In den Nachricht. von Juvavia § 364 S. 558 werden sieben Beispiele von Leibzinnsleuten aus dem Saalbuche der Abtei St. Peter in Salzburg angefüret, wovon schon oben hier in den Noten Meldung geschieht. — Pottgiesser hat lib. II. cap. VI. § 13 und 16 ebenfalls nach seiner Art hierüber einige Stellen angefürt.

aaa) Gemäß Landbot v. J. 1516 S. 88 galt noch die Maaß Winter = Bier 1 das Sommerbier 2 Pfen. Münchnerwärung. Vergl. oben 3 § dies. Abschn. Note 3 gegen Ende. Dem Burger v. Gerolsdorf kostete seine Freiheit nach dieser Berechnung iärlich 1 Eimer Bier. s. 11 § Note c.

§. 5.

I. Es gab Barschalken, welche loteigene Güter hatten. Zwo Schwestern aus dem Barschalkenstande übergaben dem Priester Cadelhoh und seinem Sone ihr Gut grundzinnsbar, und dann nach Gars *a*), und oben kommen noch andere Beispiele vor. Auch Barleute z. B. Wolfolt, von dem gleich unten Meldung geschehen wird, hatten manchmal loteigene Güter *b*). Ob sie solche eigene Güter ererbt oder erworben hatten, ist einerlei.

Es konnte ferners nicht anders sein, als daß freie Bauleute auch, one daß sie fremde oder eigentümliche Güter besassen, Leute vom Barschalkenstande hiessen. Denn gesezt alle Barschalken hätten ursprünglich Güter gehabt. Ihre Nachkommen

konn=

konnten nicht anders als Leute aus dem Barschalkenstande benennet werden; wie bei uns die Nachkömmlinge der Pachter Leute von dem Pachterstande. Ein Barschalk von mereren Kindern konnte nicht alle auf dem Gute, auf welchem er saß, versorgen. Sie mußten daher bei Gelegenheit entweder andere Güter, wie oben vom Kaplan Wago pachten *c*), oder ein eigenes Gut bekommen, oder sich sonst durch ihre Hände nären. Bei Verpachtung der Güter wird man daher der Barschalken nicht ermangelt haben. Mit eigenen Gütern die Kinder zu versorgen, war für einen Barschalken schwerer, mithin seltner. Daher mußten viele aus dem Barschalkenstande als Dienstleute oder sogar als Tagwerker ihr Auskommen auf eine Art suchen, welche mit dem Stande der unbedingten Eigenleute übereins kam, ungeachtet ihrer persönlichen Freiheit *d*). Handwerke waren, wie oben erläutert worden ist, wenig bekannt, oder von Eigenleuten getrieben, oder meistens Nebenarbeit zum Bauwesen. Barschalken waren daher eigentlich freie Bauern *e*), konnten aber auch sonst freie Arbeiter sein.

II. In dieser Rükficht waren Leute aus dem Barschalkengeschlechte und Barleute, Barmänner, Barweiber, Barlinh, Bardiu, gleichbedeutend. Das Wort verrät das Altertum und den Verstand dieses Namens. Sie waren frei *f*). Unter dem Abte

Rupert

Rupert v. J. 1154 — 1186 übergab Sighard ein Barmann St. Quirin's seine eigene Magd zur Abtei Tegernsee gegen fünf Denarien iärlichen Leib - Zinns g). Eben um diese Zeit übergab ein anderer Barmann v. Gulingen unter den nämlichen Bedingnissen nach Tegernsee *h*) seine Nachkommenschaft von einer leibeigenen Magd. Unter dem vorhergehenden Abte Konrad v. J. 1134 — 1154 übergab der erst gemeldete Barmann Sighard gegen gleichen Leibzinns ebendahin einige Weibsleute *i*), und ein anderer Barmann Wolfolt sein Gut, so er samt seinen Nachkommen auf Erbrecht um iärlichen Zinns von der Abtei unvertrieben besizen sollte *l*). Unter dem Abte Udalscalc v. J. 1091 — 1102 ließ sich mit Routhard's Tochter, die er von seiner hernach von ihm freigelassenen Magd hatte, ein Tegernseischer Barmann ein *m*). Unter den Urkunden der Abtei Formbach kömmt i. J. 1165 ein Barweib mit Namen Hiziwip vor, die ihre Freiheit verwirkte. Sie besaß, so viel aus der Urkunde scheinet, kein Gut, und die gewönliche Freiheit nicht vollständig (aliquantulae libertatis) *n*). J. J. 1191 übergab sich Jouta aus dem Geschlechte der Barleute mit ihrer Nachkommenschaft dem Stifte Herrn Chiemsee gegen iärlichen Leibzinns *o*). Um das J. 1160 verlor Judith von Sachsenihein die Freiheit der Barleute, und erlösete sich mit iärlichem

chem Leibzinns, den sie dem Stifte Gars zu erlegen hatten *p*). Aus dem Koder von St. Peter in Salzburg v. J. 988 — 1100 habe ich oben (s. dieses Abschn. 1 §. Note bb) ein Beispiel von einem Barmanne angefürt. Ebendaselbst finde ich eine Pardiu Diezwip *q*). Sie war, weil sie sich nicht gebürend ehelich vermälte *r*) eine Tagwerkerinn, blos um die Kost mithin unbedingt dienstbar, oder leibeigen, hier aber aus Gnade der Leibherrschaft mit ihren Nachkommen leibzinnsbar geworden. Eben dieß Geschik erfur des nämlichen Vergehens halber die Pardiu Pezala *s*). Diese Weiber waren vor ihrem Vergehen frei, und werden daher Bardiu genannt *t*). Was Bar = schalk für Männer anzeigte, bedeutete Bardiu für Weiber. Schalkinn wie Adelung meint, und Barschalkinn waren meines Wissens nicht gebräuchlich.

III. Man sieht, daß Barleute frei waren. Wer eigen d. i. unbedingt dienstbar, oder leibzinnsbar war, gehörte nicht mer darunter *u*). Zwar bemerkte ich so eben, daß das Barweib Hiziwip nicht völlig frei gewesen zu sein scheine. Aber ich finde nicht Grundes genug dieses zu behaupten; und wenn es also war, so deutet der oben bemerkte Beisaz schon an, daß sie kein vollkommenes Barweib war. Weiters werden einige dieser Barleute, Barleute St. Quirin's *x*) genannt. Aber dieses zeigt

eine

eine Eigenschaft so wenig an, als die Benennung dermaliger Bauern nach ihren Hofmarks - oder Grundherrschaften. Diese Barleute hielten sich im Tegernseischen Bezirke auf, und hiessen daher Barleute St. Quirin's. Ungeachtet auch y) ein Barmann einer aus den Dienstleuten St. Quirin's genennet wird, so war er nichts destoweniger frei. Der Beisaz, daß er einer aus denen war, die Barmänner genannt werden, zeigt genug an, daß man unter diesen keinen Dienst = und Eigenmann verstund. Diese Beifügung geschah, wie in einem änlichen Falle von den Adelschalken oben (III Abschn. 3 § im Texte vor Note q) erinnert wird, um anzuzeigen, daß der Name Dienstmann hier modificirt oder beschränkt sei. Entweder konnte dieser Barmann von dem Dienste eines Gutes, so er besaß, gleich mereren andern Barschalken oder Barleuten unter die Dienstleute gerechnet werden, oder er konnte dienstbar heissen, weil er als Tagwerker gleich einem niedrigsten Eigenmanne, nur mit Ausname seiner fortdauernden persönlichen Freiheit diente. Barmann so wie Barleute konnte auch von Freigelassenen gebraucht werden z). Bar sagte man 5 Jarhunderte fruher bei den Franken, Allemannen *aa*) und Baiern *bb*). Dazumal wurde die Endesilbe latinisirt. In Barschalk, Barmann, Barweib, Bardiu, Barlinh, und Barleute wurde

das.

das Wort in Deutscher Struktur gebraucht. Mit Anfange Deutscher Staaten um das fünfte Jarhundert hieß, so viel wir aus Urkunden sehen, der Freie ein Bar = er *cc*), nach ungefär drei Jarhunderten Barschalk *dd*), und abermal nach dreien Barmann, Barleute *ee*).

Barschalken, Barmänner Barleute ist wörtlich so viel als Freie Bare. Aber aus allen Urkunden sieht man, daß Barleute keine Gutsherrn waren. Sie waren vielmer Hofesgenossene, wie klar erhellet *ff*). Wolfolt gg) war ein freier Gutsbesizer, aber kein Gutsherr. Er gehörte unter die Abtei Tegernsee. Diese war zwar vor der freiwilligen Uebergabe seines Gutes nicht seine Grundherrschaft, aber doch seine Gerichtsherrschaft. Er heißt ein Barmann St. Quirin's, und Tegernsee besaß dazumal die Gerichtbarkeit schon lange. Der Barmann, welcher die Tochter Routhard's ehelichte, gehörte abermal unter Tegernsee. Diese Abtei war seine Grund = und Jurisdictions = Herrschaft. Routhard selbst der Vater wird kein Barmann, sondern in der nämlichen Urkunde (liber) ein Freier genannt. Da er gegen die Abtei keine solche Verbindlichkeit wie sein Schwiegerson hatte, so hieß er auch kein Barmann *hh*). Wenn daher von Freiheit oder von Freien die Rede ist, so sezte man den allgemeinen Namen der freien Barleute, als das specifische

cifische Zeichen von Freien bei, welche dadurch gemeint sein sollten *ii*).

a) s. dieses Abschn. 1 § Note ee. Daß diese Güter eigentumlich den zwoen Schwestern und dem Wolfolt (s. unten Note l) gehörten ist klar, weil bei der Uebergabe keiner andern Gemeinschaft oder Herrlichkeit, welche sonst dazu eingestimmt haben müßte, gedacht wird; denn bei Uebergaben nicht ganz eigentumlicher Güter geschah dieß, wie ich sehe, fleißig. In monum. Boic. II. Bd. S. 333. übergiebt i. J. 1160. die Wittwee **Sophie v. Route** tale predium apud maise, scilicet quartam partem tam in agris quam in vineis vel pratis, quod fuit suum *Libgedinge* nach Chiemsee. S. 343. i. J. 1180 übergiebt *Roudigerus de Onolveshahe* de *melioribus* ecclesie Kiemensis *hominibus* predium suum ... in omnidam proprietatem nach Chiemsee, quidquid autem *in beneficio* habuit ab eadem ecclesia tam in decimis quam in *mancipiis resignavit*.

b) Ebenso in dies. Abschn. 1 § Note aa übergiebt der Salzburgische Barschalk Enzimann seine Salzpfannen. Note mm und nn hatten und übergaben die Barschalken ihr Gut. — Note d kann de coniectu Barscalcis den Verstand haben, daß der Barschalk das Gotteshaus daselbst gestiftet habe, oder daß es mittels Barschalken Gutes dotirt worden sei.

c) Ebendas. Note d.

d) s. III. Abschn. 9 § Note y.

e) s. 1 § und 7 § dies. Abschn.

f) s. oben III Abschn. 2 §. Auch in miscellaneis Theodisc. in Pez thesaur. anecdot. noviss. S. 364 wird nudam mit *para* verdeutschet. A war nach alter Grammatik das weibliche Geschlecht, so viel als bare. Bar — er mit der Entsilbe er war der männlichen Bedeutung. s. auch oben III Abschn. 3 § zwischen Note o. u. p. im Texte und unten in diesem §.

g) Monum. Boic. vol. VI. S. 139. cognoscant . . . qualiter quidam *Parmanus* S. Quirini de *Holzmann* nomine Sigihard delegavit *propriam ancillam suam cum omni posteritate sua* ad aram predicti Mart. . . pro V denariis annuatim illuc exsolvendis: ea conditione, si duobus annis negligant, tercio compleant, sin autem *servilem legem* subeant. Sie nämlich mit ihrer ganzen Nachkommenschaft haftete für diesen Zinns.

h) Ebendas. S. 120. Insinuandum - - - qualiter *Parmanus* St. Quirin. quidam *Oute* dictus de *Gulingen servilia mancipia sua* ab ancilla progenita in manus fratruelis sui Ludolfi ad delegandum ad aram predicti Mart. tradidit: Ipse vero Ludolfus post obitum supradictæ ancillae delegavit ea mancipia ad Mospurch sita, in conspectu Ruotperti abbatis - - - vt annuatim singuli quinque eorum V numos inibi censualiter exsolvant, et si uno anno (wie oben) - - - *servili condicioni* subiaceant.

i) S. 95. ebendas. Notum - - - quod quidam *Parmanus* nomine *Sigihartus de Holzhaim* cum uxore sua *Isinpurch* delegavit quasdam feminas in manus Roudolfi *villici nostri de eodem loco*, ad delegandum

ad

ad aram S. Quirini pro V denar. annuatim persolvendis eo tenore (wie oben) *servile iugum* sub. eant.

l) S. 93. Agnoscant - - - quod quidam *Parmanus* S. Quirini *Wolfolt* dictus cum uxore sua figirat *predium*, quod possederat ad Hechingen, delegavit ad altare predicti martyris tali conditione, ut ipsi omnisque eorum posteritas *absque ulla vexatione censualiter* illuc persolvant V denar. nec quisquam abbatum eosdem *inbeneficiare* presumat.

m) Notum, quod quidam Ruothardus condicione *liber* cum quadam ancilla sua nominata Mathilt, *sicut sepe evenit*, dormiens filiam ex ea generavit: postea *amore ductus* earum matrem quidam *liberam prorsus* fecit, filiam vero, *cum qua servorum quidam S. Quirini*, quidam de Tegrinse eorum qui *Parmanni* dicuntur, habuerat rem, ne ipsum deserere posset, sociam fecit, eo tenore, ut ipsa cum omni posteritate sua *iure censualium* quinque denarios dando super predicti martyris altare *libertatem* suam redinerent, *et nullus eam vel posteritatem de alio servitio impeteret.*

n) Monument. Boic. vol. IV. S. 111. nro. 146. Quaedam femina *Hiziwip* nomine, *aliquantule libertatis Parwip nostre que familie*, sibi non licita committens *patris Legibus* secessit, et per hoc *proprietate* se inondeverat. Tandem pro se restituenda *legibus amissis* aliam delegavit feminam *Hiltpurch* nomine super altare Stae Mariae in Fornbach. h. r. t.

o) Mon. Boic. vol. II. S. 354. nro. 212. Notum sit - - quod quaedam *libera* femina *Iuota* nomine ex eis, qui dicuntur *Parloute*, ecclesie nostre sponte tradidit se ad altare sanctorum Martyrum Sixti et Sebastiani Kiemesse ad censum V denariorum cuiu omni posteritate sua. H. r. t.

p) Mon. Boic. vol. I. S. 34. nro. 53. Innostecat - - quod Judith de Sasenchaim *amissa libertate*, *quam habent Parlinh* (Parliut soll es vielleicht heissen, wo nicht sieht man doch, daß von Barleuten die Rede ist) redemit se ad altare Stae Mariae Garzensis ecclesie singulis annis pro quinque denariis solvendis.

q) Anh. zu den Nachrich. von Juvav. S. 296 nro 32. Pateat Christi fidelibus qualiter quedam *pardiu* de Halla N. Diezuuip non legitime maritali thoro coniuncta de *servitio* soluta sit, quod *sub diurna annona* debuit fratribus servientibus altari S. Petri Salzburgensis ecclesie, ubi sub monachica religione Deo ministratur, quod dinoscant factum esse *gratia* Reginuuardi abbatis et consensu fratrum ipsius *ea tamen lege* ut in singulis annis repraesentet praefato altari duos denarios filius vero ipsius V. sed filia tres. et sic omnis posteritas eorum. isti sunt *testes per aures tracti.*

r) Wie oben 4 § dieses Abschn. Note f Richild oder vielleicht auf andre Art.

s) Nro 36 im angefürten St. Petrischen Saalbuche heißt es: quod quedam *pardiu* N. Pezala de Halle non *legitime maritali thoro* coniuncta *de servitio* soluta sit, quod *sub diurna annona* debuit fratribus servientibus S. Petri Salzburgensis ecclesie, ubi

sub

sub monastica vita Deo servitur, quod dinoscant factum esse *gratia* Diemonis abbatis in consensu fratrum ipsius *ea tamen lege*, ut in singulis annis repraesentet praefato altari *duos denarios* filius vero eius *quinque*, sed filia *tres denarios* et sic omnis posteritas eorum, huius rei testes *ad aures attracti*.

t) Bei Ottfried und sonst (s. Schilter's Glossar. Teuton. v. Thiu und Diu. s. auch oben III Abschn. 9 § Note ss *eigan* thiu) heißt Diu eine Dienerinn.

u) Die Beispiele dieses § Note n, o, p, q und s nebst dem vorhergehenden 4 § beweisen dieß.

x) s. Note g, h, l, m, n dieses §.

y) Note m dieses §.

z) Die folgende Erörterung über die Freilassung, dann III Abschn. 2 § werden dieß dartun.

aa) III Abschn. 2 §.

bb) III Abschn. 6 § am Ende.

cc) III Abschn. 2 § nro I

dd) IV Abschn. 1 § nro I ff.

ee) s. diesen § im Texte vor Note g und q.

ff) Die Noten g bis n zumal die Note n in diesem § zeigen es deutlich. Holzheim gehörte nach Tegernsee, so daselbst einen Meier hatte.

gg) s. Note l dieses §.

hh) s. Note m dieses §.

ii) s. Note m, n, o, p.

§. 6.

Die Hiltschalken kommen im 10ten und 11ten Jarhunderte unter diesem Name vor. In der Hof-

mark Vogtereut hatte die Abtei St. Emmeram gemäß dem oft angezogenen i. J. 1031 unter dem Abte Burchard verfaßten Saalbuche Eigenleute und Barschalken *a*). Um die Zeit, als das Saalbuch verfaßt wurde *b*) traf der nämliche Abt Burchard mit den Dienstleuten von Vogtereut ein merkwürdiges Geding *c*). In diesem Gedinge kommen zweierlei Gattung Dienstleute vor. Ein Teil des Gedings betraf die Saaldienstleute, daß sie als Handwerker und Zimmerleute arbeiteten *d*). Der andere Teil betraf diejenigen Dienstleute, welche Bausize (mansos) inhatten, über welche ebenfalls schon einige Erläuterung vorausgeschikt worden ist *e*). Diese Dienstleute auf Bausizen werden Hiltischalken genannt *f*). Unter Dracholf dem 12ten Bischoffe v. Freising, der v. J. 907 — 926 regierte, traff ein Hiltischalk von Freising mit dem Bischoffe einen Tausch *g*).

Hiltischalk, d. i. Huldischalk heißt ein gehuldigter Schalk oder Diener *h*). Die Anhänglichkeit, die Verbindlichkeit, so aus einem Bunde oder Gedinge zwischen einem höheren und minderen obwaltet, ist der Begriff von Huld. Hiltschalken, holde Schalden, Holden oder Holdsassen sind daher gemäß der namentlichen Bedeutung und Herleitung einerlei.

Der Freisingische Hiltschalk wird legitimus ecclesiæ servus ein bedingter Diener genannt. Diese Uebersezung stimmt mit der vorhergehenden aus der Deutschen Beschaffenheit und Herleitung des Wortes entnommenen Erklärung überein. Beide legen ein Geding (pactum tanquam legem contractus) als eine Festsezung zum Grunde, auf welchem der Dienst des Hiltschalken beruhete, und nach welchem er eingeschränkt war.

Der Hiltschalken in Vogtareut Dienst beruhte eben so auf einem Gedinge. Abt Burchard richtete aber dieses mit ihrer Uebereinstimmung so ein, daß sie ihm einen solchen Dienstwein liefern sollten, welcher von dem Kellermeister gut geheissen würde. Die Lasten des Weines dürften und sollten übrigens von ihrem eigenen Gewächse (de suo proprio) sein. Der iärliche grundherrliche Zinns *i*) wurde erhöhet, den Hiltischalken aber zugleich zugestanden, daß sie samt ihrem Nachkommen als Bauleute in Vogtareut zu verbleiben hätten *l*). Der Abt fand hiedurch ein Mittel einen guten Dienstwein und merere Geldzinnsen aus seiner Hofmark zu ziehen. Die Hiltischalken werden hier zweimal dienstbar genannt *m*), und unter die Hofgenossenen gerechnet *n*). Aber dessen ungeachtet zeigt ihr Inhaben gewisser Bausize, von welchen sie nur gewisse Zinnsen entrichteten, nebst allem

bisherigen, daß sie nicht zur täglichen unbeschränkten Dienstbarkeit gewidmet, das ist nicht eigen und dienstbar im völligen strengsten Verstande gewesen seien *o*). Vor dieser Specialconcession des Abtes konnten sie allem Ansehen nach auf andere Güter in andere Oerter hin nach Belieben der Abtei als Grundherrschaft verwechselt werden. Jeder Dienstmann, welcher mit seinem Herrn ein Geding traff, d. i. demselben, wie unten II § dieses Abschn. Note c Ekart v. Gerolsdorf huldigte, war ein behuldigter Diener, ein Huldschalk. Denn es war zwischen seinem gnädigen Herrn und ihm eine Huldigung oder ein Geding, zwar zwischen Personen von grossem Abstande, aber doch ein Geding oder Vertrag getroffen.

Ob und in wie fern die Hiltschalken frei waren, läßt sich hier noch nicht genau bestimmen. In der Folge wird dieses gründlicher mit mererem erläutert werden können.

a) s. III Abschn. 3 § Note i. K. Ott's Bestättigung nennt die Eigenleute einmal mancipia, einmal servos, wie oben IV Abschn. 3 § Note rr. die Urkunde von Berkirchen. K. Heinrich's II nicht so alte Bestättigung drükt von dem Personale des Hofes Ruite weniger aus. Sie lautet blos cum familiis etiam utriusque sexus, coeterisque, quae quolibet modo dici aut scribi possunt, utilitatibus ad eandem *Curtem* iure et legaliter pertinentibus. Un-

ter

ter die Hofesgenossenen (familias) gehörten auch die Barleute s. den vorhergehenden §.

b) Das Geding Burchard's ist nur um 10 J. älter, als die eben in der Note a allegirte zwote Bestätigung K. Heinrich's II. Das Saalbuch oder descriptio proventuum steht in Pez thes. noviss anecdot. T. I. P. 3. S. 67 — 77. gleich darauf ebendaselbst folgt Burchard's Geding, Burchardi abb. S. Emmerammi complacitatio cum Ruitensibus, wie es oben III Abschn. 3 § Note i allegirt ist.

c) *de familia*, quae ad Ruit pertinet, lautet das Geding.

d) s. IV Abschn. 3 § nro. V im Texte zumal Note ss, auch III Abschn. 3 § Note i. gegen das Ende.

e) Ut mansi scilicet, seu Hiltiscalhi etc. sagt das Geding. Von dergleichen mansis und mansoribus benanntlich auch von diesen in Vogtareut ist oben IV. Abschn. 3 §. nro. V. besonders Note rr Meldung geschehen.

f) In der neuen oben angefürten Ausgabe des Du Cange wird daher Hiltiscalchus als mansi serviles erklärt. Hiltischalch war aber der Besizer der Baustadt oder Hube. Hier scheint es nur einerlei, weil die Redensart, das Gut bezalt, oder der Besizer desselben bezalt, synonimisch ist. (Vergl. oben 3 §. Note yy)

g) Meichelbek hist. fris. T. I P. II. S. 431 nro. 987. Notum . . quomodo Drahcholfus frisingensis Ecclesiae Episcopus, et quidam *legitimus* eiusdem ecclesiae *servus*, quem *Hiltiscalh* dicunt, nomine Liutharius quandam commutationem inter se fieri

voluerunt. Dedit itaque praefatus venerabilis Epiſcopus eidem Liuthario in loco, qui dicitur *Chienperg* ex parte eccleſiae ſuae cum Advocato ſuo Kepolfo *coloniam* unam hoc ſunt iugera XXVI. et de pratis carradas X. atque curtiferum unum cum pomario et ſilvulam rite ad eundem curtiferum pertinentem. Deinde viſum eſt eidem Epiſcopo, *ſuisque fidelibus*, eandem commutationem ſine peccato ita conſtare non posse, et ſuper priorem commutationem auxit illi curtiferum unum cum pomario, et in unaquaque aratura iugera X. et de pratis carradas X. et veſtire eum *per ſuos Miſſos* iuſsit. Econtra vero in reconpenſatione earundem rerum dedit idem Liutharius eidem Seniori ſuo Epiſcopo, et Advocato ſuo Kepolfo in loco, qui dicitur *Ehinga proprietatem ſuam*, quam illi anteceſsores ſui nullo contradicente reliquerunt, hoc eſt, curtiferum unum ſepe circumdatum, atque domum, et horreum, et fontem ſalientem, et cetera utenſilia, atque etiam colonias V ad unamquamque iugera XC. pertinentia, et de pratis carradas L.

h) ſ. Schilter's glossar. Teuton. v. Hulta. Daſelbſt zeigt es gemäß mereren Beiſpielen Gnade, oder den Bund der Treue an. Hildebrand heißt meines Erachtens ſo viel als fides oder fervor ardens. Thie holdun ſcalka thine, ſagt Ottfrid. Holdon, Unholdi kömmt ebendaſelbſt vor. Friſch, Wachter, Haltaus, Adelung enthalten hierüber nichts treffendes, oder beſſeres.

i) *fiſcalis* cenſus heißt herrſchaftl Zinns. ſ. Du Cange v. fiſcus. Auch hatten die Grafen und Prälaturen, wie

wie schon 3 § dieses Abschn. und 4 § Note ss[1/4] gemeldet ist, Kammern, und Kammerer, mithin auch ihren fiscum. Eben so hatten die Erbgrafen ihren *fiscum*. Zur Stiftung des Klosters Ebersberg gab im 10ten Jarhunderte Graf Eberhard als erster Stifter suam *fiscalem* curtem, quae dicitur Semtaha, et quidquid iuxta rivum Erilibach habuit, in mancipiis agris pratis pascuis sylvis molendinis et *decimationes venationum* et caedendarum arborum in nemore .... *testes per aures tracti* etc. wie das Diplom lautet in cod. tradit. Ebersperg. bei Oefele in script. rer. Boic. T. II. S. 21. Col. 1.

l) Viele Baumänner vermochte die Grundherrschaft nach Belieben von ihrem Gute sogar aus dem ganzen Hofmark weg, und in eine andere zu versezen, wie ich im I Tl merere Beispiele davon anfüre.

m) praedicti servi nennt sie Burchards Geding: habitare et consistere et *servire*, heißt es eben daselbst am Ende.

n) Ut de familia etc. spricht das Geding.

o) s. oben dieses Abschn. 3 §. nro V. besonders Note nn.

§. 7.

I. Daß Barschalken freie Leute waren, zeigt ihr Name *a*), die Urkunden, welche sie frei nennen und sie von den Eigenleuten sogar oft im Gegensaze von diesen unterscheiden *b*), und der Besiz loteigner liegender Güter, welche Ihnen öfter zugehör-

gehörten *c*). Sie besassen um so mer manchmal Eigenleute *d*), gaben sich *e*) und ihre Kinder *f*) als leibzinnsbar öfter zum Opfer hin, welches al=les nur freie Leute konnten. Um so mer konnten sie auch one Anstand Zeugen sein, und waren es wirklich *g*).

II. Nebst diesem ersten charakteristischen Zei=chen der Freiheit hatten die Barschalken noch ein zweites, daß sie Bauleute waren, wie oben von den Barleuten gemeldet worden ist *h*). Alle Urkun=den gedenken der Barschalken immer als Bau = und Hofmarks = Leute *i*). Dieselbe begnügen sich nicht, den allgemeinen Namen Freien, oder des Geschlech=tes (generis) auszudrüken, unter welches die Barschalken gehörten; es wird auch der Name Bar=schalk beigesezt, um anzuzeigen, daß sie freie Bau=leute waren *l*). War ein Barschalk oder seine Ab=kömmlinge ausser des Besizes oder des Pachtes ei=nes Gutes, so konnte er frei bleiben, und sich mit täglicher Handarbeit fortbringen. In diesem Falle war er noch immer aus dem Barschalken Geschlechte ein Barschalk oder freier Arbeiter; aber seinem Dien=ste. gemäß ein Tagwerker oder Tageschalk *m*). Bei ledigen, oder in der Familie befindlichen Abkömm=lingen der Barschalken mußte natürlich das Prädi=cat ihrer Abkunft gebräuchlich sein. So wird noch in unsern Tagen ein Mensch aus dem Bauern=

oder

oder Bürger = Geschlechte genannt, bis er selbst ein Gewerb oder Amt übernimmt. Dieß war noch notwendiger vor weniger als einem Jartausende, da die Haus = oder Zunamen kaum erst anfiengen *n)* und da mit dem Barschalkenstande die Rechte der Freien verbunden waren. Da Barschalken Arbeiter oder Schalken und zwar freie Arbeiter waren, so blieb für sie zur Narung onehin nur die Landwirtschaft oder Bauernarbeit übrig; wie die Vergleichung der Erläuterung, welche ich oben (3 § dieses Abschn.) von der ehemaligen Beschaffenheit der Handwerke gegeben habe, umständlich zeigt.

III. Ueberdieß waren die Barschalken meistenteils Pachtbauern, welche die Güter der Gotteshäuser *o)* Fürsten *p)* oder anderer Landherrn *q)* baueten. Zinns und Fron entrichteten sie dem Guts = oder Land = Herrn. Eine Zinnshube hieß daher gemeiniglich eine Barschalkshube *r)*. Es ist aber schon erinnert worden, daß manche Barschalken keine, manche loteigene Güter hatten. Der Fleiß der Pachter bringt sie oft in den Besiz eigener Güter, besonders in Zeiten und Ländern, wo die liegenden Gründe nicht so wert, und selten sind. Jüngst noch waren und sind in Kanada, welches sich in Rükficht auf die Anzal der Ländereien, Menschenhände zur Arbeit, und Lehensverfassung bis auf ein Menschenalter her in änlichen Umständen als

einst

einst Baiern befand, viele Pachter, welche mer, oder eben so bei Vermögen als die (Seigneurs) Landherrn sind *s*).

Wenn man dasienige, so von Freiheit Bauding und Baurecht noch vorkömmt, mit dem bisher gesagten zusammenhält, so dürfte der Gegenstand von freien Bauleuten ziemlich erkläret sein *t*). Freiheit und Baurecht, zwei Gegenstände, denen ich seit Jaren gelegenheitlich der Gerichtbarkeit schon nachforschte, haben hieher überhaupt Bezug. In persönlicher Rükficht paßt dasienige auf sie, was von dem iedesmaligen Rechte und Verhältnisse freier Leute teils bisher erörtert worden ist teils noch erörtert werden wird; in Rükficht auf ihre Güter, falls sie ihnen nicht eigentumlich angehörten, hatten sie Baurecht.

a) III Abschn. 2 §.

b) Dieses Abschn. 1 §. Note f, g, ee, hh, ii, mm und nn nennen die Barschalken ausdrüklich frei. Die Urkunde in der Note a contradistinquirt sie von den Leibeignen, wie die bewirteten Bausize von öden; auch unterscheiden sie die Urkunden in der Note b, e, h, i, l, m, n, q, r, s, u, cc, dd und das in den Noten x, y und z angefürte Saalbuch.

c) s. vorgehenden 5 §. nro I.

d) z. B. der Barschalk Otram Note p im 1 § dieses Abschn.

e) Note

e) Note gg im 1 § dies. Abschn.

f) ebendas. Note ii.

g) z. B. Note ll, und nro. XXIX. im 1 § dieses Abschn.

h) 5 § dies. Abschn. nro III.

i) s. fast alle Urkunden von nro I an, bis Note ss im 1 § dies. Abschn.

l) s. IV. Abschn. 1 § Note d, g, ee, hh, die beiden Urkunden ii, mm, und nn. Dergleichen freie Bauleute waren offenbar ganz andere Leute, als diese von denen der Stiftbrief der Probstei St. Nikola v. J. 1076 in mon. Boic. S. 299, wie folget, Meldung tut: Ipse vero *illustrissimus marchio* . . . exemit de maturo consilio suorum *nobilium Baronum* eandem ecclesiam per omnem districtum sui marchionatus in terris etc. Vergl. oben III Abschn. 2 § Note f. am Anfange und Ende.

m) Diesen Ausdruk findet man in defensione abbatiae S. Maximi Zylesii P. 3. nro. XXIX in diplom. Henrici III de aô 1051 eidem abbatiae *elargito*, wie Pottgiesser S. 281 sagt, heißt es: *dagescalci* vel pistores bovarii aut piscatores coci, aut lavatores vel quicunque foris vel intus *quotidiano servitio* fratribus servituti sunt.

n) Frisch in der Vorrede zu seinem Wörterbuche. Die Urkunden zeigen durchgehends, daß die Zu- oder Haus-Namen noch nicht 9 Jarhunderte gewönlich seien.

o) Dieses Abschn. 1 § Note b, f, h, l, r, u, x und andre.

p) ebendas. Note a, e, i, m, p und andere.

q) eben-

q) ebendas. die Barschalken Wago's in der Note g, dann im Texte nro IX. XII. XXVI. etc.

r) Dieses IV Abschn. 1 §. Note qq.

s) Anburey's Reisen nach Nordamerika v. J. 1777 — 1782 a. d. E. von G. Forster übersezt Berlin bei Voß S. 32. 2c.

t) Die akademische Frage *a* was waren die Barschalken in Baiern? *b* Woher kömmt, und wie weit geht ihr Dasein zurük? *c* Wann und wohin haben sie sich verloren? läßt sich daher nun gelegenheitlich im Zusammenhange dieses Werkes durch folgende concentrirte Beantwortung kurz und zugleich vollständig aufklären.

a Sie waren Bauleute, immer frei und größtenteils Pachter. (IV. Abschn. 7 §)

b Ihr Dasein rürt vom Feldbau und Freiheit her; ist also so alt als der Staat Baiern, wie im IV Abschn. 1 § die Noten von den ältesten Barschalken unter Herzog Theodo II die gewissermassen gleichviel bedeutende Coloni ecclesiae im Baierischen fer alten (I. Tl. II Abschn. S. 22) Urgeseze und andere grossenteils synonimische Namen (IV Abschn. 2 § zumal Note r) dartum. Das Dasein freier Bauleute ist sogar noch älter als der Staat Baiern, wie im II Abschn. 7 und 8 § von Römern und Römischen Veteranen gezeigt worden ist. Das Dasein des Namens Barschalk, der Ursprung und dessen Alter ist so alt, als die Spuren Germanischer oder Fränkischer Sprache in Baiern (s. III Abschn. 6 §). Der Verstand samt Herleitung dieses Namens ist ebenfalls oben III Abschn. 2 und 3 § genug erkläret.

c. Die

a. Die Sache, oder wesentliche Bestandteile der Barschalken verloren sich nie. Denn Feldbau und Pacht fremder Güter bestunden immer bis hieher (s. V Abschn. 1 und 2 §, dann die Erläuterung von Bauding und Baurecht) Freiheit bestund ebenfalls immer, obschon sie in einem Zeitalter (welches zum Beweise unsrer bisherigen seichten Geschichtkunde so ser übersehen wurde!) bei weitem nicht die nämliche wie in anderen ist. (s. IV Abschn. 9 — 11 §) Der Name verlor sich glaublich um das 13te Jarhund. s. IV Abschn. 1 §. nro XXXIII und XXXVIII. Denn obschon ich ebendas. spätere Urkunden mit diesem Worte vorbringe, so sind sie doch nur Einschaltungen oder Wiederholungen älterer Stellen. Ganz genau läßt sich auch das Aufhören eines Wortes, so wie der Umschwung einer Sprache, auf einen gewissen Zeitpunkt nicht fixiren.

Falls die vorhergehenden 3 Frageteile recht durchdrungen werden wollen, so ergiebt sich noch folgender Anhang.

Wie und warum verlor sich dazumal der Name Barschalk?

Antw. Schon von ieher hatte der freie Bauer zugleich andere mit Barschalk gleichviel bedeutende Namen (s. 2 § dies. Abschn.) z. B. er hieß auch Colonus Baumann. Diese fast gleichviel bedeutende Benennung fiel mer auf, da sie von seinem sichtbaren Handwerke herrüret, als iene von dem unsichtbaren Verhältnisse seiner persönlichen Freiheit. Um das 13te Jarhund. war der ehemalige Unterschied im Verhältnisse zwischen freien und eignen Bauleuten ser verloren und ver-

schwunden. Der Name Barschalk von persönlicher Freiheit herrürend war nach und nach immer weniger wichtig und passend, und der zweite von seinem Handwerke blieb herrschend s. das Rechtbuch. des 14ten Jarhund. wie auch die grosse Handfeste Ott's v. J. 1311 worin stets der Name Baumann Bauleute vorkömmt.

§. 8.

Ich versuche hier noch einige Merkmale in Rükficht auf ehemalige Volksklassen Baiern's anzuzeigen. Man erinnere sich hiebei vor allem der wichtigen Tatsache (s. oben 7 § dieses Abschn.), daß die Lateinische Sprache obschon in einer verdorbenen Mundart in Baiern eine Landessprache war, so wie sie es noch jezt in Ungarn zum Teile ist **). Die Ausdrüke der Arten von verschiedenen Landeseinwonern in beiden Sprachen müssen daher gegeneinander gehalten werden.

Dienstbarkeit (Servitus) und Leibeigenschaft (proprietas) waren zwar ser oft miteinander verbunden: ser oft bestund die Eigenschaft darinn, daß man vollkommen dienstbar war *a*). Aber Dienstbarkeit, und Eigenschaft, Dienstmann und Eigenmann (homo servus et homo proprius) ist keinesweges einerlei. Die Eigenschaft und Dienstbarkeit konnten vollkommen oder unvollkommen sein, beide konnten mer oder weniger, oder gar nicht miteinander verbunden sein. Wenn die

Leib=

Leibeigenschaft mit der Dienstbarkeit im strengsten Verstande d. i. mit täglicher gemeiner Handarbeit, mit Haus = oder Feldarbeit verbunden war, so war das Loos eines Dienst = und Eigenmannes (proprii et cotidiani servi) das härteste. Daher wird es auch so oft als Strafe oder Drohung festgesezt *b*). Die Dienstbarkeit eines Eigenmannes war aber oft nur unbeträchtlich. Des Marschalks, Sineschalks, der Minister *c*) der übrigen Hofbeamten *d*) Dienste, den Meier bei weitschichtigen Gütern etwas ausgenommen, waren gering. Doch konnten alle diese Leute eigen sein, und waren es öfter oft zu der Karolinger wie in älteren Zeiten *e*). Ein Handwerker, dessen Kunst und Seltenheit etwas größer war, diente geschont und geschäzt, während dem er ein Eigenmann im richtigsten Verstande war *f*). Der Dienst, Zinns, oder die Steuer eines Leibzinnsbaren war gering, und doch war er gewissermassen eigen in Rüksicht auf seinen Hauptherrn *g*). Die Dienstbarkeit brachte sogar manchen z. B. Adelschalken Minister und Beamte zu größerem Wolstande, und Ansehen. Eines Barschalken, eines freien Tagwerkers eines andern unbemittelten Freien, der sich Tag und Nacht plagen mußte, eines Baumannes (coloni) *h*), eines Kriegsmannes Dienst hingegen war größer, sein Beruf mit mer Mühe und des lezteren seiner mit

mer Gefar verbunden, als dieser der ebenerwänten Eigenleuten. Indeß konnten sie doch frei sein, und waren es auch unwidersprechlich teils immer, teils ser oft, mer oder weniger.

Freie Bauern, die eigentümliche Güter besassen, waren im strengsten Verstande frei. An die Freiheit gränzte die Herrlichkeit. Gutsherrn hatten mer als ihr Auskommen, nämlich soviel darüber, daß die Pachter oder Bauleute auf ihren Gütern noch neben ihr Auskommen fanden; sie hatten daher nicht nur für sich die Rechte der Freien, sondern auch über ihre Landsassen oder Pachtbauern die Rechte der Landesherrn öfter auch der Gerichts- und sogar Leib = Herrn. Sie waren Freie (bari Barones) aber auch zugleich Landherrn (Barones terræ).

Als Freie und Menschen von gleichen Rechte galten vermög des Baierischen Urgesezes viele Dienstleute *i*); denn durch Geding (conditione, lege, iure) Jemanden dienstbar sein, hieß in der Staatssprache noch kein Dienstmann sein. Ein Dienst- oder Eigenmann war in der selben einerlei. Ein Marschalk, und Sineschalk konnte ungeachtet seines Amtes eben so gut ein Freier als Eigenmann sein *l*).

Das Ansehen Jemandens war eben so wenig mit seiner Freiheit, oder Eigenschaft im Verhältnisse. Nach dem Urgeseze der Baiern wurde zwar

Niemand höher als der freie Mann gehälten, wenn er schon ser mühsam in Armut sich schleppen mußte, und beinahe alle Freien waren gleich wert *m*). Anders dachte der Herr und einzelne Glieder des Publikums. Ein künstlicher oder seltener Handwerker war als Eigenmann mer geschäzt, als ein freier Taglöner, oder Baumann.

*) Windisch Geographie von Ungarn v. J. 1780. S. 52 sagt: In der Lateinischen Sprache wird alles sowol bei Hofe als vor Gerichte abgehandelt. Diese Sprache wird nicht nur von vornemen und gelerten Leuten, sondern auch von dem gemeinen Manne, wiewol von dem leztern oft ser schlecht geredet (wie am Lech an der Donau und Salza s. oben dies. Abschn. 7 § Note l, 8 § Note g und den Stil der Urkunden), an der Teiße aber ziemlich ungarisch ausgesprochen.

a) III Abschn. 3 § im Texte bei Note p. 9 § im Anfange, und gegen das Ende. s. auch Note l dieses §.

b) s. dieses Abschn. 4 § wenn der Leibzinns nicht gebürend entrichtet wurde. Eine andere Urkunde von Niederalteich, die sowol in dieser als anderer Rüksicht beweiset, aus dem 13ten Jarhunderte in monum. Boic. XI Bd. S. 48 lautet: Subscriptum *ius* habet Ecclesia in *quibusdam* hominibus. Siquis genuerit filium ex muliere, que est Eccleſie et non est uxor sua. iste puer dicitur *chebschint*. Qui in provincia postquam videre patuerit cacumen domus, quod dicitur *virst*. tunc ille qui dicitur *chuntmeister*, quod officium habet Alhardus Genmannus in feodo ab Ecclesia debet indicere parentibus

pueri, ut redimant eum a *ſervitute*, ut poſsit legitimari, et hereditatem habere. Si hoc impertraverit ab abbate, tunc ille Chuntmeiſter accipiet ab eis V denarios, et coram parochiali Ecclesia publicabit *puerum illum exemptum eſse a ſervitio maioris census et habere ius, quod habent homines hereditarii, et poſsit ac debeat admitti ad dandas ſententias. et cauſarum valeat eſse teſtis.* Hereditatem autem paternam vel maternam non possidebit, niſi tantum, quantum ſibi donabitur ab eisdem. Quodſi predicta omnia usque ad annos pueri legitimos neglecta fuerint, et postquam idem puer tam magnus factus fuerit, ut poſſit in anno XXX *denarios* deſervire. Tunc ille Chuntmeiſter debet ei indicere, ut ſe redimat ut ſuperius eſt expreſſum. Quod ſi fecerit, recipiet ab eo XX. IIII. denarios. et ius ſibi datum publicabit coram ecclesia ſicut ſupra. Si autem hoc primus homo ſive ſit maſculus ſive femina facere contempſerit. Tunc predictus Chuntmeiſter intromittet ſe de omnibus rebus ſuis, et duas partes dabit *camerario* Eccleſie, ac ſibi terciam detinebit. Inſuper captiuum ducet eum et dradet eum in quamcunque . . riam (lies curiam) Eccleſie. ubi Abbas voluerit, *et in perpetuo ſerviet ſicut proprius ſervus.*

e) IV. Abſchn. 3 §. beſonders nro I et V. und Note dd haben hieher Bezug.

d) ebendaſ. nro IV.

e) Dieſes Abſchn. 3 § nro IIII.

f) ebendaſ. nro III.

g) ſ. dieſes Abſchn. 4 und 11 §.

h) li-

h) liberæ conditionis diætarii, dergleichen oben im 4 § dies. Abschn. in den Noten und im III Abschn. 9 § erwänet wird. Die Coloni scheinen überhaupt wenig bemittelt gewesen zu sein. Sie konnten nicht überall das ihnen übergebene Land, nicht immer andern übergeben (s. capitular. III Caroli M. de âo 803 Cap. X) ut nec *Colonus* nec *fiscalinus* possint alicubi traditiones facere lautet es bei Georg. Lindenbrog lieset aber: aliubi *foras* mixtos traditiones facere. Das blosse Verbot auswärtiger Veräusserung ist um so mer warscheinlich, als auch eben dieser Karl der Gr. unter den Gesezen für die Longobarden cap. 25 verordnete: ut nemo *colonus* nec *fiscalinus* possit aliubi foras mixtos traditionem facere. Ins dritte Buch der Sammlung der Kapitularien cap. 36 und lib. VI. cap. 227 ist dieß Gesez wieder nur späterhin eingetragen, ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere. Die Aufschrift am ersteren Orte lautet nur: de colonis et fiscalinis. Da colonus ein Bauer als Pachter die Güter zu bauen pflegte, so läßt sich die verbotene Veräusserung von Grund und Boden erklären. Aber die Traditio Uebergabe im Allgemeinen war gemäß leg. Baiuvar. tit. I. cap. I. iedem Freien erlaubt: ut siquis *liber* Baiuvarius vel *quiscunque* (nämlich auch ein Slave Römer oder auch ein Ausländer als Alemannier, Franke) alodem suam ad ecclesiam vel quamcunque rem donare voluerit, liberam habeat potestatem. Man mußte also bei dem unumschränkten Verbote, daß ein Baumann colonus keine Uebergabe

zu verrichten Macht habe, voraussezen, daß er kein loteigenes Vermögen hatte. Im 5ten Kapitular v. J. 803 cap. 15 heist es: ut homines *fiscalini* sive *coloni* aut *servi* in alienum dominium commorantes a priore domino requisiti, non aliter eisdem concedantur, nisi ad priorem locum, ubi prius visus fuerit mansisse illuc revertatur, et ibi diligenter inquiratur *de statu* ipsius cum *cognatione* eius. Hoc a nobis praeceptum est omnibus cognitum facere. Konnten also auch Bauleute coloni unter Karl dem Gr. von ihren Herrn zurükgefodert werden, so konnte dieses doch nur unter bedungener Versorgung oder Hinsezung derselben auf das vorige Gut geschehen. Coloni waren hier nicht befugt ihre Herrschaft one ihren Willen zu verlassen, iedoch sieht man, daß dieselbe auf ein Gut als Bauleute gesezt waren. Auf herrschaftlichen Gute als Bauern gegen Zinns und Frondienste zu arbeiten, wie lex Baiuvar. Tit. I cap. 14 von den Gotteshauses Bauern ebenfalls ausdrüklich beschreibt, war ihre Bestimmung. Endlich will ich nichts erinnern auf das aus dem Geseze der Burgunder und dem Codex Krs Theodosius abgeschriebene und vom Reginо unter die Kapitularien Ludwig's des Milden gezälten Capit. III. bei Georg. S. 912. Siquis *colonum* alienum in re sua triginta annos habuerit, ac si suum vendicet. Qui se infra triginta annos inventus fuerit a domino cum filiis sibi debitis et omni peculio revocetur. Si vero mortuus fuerit, peculium eius dominus revocet. *Colona* vero si viginti annis in alieno domino permanserit, a priore

ore

ore domino non requiratur. Colono duae partes agnationis sequantur, colonae vero tertia pars sequatur. Nam si agnitio infra viginti annis edita fuerit, quando adhuc colona domino competebat, repetentibus non negatur, quia in novellis legibus est constitutum. Sane ne separatio coniugii fiat, praecipimus, ut a domino coloni vicariae mulieri cum agnatione partis tertiae non negetur. Römische Coloni waren zwar keine Baierischen Bauern, wie anderswo mit mererem von mir gezeigt wird. Aber auch ausschließlich dieser lezten Stelle, zeigen doch die vorhergehenden Stellen, in was für einem Rechtsverhältnisse und Zustande bei den Longobarden und Franken zu der Karolinger Zeiten ein sogenannter Bauer colonus sich befand.

Die nachfolgenden Stellen zeigen uns dieß von den Westgothen, welche ebenfalls Nachbarn von Baiern waren. Diese sammentliche Stellen tragen bei um sich von den colonis in Baiern eine gründliche Schilderung zu entwerfen. In Edicto Theodorici Regis cap. 84, nachdem ebenvorher c. 72 et 73 vom Verbergen der Freigebornen (ingenuorum) die Rede war, heißt es: Quisquis *servum*, sive *colonum* alienum, sciens fugitivum susceperit aut occultaverit, ipsum domino cum mercedibus et peculio eius, et eiusdem meriti alterum reddat. Quod si secundo aut tertio eundem fugitivum idem apud quem fuerat, susciplendum esse crediderit, praeter ipsum cum mercedibus, tres alios domino eius tradat. Mancipium tamen ipsum, *ne forte propter*

capiendum lucrum callide et doloſe a domino ad domum eius, qui ſuſceperat, immiſsum fuerit, oportet in examinatione torqueri: ut ſi per interrogationem in quaeſtionem poſiti conſtiterit a domino ſuo ad domum alterius fraudulenter immiſsum, fiſci protenus compendiis adplicetur. — Cap. 109 heißt es: Si *ſervus* aut *colonus* domino neſciente violenter aliqua rapiat, dominus eius intra annum in quatruplum, poſt annum in ſimplum conveniatur. Aut pro noxa certe, ſi hoc magis elegerit, ipſum ſervum vel colonum noverit ad poenam iudici contradendum: ita ut, quod ad eum ex ipſa ſervi violentia perveniſse conſtiterit, reddat. At ſi conventus eum fugiſse dixerit, executionem eius conquerenti dediſse ſufficiat.

Endlich gab es allerlei wenig bemittelte Freie, die ſich im Schweiß ihres Angeſichts nären mußten, von denen auch z. B. zur Zeit K. Ludwig's Meldung geſchieht in capit. lib. VII. c. 335. Homo liber, qui ſtatum ſuum in poteſtate habet, et peiorare eum et meliorem facere poteſt *atque adeo operas ſuas diurnas nocturnasque locat.* Wie fern ſich aber ſo ein Mann bei ſeiner Freiheit erhalten haben dürfte, wird anderswo erwogen werden.

i) Die Stelle ex leg. Baiuvar. Tit. 6. c. 3. § 1 iſt oben III Abſchn. 9 § Note ll allegirt.

l) Die Stelle, welche dieß zeigt, aus dem Alamanniſchen Urgeſeze iſt oben III Abſchn. 3 § Note h allegirt. Die alten Ausdrüke der Dienerſchaft und Herrlichkeit ſind von der Leibeigenſchaft in Rükſicht auf die Leibherrſchaft ebenfalls wol zu unterſcheiden, und ſo zu ordnen.

Druhtin

Druhtin (s. III Abschn. 9 § Note ss und glossar. Teut.) *Here*, Gebieter, dominus. Der allgemeine Gegensaz war *Scalc*, Diener laboureur servus. *Tagescalc* quotidianus servus Tagwerker, Hiltiscalc gedingter gehuldigter Diener, *Barscalc* freier Diener, *eigan Scalc* proprius servus leibeigener Diener: nur dieser leztere ist eigentlich der im Baierischen Urgeseze und sonst gemeiniglich unter servus verstandene Leibeigene. So ist es auch für das weibliche Geschlecht mit *diu* (s. III Abschn. 9. § Note ss) Dienerinn Serva, Tagediu, Hiltidiu (glaublich war diu auch in dieser Zusammensezung gewönlich, denn man liest sie in vielen anderen wie Schalk z. B. Cotesdiu in Meichelb. hist. fris. T. II. in tab. zu S. XI) *Bardiu*, *eigandiu* (s. III Abschn. 9 § Note ss) Sonst war Freiheit und Leibeigenschaft auch so ausgedrükt:

Parlute	eiganlute
Parman	eiganman
Parwyp	eiganwyp.

s. 5 § dieses Abschn.

m) Sie wurden gleich hoh ersezet in leg. Baiuvar. Tit. III cap. I. — XI. Durch das folgende wird diese Gleichheit mer erläutert werden.

§. 9.

Die Freiheit ist der ältesten Vorstellung zufolge mittels des Nichtdaseins gewisser Lasten und Banden am leichtesten zu begreiffen, und ward wirklich also am ersten begriffen und ausgedrükt *a*).

Die

Die Beschreibung der Leibeigenschaft ist daher serdienlich zur Bestimmung der Freiheit, und mit derselben zu verbinden. Die Abhandlung über freie mer minder oder nicht freie Volksgattungen muß aber verworren und ungründlich, oder höchstens nur scheinbar werden, wenn nicht genau bestimmt wird, wie der gesezliche Begriff und das Rechtsverhältniß von Freiheit und Dienstbarkeit von Zeit zu Zeit bei einer Nation beschaffen war. Die Beschaffenheit ieder Sache wird am besten erforschet, wenn wir sie in den verschiedenen Verhältnissen zu anderen betrachten. Das Verhältniß des Staates oder der Gesezgebung zu den Eigenleuten aber ist besonders merkwürdig. Die versäumte Achtsamkeit auf dieses macht Pottgiesser's Werk so wenig brauchbar. Wie wenig dieß von den einschlägigen Autoren, von denen man es erwarten sollte, wie auch bisher überhaupt erwogen worden, bleibt Jedem selbst zur Beurteilung heimgestellet *b*). Ich denke ferners, daß man über diesen Begriff von Freiheit nicht nach gewissen Gesichtspunkten, die man sich willkürlich vorzusezen pflegt, sondern nach dem ganzen Umfange der Legislatur die Untersuchung, wie hiemit geschieht, treffen solle. Einige willkürliche Bemerkungen oder Vorausseзungen dienen den Autoren hierinnfalls gewönlich als Text, und die Gesezе, so fern sie diese ie untersuchen, als Noten

oder

oder Bestättigung. Die Methode soll aber, um gründlich zu sein, gerade verkert sein. Die Legislatur des Zeitalters liefert den Text, woraus die Folgerungen gemacht werden mögen. Zu einer Skize der Eigenleute im alten Baiern in und nach dem 6ten Jarhunderte habe ich bisher einige Beiträge geliefert *c*). Ich werde sie hier ergänzen und in spätere Zeiten fortsezen. Gleich anfangs zeigt uns das Baierische Urgesez den viehischen Zustand der Eigenleute. Er gehörte unter die Stüke (res) des herrlichen Besizes oder Eigentumes, wie man aus allen (besonders aber Tit. 15. C. I. wörtlich) sieht. Wie bei iedem anderen Stüke Vieh wurde beim Verkaufe des Leibeigenen gehandelt, und einerlei vier Mängel konnten bei beiden den Kauf ungiltig machen *d*). Bei Entfürung eines Eigen-Menschen mußte er nebst einer Strafe dem Gotteshause wieder oder ein anderer von gleichem Werte gegeben werden *e*). Bei frevelhafter one hinreichende Ursache geschehener Ermordung eines solchen Eigenmannes *f*) hatte der Täter weiter nichts als zwei andere herbeizuschaffen: und wie wenig dürfte dieß geschehen sein, wenn er den Mord zu entschuldigen suchte *g*)! War der Mordbrenner eines Kirchengutes ein Eigenmann, so verlor er die Hände und Augen nebst Vorbehalt des Ersazes, zu dem sein Herr verbunden war. Ganz anders büßte ein

Freier

Freier *h*). In Arbeit und Abgaben hatte der Eigenmann des Gotteshauses kein Maas, als die Willkur des Herrns *i*). Sofern ein Eigenmann in der Provinz, wo der Herzog das Heer commandirte, one dessen Befele etwas mit Gewalt als Beute nam, hatte die Todesstrafe nebst dem Schadensersaze, der dem Herrn oblag, wider ihn statt. Ein Freier aber ward neben dem Ersaze nur um 60 Soliden gebüsset *l*). Begieng der Eigenmann unter dem Heere einen Angriff oder Diebstal *m*), so verlor er die Hände, und sein Herr mußte den Ersaz leisten. Eben so mußte er für einen Frevel (scandalum) oder eine Schlägerei (pugna) in dem herzoglichen Hofe *n*), für einen Diebstal daselbst büssen *o*). Entfürte er einen Freien so verlor er Hände, oder Augen, oder wurde sonst gezeichnet *p*). Wurde hingegen er von einem fremden geschlagen, verwundet oder verstümmelt, so war die Busse geringer, als wenn diese Unbild Freie oder Freigelassene betraff; wenn er umgebracht wurde, muste er mit 20 Soliden bezalt werden *q*). Diese Busse war aber nur fremden Mördern der Eigenleute auferlegt, weil sie im Eigenmanne des Herrns Gut verlezten. Wegen der Arbeit am Sonntage wurde er abermal anders als ein Freier nämlich mit Schlägen, und in wiederholten Fällen mit Verlurst der rechten Hand bestraft *r*). Beflekte

er

er ein Eheweib, und wurde nicht auf der Tat umgebracht, so mußte er für 20 Soliden dem beleidigten Ehemanne ausgeliefert werden, sein Herr aber mußte wieder das Wergeld wegen des beleidigten Eheteils zalen, weil er ihn, wie es heißt, nicht mer in der Zucht hielt *s*). Auf eine änliche Art kam auch der Herr in anderen Leichtfertigkeits-Vergehen seines Eigenmannes zu Schaden, da er oder ihn selbst zur Strafe abgeben, oder für ihn zalen mußte *t*). Einen zugefügten Schaden oder Diebstal eines Eigenmannes, der von Anmannung eines Fremden herrürte, mußte neben der Strafe dieses Anzettlers der Eigenmann öffentlich mit 200 Peitschenhieben büssen *u*). Für die ungerechte Anklage eines fremden Eigenmannes, welche diesem die Folter zuzoh, mußte der Kläger einen, oder falls der Gefolterte starb, zwei eben soviel werte Eigenmänner dem Herrn alsobald zustellen, und falls er diese oder die Mittel zum Ersaze nicht hatte, sich selbst als Dienst- und Eigenmann dargeben *x*). Diese Strafe samt Ersaz war aber nur zur Sicherheit und Genugtuung für den Herrn eingefürt. Auf den Eigenmann wird keine Rükficht genommen, als insofern er des Leibherrns Eigentum war. Wegen Vernichtung der Gränzzeichen zalte ein Freier für iedes 6 Solidos, ein Leibeigner aber bekam dafür Peitschenhiebe *y*).

Kein

Kein Leibeigener hatte der Regel nach, und zufolge dem Geseze ein Eigentum. Die Söne einer Leibeigenen, so mit ihr ein Freier erzeugte, bekamen in der väterlichen Erbschaft nicht gleichen Teil, wie die übrigen Brüder von freien auch allenfalls minder wolhabenden Frauen, sondern nach Rechten gar nichts; nur an Mitleid mit ihnen als Sprossen des nämlichen Fleisches erinnert das Gesez z). Verkaufte ein Herr den Leibeigenen one sein Vermögen (res facultates) zu wissen, so stund ihm darnach frei, dasselbe zurükzufodern *aa*), und wenn ein Leibeigener mittels seines Vermögens, one daß der Leibherr dieß wußte, frei gekaufet worden war, so war dieß ungiltig; er blieb seinem Herrn, weil er, one es zu wissen, nur das ihm onehin zuständige Gut seines Eigenmannes mithin keine warhafte Zalung dafür bekommen hatte *bb*). Der Erwerb, so wie das Manufakt *cc*) des Eigenmannes gehörte also gleichfalls dem Leibherrn.

Wurde ein Eigenmann im Streite als Kämpfer, da er mit Willen seines Herrns auftratt, umgebracht, so fiel er unentgeldlich, ausser dessen aber hatte ihm derienige, so ihn zum Kampfe stellte, ihn mit 20 Soliden zu ersezen *dd*). Eine ser hohe Busse waren die 180 Soliden, die für einen heimlich umgebrachten und verstekten Eigenmann bezalt werden mußte *ee*). Begrub Jemand den

Leib

Leichnam eines Freien oder Leibeigenen, so sollten ihm die Aeltern des ersteren, oder lezterenfalls der Leibherr 1 Solidus für seine Menschlichkeit zalen. Allein man sieht, daß man dieß kaum gewiß oder allgemein festsezen mochte, weil der Begrabende im Ermanglungsfalle zugleich auf den überirdischen Lon vertröstet wird *ff*). — — Zufolge Thássel's Decret konnte noch auf dreierlei Tat ein Eigenmann ia selbst ein Freier unsträflich ermordet werden, nämlich wenn er Jemands Haus zu untergraben, Hausgerät und Freie oder Eigenleute zu stelen versuchte gg); doch sollte den Umstehenden oder Nachbarn von so einer Notwäre sogleich Kundschaft oder ein Zeichen gegeben werden.

Sollte nun auch die Willkür des Baierischen Herrns nicht so scharf für den Leibeigenen als bei den Römern gewesen sein, (eine Anmerkung, die mer Vorausseżung, und, wie das folgende zeigen wird, dunkle Begriffe, als Beweis und Genauigkeit für sich hat) so war dieß blos ein Zufall, zu welchem den Baierischen Leibherrn die Menschlichkeit bewegen konnte. Da die Leibeigenschaft und Dienstbarkeit mit der Kultur zusammenhängt, so foderte ein roher Baier nicht so viel als ein Römer. Die Eigenleute hiengen dessen ungeachtet von der einzigen Willkür ihrer Herrn ab, über welche es kein Gesez gab. Die Leibeigenen der Gotteshäuser sind sehr

warscheinlich schon in den ersten Zeiten gelinder als die übrigen dem roheren Teile der Nation angehörigen Eigenleute gehalten worden. Wenigstens wurden sie nicht strenger behandelt. Aus allem aber erhellet, daß ihnen von Seite des Gotteshauses an Zeit und Gut nur gelassen werden mochte, was ihm gefällig war *hh*). Sie hiengen im Grunde eben so wie andere Eigenleute von der Willkür des Herrns ab. Die Klausel keinen dieser Eigenleute ungerecht zu unterdrüken, welche das Gesez enthält, sagt im Grunde mer nicht, als man solle den Eigenmann nicht ganz durch Strapazen ruiniren. Diese rief anderen Herrn onehin auch die Natur zu, ia zum Teile ihr Eigennuz, oder die Achtsamkeit für ein Stük Eigentum in Menschengestalt, das bei der Fortdauer seines Daseins dem Besizer doch meistens nüzlicher war, als im entgegengesezten Falle. Und da endlich Niemand zwischen dem Herrn oder Gotteshause und den angehörigen Eigenleuten das Unrecht oder die Unterdrükung zu bestimmen oder zu bescheiden aufgestellet war, so ist es eben soviel, als stünde dieß Verbot der ungerechten Unterdrükung gar nicht da. Ein Eigenmann war also nicht unter dem Schuze der Gesezе in Rükficht auf seinen Herrn. Die Willkur des lezteren war allein sein Gesez und Recht. Er war ein Mensch one Menschen = Rechte *ii*).

a) III Abschn. 2 § gegen Ende. Die Rechtsgelerten um die Freiheit zu beschreiben finden ebenfalls schiklich die Leibeigenschaft zu schildern, nach welchem die Freiheit als status e diametro oppositus leicht beschrieben ist.

b) In den Nachrich. v. Juvavia V Abschn. § 361 ff. sind von Bau- und Eigenleuten einige wenige Anmerkungen enthalten. So richtig diese Bemühung Lob verdient, eben so sehr wünsche ich, daß sie mit gegenwärtiger Schrift zusammengehalten werden. Es wird übrigens daselbst wie noch in der iüngsten Geschichte Deutschlandes des Hrn. Prof. Heinrich's in Jena Pottgiesser angefüret und auf diesen sich bezogen. Ein Zeichen, daß man in dieses Hauptstük der Geschichte und Staatsverfassung noch viel zu wenig eindrang. Ob die ums J. 1000 auswandernde Deutsche schon Eigentum und Freiheit besassen, weiß man noch nicht, sagt Schlözer in der Staatsanz. iüngst Heft 64. Viel zu dessen Aufklärung enthält gegenwärtiges Werk.

c) s. I Tl. und II Tl. vorhergehenden §.

d) Lex Baiuvar. Tit. 15. C. 9. Venditionis forma servetur, ut seu res seu *mancipium*, vel quodlibet genus animalium venditur: nemo propterea firmitatem venditionis . . . . nisi forte vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est, in *mancipio*, aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est, aut *coecum*, aut *hernioſum*, aut *caducum* aut *leproſum*.

e) ibid. Tit. I c. 4.

f) Per praesumtionem sine mortali crimine, wie es ebendas. Cap. 4 heißt.

g) Ich erinnere mich wol in den ersten 13 Bänden mon. Boic. vom 10ten — 13ten Jarhunderte zwo Urkunden gefunden zu haben, laut deren einer Prälatur für einen umgebrachten Eigenmann ein anderer wieder gegeben ward. Aber unter den Tausenden finde ich sie iezt eben nicht.

h) L. Baiuv. T. I. c. 6. § 1. dominus vero eius omnia similia restituat, quidquid in illo incendio arserit. Ein Freier mußte nebst dem Ersaze 60 Solid. für den Frevel zalen ꝛc. s. c. 2. und 3.

i) C. 14 § 6. Servus autem Ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomada in dominico operetur, tres vero sibi faciat. Si vero dominus eius dederit ei boves aut alias res, quas habet, *tantum serviat quantum ei per possibilitatem impositum fuerit*; tamen iniuste neminem opprimat.

l) ebend. T. II. c. 5. § 5 dann § 6. Si servus hoc fecerit capitali subiaceat sententiae. Dominus vero eius omnia similia restituat, *quia servo suo non contestavit, ut talia non faceret.*

m) C. 6. 1 §. perdat manus etc. Ein Freier zalte nebst dem Ersaze für die Beibehaltung seiner Hände 40 Soliden.

n) C. XI. § 2. Der Freie zalte nebst dem gesezlichen Ersaze für das Beschädigte abermal 40 Solid. Wegen einer Handanlegung an die Kämpfer (campiones) zalte der Freie 40 Sol. Der Eigenmann verlor aber wie im vorhergehenden Falle seine Rechte,

te, doch konnte sie ihm der Herr um 20 Sol. hier noch erhalten.

o) C. 13. doch heißt es hier. aut niumgeldum solvat.

p) Tit. 3. C. 15. § 1 Si vero servus liberum furaverit et vendiderit, dominus eius ligatum praesentet coram iudice. In ducis potestate sit disciplina eius: aut manus perdat, aut oculos. Sine signo nunquam evadat, quamvis *delitiosus* sit apud dominum suum. Et si dominus eius hoc iussit, aut consentiens fuit, superiori sententiae subiaceat ipse, et illum servum perdat.

q) Tit. V. § 1 — 18 verglichen mit tit. III und IV.

r) s. dieses Abschn. 2 § Note b. Die daselbst allegirte Stelle lautet weiters § 3. Von den Leibeigenen.

s) Tit. 7. C II. § 2. und 4. Cetera vero quae remanent dominus eius cogatur solvere, usque dum repletus fuerit numerus sceleris compositionis. Cetera vero omnia perimpleat, *pro eo, quod servo suo disciplinam minime imposuit.*

t) ibid. cap. 3 — 13.

u) Tit. 8. C. 6. Siquis alienum servum ad furtum suaserit aut aliquid damnosum *in fraudem domini sui, ut posset accusare eum*, et fraus ipsa fuerit detecta per investigationem iudicis, dominus nec servum perdat, nec aliquid damni pro compositione patiatur; sed ille cuius conludione &c.

x) ibid. c. 18.

y) T. 11. C. 1. § 2. und C. 4. servus flagella publice extensus accipiat heißt es § 3.

z) T. 14. C. 8.

aa) T. 15. C. 6.

bb) ibid.

bb) ibid. c. 7. quia non pretium sed res servi sui dum ignorat, accepit.

cc) ibid. c. 11 § 1. Die Stelle selbst ist oben IV Abschn. 3 §. Note 10 angefüret.

dd) Die Stelle ist nach den Varianten etwas zweifelhaft, ich habe aber aus dem Ganzen nicht one gebürender Ueberlegung diesen Sinn abgezogen. Tit. 17 C. 1. § 2.

ee) T. 18. C. 2. § 3.

ff) Tit. 18. Cap. 6. 1 §.

gg) de popular. leg. C. 3 et 4 f. auch oben II Abschn. § 4. Note q.

hh) f. oben Note i dieses §.

ii) Gefül oder dunkle Kenntniß von Menschenrechten ist allgemein, und die Deutliche oder Wissenschaft bei unseren Zeiten, seit dem sie hohe Schulen und Autoren genug von Wolf bis Schmalz leren, ebenfalls nicht selten. So denke ich hiemit kurz und gut die Sklaverei oder Leibeigenschaft einstweilen beschrieben zu haben, wenigstens gut in Rükficht auf die bisherigen Schwierigkeiten, welche von Rechtsgelerten mer eingesehen als gehoben worden sind. f. die Anmerkung. zum dermaligen Baierif. Landrecht I. Tl. 8 Kap. 1. §. nro 3.

§. 10.

Wir können vorausfezen, und es wird ein andersmal genauer gezeigt werden, daß das Baierische Urgesez tief bis in das Mittelalter bis in das IIte Jarhundert und länger in Giltigkeit und Achtung

tung blieb; so weit nämlich noch im Mittelalter, nachdem der Staats-Umschwung mit dem Ende der Karolinger für sich gegangen war, ie ein Gesez Ansehen hatte und dieses noch passend war. Der Zustand der Eigenleute blieb also in dieser Rükficht ebenderselbe. Die Kapitularien der Fränkischen Regenten brachten sowol in Baiern als in andern Provinzen, welche Ihnen angehörten, die Geseze der Nation nicht ab. Sie zielten gar nicht dahin ab, (s. die Note b am Ende) waren zu so einem Ende weder häufig genug weder sonst eingerichtet, und ein grosser Teil davon betrift nur Wiederholungen oder vorübergehende Gegenstände der Legislatur, gleich unseren Generalverordnungen in Militär-Polizei- und Commercial- oder Mautsachen oder anderen Provisorischen Vorkerungen. Das Urgesez der Baiern bestund noch, wie das Salische Longobardische, und anderer Völker Gesez. Die Kapitularien verhielten sich zu dem Baierischen Urgeseze ungefär, wie die neueren, obschon ungleich häufiger erlassenen Generalmandaten unserer Zeit zu dem gegenwärtig bestehenden Coder oder Gesezbuche, welches immer die ware Collection oder Hauptsammlung und der Hauptstamm der Geseze ist. Auch ist, wenn wir von der Giltigkeit und dem Ansehen der Fränkischen Kapitularien in Baiern handeln, nur von denienigen die Rede, welche seit der Erwer-

bung Baiern's durch Karl den Gr. i. J. 788. und in der Folge erlassen wurden. Wenn daher schon hier aus den Kapitularien sammentliche die Leibeigenen betreffende Stellen, wie es vorher aus den Baierischen älteren Gesezen geschehen ist, nicht ausgehoben, und dem Leser vorgelegt werden, so habe ich nichts destoweniger dieselbe mühsam zu untersuchen nicht entstanden. Weil aber der gesezliche Zustand der Eigenleute schon entworfen ist, halte ich es für unschiklich und unnötig den Leser hierinnfalls so ser ins Detail zu füren. In den Kapitularien *a*) ist zur Beschränkung der Herrn = Gewalt über dieselbe nichts verordnet. Das Schickfal dieser Leute war zwar unter verschiedenen Nationen nach des Landesherkommen verschieden *b*). Allein eben deßwegen müßen wir den Zustand und die Verhältnisse der Baierischen Leibeigenen besonders untersuchen, und aus eigenen Quellen, wie hiemit geschieht, herleiten. Die Einschränkungen der Herrn = Macht über die Eigenleute, die ich immer aus diesen Kapitularien hervorzufinden vermochte, sind oder nicht allgemein oder nicht erheblich oder nicht zuverlässig. So durfte Niemand, selbst der Herr nicht einen Eigenmann bei hundert Soliden Strafe aus der Kirche, wenn er dahin seine Zuflucht nam, mit Gewalt herausnemen *c*). Allein dieß Gesez war nur gegeben, um die Würde der Gotteshäuser un-

ter

ter den rohen Baiern zu erhöhen, und zu befestigen. So verloren die Juden die Gewalt über christliche Eigenleute *d*), und in dem Kapitulare Karl's des Gr. v. J. 779 *e*) wurde befolen, daß man Leibeigene nur vor Gezeugen oder in Gegenwart einer geistlichen oder weltlichen obrigkeitlichen Person verkaufen sollte. Eben so wenig sollte man sie auswärts verkaufen. Man sieht aber daraus, daß man hier den Handel mit Leuten als einen Hauptartikel des damaligen Commerzes nur mit mer Sicherheit oder Festigkeit zu leiten bedacht war. Eine änliche Verordnung bestund schon vorher in Baiern. Man mußte nämlich beim Verkaufe der Eigenleute Zeugen haben, oder den Kauf beschreiben *f*), wie bei dem Verkaufe der Ländereien. Die Gewalt oder Eigentumsmacht des Herrns über den Eigenmann war man aber keineswegs einzuschränken befliessen. Im sechsten Buche der Kapitularien *g*) kömmt zwar eine Verordnung vor, daß Jedermann, welcher seinen Eigenmann mit Ruten oder einem Steine dergestalt schlüge, daß er ihm unter den Händen bliebe, sich eines Vergehens oder einer sündlichen Handlung schuldig mache (reus erit), überlebte aber der Leibeigene noch denselben Tag, so zöhe sich der Herr keine Buße zu, indem der Knecht sein Stük Eigentum (pecunia) sei. Und im vierten Anhange zu den Kapitularien wird demienigen

die Exkommunikazion oder zweiiärige Buße zuerkannt, welcher seinen Eigenmann one richterliches Vorwissen tödtete *h*). Wenn die Sammlungen, aus denen diese zwo leztere Stellen entnommen sind, auch die Prüfung der Kritik aushielten, so würden sie dennoch äusserst wenig für die gesezliche Einschränkung der Herrn = Gewalt beweisen, da sie nur die innerliche Sittlichkeit der Handlungen mit einem Anhange der Kirchenbussen berüren, und die Grundsäze der Gewissenhaftigkeit eben so wie die Leren der Kirche hierinnfalls keineswegs als die Geseze des Staats galten. Allein das Ganze, daraus diese zwo Stellen entnommen sind, ist selbst unzuverläßig. Nur die ersten von dem Abte Ansegis gesammleten vier Bücher der Kapitularien haben die Sanction des Milden Ludwig's, und dadurch diejenige Giltigkeit oder das Ansehen erhalten, so ihnen allenfalls im Deutschland zukam. Eben so wenig offentliches Ansehen hat der vierfache Anhang zu den Kapitularien oder eines Ungenannten Zusäze in vier Büchern ie bekommen *i*).

Man mag daher die Sache so bedächtlich, als man immer will, ansehen, so war die Lage des Baierischen Eigenmannes keine andere, als daß er samt allem, so er erwarb, und erzeugte, ganz von der Willkür des Herrns abhieng, oder demselben im strengsten Verstande (s. oben III Abschn. 3 §) gänzlich unterthan war.

a) Los

a) Lori im chronolog. Ausz. S. 162. dann S 211 und S. 214. wenn man seine Abhandlung de origine et progressu iuris Boici civilis antiqui v. J. 1748 § 19 u. 20 damit zusammenhält, änderte seine Meinung über die Giltigkeit der Kapitularien öfter. Beweisend und umständlich ist er ebenfalls nicht. Gegenwärtig ist mein Saz nur dieser, daß falls auch die Kapitularien der Fränkischen Könige was immer für ein Ansehen in Baiern erhielten, doch selbst vermöge derselben der Eigenmann in keinen bessern Zustand versezt wurde, als unter den Agilulfingern oder v. J. 554 bis 788. Auch Pottgiesser lib. II. cap. I. § X fand die Herrnmacht unter den Karolingern überhaupt in Deutschland nicht mer eingeschränkt, als vorher. Ich habe aber, ehe ich ihn einsah, die Kapitularien über diesen Umstand selbst durchforschet, und wie der Leser bei Vergleichung dieses § mit Pottgiesser finden wird, die anscheinende Bedenklichkeiten genauer ausgehoben und untersucht.

b) Einen schönen Beweis davon finde ich in einer Longobardischen Verordnung Karl's des Gr. dieses Beherrschers so vieler Nationen vom 11ten J. seiner Reg. cap. 89. Ubicumque, heißt es, intra Italiam sive regis sive ecclesiasticus vel cuiuslibet alterius *servus* fugitivus inventus fuerit, a domino suo sine ulla annorum praescriptione *vindicetur*; *ea tamen ratione, si dominus francus sive Alamannus aut alterius cuiuslibet nationis sit.* Si vero Longobardus aut Romanus fuerit, *ea lege* Servos suos acquirat vel omittat, *quae inter eos antiquitus est constituta.*

c) Ei-

c) Eigentlich bestund schon vorher dieß Gesez. s. Leg. Baiv. Tit. I. Cap. VII §. 4.

d) Es gab auch gemäß dem Westgothischen Gesetze XII. Tit. III C. XVIII. Jüdische Eigenleute, mit denen es sich nicht so verhielt.

e) s. Capitul. Car. M. v. J. 779. Cap. XIX de mancipiis, quae venduntur, ut in praesentia Episcopi vel comitis sit aut in praesentia Archidiaconi aut *Centenarii* aut in praesentia *vicedomini* aut *iudicis comitis* aut ante bene-nota testimonia. *Et foras marcham nemo mancipium vendat.* Qui fecerit tantas vices bannum solvat, quanta mancipia vendidit. Et si non habet pretium in vadio *pro servo semetipsum donet* comiti usque dum ipsum bannum solvat.

f) s. leg. Baiuv. Tit. XV. Cap. XII. Quidquid vendiderit homo, aut comparaverit qualemcunque rem, omnia sint firmata aut per chartas aut per testes, qui hoc probare possint hoc est de *mancipiis* de terra casis vel silvis ut postea non sit contentio.

g) s. capit. l. VI. Cap. XI.

h) s. capit. addit. IV. Cap. XLIX. Siquis *servum proprium* sine conscientia iudicis occiderit, excommunicatione vel poenitentia bienni reatum sanquinis emundabit.

i) s. die Vorrede zu dieser Sammlung ex edit. Georg. S. 1228, und die Vorrede Baluzii ad capit. Legum francorum § 39 — 42. Silberrad in not. ad Heinecc. hist. iur. P II. p. 770.

§. 11.

Ich fare fort sammentliche auf Eigenleute sich beziehende Stellen der folgenden Landes-Gesezе zu durchforschen, um darauf schikliche Folgerungen und Bemerkungen teils selbst zu gründen, teils den Leser in den Stand zu sezen, sowol diese zu prüfen, als deren Anzal mit den seinigen nach Belieben zu vermeren. Denn auf diese Art können sie nie so gewagt und ungründlich werden, als wenn man, wie gewönlich, nach vorausgesezten Bemerkungen z. B. Leibeigene konnten nicht zu Feld ziehen, nicht Zeugschaft leisten, nichts eigentumlich besizen u. d. gl. bald aus diesem bald aus ienem Geseze Germanischer Völker bald aus einem frühen bald späteren Zeitalter Stellen hernimmt, um diese vorausgesezte Bemerkungen oder vielmer Einbildungen zu belegen. One dergleichen Abhandlungen hätte man das Leere in diesem Betreff gefület. So aber wird man nur durch sie getäuscht oder auf die Meinung gebracht, als hätte man hievon Kenntnisse und waren Unterricht, statt deren man mit Unwarheiten und Vorurteilen überhäufet wird. Das Unglük für das Publikum ist, daß, nachdem derlei historische Werke im Umlauf sind, man notwendig auf schiefe und falsche Tatsäze als unrichtige Prämissen unware Schlüsse und nicht selten Gesezе macht, welche notwendig mißraten sind.

Die

Die Reihe träffe hier den Schwabenspiegel, von dessen Anwendung und eigentlicher legaler Giltigkeit in Baiern man nach allem-, so bisher für und wider denselben erörtert worden ist, keineswegs hinreichende Resultate meines Erachtens herausgebracht hat. Ich muß aber zur Vermeidung der zugrossen Ausdenung hier über diesen Gegenstand meine Meinung und Gründe bis weiters verschieben, indem ich aus allem dem Leser nur so viel versichere, daß durch den Schwabenspiegel, er möge wie lang immer und in was immer für Gegenden Baiern's was immer für Ansehen gehabt haben, in der Herrn-Gewalt über die Eigenleute keine Einschränkung oder Umänderung vorgieng, und daß hiemit derselbe in Rükficht auf die Leibeigenschaft one Wirkung war.

Mein Resultat über das Dasein und die Wirkung der Geseze vom Anfange des Mittelalters bis zum 16ten Jarhundert ist, daß Baiern kein allgemeines giltiges Gesezbuch hatte. Nur in einer förmlichen Geschichte der Baierischen Rechte wird dieß umständlich dargetan werden können. (vergl. einsweilen oben 16 Note a S. 56. 57)

In dem ebenfalls nur vor dem Gebürg giltigen Rechtbuche des 14ten Jarhunderts mußte man bei dem Verkaufe ein Jar und einen Tag die Eigenleute gewären. Ueberhaupt werden Eigen-

leute

leute den Lehenleuten entgegen gesezt *a*). Uebrigens ist die Gewalt des Herrns über den Eigenmann bestimmt, in so fern sie mit den von einem andern Herrn erlangten Befugnissen zusamzutreffen scheint. Es erhellet, daß die Eigenleute häufig von ihrem Leibherrn sich entfernten. Der Herr konnte sie zwar wider zurüknemen, aber nur zur gewönlichen Zeit, auch mußten die zurükgehende Eigenmänner vorher den Herrn, unter welchem sie sassen, befriedigen *b*). Diese billige Einschränkung der Vindication oder Zurükfoderung beruhte aber im Grunde auf dem freien Willen des Leibherrns, one dessen Erlaubniß der Eigenmann von ihm vorher nicht wegziehen durfte. Nachdem ihn der Herr aber wegziehen und, so zu sagen, in Freiheit ließ, gebürte es sich, daß er für die inzwischen vom Eigenmanne eingegangene Verbindlichkeit z. B. auf eine gewisse Zeit bei einem andern zu dienen oder zu bleiben Rükficht hatte *c*). Zu seinen Eigenleuten mochte der Herr auf das Recht stehen d. i. er konnte für sie bei Gericht Red und Antwort geben *d*). Uebrigens konnten Eigenleute zu Gerichte stehn und selbst Zeugschaft leisten für ihren Herrn und dessen Gut; iedoch mit der Hälfte anderer Zeugen untermischt *e*). Auch konnten sie als nahe Gesippte durch ihren Schwur gerichtlich den Beweis machen, daß der Eigenmann diesem und keinem andern angehöre *f*).

In

In der erklärten Landesfreiheit v. J. 1516 werden die Leute einer Herrschaft überhaupt als Eigen = oder Vogtleute betrachtet, und auch darinn wird der Herrschaft bewilliget, diesen Eigen = oder Vogtleuten vor Gericht beizustehn g). Uebrigens ist darinn nichts versehen, als die gleiche Teilung der Kinder der Eigenleute, deren Aeltern verschiedenen Herrschaften gehörten. Der Eigenleute Heuraten waren in der Tat schon frei *h*).

Aus der Landesordnung v. J. 1520 sieht man, daß die Leibeigenschaft durch Einbringung des Leibgeldes ser gebräuchlich war. Das Gut oder der Ort konnte Niemanden Leibeigen machen. Leibgeld Todfall und Teilung der Eigenleute sind die Gegenstände dieser Verordnung *i*).

Die Landesordnung v. J. 1553 enthält über die Eigenleute nichts mer als die vorgehende *l*).

Die Gesezgebung des 17ten Jarhunderts mittels des in ganz Baiern angenommenen Landrechtes milderte und bestimmte in Betreff der Leibeigenschaft Verschiedenes *m*). Die Zusäze bestehen hauptsächlich darinn, daß die Abfoderung des Eigenmannes noch mer eingeschränkt ward, er mochte als ein Bauer oder zu anderer Arbeit zurükgefodert werden. Eine billige Lönung Besoldung oder anständige Wirtschaft mußte der Herr dem zurükgefoderten Eigenmann geben können. Die Schwierigkeiten in

Rük=

Rükſicht auf Frau und Kinder, die einem andern Herrn eigen waren, wurden entſchieden *n*). Der Beweis des Herrns über die von Eigenleuten widerſprochene Leibeigenſchaft iſt faſt der nämliche wie im vierzehenten Jarhunderte; doch iſt er in einigen Fällen noch umſtändlicher *o*). Die Gewärſchaft der verkauften Eigenleute hat wenig merkwürdiges in ſich *p*). In Betreff des Leibgeldes oder Leibpfennings und der Todenfälle iſt das nämliche, was in der Landes = Ordnung v. J. 1520 feſtgeſezt iſt, wiederholt *q*). Die Teilung der Kinder von den zweierlei Leibherrn angehörigen Eigenleuten iſt ganz nach Maßgabe der erklärten Landesfreiheit feſtgeſezt. In Betreff der Todfälle bei Leibeignen wird das ein Jarhundert vorher angenommene Herkommen beſtättiget, und nur die Zeit, binnen welcher der Leibherr dieſen einbringen muß, beſtimmet *r*). Ueber die Ehefreiheit der Eigenleute wird die Verordnung der erklärten Landes = Freiheit wiederholt, doch mit Einſchränkung der Verheurateten auſſer Landes *s*). Das Gut konnte noch im allgemeinen Niemand leibeigen machen, iedoch wurde hier entgegen der Landesordnung v. J. 1520 dem widrigen Herkommen leibeigen zu werden, ſo lange man auf dem Gute ſizt, eine eingeſchränkte Giltigkeit ausdrüklich vorbehalten *t*). Die Kinder von Aeltern, deren eines frei war, waren nur in dem einzigen

Falle nicht leibeigen, wenn eine Freie einen Eigenmann unwissend, und one daß der Leibherr ihr die Leibeigenschaft anzeigte, ehelichte *u*). Endlich wird noch die Freilassung d. i. die Auflösung *x*) und Verjährung der Leibeigenschaft *y*) bestimmet.

Sucht man gegenwärtig die Leibeigenschaft in Baiern, so ist sie nicht mer sichtbar. In der Oberpfalz ist sie wiewol aus einem exegetischen Irrtume so gar namentlich durch das Gesez vertilgt, in Baiern in der Tat *z*). Sie besteht lediglich in gewissen Personal-Diensten und Gaben; übrigens bleibt der Leibeigene wie ieder andere bei seiner Freiheit *aa*). Nicht bald ist etwas so ungemein verschieden, als sie längstens war *bb*). Nicht von einem Dorfe, nicht von einem Hause aufs andere gilt der Schluß von Gleichheit *cc*). Sie entsteht noch durch Geding eines Freien, der sich eigen macht, durch Geburt und Verjährung *dd*). Auch das Gut, wiewol mit vieler Einschränkung, kann noch den Inhaber allein eigen machen *ee*). Aufgehoben wird sie durch Verjährung Freilassung und Abtritt vom Gute *ff*). Der Eigenmann steht nun gänzlich unter dem Schuze der Gesezе, nicht unter der Willkür des Herrns, ist also nur dem Namen nach noch eigen. Der Glaube an die Freiheit (praesumtio pro libertate) hat die Oberhand; ieden Schritt und Heller, so wegen Leibeigenschaft gefodert wird,

muß

muß der Herr bei iedem erweisen und gerichtlich verfechten. Diese Wendung und Obliegenheit allein, wären auch nicht längst andere günstige Coniuncturen vorhergegangen, mußte die Leibeigenschaft wegtilgen. Gegenwärtig sind die Wirkungen der Leibeigenschaft 1 herkommliche anständige Dienste gg), 2 die Freiheit, diese Dienste und Gaben des Eigenmannes zu veräussern: (denn von Veräusserungen der Eigenleute one Gut ist dermal längst die Rede nicht mer, da man durch sie nur gewisse Ausgaben und wenige unsichere Einnamen erhielte *hh*)). 3 die Erteilung der Heuratserlaubniß zum Scheine *ii*); 4 der Leibzinns ist nicht einmal mer wesentlich, und sonst Schwierigkeiten unterworfen *ll*); 5 der Todfall, der sich wieder nach dem Herkommen regulirt und mer nicht als das beste Haupt oder 5 pCto ist. Da die Leibeigenen dermal begütert und seit langem bei Sterbefällen die Laudemien gewönlich sind, so wurde er durch diese selten unbeträchtlich und größtenteils mit denselben incompatibl *mm*). 6 Die Haftung der Eigenleute an ihre Leibherrn, und die Rukfoderung oder Zurüknemung derselben, da sie von dem Herrn in Urlaub gelassen wurden. Selbst erheischet vom Leibherrn kann der Eigenmann nur bei dringendster Gefar werden, auserdessen muß der Herr wieder vor Gericht dieß erhalten. Auch im übrigen ist die Rukfoderung des

entlassenen auf Seite des Leibherrns so eingeschränkt, daß sie in der Tat fast keine Anwendung mer leidet *nn*). 7 Noch schwerer oder bedenklicher würde die mässige häusliche Züchtigung gegen Eigenleute, obschon sie mit diesen Ausdrüken erlaubt ist, zu gebrauchen sein. *oo*) — — Kurz die einsmalige Leibeigenschaft besteht nur mer in Worten, in wenigen Wirkungen, die unter Clausuln und Einschränkungen in der Tat verschwinden. Die ungemeine Verschiedenheit der Leibeigenschaft, und der Zwang, daß der Leibher um iede Foderung mit dem Eigenmanne vor Gericht liegen und beweisen muß, machen sie im Grunde zu nichts. Der Leibeigene das Werkzeug der Herrn = Willkur ist ganz ein Gegenstand des gesezlichen Schuzes geworden.

a) Jar u. Tag im Lande gewärte man überhaupt Eigenes Gut s. Tit. 16. Ebendas. Vmb läuut hingeben, si sein aygen, oder lehen, die sol er ihm mit der geuuerschaft vertretn, als recht ist, die aygen läuut ain Jar und ainen tag, die lehen sind Jar und tag.

Vmb läuut gekauft.

Wirt ainer angesprochen umb läuut, die er gekauft hat, si sein aygen, oder lehen, und da er sein geuuer anerlangt hat, mag er danne seinen Kaufuuar machn mit tzuuain erbern mannen, die im des hellfen suuern, oder mit briefen, des sol er geniessen.

b) Tit. 13. Wär auch ob ein Herre aygen läuut hat, es sey man oder frauu, und der gesezzen wär

wär mit dienst hinder andern läuuten, so mag der Herre seinen man, oder sein weib ze rechter Zeit uodern in dem Jar, und es gewönlich ist an den Herrn hinder dem der man gesezzn ist, Wär aber ob der man oder das weib in der Zeit, als es recht ist nach der uodrung nicht furen, so hat der Herre Gewalt ir leib und ir guet anzegreiffen im selber on schaden, also mit der maynung das der man, oder die frauu von dem und man si geuodert hat nicht varen sullen si beraitn ir Herren irs gutz recht, und was si hintz im ze uodern habn.

e) Die Eigenleute von ihren Herrn ihrer Fürsicht und selbstigen Willen überlassen, mußten sich um Dienst und Unterhalt sehen. Dazumal fanden sie beides grossenteils in den Städten. Die Verschiedenheit dieses Gedings mit anderen Herrn, oder sonstiges Herkommen, und verschiedene Gesetze, auch einzelne Gedinge bestimmten die so ser verschiedene Zeit der Zurükfoderung, wie folgende Beispiele zeigen, nämlich Ott's grosse oder die sogenannte erste Handfeste v. J. 1311:

Wir wollen auch, ob Khain ir aigen man zu uns in unser Panstatt für, fordern si den in Jarsfrist heraus, den sollen wir in lassen faren, vor lichtmess 14 tag. Wolt aber ir man einer Burkrecht gewinnen in unser Stadt und doch ausserhalb sizen, und damit seinem Herrn dienstes übrig werden, des sollen wir nicht gestatten und sollen in es abnehmen, wenn sie das an uns suchen. — In der 2ten Handveste v. J. 1322 heißt es: Was auch fürbaß ihr aigen leut, es sein Frauen oder Mann, in unser Statt und Panmarcht faren, die sollen wir

In nach Ir Fordrung im einem Monat herauß lassen faren. Zegleicher weiß, haben sie iemand innen der unsern, es sein frawen oder Mann, die sollen sie uns nach unser, oder unser Amptleut forderung, auch in einen Monat wider antworten. — Diese Urkunden zeigen die Verschiedenheit der Zeit, binnen welcher die zurükgefoderten herzoglichen oder ständischen Leibeigenen ausgeliefert wurden.

Diese Zeit der herrlichen Zurükfoderung konnte weiters nach anderen Umständen, die sie veranlaßten, verschieden sein. Zalte z. B. der Eigenmann sein iärliches Leibgeld nicht richtig, so konnte ihn die Herrschaft oft gleich zurükfodern, oft aber, wie im nachfolgenden Beispiele, pfändete sie ihn nur. Waren die Jare der Entlassung aus und war der Urlaub nicht wieder erneuert, so mußte der Eigenmann wie im zweiten nachfolgenden Beispiele ebenfalls wieder zur Herrschaft zurük.

Mon. Boic. II Bd. S. 18. nro. 149. v. J. 1359, darf ein Aigenman der Abtei Rot sein, wo er will auch in Städten und Märkten nur one Purkrecht, und soll zu Urkund seiner Aigenschaft iärlich geben ein Vierdunck Wars: ausserdessen hat ihn der Herr darum zu benöten und zu pfänden an Schergen und an Richter uff ein ganz Werung. — S. 27. ist ein Brief, wo ein Eigenmann der Abtei Rot i. J. 1368 dem Burgerrecht und Titel zu München entsagt: dagegen er die 3 nächsten Jare bleiben mag, wo er will, und soll alle Jar in seine Stift kommen als ander sein aigen Leut (nämlich des Abtes). Nach dieser Zeit

soll ihn sein Herr oder sein Nachkommen vodern, und nemen wohin er will. Wär aber, lautet der Revers des Eigenmannes weiter, daß ich diß Sachs übergriff, so mag mein egenanter Herr oder sein Amtleut nach mir und nach meinen Leib und Guett greiffen, wo sie das ankomment in Städten in Märkten, oder hinter welchen Herrn ich wär. — Ebendas. S. 36. i. J. 1377 heißt es: Ich Ekart v. Gerolsdorf veriehen, daß ich behuldigt bin mit meinen gnädigen Herrn Abt Heinrich ze Rot, daz ich Bürger bin worden ze München an seinen Willen, also mit der beschaiden, daz ich im ze ierlichen Zinns vor meinen leip soll geben 60 Münchner Pfenning und soll im die geben ze ainen rechten Warzeichen und Urkund, daz ich sains Gotshaus recht aigen bin gewesen. Es ist ouch ze moerken, ob ich vor Armut, oder welch notturft mich begrif, daz ich wieder aus der Statt wolt farn, will mein Herr mich wieder besetzen auf seiner Urbar, so soll er des vorgen. Zins enpern. wollt er aber oder sein Nachkommen mich nicht besiedeln, so soll ich mit seinem Rat mich bestüfften hinter anter Herschaft, und soll im dann seins Zinss schuldig sin in aller der massen von München ꝛc. — — Ueberhaupt war nach Verschiedenheit des Gedinges, mit dem der Eigenmann von der Herrschaft entlassen wurde, auch die herrschaftliche Zurükfoderung und die Zeit derselben verschieden.

d) Tit. 13. Es mag ein yegleich man zu seinen aygen lähwten, und zu allem den, die er beslos-

sen hat mit dür und mit tor, wol sten mit dem rechten, und zu den der er pfleger ist.

, Zuv ir lánvten sten die Herren. Es mag ein herre oder sein gewaltiger amptman zu seinem man sten ist das recht, und mag im des rechten helffen, und sol der man stille sweigen, get es aber zu dem aide, den sol der man selb swern.

Es ist auch erfunden, ob ein gaistlich man aygn lâwt hat, oder sunst ander erber lâwt in dem lannde, die aygen lâwt habent, da sagt das puch, es sulle ein vegleich herre zu seinem aygen mann stien auf das recht; Ist aber, ob der Gaistlich man im und seinen lâwtn, ob sie wittuben oder kinde sind, anweiser nemen will, so sol aintweder der herre niedersitzen, oder der anweiser, und ist darumb erfunden, das niemand selb vierde sol stien in dem Rechten, vnd in demselben rechten sol es stien gen den layen.

e) Tit. 16. Wer umb aygen wirt angesprochn, des er pey nutz und pey gewer gesezzn ist ain Jar und mer an alle rechte ansprache, mag dann der da angesprochn wirt ainen, und zwaintzig genennen, und habn, die unuersprochen sind, und die weder tail noch gemain daran habnt, und die in der Graffschaft gesezzn sind, oder in ein andern Graffschaft, oder wo er si gehaben mag, und die sol er denne franpoten nennen, und der sol im danne die fürbringn und daraus sol er danne sechs zu im nemen und nennen, und sol er danne ain swern, daz das gut sein aigen sey, und das er des gesessen sey pey nutz und pey gewer, ain Jar,

und

und mer als des lands recht ist, an alle recht ansprache; und sullen die sechs swern, daz in das wars gewissen sey, das er des aygens gesezzn sey bey nutz und bey gewer, ain Jar und mer an alle recht anspracbe, und ob der, der da ertzeugen sol, aygen lâwt hat, die im helffen wellnt die sol er unterstossen ainen an den andern, und wer also ertzeugt, der sol fürbas seins aygens sitzen in stiller gewer, an alle anspracb von demselbn, dem er umb daz aign enprosten ist. Wenn es fremde Eigenleute waren, so schadete dieß nicht, nur nicht durch lauter Eigenleute von den Seinigen konnte der Herr den Beweis machen.

f) Tit. 16. Wer umb lâwt wirt angesprochen, si sein aygen oder lehen, der er pey nutz und pey gewer sitzt, der hat die wal, der pey der gewer sitz, daz er si stelle mit ir Mûmlingen (von Mum oder Muam d. i. mütterliche Blutsbefreundte) mit tzwain ob er si gehabn mag. Mag er der tzwair nicht gehabn, er mag es mit ainen tun, die des sweren, es sein frawen, oder man, die ir Mûmlingen sind, und die als nahen gesipp sein von der Mueter, daz si zu ein ander nicht geheiraten möge, vnd die das sweren, daz sie chainen andern herren nicht wissen, des si sein, ist aber der die gewer hat, daz er die stellung nicht tun will oder mag, so sol si der anclager stellen in dem rechten als vorgeschribn stet.

Hiemit vergl. man einen älteren Beweis der Leibeigenschaft des Pr. Salomon oben III Abschn. 9 § Note tt.

Wärn es aber, färt die Stelle fort, gekauft lävt, so sol er den chauf stellen als recht ist mit tzwain erbarn mannen, und wärn es fint, die zu irn tagen nicht kömen wärn, da der herre sein lävt mitt bestellen wolt, so sol der herre selb für si swern, ob er wil, oder irr nächsten frewndt ainer.

g) II Tl. 26 und 27 Art.

Und darauf inn seiner Herrschafft willen steen seinem hintersässen, aigen oder vogtman, (oben Note d heißt es: die er beslossen hat mit dür und mit tor) vor unsern Ambtleutn, darfür Er erfordert ist, auff denselben angesetzten tag durch sich selbs, oder ander, beystandt zuthun:

Wurde dann sein Herrschaft, auf den angesetzten tag und darnach in den nächsten viertzehn tagen, den verprecher oder beclagtn, für den Richter nit schafsen, oder der verbrecher oder beclagt unnsers Ambtsmans schreiben nit annemen wöllen, unnd darinn auch lässig erfunden, Alßdann sollen und mögen unser Pfleger, Richter, und Ambtleut, nach erscheinung der viertzehen tag, gegen derselben unser Landsässen underthanen aigen oder vogtman von Gerichts und obrigkait wegen, Verrer die notturft mit straf, und annder Rechtmässig wege, wol fürnemen und handeln.

h) III Tl. 9 und 10 Art.

Item die Aigenleut sollen wir mit unsern Prelatn, den vom Adl und Burgern füran thailn, Also und auf die maynung, das die Sün den muetern, und die töchter dem Vatern nachvolgen sollen.

Es ist auch billich, das die Heirat unser und ander Herrn Aigenleut frey sein, Doch das die mit der Aigen herren vorwissen beschehen sollen. Auch das solch heurat unbeschwärdt und on all vorderung ainicher schatzung und bezalung oder Gelts gethan werden mögen.

i) II Tl. Als uns von unnser Lanndtschaft der aygenleuthalb, etlich beschwärung, und mißbreüch, die derhalben durch unser Ambtleut fürgenomen söllen werden, anpracht sind, ist unser maynung, das füran, dieselben beschwärung und mißbreüch abgethan. Und nämlichen also gehallten söllen werden, das ain yede leybaygne person, allain irm leibherren gepürlich leibgelt gebe. Und wo ain Eeuolck man und weib bayde leibaygen sind, so ir ains stirbt, sol alßdan das lebendig von dem gestorben, wie bißhere an etlichn orttn alls wir berichtet, beschehen sein sol, nichts zegeben schuldig sein. Doch sol es sonnßten mit den todtfällen, wie von alter herkommen, auch mit der taylung der aygenleut nach vermög der Lanndßerclärung gehalten werden. Wo auch ainer der nit leibaygen ist, auf ain guet zeucht, darauf vor ain aygenman gesessen wäre, sol er darumben nit aygen, sonnder frey sein.

l) Im IV B. XVII Tit. steht die so eben hier allegirte Verordnung der Landesordn. v. J. 1520 wörtlich.

m) V. J. 1614. Der IV Tit. von eigenen Leuten enthält 11 Artikel.

n) 1 Art. So ein Herr einen aiguen Man hat, der ein geseßner Mayr und Bawrsman, und hinder einem andern Herrn mit diensten gesessen ist, so mag der Herr denselben seinen aignen Man, wo er es nottürftig ist, ungefährlich zu rechter gewonlicher zeit im Jar, ohn verhinderung deß, darhinder er sitzet wol auff sein Guet fordern, doch soll er ihne alßdann mit aignem Guet, das ihm gemäß ist, auch wider versehen. Wurde aber der aigen Man in der zeit, als recht ist, nach der forderung nicht kommen, so hat der Herr gewalt sein Leib und Guet darumb anzugreiffen, ihm selb ohne schaden; doch soll der Mayr von dem Herrn, hinder deme er sitzt, und von ihme abgefordert würdet, nicht abfahren, er entricht dann zuvor solchen seinen Herrn, von deme er fahren soll, seiner ansprach und guts recht; Wo auch derselb aigen Man Weib, oder Kind hett, die eines andern Herrn aigen weren, so soll desselben Weibs- oder Kinder aigen Herr, den geforderten Man und seine Kinder (so lang die Kinder in deß Vaters Brot sein) oder seinen Herrn daran nit hindern. Wollte auch ein Herr seine aigne Leut, die ledigen Personen, und nit angeseßne Bawrsleut sein, es sey Man oder Weib, in seinen Dienst erfodern, das soll er zu gewonlicher zeit thun, und ihne umb zimblichen Lohn zu dienen begeren. Wer aber der Leibaigen Man kein Bawrsman, aber der Herr hette ihn sonsten zu seinen diensten zugebrauchen, mag er denselben ebenfals in seine Dienst erfordern wie erst zuvor von den Bawrsleuten gemel-

det

det ist, doch daß er dem geforderten Leibaignen gebürliche unterhaltung und besoldung gebe.

o) 2. Art. Der umb aigen Leut, der er bey nutz, und gewer sitzet, von einem andern angesprochen würdet, aber die aigen Leut bekennen, daß sie sein aigen seyndt, derselb Herr, der ihr also im innhaben und bey nutz und gewer sitzt, so er darumb angesprochen würdet, hat die wahl zu beweisen, mit der aignen Leut Blutsfreunden, mit zwayen, wann er die gehaben mag, oder wann er zween nit haben möcht, mit ainem, daß die angesprochne Leut, sein aigne Leut, und er ihr Herr sey. Und die Blutsfreund sollen deme, der aigen ist, so nahet gesipt sein von der Mutter, daß sie zu einander nit Heuraten mögen; Es sollen auch dieselben Blutsfreund schweren, daß der, so sie in nutz und gewehr hat ihr Herr, und sie sein Leibaigen Leut sein. Wo er aber allein einen Blutsfreund haben möchte, so soll der Herr zusambt demselben schweren, daß er oder dieselben personen, die man im angesprochen, sein Leibaigen, und er ihr Herr sey. (Man vergleiche hiemit oben Note f) Kan oder will er das nit thun, so mag erst der Anklager die angesprochne aigne Leut, obgemelter maß, mit Blutsfreunden bestellen und beweisen, wie recht ist: Wer aber der Stritt nicht zwischen zwaien, deren jeder deß Leibaignen Herr sein wollt, sonder der Herr sprach jemandt an für Leibaigen, der frey sein will, soll ihne der Herr mit Blutsfreunden, oder mit andern erbarn Leuten bestellen, und beweisen, daß er oder seine Eltern, derhalben er Leibaigen sein

mag,

mag, den Leibpfenning, und andere schuldige Leibdienst geraicht haben, uneracht er anderer orten abwesent gelebt hette: Dann zu beweisung der Leibaigenschaft, wo dieselb zwischen dem Herrn, und deme, welcher für Leibaigen angesprochen würdet, strittig ist, nit genueg sein mag, daß sich einer für Leibaigen etwan selbs bekennt hette, oder deßhalben Brieff weren darumb auffgericht worden. Oben III Abschn. 9 § Note tt nam Bischoff Hitto den Priester Salomo, obschon er gleich vor Gericht seine Leibeigenschaft eingestund, ebenfalls nicht ehe als nach hergestelltem Beweise durch die Zeugenaussage an.

x) Ebendas. 3. Art. Ist, daß einer aigen Leut kaufft, die soll der verkauffer mit der gewehrschaft vertretten, als recht ist. Wurden aber die Aigenleut von iemandt angesprochen, eher der Kauffer Gewehrschaft ersessen und man hielt ihme sie ab, so soll ihme der Verkauffer sein Gelt, darumb er sie verkaufft hat wiedergeben und den Schaden darzu abthun, und widerkehren wie recht ist.

q) Ebendas. 4 Art. man vergl. oben Note i.

r) 5 Art. Wo Eheleut sein ꝛc. (Vergleiche oben Note h) In Betreff der Todfälle lautet der IIte Art: Hätte ein Herr das Recht von alter hergebracht, daß er auff absterben seiner leibaignen einen Todtfall, bey dessen hinderlaßnen Guetern, suechen mag, soll er solchen ersuechen unnd erfordern, ehe fünff Jar nach deß leibaignen Todt verflossen seind, dann hernach mag er dieser verstorbenen Person halben nichts mehr begern, doch werden

die

die Kinder, wann sie sonst leibaigen gewesen, hiedurch nit frey, sie haben dann durch die obgesezte verjährungen oder in ander weg, die Freyheit erlangt. (Vergl. oben Note i.)

s) 6 Art. Der aigen Leut Heurat sollen frei sein, doch daß sie im Land Heuraten, mit vorwissen der aignen Herrn und sollen die Herrn wegen solcher Heurat die aigen Leut nicht beschweren, sonder ohn alle forderung schäzung oder bezahlung ainiches Guets oder Gelts zugelassen werden, sie verheuraten sich gleich mit Leibaignen oder Freyen: Will aber eine leibaigne Person heuraten aus dem Land, mag der Herr ihr solches da er will, wol wehren, er bewillige es dan gutwillig, doch daß er ebenfalls darumben weder Guet noch Gelt nemme. (Vergl. oben Note h)

t) 7. Artik. Wo ainer, der nit leibaigen ist, auff sein Guet zeucht, darauff vor ein aignen Man gesessen wer, soll er darumb nit aigen sondern frey seyn. Es were dann an einem, oder andern Ort Wissentlich herkommen, daß das Guet die Person leibaigen machet, so sollen dieselben Personen, so lang sie auf dem Guet sizen, auch aigen, doch ihre Kinder frey seyn, aber wann sie wider von dem Guet ziehen, sollen sie so wol als ihre Kinder, welche auff dergleichen Guet einem nit seyn, frey seyn, und von ihres abzugs wegen der leibaigenschaft halben nichts begert werden. (Vergl. oben Note i am Ende)

u) 8. Art. Ist der Vater frey, und die Mutter leibaigen, so seyn die Kinder leibaigen, ist aber die Mut-

Mutter frey und hett zu einem leibaignen geheurat, und desselben Herr ihr nit angezeigt, daß er leibaigen sey, so seyn die Kinder frey, hett sie sich aber wissentlich und über beschehenes anzaigen und gewarnen zu einem leibaignen verheuratet, wird sie, und ihre Kinder auch leibaigen.

x) 9. Art. Die Leibeigenschaft wirdet auffgelößt, wann sich einer abkaufft, oder ihme die Freyheit geschenkt, oder durch letzten Willen verordnet worden, da auch ein Herr selb zu einem Heurat Hülff, daß ein freye Person zu seinem leibaignen Heurat und derselben die Leibaigenschaft verhielte. Item wann Jemand nit leibaigen geboren, sondern ihne nur das Guet leibaigen macht, so ist er auch wider frey, wann er vom Guet abzeucht. Item wann ainer an ein Ort zeucht, da er kraft sonderbarer freyheiten, wann ihne der Herr in gebürender zeit nit abfodert, frey wirdt. deßgleichen werden etliche frey durch erlangte Würdigkeiten in massen in gemainen geschribnen Kayserlichen Rechten versehen ist. Wo auch einer zwaien Herren miteinander leibaigen ist, und der ein Herr last ihn frey, so ist er auch frey gegen den andern Herrn, doch muß sich der erst Herr gegen dem andern solcher freylassung halber vergleichen.

y) 10. Art. Wer leibaigen ist, dasselb aber ihme unbewust gewest, und doch sein Herr solches, wie auch, wo er sich aufgehalten, wol gewust, aber weder an ihne, noch seine Aeltern innerhalb dreissig Jaren seinet halben nichts gefodert, oder eingenommen, soll er fürterhin auch frey sein.

z) Im

2) Im dermaligen seit 1756 bestehenden Codex civil. Maximilian. I. Tl. 8 Kap. 4 § und abermal in den Anmerkungen litt. f. heißt es: „ der alte oberpfälzische Landsbrauch, vermög dessen die Leibeigenschaft dort niemal üblich gewesen, wird dergestalt bestättiget, daß solche auch in Zukunft nicht mer eingefürt, sondern dergleichen Pactum von keiner Kraft mer sein soll.“ Auf solche historische Irrtümer ist eine Menge mer oder minder glüklicher Verordnungen einst und neulich gebauet worden! Im Gerichte Aichach und Schrobenhausen befreht die Leibeigenschaft noch. Ein Paar Eheleute geben nämlich noch 18 schwarze Pfenn. iärlich. s. die eben angefürte Anmerk. I Tl. 8 Kap. 13 § litt. e.

aa) Selbstworte des Cod. a. a. O. 1 §.

bb) ebend. und Bar. v. Schmid T. II. Commentar. ad statut. Bavar. Tit. 4. art. 1 nro. 2 ff.

cc) Ertl prax. aur. S. 964.

dd) Codex a. a. O. 3 — 7 §.

ee) Ebend. 8 §.

ff) Ebend. 18 — 21 §.

gg) Aber Dienste um gebürenden Lon mit solcher Maaß, daß der Leibeigene saint seinen allenfalsigen weiteren Herrn d. i. Grund = und Gerichts = Herrn (des Fürsten oder seit einiger Zeit sogenannten Landesherrus nicht zu vergessen), denen er Dienste und Gaben entrichtet, dabei bestehen könne. Cod. civ. I Tl. § 10. und in den Anmerk. Wer sieht nicht wie klein und schwierig so ser verteilte verclausulirte Dienste werden?

hh) Ebendas. und in den Anmerk.

ii) Denn sie darf im Lande nicht verweigert, auch nicht taxirt werden. Ebend.

ll) Unerheblich ist er an sich selbst schon s. oben Note z. Um Beitreibung desselben muß die Obrigkeit nun sorgen (cod. civ. I Tl. 8 Kap. §. 13. und in den Anmerk.) und meistens ist er ein kaum mer erfindliches unter dem Titel als Leibzinns nicht mer kenntliches Altertum.

mm) Der Todtenfall und der Leibzinns gehört auch nicht unter die privilegirten Foderungen, dergleichen die Grundherrlichen sind. Cod. civ. l. cit. § 14, und in den Anmerk.

nn) Ebendas. § 15 und in den Anmerk.

oo) Ebend. § 16.

§. 12.

Hieraus mag man die Stuffen bemerken, aus denen die ehemalige Leibeigenschaft, die Untertänigkeit der Eigenleute gegen ihre Leibherrn so herabgesunken ist. Die Gerichtbarkeit stund damit notwendiger Weise im verkerten Verhältnisse, oder begann, und wuchs, wie die erstere abnam. Allein dadurch sind die Veranlassungen dieses viel umfassenden Phänomenons, die dazu gehörigen Begebenheiten verschiedener Zeitalter, nebst so vielen andern Umständen der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft noch nicht entwikelt. Obgleich ich darfürhalte, daß der Leser die Dauer meiner Verwendung zur

Erreis

Erreichung dieses Zweks schon aus dem bisherigen nicht mißkennen werde, so kann ich doch nichts behaupten, als daß es dem weiteren Nachspüren des historischen Forschgeistes Erleichterung verschaffe, und indem es manchmal in unbekannte Gegenden eindringt, bei andern mer vorübergehe. Allein die Gränzen dieses Werkes verbieten mir meinen übrigen Vorrat von Bemerkungen hier noch vorzulegen, und da nicht zu viel auf einmal geschehen kann, so ist der Beifall, welcher dieser Arbeit bisher zu Teile ward, billig ein Beweggrund zur Nichrübereilung und Mässigung.

Ende.

Zusätze.

§. 1.

I. Daß die alten Centgerichte bei so vielen deutschen Volksstämmen vorhanden waren, ist schon oben gemeldet worden. Dü Cange und Pfeffinger (in Vitr. illust. T. IV. S. 457.) haben noch merere Stellen aus ihren Gesezen zu diesem Ende gesammelt. Von Baiern ist hier nur die Rede, und in diesem waren die Centdinge ebenfalls niedere Behörden (s. oben I Abschn. § 5. S. 48). Die oben

S. 53. angefürte Verordnung über die Einschränkung des Centdinges fürt auch Pfeffinger (loc. cit. T. II. Tit. 17. S. 598) an. Er sezt noch (ex L. IV. Capit. 26 und dem Longobardischen Geseze lib. 2. Tit. 52. §. 10.) eine eben so viel sagende Stelle bei *a*). Wenn schon der Centbehörden Umfang in streitigen Fällen von nicht zu grosser Erheblichkeit war, so gehörten zu denselben doch auch ansehnliche und viele Geschäfte, davon ein grosser Teil in Schliessung der Käufe, Uebergaben, Vertauschungen, Vermächtnisse und anderen Veräusserungen, das ist, in der Insinuation und Verbriefung derselben bestund. In diesen Stüken hatten Centdinge mit Grafen-Dingen eine gleichvielgeltende Autorität (oder Jurisdictionem concurrentem) wie man (IV Abschn. 10§ Note e) aus einem Kapitular Karl's des Gr. v. J. 779 und S. 46 ebenfalls oben in Beispielen sieht.

II. Der Unterschied zwischen Grafen- und Cent-Dingen ist, wie gesagt, dem nachmaligen Unterschiede und Verhältnisse zwischen den Land- und Dorf-Gerichten in etwas änlich: Grafen- und Centdinge sind nur älter, und werden nicht als Patrimonialiurisdiction einzelner Privatleute ausgeübet. (s. oben S. 51) Von Staatswegen wurden die Grafen- und Centdinge gehalten. Diese Bemerkung aber gilt nur mit Einschränkung.

Denn

Denn die Befugniß, Centenarien selbst zu halten, und gewissermassen abzusezen, hatten die Prälaten oder Münster schon im 8ten Jarhunderte *b*), und Karl der Gr. empfielt denselben, daß sie mit ihren Centenarien im Falle einer ungebürlichen Amtirung eine Aenderung treffen sollen. Bischöffe und Aebte hatten also gewissermassen schon so fruhe eine Patrimonial = Gerichtbarkeit. Die Münster hatten schon selbst bestallte von ihnen abhängige Centenarien. Diese Verordnung zeigt abermal, daß die Erbgerichtsbarkeit des geistlichen Standes die älteste, und wie fruhe hinauf der Anfang derselben zu sezen sei.

Uebrigens giebt es schon nach den Karolingern in iüngeren Zeiten und heut zu Tage bekanntermassen keine Centgerichte in Baiern uno in der Oberpfalz mer, obschon noch so genannte aber von den ehemaligen verschiedene Centgerichte in Franken existiren.

a) Uebrigens ist gegenwärtige Erörterung Pfeffinger's an Citaten hier, wie im Ganzen so reichen Werke nicht abgeborgt. Ein Fall, der eben nicht so äusserst selten wäre! — — Baluz in capitul. reg. francor. T. II. S. 982. kömmt auch auf die Centgerichte, citirt capitul l. 3. c. 10. dann Lib. 4. C. 23. als Stellen, welche davon Meldung tun. Er enthält aber nichts besonders oder merkwürdiges. In T. I. Cap. 8. bei den Worten fredum fürter S.

1305 eine Anmerkung des Pithoäus aus einem alten Codex an, gemäß der Centenarien gewält wurden, und die öffentliche Sicherheit und Einheischung der Räuber zum Geschäfte hatten. — — Eben so wenig richtig und befriedigend ist Senkenberg, da er in corp. iuris German. public. ac privat. T. I P. II in der Vorrede auch Verschiedenes von den Land- oder Cent-Gerichten meldet, welche er im Gegensaze zu dem von ihm hier genannten Eigengericht, Grundgericht, Hofgericht, Hubengericht, Lehengericht, Feldgericht, Vrogengericht aufstellt. Im Lateinischen nennt er diese leztere iurisdictionem colonariam auf dem Titelblatte, oder § 5 iurisdictionem ex dominio oriundam, s. § 3 bis 6 einschließlich und § 7. Von Baiern fürt er keine Beispiele an, und überhaupt giebt er das Wesen, die Beschaffenheit und die Gränzen dieser zweifachen Gerichtbarkeit nur ser unvollständig und unbefriedigend an. Daß ius comitatus, iudicium provinciale und Landgericht die hohe Gerichtbarkeit bedeutete, wird auch daselbst durch einige Urkunden, als die Beilage A aus dem 12ten, Beilage B aus dem 14ten Jarhunderte S XXIX ff bestättiget. — Endlich schien mir des berümten Pufendorf's Buch de iurisdictione German., so er laut der Vorrede herauszugeben auch ser ungeneigt war, im historischen Teile noch weniger als im iuristischen, in beiderlei Betreff aber nur noch äusserst wenig brauchbar.

b) Im 1ten Kapitulare v. J. 802 verordnete Karl der Gr. schon als eine gemeine Sache Cap. 13: ut

Epis-

Episcopi, Abbates, atque Abbatissae *Advocatos atque Vicedominos Centenarios*que legem scientes, & iustitiam diligentes pacificosque et mansuetos habeant, . . . quia nullatenus neque Praepositos neque Advocatos damnosos et cupidos in monasteria habere volumus. . . . Et hoc omnino observent, ut nullatenus a canonica vel regulari norma discedant, sed humilitatem in omnibus habeant. Si autem aliter praesumpserint, regularem disciplinam sentiant. Et si se emendare noluerint, *a Praeposito removeantur, et qui digni sunt, in loca eorum subrogentur.* Vor dieser Verordnung, hiemit im 8ten Jarhunderte muß die Befugniß der Münster ihre Centenarien so wie ihre Pfleger und Vizdome zu halten und abzusezen nicht selten gewesen sein.

§. 2.

Die hier noch folgenden Beispiele aus dem 13ten und 14ten Jarhunderte *a*) enthalten noch manche Bestättigung der in diesem Werke gegebenen Erklärung von den Dorfgerichten. Sie erläuteren das Gerichtswesen des Mittelalters, das Dasein und Verhältniß der Land- und Dorfgerichte ser gut *b*). Die Dorfgerichte als niedere Instanzen wurden dem Land- oder hohen Gerichte entgegengesezt. Denn Land-Dinge waren immer die Behörden hoher Gerichtbarkeit, vor welchen über die Insassen alle auch an Leib und Leben gehende Fälle entschieden wurden *c*). Aber die Dorfgerichte waren so-

wol im Rechtsbuche des 14ten und 16ten Jarhunderts beschränkt, als auch vorher schon, wie man aus dem Schwabenspiegel sieht *d*). Die Landsherrn als Besizer des Landgerichts besassen auch im Landgerichtsbezirke die Dorfgerichte. Wenn sie nicht durch Herkommen davon getrennet oder veräussert war, dergleichen Beispiele ich hier und oben (I Abschn. § 3) anfüre, so wurden sie unter ihrem der Erbgerichts = oder Land = Herrn Namen ausgeübet. Hofmarkgericht heißt in neueren Zeiten die Niedergerichtbarkeit auch über nicht grundbare Untertanen. Aber ursprünglich war Hofmark die blosse Grundherrlichkeit oder ein Herrnhof mit den dazu gehörigen Bausizen (s. II Abschn. § 3 S. 66) Auf diese grundbaren Bausassen oder Grundholden bezog sich das Hofmarkgericht allein, und mer bedeutet es nicht laut älteren Urkunden und Hz. Ott's grosser Handveste v. J. 1311. Schon dieses ist also ein wesentlicher Unterschied zwischen Hofmark = und Dorfgericht, welches leztere man einst und ursprünglich auch über nicht grundbare Bausize haben konnte, wie die Stifter v. Diessen und Gr. v. Hirschberg u. a. (s. I Abschn. § 3. und die eben vorhergehende Note b) Der Dorfrichter oder das Dorfgericht stund in einer gewissen Subordination gegen den Landrichter *e*), die ihm über dem Hofmarkrichter nicht zukamm. Die Strafen des Dorfrichters

waren

waren auf ein Gewisses, und zwar in Oberbaiern gesezlich bestimmt, welche Bestimmung das Hofmarkgericht nicht zu respectiren hatte *f*). Hofmarkgericht verhandelte im Mittelalter ausser den 3 Hauptverbrechen alles, und so gar bei diesen konnte das Landgericht demselben nicht geradeweg vorgreifen *g*), auch blieb das confiscirte Gut in der Hofmark. Vom Hofmarkgerichte dingte oder provocirte man nicht ans Landgericht *h*). Das Hofmarkgericht hatte nicht wie der Dorfrichter in wichtigeren Fällen ihre Sache ans Landgericht zu bringen, und dieß um Vollstrekung zu ersuchen *i*). Dieß sind Kennzeichen des Hofmarkgerichts zum Unterschiede vom Dorfgerichte genug. Ich seze die ferneren, welche sich aus dem vorhergehenden, nachfolgenden, wie auch aus Betrachtung der allegirten Urkunden darstellen, um nicht mirologisch zu werden, nicht weiter auseinander.

a) In Lori's Geschichte des Lechrain's II Tl. S. 20. (im Auszug aus dem Saalbuche Herz. Ludwig's des Strengen von den herzogl. Kammergütern am Lechrain um das J. 1275) unter der Aufschrift Redditus Swabeke, heißt es, non servit plus, nis quod *bis* in anno observat (ausspeiset) advocatum *Ze Pautaedinge*, et omnibus nuntiis domini tenetur ministrare in expensis . . . . weiter unten heißt es, ibidem *iudicium* one zu sagen, ob es Land- und Dorfgerichte, oder, so am warscheinlichsten,

lichsten, ein Vogtgericht, wie weiter unten S. 22 Col. 2. bei Erpfting sei — — S. 22. heißt es, *Hiltovingen* curia villicalis solvit duo Scheffel Siliginis. Bald darnach ist von einem dazu gehörigen Dorfgerichte die Rede: item *iudicium ville Hiltdorf* pertinet in curiam.

In Meichelb. hist. frising. T. II P. I. S. 33 i. J. 1249 wird die Hofmark Germisch an Freising verkauft samt der Gerichtbarkeit, welche warscheinlich das Landgericht, und nicht das Dorfgericht allein war. Noverint, heißt es, — — — quod ego *Swizerus* miles dictus de Mindelberch *predium*, quod dicitur Germansgawe cum omnibus suis pertinentiis videlicet castro Valchenstein (die Ruderа dieser Burg sah man noch vor 50 Jaren) *mancipiis Rusticis*, *Colonis*, et aliis *advocatie* vel quoque alio iure me contingentibus personis, piscinis, venacionibus, silvis, nemoribus, pratis, pascuis, lacu Ibse et iure *iudicandi* et aliis rebus mobilibus, immobilibus, seu se moventibus, cultis et incultis, aquarnm decursibus nec non cum monte inter Asche et Forcheim sito, super quo dominus Ot dux Bawarie municionem exerat pleno iure transtuli etc. J. J. 1249 S. 34 ist der Verkaufsbrief des v. Starolshoven, worinn merere Dorfgerichte vorkommen: Tradidit, heißt es, pleno iure ecclesiae frisingensi dominium vel proprietatem, quam habuit in villis subnotatis, et ab ipso quibusdam infendatis — — — Newenhusen totam villam cum omnibus suis attinentiis videlicet advocatiam in dote ecclesiae et eiusdem villae *iudi-*

ciariam

cariam potestatem. Lantwarsdorf eodem iure, cum iure patronatus Ecclesiae ibidem constructae. Purtelhoven similiter pleno iure etc.

b) S. 62 ebendas. i. J. 1265 fertigte Ottokar K. in Böhmen und Hz. in Oesterreich einen merkwürdigen Brief in Rüksicht auf die freisingische Untertanen in Waidhoven mit dem Ausdruke, ipsum dominum episcopum omnibus iuribus *provinciali iudicio* in Heybs attinentibus, quibus praedecessor suus felicis memoriae gavisus esse dinocitur libere ac plenarie volumus congaudere, ipsius iudicis provincialis homines ad iurisdictionem et dominium iam tacti domini Episcopi pertinentes ab exactionibus quibuslibet, et venationibus indebitis et tractionibus ad fora aliena videlicet iudicum et *Subiudicum* (auch hierunter kann man Dorfrichter verstehen) penitus eximentes etc. — — S 64. i. J. 1260 giebt Ulrich Herzog von Kärnten dem Bischoffe von Freising einen Brief: prohibemus, ne quisquam iudicum nostrorum provincialium indicat seu habeat iudicia, quae vocantur *Landgericht in villis* praedii saepe dicti, nisi forte infra Gutenwerd etc. — —

S. 107 kauft i. J. 1300 von dem Herzoge in Niederbaiern Bischoff Enichо Zuelstorf die Veste mit Willen und Gunst aller der Erben, die dazu gehörent mit allem dem, daz Seyfrit der Frawenberger von dem Zuolstorf, und von seinen Erben geworben het, und innegehabt hat, besuoht und unbesuoht, ze Velde und ze Dorfe, mit allem dem Recht, als er ez inne gehabt, ez sei Dorfgericht Aekher, Holz,

Holz, Wismat, Waide und Wazzer, aigen noch aigens Recht und Lehen nach Lehensrecht ꝛc. Auch aus diesem sieht man, daß längst vor dem grossen Gerichtskaufe v. J. 1311. manche Familien andere Gerichte, wie hier der Fraunberg, das Dorfgericht hatten, wie oben (in diesem Teile I Abschn. § 4. S. 37 — 39) mer erläutert worden ist. Ueberhaupt war bei dem Vergleiche des Bißtums Freising mit den Fraunbergern unter Vermittlung Herzogs Ott's v. Niederbairn als Schiedmannes v. J. 1318. (s. ebenfalls S. 128) die Gerichtbarkeit oder Schranne zwar ansehnlich, scheint aber gegen Freising übertrieben worden zu sein gemäß den Worten: Darzu zwinget er für seinen Richter des Bischoffs Amptleut, umb iglig chlag, wider daz recht, und swes er auf seiner schranne bechömen wil, daz tut er, und lät an nyman dingen nur für sich selben. und wolt hewr auf seiner schranne, und in seinem gelayt des Bischofs Amptleut, und Diener erschlgu habn, und beangst die umb ir Lebn. — — J. J. 1319 verkauft ebendas. S. 133. K. Ludwig an Freising: alle diu Lantgerichte, diu wir und der vorgenant unser Bruder Herzog Rudolf gehabt haben auf den Rayn bei der Iser in den Dörffern, diu hernach geschriben sint ze Obernvergen, zu Niedervergen ze Engelschalching, ze Taggolfing und ze Ismaning. — — Schwaz auch der Bischof, heißt es, und daz Gotshaus ze Freisingen andrer Handveste oder Brief habent von unsers säligen Vater wegen weilant Hertzog Ludwigs, von dyes wegen umb so gtainiu Landgerichte,

richte, Dorfgerichte oder anderiu Gerichte, swie diu genant sint, si sein chlain oder groz, diu gehörent und sint zu den vorgenanten Dörffern, und diu der Bischof Enichen in nutz und in gewer gehabt hat, den sol der Chauff und disiu Handveste dchainen bruch noch schaden tun, si beleiben dannoch in aller der Chrafft, und bei allen den rechten, als si vor gewesen sint, und sol auch von den Vodern Hantvesten diser gewerbt, und der Chauff an dchainen sachen bechrenchet werden er beleib stät und ganz.

Hundii metropol. Salisburg. cum notis Gewoldi v. J. 1620. T. II. S. 383 enthält ebenfalls eine Exemtionsbestättigung der St. Emmeramischen Güter vom Dorfgerichte. Die Urkunde ist v. J. 1382 mit Viztumsamts anhangenden Insiegel von Straubing gefertiget, wie zu Ende ausdrüklich gemeldet wird. Wir Johanns Landgrave zum Leuchtenberg Grave zu Halse (tautet sie) des hochgebornen Fürsten unsers gnedigen Herrn Hz. Albrecht Pfleger in nidern Bayern bekennen . . . . daß wir von unseres genedigen Herrn Herzog Albrecht wegen, (nämlich Hz. Albrecht II von Straubing) deß vollen Gewalt und ganzn Macht wir haben, mit seines offen Briefen angesehen haben, grossen verderblichen Gebrechen, Verderben und Uberlast, den der Ehrwirdig geistlich Herr Abbt Alto zu S. Haymeran zu Regenspurg und sein Gottshauß daselben lange Zeit gehabt habent, von Dorfgerichts wegen, daß man auf sein Guet in den Hofmarchen gechlagt hat, Nun hat uns der ehgenant gaistlich Herr

der

der Abbt zu S. Haymeran beweist, von unsers Herrn Rathe, daß er in keiner Dorf = Gericht und Hofmarch sein noch seines Gottes Hauses Gut nicht verantworten soll, anders dann in unsers gnedigen Herrn Herzog Albrecht Land = Gerichten . . . wann unser ehegenanter genediger Herr Hz. Albrecht deß Ehrwürdigen Gaistlichen Herrn und seines Gottshauß in seinem Lande Obrister Herr und Vogt ist, und vermainen auch von unsers ehegenanten genedigen Herrn wegen, daß sich der ehegenant gaistlich Herr Abbt und sein Gotshauß furbas in khainer Hofmarch nicht verantworten soll, in kheinweis, anders dann von unsers Herrn Landrichtern, darum wellen ꝛc.

Endlich erwänet auch K. Ludwig's Rechtbuch außer der oben angefürten Stelle des Dorfgerichts Tit. 22. cap. 3. namentlich im topographischen Sinne als von einem Bezirke, im Gegensaze zu Städten: Wir haben auch erfunden, vnd wellen daz nieman auf dem gaew Schenk, an in Maerckte vnd in Steten, oder da Etafern sind, wann da grosser Schad geschicht von pösem volke, daz da hin zu antwant, Wer daz vberuertt *in dorf gericht, oder auf dem lande*, der geigt dem Richter Sechtzigk und drew pfunt pfenig. Vergl. dieser Zusaze 5 § Note g $\frac{1}{2}$.

c) Im I Tle, hier im II Tle I Abschn. § 3 ist dieß erwiesen, und in ebenvorhergehender Note a ist dieß aus Senkenberg erinnert. Auch in der Note b ist dieß anschaulich dargetan. Struve (in den Nebenstunden I Tl. III Abhandl.) behauptete dieß, wie ich

sehe

sehe ebenfalls, und fürt ein Fragment der oben von mir umständlicher erläuterten und allegirten Hirschbergischen Urkunden v. J. 1304 und 1305 an. Er allegirt auch ein Beispiel aus Oesterreich näml. Kf. Rudolf's I Privilegien-Bestättigung der Abtei Erloh bei Pez thes. anecdot. T. 6. P. II. S. 141. wo verordnet wird, quod in omnibus dictae ecclesiae possessionibus *nullus iudicum provincialium iurisdictionem aliquam habere praesumat*, aut iudicium aliquomodo exerceat, *nisi in talibus causis sanquinis*, quibus culpa malefici mortem sui ipsius exigit —. Solche Urkunden sind auch in monum. Boic. merere zu finden. In Meichelbök histor. frising. Tom. I. P. I S. 380 i. J. 1189 bestättigt K. Friedrich dem Hochstifte Freising gewisse Rechte in Oesterreich id est, *Marchrecht* (ius mercaturæ) et *Landgerihte* et *Burchwerch* (d. i. das Befestigungsrecht) quæ specialiter ad usus ipsorum respiciebant, tam in officio Enzindorf et Alarn, quam etiam in Holenburch et Ebersdorf. In addit. ad Hund. metrop. Salisburg. T. I. S. 25 in einem Briefe K. Fridrich's II v. J. 1215 heißt es: et super generali terræ iudicio, quod *Landgeriht* dicitur.

Auch der Schwabenspiegel oder ius provinciale Aleman. bei Schilter im 119ten Cap. und noch mer im 348ten, beiden unter der Aufschrift, wie man *lantaeding* (iudicia provincialia) haben sol, bestättiget die hohe und ausgedente Gerichtbarkeit derselben. Nach ersterer Stelle sollte alle 18 Wochen, nach lezterer wenigstens iärlich dreimal, oder

sofern

sofern es wegen vielen Unruhen und Händeln nötig war, alle zwei Monate gehalten werden. Erscheinen, oder nro 3. S. 202. sin (des Richters) lanttaedinge suchen sollent, die gut in sinem geriht hant, oder mit huse in sinem geriht sitzent, ob si ze iren tagen komen sint ze zuuay, und zuuaintzig iaren. Dann fieng laut nro 10 und 11 die Klage an umb den totslag, raup, diuphait oder umbuuunden, oder umb freuel und laut nro 11. um gülte (de debito) — Wie man umb gült rihten sol, kömmt auch vor Cap. 84, und ist mit eben citirter Stelle übereinstimmend. Erschien beklagter Schuldner nicht, so gab dem Gläubiger der Richter Besiz von des Schuldners Gut, sua daz in sinem gerichte lit. Ditz ist reht *vor allen Rihtern*. *In allen Steten* (ubique) sol man dem clager sin gülte und sin buz vor dem Rihter geben. — Cap. 170 steht abermal die Vorschrift des Verfarens, wenn „beclagt ain man den andern umb gult *uf dem Lanttaedink*, dem sol man fur gebieten dri stund (ter), und kumpt er fur, so sol er im sin gut geben oder wetten (di. eine Strafe erlegen). Schuld- und andere höhere Klagen kamen also aufm Land-Dinge vor.

d) Die Worte aus ersterem Rechtbuche s. oben I Abschn. § 3 Note l. S. 31 und Vergl. dieser Zus. 5 § Note g ½ gleich anfangs. Die Reformation der Baierischen Landrechte v. J. 1518 tit. V. art. V. sagt: Umb Dorfgerichte wie die zestraffen habnn. Wir wöllen und gepieten auch vestiglich, daß man in den Dorfgerichten umb welcherlay

sachen

sachen das ist, höher nit gepiethe, dann umb zwen und sybenzigpfenning, darinn sollen unnsern Landtrichter sechzigpfenning und dem Dorfrichter zwelffpfenning verfolgen. (Das Rechtb. v. J. 1346. Tit. 20. cap. 7. lautet: wo der Richter 72 Pfenning ze puefs hat, derselben sol dem Schergen werdn tzwelf pfenig on genad) Es sol auch der Dorffrichter nit höher zupussen haben, dann umb zwellfpfenning, welcher Landtrichter in seinem Gericht anderst wissentlich darüber gestatt, der sol von unns oder unnsern Vizthomben, statthaltern und räten nach ungnaden gestraft werden. — — In Senkenberg's Corp. iur. germ. publ. ac privat. Frankfurt bei Raspe. T. II. S. 482. handelt in dem daselbst unter dem Titel Schwäbisches Landrecht oder ius provinciale Alemannicum abermal gedrukten Schwabenspiegel das 408te Kapitel vom Dorfgerichte. In der gegenüberstehenden Lateinischen Columne ist es übersezt iudicium, nicht villanum, sondern paganicum. Das Kapitel lautet:

I. Und ist ein *dorff*, darin ein *rihter* ist, was der seczt *mit der merer menig des dorfs* fromen, das mag der minder teyl der bauren nit wider reden, das selb recht sol man auch haben in den steten — . Nach Schilter's Texte S. 124. Und ist in ainem dorf ain Richter, swaz der gesetzet mit der merern mengin der geburen, daz mag der minner tail nit widerreden. Dazselbe reht sol man behaben in den Steten.

Senkenberg's Exemplar fährt fort: II. Wölche dörffer bey dem wasser ligent, und die ein fürflacht

oder einen graben solten machen, das in das wasser icht schaden thu, des sollent helffen alle dörffer und alle leüt, czu den mag sich versicht, das in das wasser geschaden müg, ob es ausgeet. Und wer des nicht thut den sol der *Landrichter* nöten. Unnd wer darüber nicht hilft dem sol man vor dem *Landrihter* sein gut verteilen, das er bewaren solt vor dem wasser. Des sol sich der *richter* underwinden, und sol davon bawen als vil das gut angebürt. Und ist das, das wasser austeüset, das sol man wören von gemeinen gut und nach der gemeinen Schazkamer. Auch sol der Landrichter sein buss auf dem andern teyl haben.

— — Bei Schilter, nämlich in dessen Abdruke des Schwabenspiegels thes. antiquit. Teuton. Tom. II. Cap. 209 steht nur, wie man sieht, nr. 1 dieser Stelle. Hingegen kömmt das übrige mit einigen Veränderungen in der Hauptsache aber gleichen Inhalts vor. S. 235 loc. cit. In den Zusätzen merkt aber Schilter an, daß dieser sein Anhang in mereren Handschriften, wie hieroben in den Senkenbergischen, die er noch nicht vor sich hatte, dem Kapitel vom Dorfgerichte angefüget sei.

e) Was Dorfgericht betrift s. dieses § Note d und den nachstehenden 3 § dieser Zusäze. Was das Hofmarkgericht betrift, sind die hier beschriebenen charakteristischen Zeichen alle im I Tl an mereren Orten (s. nur den Inhalt) auseinandergesezt.

f) Vom Dorfgerichte s. abermal Note d und 3 § dies. Zusäze.

g) Wenigstens enthalten merere Briefe, wie die Beilage C im I Tle, Ott's grosse Handveste v. J. 1311

die

die bedungene Auslieferung und Zurüklassung des Gutes; Vergl. andere Urkunden S. 215 im I Tl. und § 8 die vom Kfr. Ludwig den Oberbaierischen Stiftern erteilten Brief. Von den übrigen Hofmarkgerichten gilt billig ein analogischer Schluß auf eine solche Verfassung.

Gemäß erklärter Landesfreiheit v. J. 1516 § von den Hofmarken wurde bestimmt, wie weit ein Hofmarkgericht gehen soll. In den Gründen, so in die Hofmark gehören in und auf den allen soll der Hofmarchherr zerichten, und zestraffen haben, als umb Uberrezen, übermäen, überschneiden, überzeümen, übergraben, übermaissen (Eben diese Händel hatte gemäß Hund ein Dorfgericht im 16ten Jarhunderte zu schlichten, und vergl. ein Gericht im Salzburgischen in dieser Zusäze 5 § Note i) Auch, fürt die erklärte Landesfreiheit fort, umb Rauffen, Schlahen, Werfen und Verwunden und alles anders, das wie obgemellt nicht Vicedomb oder Malefischen henndel sindt. — Was Vizedomhändel seien, ist in 20 Artikeln beschrieben. Die Erklärung dieser maleficischen Händel v. J. 1516 litt aber durch Karl's V Halsgerichtsordnung v. J. 1548 eben so eine Abänderung, wie vor- und nachher der Begriff hoher und niederer Gerichtbarkeit. Vergl. dieser Zus. 6 § im Texte bei Note d.

k) sondern an die Hofmarksherrschaft s. Beilage C. im I Tl mit verschiedenen Modificationen s. oben I Tl. § 2. die Urkunde von Münchsberg, und vergl. Ott's Handveste v. J. 1311. Ueberhaupt gieng

der Recurs einst an den Gerichtsherrn, wie oben (I Tl. II Abschn. 10 § Note s. S. 119) vom Landgerichtscommissär als Verweser des Gerichtes der Grafschaft an den Graf oder Gerichtsherrn vergl. aber dieser Zusäze 5 § Note h ½.

i) z. B. In der Wasserbauconcurrenz kömmt laut des Schwabenspiegels oben in der Note d die Execution schon dem Landrichter zu.

§. 3.

Daß Centenarien den Grafen untergeordnet waren, giebt schon der Begriff des einsmaligen Staatssistems, und sieht man schon zum Teile aus dem oben (I Abschn. 5 §) gesagten. Im Baierischen Urgeseze an der einzigen Stelle, da der Centmänner Erwänung geschieht, sieht man es deutlich, obschon daselbst von Kriegsgeschäften die Rede ist *a*). Auf Centdingen konnte nicht alles, wie auf Grafendingen verhandelt werden. Aber der Graf, wenn er wollte, konnte Verhandlungen unter seinem Vorsize (und dann hörte dieser des Centenars auf) vornemen, die nicht wichtiger als die Geschäfte des Centdinges waren, und die auch ausser des Grafen = Vorsizes der Centenarius auf dem Centdinge oder unter seinem Präsidium hätte vornemen können. Die Urkunden zeigen genug solche Beispiele von verschiedenen gerichtlichen Veräusserungen und geringeren auf dem Grafendinge

vorge-

vorgenommenen Händeln. Die Provocation vom Centdinge an das Grafen = Ding, so wie unter den Karolingern an die landesherrlichen Commissarien (missos dominicos) hätte daher allenfalls Statt haben mögen. Allein diese war ser mißlich, und wenig gewönlich, weil man ehemals nach der Stimmenmerheit bei Dingen oder Versammlungen, und nicht der Graf oder Centenar *b*), so wie nachher nicht der Land = oder Dorfrichter, auch nicht der Hofmark = oder ein anderer Richter entschied *c*); wie in einer Rechtsgeschichte, im Kapitel von der ieweiligen Proceß = odrr Gerichtsordnung ausfürlicher gezeigt werden soll. Die Grafen pflegten aber, wie man leicht vermuten, und aus Urkunden sehen kann, nicht so häufig und eifrig zu präsidiren, und daher ehe mer, als sie sollten, auf den Centdingen verhandeln zu lassen. Daher auch nebst andern die das Centding beschränkende Verordnung! (Vergl. oben I Abschn. 5 §)

Wie es mit Grafen = und Cent = Dingen war, so verhielt es sich grossenteils mit Land = und Dorfgerichten. In lezteren als niederen Behörden konnte nicht alles, wie bei Landgerichten vorgenommen werden. Aber Landrichter, falls sie wollten, konnten in ihrer Schranne auch geringere Sachen, die sonst in Dorfgerichten vorkamen, verhandeln, wenigstens ursprünglich, und alsdann, wenn das

Dorfgericht nicht veräussert war, wenn Land = und Dorf = Gericht einerlei Erbgerichtsherrn d. i. dem nemlichen Grafen oder Münster zugehörten. Die Leute des Stiftes Diessen (s. 1 Tl. II Abschn. § 8. S. 89 und § 12. Note f. S. 160) und von St. Emmeram (s. dieser Zusäze 2 § Note b. die vorlezte Urkunde) kamen gemäß ihren Freiheiten in geringeren Freveln nur beim Landgerichte, beim Dorfgerichte aber gar nicht vor. Und daß Dorfrichter dem Landrichter subordinirt waren, sieht man ia noch deutlicher in der angefürten Stelle des Schwabenspiegels, des Rechtbuches aus dem 14ten, und 16ten Jarhunderte *d*). Der Landrichter konnte über Verhandlungen des Dorfgerichts die Aufsicht haben, teils weiters vorschreiten und dafür teils selbst responsabel sein. Er tat also den Dorfrichtern gewissermassen Einhalt, falls sie zu weit oder unbillig vorschritten.

a) Die Stelle ist oben I Abschn. 5 § Note b angefürt.

b) Judicaverunt, sanxerunt populi u. d. gl. sagen die Urkunden bei Meichelbök und andern. s. ein deutliches Beispiel hievon oben III Abschn. 9 § Note tt. S. 202. und die oben S. 47 angefürte Urkunde bei Meichelb.

c) Vom Dorfgerichte s. oben in der Note d. des vorhergehenden § den Schwabenspiegel. Vom Hofmarkgerichte I Tl. II Abschn. 12 § Note aa S. 175, 176 iudicium colonorum, conlegarum, Note bb und

und cc, Sententia ministerialium et reliquae familiae. Merere als diese gelegenheitliche Beispiele mögen, wie gesagt, an seinem Orte erörtert werden.

d) s. des vorhergehenden § Note d.

§. 4.

Bei den alten Dorfgerichten waren besondere Dorfschulzen oder Dorfrichter iudices pedanei in der Urkunde von Diessen genannt *a*). Auch im Rechtbuche des 14ten im ersten des 16ten Jarhunderts und im Schwabenspiegel wird der Dorfrichter ausdrüklich erwänet *b*). Nicht iedes Dorf hatte einen Dorfrichter *b*½). Ihr Amt war für die Haltung der Dorfgerichte die Vollstrekung der Sprüche zu sorgen, nach der Stimmenmerheit gleich andern Richtern des Alters und Mittelalters zu verfaren *c*), und bei den Dorfgerichten vorzusizen. Die Dorfgerichte bestunden aus einer Versammlung der Bauern oder Dorfsassen, welche als Beisizer dazu gehörten. (s. im vorhergeh. 2 § Note d den Schwabenspiegel). Von der Dorfrichter Unterordnung ist schon Meldung geschehen *d*). Der Erbgerichtsherr z. B. die Stifter von Diessen, die Gr. v. Hirschberg nämlich der Graf oder das Münster allein, sonst Niemand, auch der Herzog nicht *e*) minderte, und hob ihre Amtsmacht über Güter und Personen auf, da er sie von ihrem Dorfgerichte eximirte.

In Baiern giebt es in manchen Dörfern noch heut zu Tage Richter, aber nur dem Namen nach, und one die ehemalige Verfassung der Dorfgerichte. Der Name Dorfschulz ist nicht gewönlich wie in Rheinischen und mereren Gegenden Deutschlands. Die weitere Vergleichung derselben mit den ehemaligen Dorfschulzen oder Richtern e[a]) und die Bestimmung des Unterschiedes wäre unwichtig, und fällt von selbst auf. In der Oberpfalz hat sich der Name und das Amt der Dorfrichter an einigen Orten erhalten f). Sie haben aber ebenfalls keine gesezliche noch sonst eine bestimmte oder gleiche Localinstruction. Sie haben nichts mer selbst abzutun oder zu verbescheiden. Ihr Amtscharakter und ihre Pflicht verbindet sie vielmer zu gerichtlichen Anzeigen, bei denen er ihnen das rechtliche Zutrauen, so sonst dem verpflichteten Amtspersonal zukömmt, gewäret g).

a) I Tl. II Abschn. 12 § S. 148, 149, 150, Note s.

b) Note d des 2 § dieser Zusäze.

b[a]) Denn der Schwabenspiegel oben 2 § Note d redet bedingnißweise. Si in pago aliquo est iudex, heißt es eben so klar im Lateinischen —. Auch oben I Tl. II Abschn. § 12. Note ff. hätte Dorne gemäß der Steingadischen Urkunde kein Dorfrecht vor dieser Verleihung gehabt. Die Aufschrift Burgrecht, und das Lateinische *ius Purchgravium* bestättiget die Vermutung, daß es auch im Texte Dorfrecht statt

des

des Schreib = oder Drukfelers Burgrecht heissen soll.

Der Vogteirichter war in einigen Dörfern selbst seßhaft, und dann ist nicht abzusehen, warum neben=her ein Dorfrichter noch hätte dasein sollen. Dergleichen Fälle sind noch merere warscheinlich. Ser oft bestund das Dorf gänzlich oder größtenteils in einer Hofmark. Auch dann ist ersterenfalls gar nicht, lezterenfalls schwerlich abzusehen, wie daselbst ein Dorfrichter neben dem Hofmarksrichter bestanden hätte; zumal wenn man erwäget, daß sich entgegen der bisherigen herrschenden Meinung in Baiern bereits vor, mittels, und nach der Handveste Ott's v. J. 1311 durch Freiheitsbriefe verschiedener Erbgerichtsherrn (s. I Tl) die Hofmarksgerichte unstreitig ser vermerten. Subsistirten auch Dorfgerichte an Plázen, wo die Hofmarksherrschaft Holden oder grundbare Bauerngüter one die Hofmarks=Gerichtbarkeit hatte, so wollten sie oft doch des Dorfrichters nicht achten. Sie machten sich wie Diessen und St. Emmeram (s. I Tl. II Abschn. § 8 Note h S. 88 ff. und dieser Zusáze 2 § Note b. die vorlezte Urkunden) davon los, daß sie unter dem Landgerichte stehen sollten. Für andere Hofmarksherrschaften (obschon keine Briefe, besonders was die Laien betrift, aufzuweisen sind) war dieß eben so reizend und tunlich. Ueberhaupt sind Schwierigkeiten noch heut zu Tage von Grundherrschaften und Hofmarksgerichten benachbarten Aemtern eben nicht schwer oder selten zu machen. Um wie viel leichter und häufiger geschahen sie also von Hof=

marksherrschaften, die gegen einen Dorfrichter dazumal noch mer angesehen waren, im Mittelalter; da die Justiz und das Verhältniß der Gerichtstellen noch mer schwankend und unbestimmt war, und durch keine wirksame Oberaufsicht in Ordnung gehalten wurde.

c) s. vorhergehenden 3 § Note b und c.

d) s. vorhergehenden 3 §.

e) Daher im vorhergehenden 2 § Note b. aus Meichelbök S. 133 allegirten Versicherung, wie auch die Verwarung Ott's in der grossen Handveste v. J. 1311 den bestehenden Land- und Dorfgerichten nicht zu nahe tretten. s. oben I Abschn. § 3 Note g. S. 29.

e½) Ueber die Obleute und Richter sind in unsern Zeiten verschiedene Generalmandaten erlassen, und Einrichtungen getroffen worden. (s. den Judex über die ersten 2 Bände der Generaliensammlung des Hrn. Sekret. Meyer's). Sie sind aber teils nicht, teils nicht lange in Uebung gekommen, teils ausdrüklich wiederrufen worden. — Uebrigens ist, wie ich im I Tle II Abschn. § 8. Note h. S. 88, und § 12 Note m S. 162 ff. interpretirte Schulz ein Richter, und konnte auch Dorfrichter bedeuten. Der Schultheiß zu Neumark in der Oberpfalz, (die wegen des unten (s. die nachfolgende Note f) angefürten Umstandes merere Eigenheiten hat) ist so viel als Richter, und zwar als Landrichter wegen seiner grösseren Amtsmacht. So hieß auch unter K. Max. I. Feldschulz, welcher die Gerichtbarkeit der Soldatenregimenter einer militärischen Einteilung

lung und Benennung, welche damals aufkam, besorgte. s. Pütter's Staatsverfass. I. Tl.

f) Sie gehörte bekanntlich vom 14ten bis ins 18te Jarhundert dem Rudolfischen Stamme des Hauses Wittelsbach. Daher haben sich Spuren einiger dem Rheinischen änlichen Einrichtungen, und unter andern auch Dorfrichter erhalten z. B. im Landgericht Waldek; aber nur in Kastel und Kirchenpingarten zwei beträchtlichen Dörfern. Die 8 Viertelmeister in verschiedenen Gegenden oder Dörfern verteilt, 3 Magistrate d. i. Municipalcorps, und viele Hofmarken oder vielmer mit der Niedergerichtbarkeit begabte Landsassen Güter im Landgerichtsbezirke machen die Dorfrichter so selten.

g) Sie sehen auf die Beobachtung der Polizei, und ziehen einen Strafteil bei den von ihnen angezeigten aber nunmer im landgerichtlichen Verhör abgewandelten Freveln. Vergl. hiemit die Strafanteile der alten Dorfrichter oben dieser Zusäze 2 § Note d, und die Stelle von Ehehaften Ob- und Hauptmannschaften aus dem 6oten Freibriefe unten dieser Zus. 6 § Note a.

§. 5.

Durch Uebersicht des bisherigen kann man sich meines Erachtens von Dorfgerichten den möglichst bestimmten Begriff machen. Denn man würde irren, wenn man den Begriff von Dorfgerichten

wie

wie so manches andere alte politische Verhältniß *a*) mit logischer Genauigkeit nun theoretisch definiren wollte, da er es bei der ehemaligen Justizverfassung in der Tat oder praktisch nicht war, und nicht sein konnte. Um aber doch die Exposition dieses Objects vorzulegen, ist es mit andern änlichen zu vergleichen. Die charakteristischen ihm alsdann allein verbleibenden Zeichen verschaffen uns eine bestimmte Idee desselben. Nach dieser Methode verfaren wir hier. Der Schwabenspiegel eine Sammlung von Gebräuchen, die hier Rükficht verdient, gedenkt folgender Gerichtsbehörden; des Land-Dinges *b*); des Vogtdinges, welches er dem ersteren grosenteils als änlich beschreibt *c*); dabei auch des Burggrafen-Gerichts. Dieß war aber höchstens in Burgen z. B. (oben S. 23) in Sulzbürg, und unter diesen nur in einigen, welche zugleich Fleken und zum Handel mer bequem waren, aufgestellt. Es sah, so fern diese Verordnung des Schwabenspiegels in Baiern gebräuchlich war, auf Maas und Gewicht, war aber, zumal in Baiern, bei weiten nicht so allgemein, als die übrigen erwänten Gerichte. Ueberdieß erwänet er der Ehehaftdinge, so fern dieß ie für Gerichte oder Versammlungen besonderer, von den vorher erwänten verschiedener Gerichtsbehörden, zu halten sind *d*).

Die

Die Dorfgerichte also waren keine Grafen- und Centdinge; sie waren keine Landgerichte, wie wir oben sahen. Sie waren keine Vogtgerichte. Die Pfleger oder Schirmer der Stifter im Namen der lezterer hatten diese, die, ie nachdem sich ihre Jurisdiction mer auf mindere oder höhere Sprüche ausdente, mit Hofmarks- oder Land-Gerichten übereinkamen d^{1}_{2}). Sie waren endlich, wie wir oben sahen, auch keine Hofmarkgerichte.

Die Obiecte und Frevel, so die Händel der Dorfgerichte ausmachten, konnten verschieden sein, bald betraffen sie Geld, bald andere Sachen e). Sie waren oft Vorkerungen zum Besten des Dorfes, gemäß verschiedenen Urkunden und dem Schwabenspiegel f). Daselbst sieht man mancherlei Händel, welche alle in Betrag nicht zu groß waren, um auf Dorfgerichten vorzukommen g). Auch im oft angezogenen Rechtbuche K. Ludwig's sehen wir merere Händel, welche nicht zu viel betrugen, um dorfgerichtlich zu sein. Ich allegire einige davon. Eine Vergleichung der Manuscripte dieses Rechtbuches, und eine besondere Erläuterung des vor- und nachmaligen Münzfusses mögen vielleicht noch einige Unbestimmtheiten heben g^{1}_{2}). Allein so viel ist für allezeit dermal schon erwiesen, daß im Ganzen d. i. für ganz Baiern und in verschiedenen Zeitaltern der Betrag und die Ausdenung der Dorfgerichte

richte in der Wichtigkeit und Menge der Sachen, welche sie vornemen konnten, nicht einförmig nicht legal bestimmt, sondern ungleich war. Dorfgerichte entstunden und bildeten sich im Mittelalter durch Herkommen, waren sich also schon deßwegen ungleich, und ihrer Befugnisse Ausdenung beruhte überall hauptsächlich auf dem Willen eines ieweiligen Grafen oder Gerichtsinhabers. Deßwegen versuchte auch K. Ludwig's Rechtbuch ihnen Schranken zu sezen, und eine gewisse Bestimmung und Einförmigkeit zu verschaffen. Man merkt aus der nachdrüklichen Beifügung der Strafe für den Landrichter, daß die Legislatur bedenklich und zweifelnd war, wie fern diese Verordnung gangbar werde, und daß sie nur mittels ungemeinen Ernstes dieß bewirken zu können glaubte. Erst im 14ten Jarhundert konnte dieses geschehen, erst hier machten das Glück Ludwig's, die Vereinigung der kaiserlichen mit der herzoglichen Würde, zwischen welchen beiden der Anteil der Legislatur unbestimmt war, diesen Versuch einer gemeinen Baierischen Legislatur wieder möglich. Allein auch dieser war ser beschränkt *h*), und noch wenig allgemein an sich, wenn er ie sonst wirksam war. Wie viel Fälle sind auch in diesem Rechtbuche ungemeldet und unbestimmt?

Die Grafen, die Inhaber des Landgerichts als Herrn der hohen oder gänzlichen Gerichtbarkeit

über

über einen Bezirk konnten an Jemanden mer oder weniger von dieser ihrer Gerichtbarkeit in ungemein verschiedner blos von ihrer Willkur abhangender Gestalt, mithin unter äusserst vielfachen Modificationen abtretten *h*). Gemeiniglich tratten sie eine Portion der vollen Gerichtbarkeit, eine Niedergerichtbarkeit genannt Hofmarkgericht oder Dorfgericht ab. Und eben so stund es auch bei ihnen, ob sie mer oder weniger dem Dorfgerichte zu verhandeln überliessen. Denn Hofmarkgerichtbarkeit, wiewol auch diese einige Modificationen litt, war sich doch schon mer gleich, und erstrekte sich auf alle ausgenommen die ans Leben gehende Verbrechen. Nicht so festgesezt und einförmig waren die Dorfgerichte. In einigen Urkunden von Salzburg sehen wir, daß daselbst die Erzbischöfe als Gerichtsherrn den v. Goldek über ihre Grund = oder Ur = baren Güter im 14ten Jarhunderte nur eine unbeträchtliche, und eben nicht mer Gerichtbarkeit, mit eben den Ausdrüken zugestunden *i*), als Hund unter dem Namen Dorfgericht seiner Zeit beschreibt. Dem Landgerichte blieb übrigens dieß wenig beträchtliche Gericht untergeordnet, und ersteres machte gewissermassen die Controlle des lezteren aus. Es ist möglich, daß auch in andern Dorfgerichten meistenteils wo nicht lediglich die Schäden an Grund und Früchten betreffende Händel vorkamen, und alsdann ist die

oben (dies. Zus. 2 § Note g) aus der erklärten Landesfreiheit allegirte Stelle zur Bezeichnung der Dorfgerichte charakteristisch. Allein dieser Salzburgische Fall zeigt als Dorfgericht betrachtet doch schon wieder Modificationen und seine Eigenheiten, der keine bestimmte Straffumme, den Beendigungstermin von gewissen Tagen, und die Bedingniß, daß sich dieß geringe Gericht nur über die Urbarsgüter der Hrn. v. Goldek erstreken sollte, enthält.

Kraftlosigkeit der Legislatur, der Mangel eines geschriebenen allgemeinen Rechtes in Baiern nach dem Ende der Karolinger bis ins 17te Jarhundert (s. S. 368 und Note m) ist unwidersprechlich. In einer Rechtsgeschichte kann er nebst Bemerkung der Folgen mer ausgefürt werden. Da also ein bestimmtes gemeinsames Landrecht eben so wenig als ein gemeinsamer Münzfuß existirte, so hielten sich die Districte Grafschaften Landbezirke oder Landgerichte an Rechte und Herkommen, die mer oder minder von einander abweichen konnten. Die Urkunden beziehen sich daher auf das Recht mit dem Ausdruke, wie es in diesem Bezirke oder Gerichte gehalten wird *l*). Dieß alles hatte notwendigen Einfluß auf die Unbestimmtheit der Dorfgerichte. In so fern aber selbst vom 13ten Jarhunderte durch den Schwabenspiegel, und im 14ten Jarhunderte durch K. Ludwig's Rechtbuch, dann

selbst

selbst i. J. 1518 Versuche gemacht wurden, die Rechte zu bestimmen, zu reformiren, zu sammeln: so änderte sich selbst unter diesem und unter dem stäts mer eingefürten kanonischen und Justinianischen Rechte der Begriff von hoher und niederer Gerichtbarkeit, dann sowol das Recht überhaupt, als die Proceßordnung, die Appellation, die Instanzen, die Gerichtsverfassung, abermal nicht one Einfluß auf Dorfgerichte und dorfgerichtliche Händel. In einer Geschichte, welche die Baierische Rechte und Legislatur zu ihrem Obiect nimmt, und nur mittels derselben ist, wie gesagt, dieß mer ausfürbar. One diese tappet man im Dunkeln one zu treffen; denn so gewiß es im Rechtsstudium eine Methode giebt, one welcher man wenig und hart oder gar nicht vorschreiten kann; (daher man billig und häufig seit 50 J. über Methodologie vorließt) so richtig giebt es auch eine ware und nüzliche Methode die Baierische Geschichte zu bearbeiten.

a) Z. B. vom Verhältnisse Baiern's mit den Franken. Ueber dieses ist zum Teile von Justi eine mit einem akademischen Preise belonte Abhandlung (s. Baier. akadem. Abh. IV Bd.) geschrieben worden, welche warlich wenig treffend vielweniger zureichend ist, dasselbe in wares Licht zu sezen. Dennoch ließ er, da durch seine Annam̃e des Preises die Akademie das Eigentum der Schrift erworben hatte, diese

vorher noch one ihr Wissen zu Leipzig druken. (s. die Vorr. zum citirt. B. akad. Abh.)

b) s. 2 §. Note c dieser Zusäze.

c) Cap. 3. Suua ain geriht ist, da sol ain gebütel sin oder mer dann ainer, der sol daz *vogtdink* gebieten. Etuua ist geuuonhait daz man daz vogtdink gebiutet dri stunt (d. i. dreimal) in dem iar, et uua uber sehs uuochen et cetera. Do ist etuua daz man *burgrauen* hat, der sol rihten uber unreht maaz da man daz trinken mit git, und uber alliu mess, und uber unreht geloete suuaz man mit uuage uuigt oder suuaz kauf daz lipnar. (victuale) haizzet, da sol allez ain burgrafe uber rihten. — So sol ain *vogt* rihten uber den totslag und alle fraevel und uuunden und suuertzucken und haimsuchen und suuaz *fraevel* und *unzuht* haizzet; hernach sagen uuir mer uon geriht. s. auch Cap. 165, 10, abermal vom Vogtgerichte, so mit diesem ganz übereinkömmt. Vogtei war aber gemäß einer Bemerkung und den in den Nachrichten von Juvavia § 391 angeführten 4 Briefen, mit denen auch merere in monum. Boicis änlichen Inhalts sind, mit Gerichtbarkeit nicht immer verbunden. Hatten die milde Orte die Jurisdiction über ein Gut nicht, so konnte sie der Vogt auch nicht ausüben. Die erklärte Landesfreiheit v. J. 1516 bestättigt die Ungleichheit der Vogteien: Ist auch, sagt sie, vermög des allten herkommens durch Vnns zuegelassen, das die vom Adel auf iren Guetern, die jnen mit Stifft oder Vogtey zuegehören, die scharberch sollen haben. Doch nachdem

dem die Vogtey im Land vngleich ist, sol es der Vogtguetterhalben in obvermelten fällen also verstanden werden: Welcher Edlman auf seinen Vogtguettern obrigkait und scharberch zehen jar hat hergebracht, Vnd der in geprauch on Rechtlich ansprach so vil jar gewesen ist, dabey sol es beleiben Vnd on Recht auch mit entsezt werden. Welcher aber allain Vogtguetter hette, die im nur Vogtgüllt zinßten, Vnd darauff die Obrigkait Vnd scharberch so lang wie obsteet im gebrauch nit gehabt hette, So soll alßdan Vns die scharberch vorbehalten sein. Wo aber der Edelman die gehabt hette, sol es steen in dem fall wie oben. Die Urkunde unten Note i dieses § zeigt den Unterschied gleichzeitiger Land- Vogt- und Dorf-Gerichte ebenfalls anschaulich.

Im Falle ein Vogt die Gerichtbarkeit nicht hatte, konnte laut Rechtb. v. J. 1346 Tit. 13. Cap. 13 gleich anderen Herrn seine Leute vertretten: Es mag ein yeglich man zu seinen Vogtläwte vnd zu seinen aygen läwte, vnd zu allen den, die er beslossen hat mit tür vnd mit tor wol sten mit dem rechten vnd zu den der er pfleger ist. Vergl. dieses § Note d $\frac{1}{2}$ und dieser Zus. 6 § Note f.

d) Dieß scheint iedoch nicht. Ehehaft oder elichiudink (iudicia legitima, wie der Schwabenspiegel übersezt) konnten Richter von verschiedenen Gattungen als Land- Vogt- Hofmarks- und Dorfrichter halten. Ez mag (lautet cap. 75 des Sch. Spiegels) *dchain Rihter elich - dink* gebieten aun in gebütel, diu daz dink gebieten suln . . , Und

ist diu dritt Zit dez tagez hin, so ist uuol Zit, daz man taedinge suchen sol, daz haizzent die Layen terce Zit, (auf ánliche Art sind auch die horae im Brevier, und merere Tagsgeschäfte vor der dermaligen Zeitbestimmung durch Uren bemessen worden) suuer darnach ze hant nit kumpt, der sol dem Rihter uuetten. Darnach sol iederman clagen mit vorsprechen daz im uuerr. Ain ieglich man mag uuol clagen und antuuurten aun vorsprechen, ob er sich dez schaden eruuegen uuil, der im davon beschehen mag. — Dorf- oder Ehehaft-Gericht beschreibt Hund, der so viele Diplome als schwerlich noch ein Baierischer Jurist durchsuchte, als einerlei (s. I Tl. II Abschn. § 12 und 13 Note a). Zu Hund's Zeiten am Ende des 16ten Jarhunderts berief man nur Ehehaftgerichte um kleine Vorfälle der Localpolicei abzutun. Denn mit Anfange des 16ten Jarhunderts nach Einrichtung des Kammergerichts kammen Landesordnungen auch in Baiern zu Stande, und unter diesen für Oberbaiern schon allgemeine Polizei-Geseze wie i. J. 1518 1520, 1553. 1598 ꝛc. J. J. 1532 wurde eine Reichspolizei-Ordnung verfaßt (s. folgenden § bei Note b) Die Wichtigkeit örtlicher Polizei und der Ehehaftdinge nam also auch deßwegen ab. Vergl. I Tl. II Abschn. § 13. Note a. Daher und wegen des Umschwungs der Justizpflege nimmt Hund und die Greilsberger-Urkunde (s. I. Tl. Beilage D) Ehehaft- und Dorf-Gericht für gleichbedeutend; wiewol auch andere Gerichte Ehehaftgerichte hielten. Daß Hofmarksrichter Ehehaftgerichte halten konnten,

sieht man aus der Urkunde von Greilsberg. Die ärlichen Ehehaftgerichte, die der Prälat von St. Mang zu Stadt am Hof mit seinen daselbstigen Grundholden hielt, wurden ebenfalls von Hofmarkgerichts wegen gehalten. s. I. Tl. II Abschn. 13 §. Von des Land-Gerichts Rhain wegen werden noch Ehehaftgerichte, die eben so unbedeutend als die noch übrigen sind, gehalten. Die Ruggerichte waren ebenfalls Ehehaftgerichte. s. oben dieß. Tls I Abschn. 2 § S. 4. Mancherlei Richter hielten also Ehehaftgerichte. Vergl. hiemit folgenden § zumal bei Note b und am Ende, dann die Note g daselbst.

$d^{\frac{1}{2}}$) Vogt-Gericht war oft in Befugnissen dem Landgerichte gleich. Es wäre an sich möglich, daß gleichwie einige milde Stiftungen z. B. Steingaden in Dorne (s. I. Tl. § 12 Note ff) und Eichstädt (s. dieß. Teils I Abschn. § 3. S. 11) blos das Dorfgericht besassen, ihre Vögte auch nicht mer als dieses ausgeübt hatten. Allein es müßte auch bewiesen werden, daß solche Richter, welche nur eine so niedere Gerichtbarkeit verwalteten, auch Vögte waren oder genannt wurden. Denn Vögte oder Pfleger hatte man nicht nur um die Gerichtbarkeit der Stifter als Pfleger zu verwalten, sondern auch, daß das Stift von ihnen in anderweg vertretten und manchmal mit dem Schwert in der Faust geschüzt werden mußte: wiewol oft dieser Schuz leider den Stiftern ser beschwerlich und drükend wurde. Vergl. vorstehende Note c auch S. 394 und 398 die Urkunden von Germisch und St. Emmeram.

e) Die Dorfgerichte sollen, sagt oben I Abschn. 3 § Note l. S. 31. nicht höher richten, als um 72 Pfenn. weder umb Gelt noch um chaynerlay Sach. Um welcherlay Sach das ist, sagt die Reformation des Landrechtes v. J. 1518. s. oben in diesen Zusäzen 2 § Note d. Der Schwabenspiegel Note e daselbst bestättigt es — —. Der Geldeswert war aber, so nicht zu vergessen ist, in dieser Zeit verschieden, und noch im 15ten Jarhunderte vor der Ankunft des amerikanischen Metalls und der vorzüglichen Ergiebigkeit der Sächsischen Bergwerke viel höher, als in unsern Zeiten.

f) s. dieser Zusáze 2 § Note c und I. Tl. II. Abschn. § 13. Note a. dann Beilage D. daselbst am Ende.

g) Bei Schilter z. B. Cap. 188 vom verbotenen Obstverkaufe Cap. 190. Der uber Saat vert, (soll es heissen) hier wettete man 3 Schilling oder mer *nach guter Geuuonhait* —. Cap. 191, 129. Der holtz, gras, oder Visch stilt — Cap. 79 wie man den fraevel und uuunden büzzen sol, wo es heißt, umb blutrains diu aun veruunden geschiht, und aun laem, da uuettet man etuua ain phunt, etuua fünf Schilling etuua drei Schilling, *alzdenn diu Geuuonhait ist* in dem Lande, und in den steten, und uua ez ye ist —. Cap. 166 kommen ser viele und verschiedene Diebstäle vor; nro 3 ff. heißt es: Geschiht aber ain diuphait, diu minner ist dann fünf Schilling, diu gehoert zu hut und ze hare; diu mag ain burgermaister uuol rihten, aind allez daz damit man den lip nit veruuurket, und blutruns git. Suuem hut und hare vertailt uuirt,

der

der mag die ledigen mit fünf Schillingen. Also ob dem clager sin gut vergolten uuirt, so mag der Rihter die fünf Schillinge nemen —. Der Schwabenspiegel sagt von diesen Freveln nicht ausdrüklich, daß sie auf Dorfgerichten vorkamen. Allein sie überstiegen den in vorhergehender Note e bestimmten Betrag nicht, und sind solche, welche im täglichen Land- oder Dorf-Leben öfter vorfallen. Die Händel, so der Burggraf (s. vorhergehende Note e) in der Händels- und Kaufspolizei abzuwandeln hatte, mögen aber in Dorfgerichten, wo beim unbeträchtlichen damaligen Notverker keinem unerlaubten Raffinement mit Maas und Gewicht Anlaß gegeben wurde, nicht vorgekommen sein. — Uebrigens sieht man hier, daß die Grösse der Strafen sehr auf dem Herkommen beruhte, welches obschon es für viele Fälle durch K. Ludwig's Rechtbuch festgesezt ist (Vergl. nächstfolgende Note), doch im Ganzen der genauen Bestimmung dorfgerichtlicher Händel ebenfalls wie die hier Note e und sonst bemerkten Umstände entgegen ist.

g½) Gemäß diesem Buche durfte nichts über 72 Pfen. wert im Dorfrechte vorkommen, und keine Strafe über 12 Pfen. genomen werden. Dieß leztere, nämlich die Worte der Rechtsstelle (s. oben dieses Teils I Abschn. §3 Note l S. 31) und chain höchere puefs nemen dann tzwelf pfenig, ist aber, wie Heuman bemerkt, in einigen Exemplaren ausgelassen. Indeß stehen sie auch im Landrechte v. J. 1518 (s. oben dies. Zusäze § 2. Note d) und warscheinlich auch im Rechtbuche K. Ludwig's, wie bei Vergleichung mererer Manuskripte noch gänzlich zu berichtigen ist.

Die meisten in Ludwig's Rechtbuche ausdrüklich bestimmten Fälle und Strafen übersteigen diesen für Dorfgerichte festgesezten Betrag. Indeß kommen doch geringere Fälle vor. Tit 6. de dampnis edificiorum et agriculturae cap. 3. Umb nacht etzen. Prächt einer einen für umb nacht etzen, das im schade davon widerfarn sey, vnd hat er pfant darumb, so sol er den schaden bereden, der im geschehn ist pey der nacht, vnd das er die pfant pey der nacht genomen hab an seinem schaden, der ist dem anclager zu seinem schaden, den er genommen hat schuldig *sechs und dreyssig pfenig vnd dem Richter zween und syhentzig pfenig, die pues hahn wir gehöchert* von sunderm gepresten, der sich mit grossen nachtschaden ergangen hat, davon daz die puefs so ringe gewesen ist. Vorher war also diese Busse geringer und mag dieser Fall, da die Ezschäden überhaupt auch zufolge anderen Urkunden dorfgerichtlich waren, für Dorfgerichte qualificirt gewesen sein. Noch kraft dieses Buchs waren dorfgerichtlich folgende Händel: Cap. 6. Umb über aeren über zäwn. Wär auch das ainer clagt hintz dem andern er hiet in uber äernt, über zäewnt, vbermät, dem sol man ein Kuntschaft gebn darauf und wen si franpotn paydenthalben lassent wissen, den sol er darauf gepietn die weder tail noch gemain daran habent, die sullen es beschawen etc. Auch folgende Fälle mögen, wenn die Ersazsumme nicht zu hoh war, vor Dorfgerichte gekommen sein als ibid. cap. ult. Umb schaden mit der tzwigült. Ist das ein man zu dem anden

clagt

clagt umb schaden, den er getan hat, den man mit der tzwigült gelten solt, was er für den schaden tewrt, oder schuldig wirt, so sol er dem Richter halb als vil geben. etc. — Tit. 7. de pena colligentium aliena ligna et fenum cap. I. Wer dem andern sein hew oder sein gewunenes holtz hinfürt, hat er da pfant umb, so sol er auf sein pfant bereden, daz er im daz hew oder das holz genomen hab, hat aber er nicht pfant, so sol man sein laugen darumb nemen mit seinem ayde, und sind paid dem Gericht nichts schuldig darumb, es möcht dann iener war gemachen mit tzwain, die es warswesten, die mit im sweren, das er im sein holtz oder hew genomen hab, das sol man im gelten mit der tzwigült dem Richter halb alz vil. Cap. II. Der holz abhawt oder mäet oder sneit im sein Grafs ab —. Tit. 8. Cap 1. von prugkhain. Tit 9. Cap I. vom Schaden haimischer Tiere Cap 2. Der ainem sein viech slueg. Cap. 4. Wer prunnen oder grueb grebt, oder hat, der sol si bewarn als gewönlich ist, das den läwtn icht schadens davon geschehe. Cap. 5. Der einem viech leicht vmb lon, oder gemäß Cap. 6 on lon, und durch übermässigen Gebrauch desselben Nachteil hatte. Cap. 7. Vmb hertten die viech verwarlosent. Wenn der Schaden nach obigen Maaßstabe nicht zu groß war. Tit. 10. cap 7. Wär aber, das ainer beclagt wurde von seins Knechtz oder ehaltn wegen, der ist nicht schuldig mer für in ze gebn, wann alz vil er im seins lons schol, er sey dann sein porg worden, das richt dann alz recht sey.

— Auch dieser Fall konnte bei nicht zu grossem Zalungsbetrage dorfgerichtlich sein. Ferners kömmt ein dorfgerichtlicher Fall vor Tit. 13 Cap 20. Wo flege sind. Wär aber wo fleg sind , vnd ieman sein viech darauf trib , und der flag vnder drein Jarn ist , so sol man ye von dem haubt geben sechs pfenig dem des der flag ist — . Tit 14 offensarum et penarum super vulneribus et homicidiis et aliis attinentibus enthält die meisten Fälle , die zu hoh für die Dorfgerichte waren. Cap. 11 kömmt iedoch ein Fall vor , welcher gemäß obigen auch im Dorfgerichte vorkommen konnte , nämlich vmb swert und mezzer zucken. Wer swert oder messer zuckt , da der Richter vnd sein diener , oder der scherg pey ist , die mögen im es also ploss aus der hand wol nemen , vnd da enmag noch en sol nyeman für sweren. — Tit 16. Cap. 4. Vmb aygen. Cap. 17. Nutz vnd gewer aygens und Lehens. — Aus denen hier umständlich erwänten Fällen mögen einige gewissermassen dorfgerichtlich gewesen sein. Eben so Tit 28 cap. 2. Wer dem andern sein Raewssen hebt in fliessenten wassern , der sol dem , des die Raeuss gewesen ist , von yeder raewzzen tzwelf pfenig gebn , vnd dem Richter als vil , er hab Visch in der Raews funden oder nicht.

Uebrigens versteht man hier nach aller Warscheinlichkeit Münchner Pfenninge. Wie sich aber ein Schilling oder Pfund solcher Pfenninge damals und nachmals zu den Salzburger , Regensburger , und anderen Pfenningen , dann zu unserem heutigen Kurs verhielt , ist einer besonderen Untersuchung wert.

wert. Vergl. einsweilen vorhergeh. Note g am Ende.

h) s. oben I Abschn. § 4.

*h*½) s. nächstfolgende Note i in der ersten Urkunde die 14 Tage Termin. Eine dergleichen Modification ist auch die oben im I Tl. II Abschn. § 10 Note n ersichtliche Bedingniß. Da Ott von seinem Herrschafts- oder Grafschafts-Gericht Walde ans Gericht Oetting die Leute der Abtei Raitenhaslach recurriren ließ, wenn ihnen daselbst in einem Monate nicht nach Oettingischen Rechte Gerechtigkeit widerfaren sollte. Durch die Freiheit der Herrn mit ihren Erbgerichten damals zu schalten; konnte also des Mittelalters onehin schon so verschiedenes Gerichtswesen noch weniger einförmig und regelmäsig werden.

i) s. die Nachr. v. Juvavia § 389 S. 585 füren einen Salzburgischen Spruchbrief v. J. 1323 an, daz Herr Wulfing von Goldek und sein Erben hinz den, di ir behaust leut sind auf ir Vesten und auf ir urbar in den gericht ze Werven und ze Radstadt sullen richten um Gülte, um Eze und Uebervaren, und sullen das recht enden, zu Drie vierzehen tagen, geschicht daz nicht, so sol ez des gotshaus Lantrichter richten. — (Hier wird kein Strafbetrag in der Summe bestimmt. Und so war es auch bei älteren und anderen Baierischen Dorfgerichten. Wenn etwas in den Dorfgerichten nicht für sich gebracht wurde, so brachte man es one Zweifel, wie schon oben erinnert worden, ans Landgericht, one daß deßwegen auf ei-

nerlei

nerlei oder bestimmter Termin beobachtet wurde)
Derselb Lantrichter sol auch richten allen Gewalt und Frevel und all ander sach hinz denselben Leuten. Swo auch derselb Herr Wulfing Vogtay hat in den vorgenannten Gerichten, do sollen di Heren und frowen, der daz urbar ist, oder ir amtleut hinz den Leuten, die auf der Vogtey sizent, richten auch umb Gülte umb Eze umb Uebervaren, so soll ez der vorgenannt Lantrichter richten, der soll auch hinz in richten Gewalt und frevel, und all ander Sachen.

Eine Verordnung des Erzbisch. Ortolf's v. J. 1354 lautet: daß die Pröbste nur auf dem Urbar um das Erb, uberbauen, überzäunen, übermaissen, das baidenthalben das Urbar angeht —
Dagegen die Pfleger um alles Geld, so das Urbar nicht betrift, und um haar rauffen, Schelten mit verbothnen worten Schwerdzuken, Wunden und Unrünstig, Lähm, Peil, Todschläg, deuff falsch und Nachteze mit gewer, und wer dem anderen sein Vieh tod schlägt, oder einen Fuß abschlegt, und was rechte frais ist, zu richten, so fort auch die nemliche Pfleger Uber die Verleitgebung, und Kaufrechte, dann die Lands Not zu gebieten Macht haben sollen. Vergl. hiemit die Urkunde von dorne I. Tl. II Abschn. 12 §. Note ff.
Dieß nämliche, färt der gelerte Herausgeber dieser Nachrichten fort, bestättiget Erzbisch. Eberhard in der v. J. 1487 erteilten Confirmation über das Landrecht in Zillerthal mit der Erläuterung (scheint aber vielmer eine Erweiterung zu sein) daß die Herr-

Herrschau die Aufsicht über Maß und Gewicht, und dergleichen dem Pfleger zustehe, doch soll er einen Urbarsmann nicht fahen, es sey dann um Sach, damit er den Tod verdient, den soll er nehmen, als ihn die Gürtl umfangen hat. — Nach der unten (s. dieser Zus. 6 § Note g am Ende) aus der erklärten Landesfreiheit allegirten Stelle fárt dieselbe fort. „Deßgleichs soll es in vnsern Fürstlichen Landgerichtñ vnd hofmarchen mit dem Gast und grundrechten auch gehalten werden.“ In wie fern diese dem vorbeschriebenen v. Goldekischen Gerichte ánlich waren, bleibt hier einsweilen ausgesezt, und der Meinung oder Nachforschung des Lesers heimgestellt. Das Gerichtswesen des Mittelalters ist überhaupt ein Meer voll Klippen und Untiefen, und teils noch undurchwandert. Bescheiden in Schlüssen suche ich daher desto mer die Urkundenstellen zu sammeln und gegeneinander zu halten.

l) So sprachen (I Tl. II Abschn. 10 § Note n) Herzog Heinrich und Probst Heinrich v. Oetting im 13ten Jarhunderte, Ott v. Walde sollte über die Leute und Güter der Abtei Raitenhaslach das Recht und die Proceßordnung des Gerichts Oetting beobachten. Am a. O. Note ee und Note n habe ich merere Urkunden allegirt, worinn sich auf des Gerichtes Recht nebst dem Lehen- oder Landrecht bezohen wird. In mon. Boic. vol. X S. 112 in einem Kaufbriefe dem Stifte Polling i. J. 1345 ausgestellt, heißt es, wir Verkäufer sollen „Gewern nach des Landes und der Grafschaft

schaft Recht und Gewonhait, da sie (die verkauften Güter) inngelegen sind. Ein andrer Kaufbrief v. Polling v. J. 1330 lautet: es soll auch ich und meine Erben „ dez vorgenannten Probst — Chunrats und seines Gotzhaus, dez Hofs Gewer sein, für ein recht ledigs Aigen und aller der Recht, darzu als in der vorgenannt Tegernseär Gotfrid her inne gehabt hat, und als Aygen und des Landes und der Grafschaft Recht ist, da daz oftgenannt Aygen innegelegen ist." — Im Vergleich zwischen Heinrich dem Saller von Weyherstorf und dem Abt von Weltenburg (s. mon. Boic. 13 Bd. S. 403) v. J. 1366 heißt es: „Wär auch das Her vorgenannt Lebrich der Waltenhofer nichten wäre, und abgieng, so soll dann die vorgenannt Güllt absein, ganz und gar, und sullen sie dan uns des vorgenanten Hofs und des Pawrechts zu Gielstorf in nüz und Gewer setzen, als oben verschriben ist, und sullen uns das vertretten und versprechen mit dem Rechten, als offt uns des not geschicht, als des Lands und der Hofmarch recht ist do es inne gelegen ist. — K. Ludwig's Rechtbuch Tit. 16. cap. 8. sagt selbst: Wer dem andern sein gut ze kauffen geit, es sey aigen oder lehn, des sol des sein gewer sein, vnd im es vertigen vnd vertretn mit dem rechten, ob es anspräch würde, *als des landes recht ist vnd der Grafschaft*, darin es gelegen ist, er hab im es gehaissen oder nicht, vnd näm er sein icht schaden, den sol er im gentzlich abtun. Ferners cap. 12. Wir welle auch das alle Stet vnd Märgkt *iren*

al es

altw Recht vnd gewonhait in irem purckfride haben sullen, als sie von alter her gehabt hahent, *die an dem puch nicht stiend.* Das Mangelhafte dieses Rechtbuches und der damaligen Beschaffenheit Baierns ließ den Städten und Grafschaften genug zu, daß sie sich an eigene besondere Rechte hielten.

Man sieht aus dem bisherigen und aus den Worten: (cap. 5. Es sol auch nieman sein aigen, noch sein lehen verantwurttn, danne *in der Grafschaft* da es inn gelegen ist: dann aus dem Rechtbuch der Stadt Ingolstadt: cap 28. Wer den andern anspricht vmb erb vnd vmb aigen das auf dem landt leit, vnd da die clag grunt vnd poden berurt, darumb sol man rechtn *in der Grafschaft*, da das gut inne leit) daß Baiern nach Grafschaften eingeteilt war.

§. 6.

Der Gedanke, wie die Dorfgerichte zur heutigen Gestalt und in wie fern sie bis auf unsere Zeiten herabkamen, fällt dem aufmerksamen Leser von selbst auf. Diese Betrachtung diene daher zu dessen Befriedigung.

Im 16ten Jarhunderte sind gemäß Anzeigen und Urkunden die Dorfgerichte nur Ehehaften *a*). Diese Ehehaftdinge wurden dadurch immer unwichtiger, daß gemeinsame Landespolizeiordnungen gemacht wurden *b*). Der Ehehaft = Dorf = oder Local = Versammlung blieb stäts weniger Freiheit Befugniß

fugniß und Sorge, als ehemals, wo sie für sich mer selbst wachen, sich mer versammlen und erhalten mußte.

Die Verfassung, welche das Dorfgericht erzeugte, änderte sich überhaupt. Die Staatsconiuncturen waren, da wir beide Zeitalter vergleichen, im 16ten Jarhunderte ganz anders als vor dem 12ten.

Mit dem Verfalle der Gauen Grafen = und Centdinge sehen wir Erb = Grafschaften, oder Erb-Landgerichte und Dorfgerichte. Sie entstunden und bildeten sich auf andere Art als die Hofmarks = Gerichte im Allgemeinen; nicht durch Freiheitsbriefe, sondern durch Herkommen mitunter in der grossen Revolution, die mit dem Aussterben der Karolinger begann. Die gemeine Legislatur war damals still und kraftlos. Der Baiern Urgesez (lex Baiuvar.) und die Kapitularien, so wirksam sie auch einst gewesen sein mögen, waren bei der Umwälzung unanwendbar und veraltet. Wären sie es nicht geworden, so hätten Grafen = und Centdinge fortgedauret, anstatt daß Land = und Dorfgerichte entstanden wären. Raub oder Faustrecht wurde allgemein. Mit Mühe sieht man einzelne Observanzen sich erhalten, und aufgezeichnet werden. Der Schwabenspiegel, K. Ludwig's Rechtbuch nach seinem Tode in Oberbaiern, sind Versuche solcher Sammlungen. Aber wie mangelhaft, unerheb-

lich,

lich, und unwirksam fürs Ganze sind sie! und doch neben wenigen Stadtrechten die einzigen! denn die Fehden wärten fort. Herrn und Knechte namen daran Teil. Endlich ward auch Deutschland derselben müde. Auf dem Reichstage zu Worms den 7ten August 1495 entstund ein ewiger Friede und höchstes Gemeingericht, oder Landfriede und Kammergerichtsordnung zugleich.

J. J. 1501 errichtete K. Max einen Hofrat und eine Hofkammer an seinem Hofe *c*). Die bekannte Einteilung Deutschlandes in Kreise die Aufstellung einer die Bescheide exequirenden Macht bildeten das deutsche Justizwesen immer mer. Die Kammergerichtsordnung trug hierzu besonders bei. Schon wie sie i. J. 1521 auf Karl's V ersten Reichstage zu Worms verfaßt und noch ehe sie i. J. 1548 und 1555 verbessert wurde, ward sie als ein damaliges Meisterstük die Quelle und das Muster für die darauffolgenden Gerichts-Ordnungen Baiern's wie anderer Deutscher Reichsstaaten. Derselben Hofgerichtsordnungen stimmen fer mit der Kammergerichtsordnung überein *d*). Eine Münz-Halsgerichts- und Reichspolizei-Ordnung in den J. 1524, 1532, 1548 verfaßt, hatten ebenfalls Einfluß auf Baiern, welches das 16te Jarhundert hindurch immer mit Versuchen Sammlungen und Reformationen von Gesezen aller Art beschäftigt

war. Schulgelerte und als schulgerecht gewürdigte Richter (icti, doctores, licentiati) fanden nun häufig Eingang. Der Clerus, bisher der einzige Gelerte von Profession, suh nun eine zwote Art dergleichen in den Juristen, wie sie zalreich weiteifernd und oft vordringend wurden. Justinian's längst angesehene Gesezsammlung kam auf das lebhafteste und gänzlich in Flor und Uebung. So viele wurden ihrer, denen sie Brod verschaffte! J. J. 1616 entstund das erste für ganz Baiern gleich verbindliche Landrecht.

Unter diesen Umständen wurden die Dorfgerichte unwichtiger und seltener. Schon oben ist eine Hauptursache davon erläutert, nämlich die Vervielfältigung der Hofmark- und Vogtei-Gerichte bis auf die iezige Zeiten, welche mer als dorfgerichtliche Gewalt einräumten e). Schon die erklärte Landesfreiheit v. J. 1516 war der Vervielfältigung der Vogteigerichte ser günstig, da sie ieden die niedere Gerichtbarkeit über die Vogtleute zugesteht, welcher sie 10 J. vorher one Ansprach besaß *f*).

Das Römische Recht samt den neuen Proceßordnungen, das Recht der drei Instanzen waren den Dorfgerichten ebenfalls entgegen. Anfangs die Reichsgerichte und darnach das Revisorium als die höchste, die Regimenter oder Hofgerichte als die zweite, und die Land- oder Hofmarksgerichte als

die erste Instanz wurden die drei Instanzen. Der Betrag in dorfgerichtlichen Verhandlungen gestatte= te sowol wegen der Unerheblichkeit als auch deßwe= gen keine Appellation, weil die Richter in den Land= oder Hofmarkgerichten an den wenigen Orten, wo noch zuweilen Ehehaftdinge gehalten wurden, sie selbst hielten. Die besondere Dorfrichter fielen weg, und Ehehaft = oder Dorfgerichte wurden also eine Art Verrichtung, eine Beschäftigung für die gewönlichen ersten Gerichtsinstanzen. Dabei war es diesen leicht, zu ihren übrigen Gerichtsbefugnis= sen oder gewönlichen Gerichtsgeschäften manches aus den Ehehaften zu ziehen. Vorher war das Dorfge= richt unterm Dorfrichter die erste und niederste, dann das Landgericht die zwote und höhere Instanz. Nun wurde es dieser lezteren so ganz einverleibt, daß Dorf = oder Ehehaftgerichte nur noch in den= selben existiren.

Den Ehehaftgerichten blieb aber noch etwas von der alten collegialischen Form in den unstudir= ten Beisizern aus der Gemeinde. Die heutigen Dicasterien bestehen seit der Kammergerichtsord= nung aus gelerten Assessorn, und bei der ersten Instanz in Hofmarks = und Landgerichtern mußte man sich ihrer um so mer entübrigen, als man sie nach der Verwiklung heutiger Rechte als unüz und unbrauchbar ansah g).

a) Hund weiß von Dorfgerichte, daß sie fast so viel als Ehehaftgerichte und eine Art der beschränktesten Gerichte seien (s. I Tl. und dieses Tls I Abschn. 3 § S. 9). Die erklärte Landesfreiheit v. J. 1516 sowol als in den übrigen Auflagen sezt Dorf- und Ehehaftgerichte auch nebeneinander. Diese Landesfreiheit v. J. 1516 sagt: Item insonderhait sollen die Dorfgericht und Ehehafft in irm gebrauch beleiben, als in den allten Freyhaiten (z. B. in der Handveste Ott's v. J. 1311 s. oben S. 37) auch begriffen ist. — Hier bedeutet das Wort Ehehaft die Ehehaftgerichte; denn von den so genannten 4 Ehehaftgerechtigkeiten redet sie hinnach sub tit. Vmb Neuerung der Ehehafft. Das Verzeichniß des Dorf- oder Ehehaftsbuches von der nunmer dem Titl Fhrn Lerchenfeld-Aham (wo selbst ich es copiren ließ) gehörigen Hofmark Greilsberg v. J. 1561 vom Rat v. Praitenbach aufgesezt (s. I Tl. Beilage D) giebt die nämliche Idee von Dorfgerichten. Die Stelle des Landrechts v. J. 1518 (s. vorhergehenden 3 § Note d) ist noch am Deutlichsten und zeigt abermal die Beschränkung und Unerheblichkeit der Dorfgerichte. Der 60ste Freiheitsbrief v. J. 1557 in den Worten: „zum vierdten wöllen wir, das zu uerhütung allerlay zerrütlichkeit, auch erhaltung guter ordnung, es mit den Ehehafften, Ob und Hauptmanschafften unnd gemainden, allerding, bei alten herkommen vnd gebrauch beleibe" gedenkt auch der Ehehaftgerichte.

b) Bestimmter ist dieses oben dieser Zus. 5 § Note d gemeldet.

b,) (Vergl. 1 Tl. II Abschn. § 3 Note a) Hund am Ende des 16ten Jarhunderts schrieb daher, daß die

die Vorlesung der Polizeiordnung das Beste für die Ehehaften sein dürfte. Er vergaß aber hier, daß diese gegen den Ehehaftgerichten ser iung sei.

c) Pütter's Staatsveränderungen § 70. die Hofgerichte, obschon sie nicht so eingerichtet waren, sind aber weit älter, wie anderswo erwiesen werden soll.

d) In Betreff Baiern's s. unsere dermalige Proceßordnung oder Cod. iuris Bavar. iudic. de anno 1753 und besonders die Anmerkungen dazu, in der Vorrede, und an vielen Stellen, wo die Kammergerichtsordnung zur Interpretation gebraucht ist. Von Deutschland überhaupt und einigen Reichsstaaten insbesondere. s. Pütter's Staatsverfass. II Tl. S. 324 ff.

e) s. dieser Zusäze 4 § Note b $\frac{1}{2}$

f) § Von den Hofmarken. Nach der oben (s. dieser Zus. 5 § Note c) allegirten Stelle färt diese Landesfreiheit fort: Ob aber etlich von Prelaten des Adels oder ander in Vnserm Fürstenthumb, die Gericht auf jre Vnndersässen, Vogtleuten vnd Underthanen, on Rechtlich ansprach imm gebrauch. Nemlich zehen iar hetten herbracht, das kündig und offenbar wäre, bei denselben jrn Gerichten, vnd allten gewonhaiten, vnd solchen gebreüchen söllen sy beleiben, vnd daran on Recht nit enntsezt noch verhindert werden —. Wie leicht ware es nicht 1506, da kaum Rechtsgang und Gerichtsbehörden geordnet waren, eine Gerichtbarkeit über Vogtleute one Proceß geübet zu haben, wie leicht sie unter diesem Titel in Besiz zu bekommen —. Vogt- und Hofmark-Gerichte wurden auch

hiedurch noch mer vermenget und vereiniget, da über Insassen oder Grundholden und Vogtleute einerlei oder die so genannte Hofmarkgerichtbarkeit ausgeübet und zugestanden wurde.

g) Wie iedes Gericht einst mit Beisizern besezt war, wie nach Stimmenmerheit darin entschieden wurde, ist oben (s. dieser Zus. 4 § Note c) berürt worden. Noch im Landrechte v. J. 1616 eigentlich in der Gerichtsordnung v. J. 1614, welche einen Teil desselben ausmacht, Tit. I. cap. 2, 3 et 4 sieht man, daß geschworne Urteilsprecher als Beisizer, deren höchstens 13 sein durften, in einigen Gerichten beigezogen werden sollten, wo es dazumal herkommens war sie beizuziehen und anzufragen. — Dahin lautet auch cap. 17. „Es sollen auch die Hofmarch = vnd Gerichtsherrn, allermassen, wie in den Fürstlichen Landtgerichten, nach Vermög gemainer Landtschaft erklärten Freyheit, die Ehehafft vnd Hofmarchrecht, auff ihr selbs kosten vnderhalten, vnd besezen, vnd von ainicher Partey (ob sie gleichwol das Recht in der Hofmarch frümmdt vnd begert) kein kosten, so über den Richter vnd die Rechtsprecher gehet, erfordert oder geben werden, angesehen, daß der, so der Hofmarch mit wändeln vnd andern Sachen geneust, derselben auch, in dem fall die Hofmarch vnd Ehehafft recht ohn kostung der Parteyen zu besezen, billig entgelten soll„ —. Und Cap. 18 „In welcher Hofmarch, der Richter die Beysizer bißhero gehabt vnd gebraucht, doch darinn nit so viel geschickter Leut seind, damit man das Gericht, wie vor stehet, mit Rechtsprechern besezen

tzen mag, soll der Hofmarchsherr nach vermög gemainer Landtschaft erklärten Freiheit, etlich erbar umbsessen vnd Nachbarn, auß dem Landtgericht, oder andern Hofmarchen erbitten, die ihme das Recht ohne kostung der Partey helffen besitzen — // Uebrigens sieht man auch hieraus, daß Land- und Hofmarkrichter die Ehehaften oder Dorfgerichte hielten. Damit stimmt ebenfalls die erklärte Landesfreiheit v. J. 1516 übereins: § Wie die Hofmarchherrn in den Hofmarchen die Recht hallten vnd besezen sollen. Es söllen auch die Hofmarchherrn auf jr selbs Costung vnd darlegen, die Ehehafft vnd Hofmarchrecht hallten vnd besezen vnd von aynicher Partei, ob sy gleich wol das Recht in der Hofmarch frombt oder begert, kain Costung, so vber den Richter vnd Rechtsprecher geet, eruordert, noch gegeben werden, angesehen, das der so Hofmarch mit wandeln vnd andern sachen geneüßt, soll in dem Vall die Hofmarch vnd Ehehafft Recht on Costung der partheyen zu besezen, auch pillich entgelten. Wo auch die Sach zwen Gulden oder darunter beträff, oder was bekenntlicher schuld sindt, darumb soll man nit Rechten lassen, sondern nach pillichhait darjnn hannsdeln und schaffen —.

§. 7.

Von der Boischen Sprache.

Zu den oben (III Abschn. § 6. und hauptsächlich zu Note l. S. 145) angezeigten Mitteln die

Kritik und Geschichte unserer Sprache zu verfolgen, seze ich hier vor andern, welche, ie nachdem dieser Gegenstand im Umfange bearbeitet wird, einschlägig sein können, noch einige als brauchbar bei *a*).

Erst heuer ist vom Ritter Sinclair zu London herausgegeben worden Prospectus d' un ouvrage intitule: Analyse de l' etat politique d' Ecosse. In diesem reichhaltigen Magazin liest man, daß in der Grafschaft Iverneß und zwar in Ringussie einem Kirchspiele, welches weder in sich noch nahe um sich einigen Luxus, eine Stadt, oder ein Dorf hat, welches sogar fast kein Wiesenland hat, der Einwoner gemeine Sprache die Galische sei. Manche verstehen iedoch das Englische. Eine nur von wenigen besuchte Schule, wo man Lesen und Schreiben lernt, ist daselbst. Ausser Kleinschmieden und Leinwebern giebt es hier, in einer Gegend, die 19 Hundert Seelen zält, noch heut zu Tage nur ser wenige Handwerker. Gegenden von solcher Einfalt und Entfernung sind warlich tauglich alte Sitten und Ursprache zu bewaren! (Vergl. oben S. 143. Note b. und III Abschn. 5 §) Im Kirchspiel Moulin in der Grafschaft Perth verhält es sich mit der Englischen und Galischen Sprache eben so. Seitdem die Bibel in die leztere übersezt ist, wird sie mer als vorher studirt. In den Schulen lernen überhaupt die Kinder in beiden Sprachen Lesen und

Schrei-

Schreiben. — Auch in Edinburg ist im J. 1791 eine dergleichen lerreiche Schrift erschienen: Statistical Account of Scotland, drawn up from the Communication of the Ministers of different parishes. Auch diese besteht aus Antworten tätiger Landpriester, und betreffen die meisten das Hochland s. Götting. gelerte Anzeig. 183 St. v. J. 1792.

In des Hrn Prof. Strank's gelerten Reise nach den südlichen Gebirgen v. Baiern v. J. 1788 München bei Lindauer 1793 kommen S. 148 ff. ebenfalls verschiedene Anmerkungen und Mutmassungen über den Ursprung und die Verwandschaft der Sprachen vor. Unter andern soll S. 149 die Sprache der Grönländer noch heute die Celtische sein. Allein allem Ansehen nach, und besonders nach dem Umfug, der mit dem geographischen alten Namen Celten von dem zu wenig kritischen Pezron und vielen anderen getrieben worden, bedarf diese daselbst nur gelegenheitliche Nachricht gleich einigen andern noch eine starke Prüfung, um glaubwürdig zu werden.

Genug, daß man ein Lexicon und eine Bibel im Galischen hat. Ein Baierischer Philosoph und Geschichtsforscher muß nun mit dem Schottischen Antiquar gemeine Sache machen, oder dieser lezte-

re selbst zu werden sich befleissen. Für die Landes-Geschichte, falls man ihr auf einen besseren Grad

der Kultur verhelfen will, welcher unserer Zeiten würdig, und der zukünftigen Kritik entgegen zu sehen im Stande sein soll, ist dieß notwendig? Was wäre aus den Hauptwerken für die Kritik der Weltgeschichte, aus Schlözer's manchen Werken und anderen, one die Sprachforschung, die er besaß, und zu Hilfe nam, geworden? Um der Preußischen Geschichte willen erlernte Baczko nebst der Russischen, Polnischen, Lithauischen, Lettischen und Esthnischen Sprache auch die Wendische, leztere größtenteils, um durch Etymologie tiefer ins Altertum zu dringen. Wie sollte also für Baiern das Studium des Gailic zu weitgesucht oder überflüssig sein? Ich will den Vorteil nicht anfüren, daß man dabei besser und tiefer ins Englische hiemit besser überhaupt ins Niederdeutsche eindringt. Blos um der Baierischen Urgeschichte und Sprache willen soll und muß schon das Gailic studirt werden. Es werden sich, wenn nicht alle Vermutung trüget, daraus gewiß aufklärende Reflexionen und Resultate hervortun. Es möchte z. B. besser zu erklären sein, warum einst so viele eben Brittische Missionäre in unserem Heimat predigten (vergl. oben S. 34 Note p) Und sollte auch dieß Hilfsmittel unfruchtbar oder ser trüglich, wie das Wendische für Baczko, am Ende befunden werden, so ist es, um diese Folgerung zu machen, doch zu versuchen *b*).

a) Ade-

a) Adelung's Versuch einer Geschichte der Englischen Sprache vor seinem Englischen Wörterbuche Leipzig 1783. Dr Johnson's History of the English Language vor seinem Dictionary of the English Language London 1773. Des gelerten Shaw's *Galic* and *English* Dictionary, Containing all the words in the *Scotch* and *Irish* Dialects etc. London 1780 2 vol. Warscheinlich ist hiezu auch tauglich ein Werk, so mir nie zu Gesichte gekommen, nämlich observations en the Scotish Dialect by John Sinclair. Lond. 1782 —. Zaupser's Versuch eines Baierischen und Oberpfälzischen Idiotikons. München 1789 samt Nachtrag. Schrank's beide Baierische Reisen enthalten auch Fragmente hiezu. Heumanni opuscula varia iur. German., wo selbst unter andern brauchbaren Aufsäzen ein Specimen bibliothecae glotticae S. 480 ff. Von einem Baierischen und Oesterreichischen glossar. s. daselbst 673. — In Huch's Litteratur der Diplomatik s. eine Anzeige von Glossarien § 195 ff. Die aber eben nicht ser vollständig, und ergänzet ist in der allgemein. Litteratur-Zeit. v. J. 1793 nro I. S. 8, und allenfals noch mer aus Dreyer's Schriften u. a. sich ergänzen liesse. Sein Werk de usu genuino iuris Anglo-Saxon. Kilon. 1747. S. 221 recensirt 28 glossatores Anglo-Saxon.

Gut wäre es, wenn dieß Studium das Geschäft einer Gesellschaft würde, die nebst der dermaligen Berlinischen noch genug zu tun fände.

b) Ueberhaupt hat Sprachen-Kritik und Studium so viel nüzliches und für Denker anziehendes, daß die

die größten Gelerten z. B. Johnsohn (s. oben S. 34) u. a. demselben nicht umsonst so oft Zeitlebens nicht entsagten, daß ferners Regenten und Staatsmänner, die sich nüzlich und berümt machen wollten, sich darauf beflissen, und um die Teilnemung an dem Betriebe dieses Studiums, als um ein besondere Ere sich beeiferten, wie einst Cäsar und Karl d. Gr., ilungst Chesterfield, Herzberg, u. a

An-

Anhang *)

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober = und Niederbaiern des H. R. R. Erztruchseß und Kurfürst; zu Gülich Kleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen = Opzom, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen und tun kund allermänniglich mit diesem offenen Brief: Nachdeme Uns als nach dem unterm 30sten Xber 1777 erfolgten Verabsterben Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters weiland Kurfürstens Maximilian Joseph in Baiern christmildester Gedächtniß und hiemit gänzlich erloschenen Mannes Linea des von weiland Kaiser Ludwig den IVten und Herzogen in Baiern bishero angedauerten Manns = Stammes die sammentlichen Herzogtümer und Landen zu Baiern, als nächsten Agnaten und gebornen Herzogen in Baiern iure sanquinis und in Kraft der vorhandenen Erbverträgen sonderlich aber des zu Pavia anno 1329 zwischen damaligen sammentlichen Herzogen in Baiern beederseitiger Manns = Linien errichteten Haupt = Vertrags an= und zugefallen, so fort Uns die würdig und ehrsame in Gott wolgeborne edel ernveste fürsichtig und weise

*) Anmerk. Zu den bekannten 64 Freiheitsbriefen oder Handvesten, davon i. J. 1779 die lezte Ausgabe veranstaltet worden ist, gehört auch folgende bisher so wenig bekannte Urkunde als ein Nachtrag, oder als der neueste Freiheitsbrief. Er ist wichtig und mag Kennern der Baierischen Geschichte und Staatsverfassung zu vielen Reflexionen dienen.

weise Unsrer lieben getreuen gemeiner Landschaft von allen Ständen Prälaten Grafen Freien Rittern vom Adel Knecht und derselben Zugewonten auch Stadt und Märkten in Ober = und Niederland zu Baiern, als ihren rechten natürlichen Erbherrn und einigen regierenden Landesfürsten demütigst und untertänigst belanget, und gehorsamst gebetten und Wir deren von Unsern Regierungs Vorfarern und Herzogen in Baiern auch Kaiser und Königen erhaltene und mit Gut und Blut erworbene Privilegien und Freiheiten gnädigst confirmiren und ihnen hierüber ein offenes Instrument, wie solches in vorgehenden Regierungs = Zeiten von Unsern Durchlauchtigsten Herrn Herrn Regierungs = Vorfarern Herzogen in Ober = und Niederbaiern geschehen, erfolgen lassen möchten. Als haben wir hierauf mit zeitigen Rat und guter Vorbetrachtung und kurfürstlicher Güte, und Milde auch und der getreuen und willigen Dienste willen, die sie Unsern Durchlauchtigsten Vorältern dann Unsern weitern Regierungs = Vorfarern Fürsten und Herzogen von Baiern mermal in allem gehorsam gutwilliglich und unverdrossentlich getan und Uns wärend Unsern bisherigen Regierungs = Zeiten bereits erwiesen haben, auch fürohin Uns Unsern Erben und Nachkommen in alle Weg wol tun mögen und sollen, denen vorermelten allen und ieden dieser Herzogtum Prälaten und Geistlichkeit, auch Grafen und Freien Herren Rittern vom Adel Knechten und derselben zugewonten, darzu denen Städten und Märkten derselben Bürgern und Bauern Armen und Reichen geistlich und weltlichen Standes all = und iedlich ihr Handvest und Privilegia Freiheit Gnad

Brief und Gerechtigkeiten alt löbliches Herkommen und gute Gewonheiten confirmirt und erneuert; bestättigen ihnen dieselbe auch samt und sonders wissentlich mit und in Kraft dieses Briefs in und mit allen Eren Rechten und Würden, die sie von weiland Unsern Regierungs-Vorfarern Kaiser Königen Fürsten und Fürstinnen von Baiern löblichster Gedächtniß haben und damit begnädet, auch ihnen in Gemein und besonders gegeben und verschrieben sind; Und nämlichen die grosse Handvest vom König Otten von Ungarn und den Kauf der Gericht Herzog Stephan seinem Bruder Heinrich Otten und Heinrichen Kaiser und Ludwigen und Marggrafen Ludwigen Stephan und Ludwigen dem Römer Herzog Albrechten und Johannsen von Holland Stephan Friderichen und Johannsen Gebrüder Herzog Ludwigen Herzog Heinrichen Herzog Albrechten und seinen Bruder Herzog Wolfgangen samt anderen desselben Mitvormündern, dergleichen Herzog Wilhelmen und dessen Brüdern Herzog Ludwigen so dem Herzog Albrechten den Vten von wegen der Hofmarks-Freiheit auf den einschichtigen Tafernen und Gütern im 1557sten Jare bei solchen ihren Handvesten Privilegien Freiheiten Gnadenbriefen Gerechtigkeiten löblichen alten Herkommen und guten Gewonheit, auch bei der Declaration Erleuterung und Erklärung, die sich vorgenannter Herzog Wilhelm und seiner lieber Brüder Herzog Ludwig seeligster Gedächtniß als selbiger Zeiten regierende Fürsten mit gemeiner Landschaft darüber mit sondern gehabten und zeitigen Rate beederseits wissentlich vereinet aufgericht und am St Georgen Tag von Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1516ten

Jar

Jar gegeben, hernach im 1553ten Jar durch vorernannten Herzog Albrecht dem Vten erneuert, auch Wir hierneben in ein sonder Libell gleiches Lauts abgeschrieben mit unserm Handzeichen und anhangenden Insiegel verfertiget haben, als ihr einziger Erbherr und Landesfürst gnädigst schüzen schirmen und halten wollen one Gefärde *a*). Wir wollen auch bemeldter Landschaft von allen Ständen der Prälaten Geistlichkeit vom Adel und derselben zugewonten auch Städten und Märkten ihr ieden ihr alte Freiheit und Gnadbrief, so sie sonderlich haben füran auch gnädigst in Sonderheit bestättigen, und sie alle und einem ieden dabei auch gnädigst schirmen und halten, als ihr gnädigster Herr. Es sollen auch ihnen aller ihrer Erben und Nachkommen die mit allen und ieden Punkten Artikeln Eren und Rechten, so darin begrifen und geschrieben sind, von Uns Unsern Erben und Nachkommen ewiglich stet ganz und unverbrochen sein und bleiben.

Wir bestäten Ihnen auch in dem Oberland und vor dem Gebürg das Rechtbuch, daß ihnen von Unsern Regierungs-Vorfarern geben ist, wie dann solche ihre Brief darüber ausgangen in sich halten, und nachdem dasselbig verschiedener Jaren durch obwolgemelte Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen seligen mit Rat der Landschaft gebessert worden, wollen wir ihnen dasselbig Buch wie das gebessert ist, hiermit auch bestätet haben.

Wir wollen auch Unsere Regierung alle Unsere Viztum Amtleut und andere die Unsere darzuhalten und

a) Die Bestättigung oder Anerkenntniß der erklärten Landesfreiheit von Seite des Durchlauchtigsten Landes-Herrns kann nicht besser und förmlicher, als hier, geschehen.

und mit ihnen schaffen, daß sie ihnen dieselbe ihre Briefe und Handvesten, die sie von obbesagten Unsern Vorfaren haben, mit samt angeregter Declaration in allen Punkten und Artikuln Ehren und Rechten stät halten. Wäre aber, daß Jemanden in den vorgenanten Landen von Uns oder Unsern Amtleuten, wie die genannt oder geheißen sind, darwider beschwert wären oder würden, der oder dieselbe sollen Uns diesen benennen an = und fürbringen durch sich selbst, oder Unsere Räte, so wollen wir ihnen dann das nach Unsrer Räte Erkanntniß, deren zum mindesten fünf Unserer Landleute und vom Adel sein sollten, oder wie derhalben vorberürte Declaration weitere Maaß und Ordnung sezet, gnädigst one alles Verziehen abtun und abhelfen one Gefärde. Und ob das nicht beschehe, so haben wir ihnen vergönt das beieinanderzubleiben ihnen gänzlichen unentgolten und one Schaden sein sollen nach Laut ihrer Freiheiten und Gnaden. Und gereden darauf bei Unsern kurfürstlichen Eren und Würden für Uns all Unsere Erben und Nachkommen, daß wir obbemelter Unsrer lieben und getreuen Landschaft geistlich und weltlich, in was Würde und Stande diese seien, und ihr iedem in Sonderheit all = und ieglich obgeschriebene Meinung Punkten und Artikuln stät und vest halten sollen und wollen in solcher Maaß, daß Wir und Unsere Erben bei Unsern Kurfürstentumen und Herrschaften bleiben sollen, und sie bei dero und allen ihren Gnaden Rechten Freiheiten Briefen und Siegeln auch bleiben lassen wollen, sie auch zu Recht schüzen und schirmen als Unsere getreue Landleute und Untertanen, und daß auch sie und alle ihre Erben Uns

und allen Unsern Erben dienstlich und beiständig sein sollen als getreue Biederleute gegen ihren rechten Herrschaften billig und durch Recht tun sollen, wie das Alles bei Unsern und ihren Vorfarern Herkommen ist nach Inhalt ihrer Freiheit.

Treulichen on alle Gefärde; dessen haben Wir obbenannter Kurfürst zu waren Urkund ganzer Gezeugniß diesen Brief für Uns all Unsern Erben und Nachkommen mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in Unsrer Residenzstadt München den 21 Monatstag Marti des 1785sten Jares.

Karl Theodor Kurfürst.

A. W. r. Kreittmayr
vidit.
Ad mandatum Serenmi
Domini Electoris pprium
Gg. v. Dummhoff.

Bayerische Staatsbibliothek München

Merkwürdige Drukfeler.

Seite	Zeile	anstatt	ist zu lesen
7	oben	I Tl. II Abschn.	II Tl. I Abschn.
31	3	nicht,	richt,
33	26	Heimarmus	Heimeramus
129	25	Jedermanns	Jemandens
149	1	Halsburger	Habsburger
160	15	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$
161	2	des	der
162	6	an	
172	10	Baurn	Bauern
179	26	der	des
185	16	zugehört	zugehörte
—	21	vor b r	vorüber
194	6	dieſes	IV
219	18	indec.	indic.
260	16	pescua	pascua
307	2	Zeugenfäigkeit	Zeugenfähigkeit
355	10	werden.	werde.
366	23. 24. oben 16 Note a S. 56, 57)	(vergl. einsweilen	ist auszulö- schen
376	3	läuvten	läwten
386	16	aus	auf

500.-
Jan 84

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seifried, Josef Elias <<von>>,

Geschichte der ständischen Gerichtbarkeit in Baiern, oder kritische Beiträ
ge zu derselben, dann der damit verbundenen Geschichte des ehemaligen
Gereichtswesens überhaupt, der Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Freiheit,
Volksklassen, Landes-Sprachen, und Wirtschaft Nebst einer bisher
Bd.: Zweiter und letzter Teil

Leipzig 1793

Bavar. 2460 z-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378665-7
VD18 90518586